

Arbeiten zu Studium und Praxis im Bundesgrenzschutz

7

Lübeck 2001

Anke Borsdorff / Martin H.W. Möllers (Hrsg.)

Der Einfluss internationaler Entwicklung auf die Arbeitsfelder der Polizei

- Polizeiliche Schusswaffenentwicklung (*Pieper*)
 - Befugnisse der Polizei (*Kauer*)
- Anwendung 2. DV LuftBO durch Hubschrauberbesatzungen (*Lischke*)
 - Polygraf - Lügendetektor (*Grasser*)
- Internationale Strafgerichtsbarkeit und Friedenssicherung (*Möllers*)
 - Höchststrichterliche Rechtsprechung im Völkerrecht (*Möllers*)
- EXPO 2000 - Rechtliche Problemkreise für den BGS (*Borsdorff / Lange*)
 - Focus USA: Programs for Young People at Risk - dt. /engl. (*Karioth*)
 - Rezension: Creifelds Rechtswörterbuch (*Möllers*)
 - Rezension: Wappen und Flaggen der BRD (*Möllers*)
 - Rezension: Staatsorganisationsrecht (*Möllers*)

Fachhochschule des Bundes
für öffentliche Verwaltung
Fachbereich Bundesgrenzschutz



Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Der Einfluss internationaler Entwicklung auf die Arbeitsfelder
der Polizei [Fachhochschule des Bundes für öffentliche
Verwaltung, Fachbereich Bundesgrenzschutz]. Anke Borsdorff/
Martin H.W. Möllers (Hrsg.). – Lübeck; Brühl/Rheinland:
Fachhochsch. des Bundes für öffentliche Verwaltung, Brühl 2001
(Arbeiten zu Studium und Praxis im Bundesgrenzschutz; Bd. 7)
ISBN 3-930732-68-8

Gesamtherstellung und Bestelladresse:

Fachhochschule des Bundes
für öffentliche Verwaltung

Willy-Brandt-Str. 1
50321 Brühl bei Köln

ISSN 1432-6353

ISBN 3-930732-68-8

Anke Borsdorff / Martin H.W. Möllers (Hrsg.)

**Der Einfluss internationaler Entwicklung
auf die Arbeitsfelder der Polizei**

Lübeck 2001

Arbeiten zu Studium und Praxis
im Bundesgrenzschutz (ASPiBGS)

Herausgeber:

Fachbereich Bundesgrenzschutz der
Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

Redaktion dieses Heftes:

Prof. Dr. Martin H.W. Möllers

Band 7

Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort (Anke Borsdorff)</i>	10
<i>Gernot Pieper</i>	12
Analyse der derzeitigen Entwicklungstendenzen von polizeilichen Schusswaffen	12
1 Entwicklung polizeilicher Faustfeuerwaffen in der Bundesrepublik	13
1.1 Polizeipistolen der Nachkriegszeit	13
1.2 Polizeiliche Faustfeuerwaffen bis 1975	15
1.3 Polizeiliche Faustfeuerwaffen der 'Pflichtenheftgeneration'	16
1.4 Nutzungserfahrungen	20
2 Neu definierte Anforderungen an Polizeipistolen	21
2.1 Wesentliche Änderungen der TR Pistolen	21
2.2 Wesentliche Änderungen der Erprobungsrichtlinie	23
2.3 Der Revolver - eine Alternative zur Pistole?	25
3 Polizeipistolen der neuen Generation	27
3.1 Allgemeine Entwicklungen	27
3.2 Die Selbstladepistole Heckler & Koch P 10	29
3.3 Die Selbstladepistole Walther P 99	31
3.4 Weitere Neu- und Weiterentwicklungen von Polizeipistolen	32
4 Exkurs - Maschinenpistolen und Präzisionsgewehre im Dienst deutscher Polizeien	33
4.1 Maschinenpistolen	33
4.2 Präzisionsgewehre	36
5 Entwicklungstendenzen polizeilicher Schusswaffenmunition	41
6 Schlussbemerkungen	42
<i>Werner Kauer</i>	47
Befugnisse der Polizei	47
1 Einleitung	47
2 Rechtsgüter des Einzelnen und des Staates	48
3 Eingriffscharakter und verfassungsrechtliche Bindung	48
4 Handlungsformen der Polizei	49
4.1 Präventive Maßnahmen	49
4.2 Repressive Maßnahmen	50
5 Aufgaben und Befugnisse	50
5.1 Aufgaben	50
5.2 Befugnisse	51
6 Besondere Befugnisübertragung	52
6.1 Eilzuständigkeit	52
6.2 Amtshilfe / Organleihe	52
6.3 Vereinbarung	52
7 System der Befugnisnormen	53

7.1 Spezialgesetzliche Befugnisse	53
7.2 Befugnisse aus der Generalklausel von Spezialgesetzen	53
7.3 Standardbefugnisse des allgemeinen Polizeirechts	53
7.4 Generalklausel des allgemeinen Polizeirechts	53
8 Aufbau von Befugnisnormen	54
9 Abgrenzung der Befugnisse nach Grundrechtseingriffen	54
9.1 Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung	54
9.2 Eingriffe in das Eigentum	54
9.3 Freiheitsbeschränkende und -entziehende Eingriffe	54
10 Befugnisse des Bundesgrenzschutz	55
10.1 Bundesgrenzschutzgesetz	55
10.2 Strafprozessordnung / Ordnungswidrigkeitenrecht	60
10.3 Spezialgesetzliche Befugnisse	68
11 Zusammenfassung	74
<i>Thomas Lischke</i>	77
Rechtliche Aspekte bei der Anwendung der 2. Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät durch Luftfahrzeugbesatzungen (Hubschrauberbesatzungen)	77
1 Einleitung	77
2 Begriffe /Definitionen	79
2.1 Flugzeit (§ 2 I 2. DV LuftBO)	79
2.2 Flugdienstzeit (§ 3 I 2. DV LuftBO)	79
2.3 Beförderungszeit (Dead-Head-Zeit) (§ 4 2. DV LuftBO)	79
2.4 Bereitschaftszeit (§ 5 I 2. DV LuftBO)	79
2.5 Ruhezeit (§ 6 2. DV LuftBO)	80
2.6 Neutralzeit	80
2.7 Einsatzort (§ 9 IV S. 1 2. DV LuftBO)	80
2.8 Besatzungsmitglieder / Flugbesatzung (§§ 41 ff. LuftBO)	80
3 Die Anwendung der 2. Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät durch Luftfahrzeugbesatzungen (Hubschrauberbesatzungen)	80
3.1 Rechtliche Aspekte	80
3.2 Hubschraubereinsatz im Luftfahrunternehmen	81
3.3 Hubschraubereinsatz im Schulungsbetrieb	84
3.4 Hubschraubereinsatz im Polizeidienst / BGS	85
3.5 Hubschraubereinsatz im Rettungsdienst	88
4 Schlussbemerkungen	91
<i>Michael Grasser</i>	92
Der Polygraf - Entwicklung, bisherige Anwendung, rechtliche Zulässigkeit und zukünftige Möglichkeiten	92
1 Einführung	92
2 Geschichte des Polygrafen	92

3 Funktion des Polygrafen (Vielschreiber)	94
4 Rechtslage hinsichtlich des Einsatz des Polygrafen	95
4.1 Urteil des Bundesgerichtshof vom 16.02.1954	95
4.2 Lernen	95
4.3 Beschluss des Bundesgerichtshof vom 14.10.1998	95
4.4 Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 17.12.1998	96
5 Testarten	96
5.1 Das Verfahren des Kontrollfragentests	96
5.2 Gründe, die für den Kontrollfragentest sprechen	98
5.3 Gründe, die gegen den Kontrollfragentest sprechen	103
5.4 Der Tatwissentest	107
<i>Martin H.W. Möllers</i>	109
Die Entwicklung einer effektiven internationalen Strafgerichtsbarkeit als Instrument zur Friedenssicherung	109
1 Vorgeschichte zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs seit dem Ersten Weltkrieg	109
1.1 Der Entwurf eines Status zur Errichtung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofs	110
1.2 Die Errichtung internationaler Militärtribunale nach der Haager Landkriegsordnung	110
2 Die Entwicklung eines internationalen Strafrechts bei den Vereinten Nationen	111
3 Die Organisation der beiden UN-Gerichte auf der Grundlage des Kap. VII der UN-Charta 1993 bzw. 1994	112
3.1 Die Überstellung und Durchbeförderung von Kriegsverbrechern in Deutschland	113
3.2 Von ad-hoc-Gerichten zum ständigen Gerichtshof	114
4 Beiträge zur Entwicklung einer effektiven internationalen Strafgerichtsbarkeit	121
4.1 Die formalen Prämissen des vorliegenden Buches	121
4.2 Kurzdarstellung des Inhalts des vorliegenden Buches	122
4.3 Abschließende Beurteilung	125
<i>Martin H.W. Möllers</i>	127
Die Bedeutung des Völkerrechts und seiner höchstrichterlichen Rechtsprechung für die Polizei	127
1 Definition und Funktion des Völkerrechts	127
1.1 Völkerrechtssubjekte	127
1.2 Rechtsquellen	128
1.3 Regelungsbereiche	131
1.4 Übernahme des Völkerrechts in die deutsche Rechtsordnung	131
2 Die Bedeutung des Völkerrechts für die Aufgaben der Polizei	132
3 Höchstrichterliche Rechtsprechung im Völkerrecht	132
3.1 Die formalen Prämissen des vorliegenden Buches	133

3.2 Kurzdarstellung des Inhalts des vorliegenden Buches	134
3.3 Abschließende Beurteilung	134
<i>Anke Borsdorff / Carsten Lange</i>	<i>136</i>
Die EXPO 2000 - Rechtliche Problemkreise für den Bundesgrenzschutz	136
1 Die Veranstaltung Weltausstellung EXPO 2000 in Hannover	136
2 Darstellung der Besucherzahlen und Verkehrsströme	136
3 Auswirkungen für den Bundesgrenzschutz	138
4 Abgrenzungsproblematik zwischen Bund und Land	138
4.1 Ausgangssituation	138
4.2 Verbot der Mischverwaltung	139
4.3 Der BGS als Sonderpolizei des Bundes	140
5 Zuständigkeiten für den BGS	140
5.1 Bahnpolizeiliche Aufgaben	141
5.2 Grenzpolizeiliche Aufgaben	147
5.3 Luftsicherheitsaufgaben	149
5.4 Zuständigkeit bei Großlagen	152
5.5 Eilzuständigkeiten	152
6 Ausgewählte Problemkreise	153
6.1 Bevorrechtigte Personen	153
6.2 Private Sicherheitsdienste	155
6.3 Versammlungen	156
6.4 Hausrecht	157
7 Fazit	157
<i>Detlef Karioth</i>	<i>160</i>
Focus USA: Programs for Young People at Risk	160
1 Einführung	160
2 Historische Entwicklung der Kriminalprävention in den USA	160
3 Überblick	161
4 Spezielle Präventionsprogramme für gefährdete Jugendliche	162
4.1 Auswertung des Children at Risk Programmes: Ergebnisse ein Jahr nach Beendigung des Programmes	162
4.2 Auswertung von Gewaltpräventionsprogrammen an Mittelschulen	169
5 Übertragbarkeit auf die Bundesrepublik Deutschland	172
5.1 Allgemeine Aspekte	172
5.2 Politische Situation	172
5.3 Rechtliche Situation	172
5.4 Verantwortlichkeiten der Verwaltungsbehörden	173
5.5 Evaluation	173
5.6 Schlußbetrachtung	173

<i>Detlef Karioth</i>	175
Focus USA: Programs for Young People at Risk	175
1 Introduction	175
2 History of Crime Prevention in USA	175
3 General Overview	176
4 Special programs for youth at risk	176
4.1 Evaluation of the Children at Risk Program: Results 1 Year After the End of the Program	177
4.2 Evaluation of Violence Prevention Programs in Middle Schools	183
5 Transfer to the Federal Republic of Germany	185
5.1 General aspects	185
5.2 Political Situation	185
5.3 Legal situation	185
5.4 Administrative responsibilities	186
5.5 Evaluation	186
5.6 Conclusion	186
6 A comprehensive list of World Wide Web (WWW) Sites about Research & Evaluation, Crime Prevention & Juvenile Justice	187
6.1 Research and Evaluation	187
6.2 Crime Prevention	188
6.3 Juvenile Justice	189
 <i>Martin H.W. Möllers</i>	 190
Rezension: Carl Creifelds (Begr.) / Hans Kauffmann (Hrsg.): Rechtswörterbuch	190
 <i>Martin H.W. Möllers</i>	 193
Rezension: Birgit Laitenberger / Maria Bassier: Wappen und Flaggen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder. Allgemeine Einführung in die Staatssymbolik einschließlich Hymnen, Feier- und Gedenktage	193
 <i>Martin H.W. Möllers</i>	 196
Rezension: Jörn Ipsen: Repetitorium Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht)	196
 <i>Literaturverzeichnis / References</i>	 199
<i>Verzeichnis der bisher erschienenen Bände der ASPiBGS</i>	211

*Jeder mag gern in seinem Gebiete fortschreiten
und bei der Verwandtschaft der Probleme
ist Fortschritt und Entwicklung des einen
auch ein Gewinn für den anderen*

(J.W. v. Goethe)

Vorwort

Der Einfluss internationaler Entwicklung auf die Arbeitsfelder der Polizei soll Thema dieses Heftes der ASPiBGS sein, womit zugleich hervorgehoben werden soll, von welcher Bedeutung die gegenseitige Kenntnis der internationalen Entwicklungen sowie deren Grundlagen für die Arbeit der Polizei ist. Angesichts des nicht nur europäischen Integrationsprozesses, sondern auch des immer deutlicher werdenden Erfordernisses der internationalen Annäherung von polizeilicher Zusammenarbeit insbesondere zur Bekämpfung Organisierter Kriminalität, aber auch zur Lösung von ähnlichen oder übergreifenden präventivpolizeilichen Lagen, zeigt sich, dass das Kennen und Wissen von internationalen Entwicklungen hierfür unentbehrlich ist. Aber auch die Grundvoraussetzungen und Grundlagen einer jeden Entwicklung sind für das Verständnis und die Umsetzung im polizeilichen Handeln von besonderer Wichtigkeit.

Diesem Anspruch gerecht zu werden, hat dieses Heft Inhalte aufgenommen, wie die Entwicklung einer effektiven internationalen Strafgerichtsbarkeit als Instrument zur Friedenssicherung und die Darstellung von Präventionsprogrammen zur Kriminalprävention für gefährdete Jugendliche in den USA „Programs for Young People at Risk“. Letzterer Beitrag wird der Gewichtung und Bedeutung des gegenseitigen internationalen Einflusses gemäß sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgedruckt. Damit soll zugleich darauf hingewiesen werden, dass die ASPiBGS längst nicht nur in den Grenzen des Zuständigkeitsbereiches des Bundesgrenzschutzes gelesen wird, sondern bereits Aufnahme auch im internationalen Bereich gefunden hat. Daher hat dieser Band ebenso grundsätzliche Problemkreise aufgenommen, die auch im internationalen Vergleich auf Interesse stoßen werden und als Diskussionsgrundlage einer gegenseitigen Rechtsgestaltung dienen könnten, wie Entwicklungstendenzen von polizeilichen Schusswaffen und Munition, Befugnisse der Polizei, die Zulässigkeit des Polygrafen, sowie die Flugzeitenregelung für Hubschrauberbesatzungen insbesondere im polizeilichen Einsatz und im Rettungsdienst. Abschließend werden die rechtlichen Problemfelder des EXPO 2000 Einsatzes des Bundesgrenzschutzes dargestellt, als Grundlage sowohl für die Zusammenarbeit mit der Landespolizei als auch für das internationale Zusammentreffen der unterschiedlichen Polizeien und Sicherheitskräfte anlässlich dieser Großveranstaltung.

In einer Zeit der durch immer neuere und technische Entwicklungen verkürzten Entfernungen, durch den Fortschritt ständiger in schnelleren Abschnitten geprägten Neuentwicklungen müssen die Arbeitsfelder der Polizei sich internationalen Einflüssen

öffnen und dürfen sich derer nicht dadurch entziehen, dass sie sich lediglich in ihr eigenen Gebieten zurückziehen.

Der neue Band der ASPiBGS hat mit mehr als 200 Seiten Text schließlich einen stattlichen Umfang erreicht. Dies hätte nicht geschehen können, wenn sich nicht die Autoren auch diesmal wieder bereit erklärt hätten, ihre Beiträge unentgeltlich zur Verfügung zu stellen - eine Geste, die für eine kostenlos zu beziehende Publikationsreihe Voraussetzung ist. Allen bisherigen Autoren sei daher hierfür gedankt. Die Herausgeber möchten an dieser Stelle daher nochmals darauf hinweisen, dass Gastbeiträge für die folgenden Bände ausdrücklich erwünscht sind.

Lübeck, im Oktober 2000

Prof. Dr. Anke Borsdorff
Prof. Dr. Martin H.W. Möllers

Anschrift der Redaktion für Gastbeiträge (bitte als Druck **und auf Diskette!):**

Prof. Dr. Martin H.W. Möllers
FHB/BGS
Ratzeburger Landstraße 4
23562 Lübeck
E-Mail: fhb_fb_bgs@t-online.de (Betreff: ASPiBGS)



Analyse der derzeitigen Entwicklungstendenzen von polizeilichen Schusswaffen¹

Für den deutschen Bürger ist die Schusswaffe eines Polizisten eigentlich nichts besonderes. Die Polizisten in der Bundesrepublik führen seit ihrem Bestehen Schusswaffen. Ihre Vorgänger im Dritten Reich, die der Weimarer Republik und auch die in der ehemaligen DDR taten es auch. So betrachtet gehören die Polizeiwaffen zum Bild des Polizisten. Dieses Bild wird insb. durch die Filmbranche verstärkt. Die dort in Hauptrollen dargestellten Polizisten führen Pistolen und Revolver unterschiedlicher Bauart und setzen diese Waffen auch ein. Auf die Bauart der Waffe kommt es dabei selten an, Hauptsache, der Kommissar kann mit der Waffe in der Hand den Täter stellen und ihn „der gerechten Strafe“ zuführen. Nicht selten ist es eine Todesstrafe, welche aber im deutschen Strafrecht nicht vorgesehen ist.

Für den Polizisten selbst stellt die Schusswaffe, insb. die, die er im täglichen Dienst führt, etwas anderes dar.

Nach der Definition aus der PDV 100 sind Schusswaffen der Polizei Einsatzmittel des unmittelbaren Zwanges, die dienstlich zur Verfügung gestellt werden, in speziellen Vorschriften eingegangen und dort näher beschrieben sind. I.W. sind zu den Schusswaffen der Polizei, die somit auch als Dienstwaffen bezeichnet werden, Pistolen, Revolver, Maschinenpistolen, Gewehre und Maschinengewehre zu zählen. In einigen Staaten können sogar Geschütze und Maschinenkanonen hinzugefügt werden.

Als Einsatzmittel des unmittelbaren Zwanges dient die Schusswaffe der Durchsetzung von polizeilichen Maßnahmen. Dies können Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung sein. Jedoch muss die Dienstwaffe aber auch als ein Mittel der Notwehr oder Nothilfe betrachtet werden, wenn auch nur zweitrangig.

Das Einsatzspektrum dieser Waffen ist vielfältig.

Betrachtet man den Aspekt der Einsatzentfernung, so erhält man Zielentfernungen von wenigen Zentimetern, zum Beispiel beim Einsatz der Schusswaffe gg. ein tödlich verletztes Tier, bis hin zu mehreren Hundert Metern, bspw. bei Geiselnahmen bzw. Flugzeugentführungen auf Flughäfen. Im letzteren Fall ist der Einsatz denkbar zur Abwehr der Lebensgefahr der bedrohten Geisel durch einen finalen Rettungsschuss gg. den Geiselnahmer.

Betrachtet man mögliche Ziele nach ihrer Beschaffenheit, so kann der Polizist seine Waffe gg. weiche oder gg. harte Ziele einsetzen.

Auch sind die Bedingungen, unter denen die Polizisten ihre Schusswaffen einsetzen können müssen, sehr unterschiedlich. Die Waffe muss einsetzbar sein, auch wenn der Polizeibeamte gerade schwimmend ein Kind gerettet hat. Sie muss bei sommerlichen

* PKA Dipl.-Ing. Gernot Pieper war Student des 54. SJ der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundesgrenzschutz in Lübeck.

¹ Anm. der Herausgeber: Die nachfolgende Abhandlung beruht im Wesentlichen auf einer vom Verfasser angefertigten Hausarbeit, die an der FHB im Rahmen der Leistungsnachweise erbracht werden muss.

Temperaturen um die 40 °C genauso sicher funktionieren wie bei -30°C. So lassen sich noch weitere objektive Anforderungen an Schusswaffen aufzählen.

Wichtig sind aber noch die Anforderungen, die der Polizeibeamte selbst an die Waffe stellt, denn er ist es, der die Waffe trägt und einsetzt. Solche Anforderungen sind die leichte Bedienbarkeit, geringes Gewicht, eine gute Handhabung. Diesen lassen sich durchaus noch weitere Anforderungen hinzufügen oder die bereits aufgezählten noch weiter unterteilen.

Betrachtet man nun die technische Entwicklung von polizeilich eingesetzten Schusswaffen geschichtlich, so stellt man am Anfang eine große Parität zu den Waffen des Militärs fest. Beim Militär wurden von Anfang an stets hohe Anforderungen an die Schusswaffen gestellt. Und diese wurden obendrein in großen Stückzahlen gefertigt und ausgeliefert. So ist es sogar in der heutigen Zeit noch typisch, dass Militärwaffen ohne weiteres in den Polizeidienst übernommen werden. Bestes Beispiel ist hierfür Russland. Die dort bekannten Waffen, die Pistole „Makarow“ und die „Kalaschnikow“ als Sturmgewehr, werden sowohl in den Streitkräften als auch in den Polizeieinheiten eingesetzt.

In Deutschland wurde aber bereits vor dem zweiten Weltkrieg eine Pistole speziell für den polizeilichen Einsatz entwickelt. Dies war die heute z.T. noch produzierte Pistole Walther PP und ihre Kurzversion Walter PPK. Dieser Trend, den Polizeieinheiten speziell auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Schusswaffen zur Verfügung zu stellen, ist heute nicht nur in Deutschland zu verzeichnen. Es ist in den modernen Industriestaaten eigentlich zur Regel geworden. Außerdem ist es die Pflicht eines Staates seinen Bürgern gegenüber, nicht nur eine Polizei zu führen, sondern auch diese bestmöglich auszustatten.

Mit dieser Arbeit soll hauptsächlich die derzeitige Entwicklung von polizeilichen Faustfeuerwaffen in Deutschland untersucht werden. Dazu ist es notwendig, die derzeit in der Nutzung befindlichen Pistolen zu untersuchen. Es ist darüber hinaus wichtig, über Kenntnisse zu verfügen, aus welcher Entwicklung diese Pistolen hervorgegangen sind. Nur so lassen sich Pistolen, die künftig bei den Polizeien verwendet werden könnten, als Ergebnis einer Jahrzehnte langen Entwicklung betrachten. Darüber hinaus wird in kurzer Form auf Maschinenpistolen und Präzisionsgewehre, die im Dienst deutscher Polizeien geführt werden, eingegangen. Im Ergebnis soll dann eine begründete Entwicklungstendenz von polizeilichen Schusswaffen erkennbar sein.

1 Entwicklung polizeilicher Faustfeuerwaffen in der Bundesrepublik

1.1 Polizeipistolen der Nachkriegszeit

Mit dem Aufbau der neuen Staatsorgane und der neuen Verwaltung war naturgemäß auch die Frage nach der Ausrüstung der Polizei mit Schusswaffen verbunden. Pistolen, Revolver, Maschinenpistolen usw. waren in den Arsenalen der Siegermächte vorhanden. Dies waren u.a. Waffen der ehemaligen Wehrmacht, Waffen von der ehemaligen Polizei des dritten Reiches und auch Waffen der Siegermächte.

Die ersten Pistolen, die im großen Umfang in den Bestand der Länderpolizeien aufgenommen wurden, waren die Modelle Walther PP und Walther PPK, das Modell Walther P 38 und auch das Modell P 08.

1951 nahm die in Ulm ansässige Firma Carl Walther Waffenfabrik AG die Produktion auf und stellte die Modelle PP und PPK wieder her. Ausgeliefert wurden diese Waffen an die Polizeiformationen fast aller Bundesländer.

Aber nicht nur im eigenen Land wurde der Markt nach polizeitauglichen Waffen abgesehen. Der Bundesgrenzschutz führte in den Jahren 1951 bis 1954 5000 Pistolen des Modells SIG² P 210-4 (Siehe Anl. I)³ ein, heute auch bekannt unter der Bezeichnung P 49. Die Selbstladepistole SIG P 210-4 des Bundesgrenzschutzes ist ein verriegelter Rückdrucklader mit kurz zurückgleitendem Lauf. Sie besitzt ein einreihiges Metallmagazin. Auf Grund einer mechanischen Sicherung kann sich bei unverriegeltem Verschluss kein Schuss lösen. Die Waffe ist eine Ganzstahlproduktion mit Plastikgriffschalen. Obwohl in den 50er Jahren produziert, gilt diese Pistole heute noch als sehr funktionssicher, treffgenau und präzise verarbeitet. Sie ist allerdings auch eine der teuersten Pistolen, die je in einer Großserie hergestellt wurden.

Ab 1957 wurde auch das Modell Walther P 38 wieder produziert. Es wurde geringfügig geändert, denn die nun mehr produzierte Waffe hatte ein Griffstück aus Leichtmetall im Ggs. zur Vorkriegsversion. Die Pistole wurde dadurch etwas leichter. Der Schwerpunkt der Pistole wurde im Vergleich zur P 38 nach vorn, zur Rohrmündung hin, verschoben. In dieser Version produziert erhielt die Pistole die Bezeichnung Selbstladepistole Modell Walther P 1. Sie wurde als Dienstpistole in die Bundeswehr und in die Polizei eingeführt. Sie gehörte ebfs. zur Ausstattung von Einheiten des Bundesgrenzschutzes.

Diese beiden Pistolen, die SIG P 210-4 (P 49) und die Walther P1 sind eigentlich charakteristische Vertreter ihrer Zeit. Beide Waffen sind Ganzmetallkonstruktionen im Kaliber 9 mm x 19 mit einer Magazinkapazität von 8 Patronen. Auf Grund ihres Materials sind sie relativ schwer. Ungeladen wiegt die P1 780 g (mit Griffstück aus Stahl wiegt sie 950 g), die SIG 210-4 900 g. Auch ist hier eine recht große Rohrlänge zu verzeichnen. 125 mm beträgt sie bei der P1 und 120 mm bei der SIG 210-4. Diese relativ großen Rohrlängen lassen sich mit dem Zweck der höheren Präzision verbinden. Zusätzlich hat ein längeres Rohr eine höhere Mündungsenergie zur Folge. Diese Energie, umgewandelt in den Rückdruck, gewährleistet dann das sichere Repetieren mit dem schweren Verschluss. Die große Rohrlänge hat allerdings auch zur Folge, dass diese beiden Pistolen nicht sonderlich kompakt sind. Die Gesamtlänge beträgt jeweils 215 mm.

Die Dienstzeit beider Pistolen in der deutschen Polizei ist längst abgelaufen. Dies hat aber nicht die Untauglichkeit der Waffe selbst zur Folge, diese beiden Modelle sind heute bei Sportschützen sehr beliebt und gefragt. Die Ablösung dieser Pistolen hat ih

² SIG = Privatunternehmen „Schweizerische Industrie-Gesellschaft“ in Neuhaus, heute SIG-arms-AG.

³ Technische Daten der in dieser Arbeit betrachteten Pistolen und Revolver sind in tabellarischer Form in der Anlage I zusammengestellt.

re Ursache in den speziellen Forderungen, die an Polizeiwaffen gestellt werden. Die Pistolen mussten kleineren und z.T. leichteren Pistolen weichen.

1.2 Polizeiliche Faustfeuerwaffen bis 1975

Die Polizeien der Länder und die anderen bewaffneten Vollzugsdienste der Bundesrepublik hatten nun zunächst ihre Grundausstattung an Faustfeuerwaffen. Die Waffenbranche indes bemühte sich, kleinere und leichtere Faustfeuerwaffen auf den Markt und in Polizeihände zu bringen.

Die Mauser - Werke in Oberndorf versuchten es mit einer verbesserten Auflage des Modells Mauser HSc aus den Jahren vor dem zweiten Weltkrieg. Dies ist eine kleine Selbstladepistole mit einer Länge von 165 mm und einem Gewicht von knapp 600 g. Diese Waffe wurde im Kaliber 7,65mm x 17 als auch im Kaliber 9mm x 17 angeboten. Insgesamt wurden Waffen dieser Kaliber als Standarddienstwaffe wg. der zu schwachen Wirkung der dazu benötigten Patrone in der Bundesrepublik abgelehnt. Bei ausländischen Behörden bekam diese Waffe jedoch Zuspruch. Etwa 20.000 Pistolen dieses Typs wurden von der französischen Polizei eingeführt.

Die Selbstladepistole Mauser HSc war ebfs. Basis für eine Pistole der Firma Heckler & Koch. Dort wurde aus dem Vorkriegsmodell Mauser HSc die Selbstladepistole Modell HK 4 entwickelt. Diese Pistole ist ein Rückdrucklader mit Feder-Masseverschluss und einem außenliegenden Hahnschlagstück. Die HK 4 ist eine Double-action-Waffe. Das Griffstück besteht im Ggs. zur Mauser-Pistole aus einer Leichtmetall-Legierung. Die Oberfläche ist speziell gehärtet und somit besonders verschleißfest. Heckler & Koch legte bei dieser Waffe bereits hohe Maßstäbe an die Witterungs- und Staubunempfindlichkeit. Im Kaliber 9mm x 17 war die HK 4 ungeladen 455 g schwer. Die Länge betrug 157 mm. Diese Pistole wurde ebfs. in großer Stückzahl produziert. Trotz des schwachen Kalibers wurde die HK 4 von der Berliner Polizei und vom Zoll als Dienstwaffe eingeführt.

An beiden Waffen ist der Trend zu kleinen und leichten Pistolen zu erkennen. Nur konnte sich diese Waffe nicht gg. Pistolen des stärkeren Kalibers von 9 mm x 19 in Deutschland durchsetzen.

Zu den Selbstladepistolen dieser Zeit sind noch die Modelle HK VP 70 und HK P 9 S der Firma Heckler & Koch zu zählen.

Das Modell HK VP 70 hat zwar nicht den Weg in Polizeieinheiten der Bundesrepublik gefunden, dafür aber in Militär- und Polizeiformationen anderer Länder. Als Rückdrucklader mit feststehendem Lauf und unverriegelten Masseverschluss hat die HK VP 70 das Kaliber 9mm x 19. Sie wiegt leer 823g und ist 204 mm lang. Das Magazin fasste 18 Patronen. Diese Waffe konnte mit einer angesetzten Plastikschulterstütze auch als Maschinenpistole genutzt werden. Neu an dieser Waffe war, dass zum einen nach langer Zeit an einer Pistole im Kaliber 9mm x 19 wieder ein Schlagbolzenschloss (u.a. erkennbar am fehlenden außenliegenden Schlaghebel) verwendet wurde und zum anderen erstmals das Griffstück in großem Maße aus Kunststoff gefertigt war. Dem Schlagbolzenschloss stand man skeptisch gegenüber. Ein Grund dafür lag beim Entspannen der Waffe mit einer Patrone im Lauf. Hierzu musste der Schlagbolzen entspannt werden. Soll dann sofort geschossen werden, wäre zunächst

ein Wiederspannen des Schlagbolzens durch Zurückziehen des Verschlusses notwendig. Dabei wird die ungenutzte Patrone ausgeworfen. Folglich musste der gespannte Schlagbolzen bei fertiggeladener Waffe extra gesichert werden. Ein Entspannen des Schlagbolzens für das sichere Tragen der Waffe erschien nicht möglich. Dem neuen Polymer-Kunststoff als gewichtsreduzierendem Werkstoff für das Griffstück vertraute man noch nicht.

Dies alles führte in der Summe dazu, dass zwar die Waffenhersteller auf diese Entwicklungsmöglichkeit aufmerksam wurden, die VP 70 sich auf dem deutschen Markt aber nicht gg. die bewährten Hammerschloss-Pistolen mit den außenliegenden Schlaghebeln durchsetzen konnte.

1970 wurde das Modell HK P 9 S auf den Markt gebracht und an Polizeieinheiten einiger Länder, so die des Saarlandes, und an den Bundesgrenzschutz ausgeliefert. Diese Pistole hat das Kaliber 9mm x 19. Die P 9 S ist ein unverriegelter Rückdrucklader mit feststehenden Lauf und beweglich abgestützten Rollenverschluss. Dadurch, dass die Rückwärtsbewegung des Verschlussstücks verzögert wurde, empfand der Schütze den Rückstoß als sehr gering. Diese Waffe wog ungeladen 880 g, war 192 mm lang und 141 mm hoch. Das einreihige Magazin fasste 9 Patronen.

Ausschlaggebend für neue Schritte in der Ausrüstung der deutschen und anderer westlicher Polizeikräfte war dann aber auch die Zunahme des internationalen Terrorismus, der in Deutschland 1972 im Olympia-Massaker von München gipfelte. Einsatzkonzepte wurden überarbeitet, SEKs und die GSG 9 gegründet. Neben neuen Einsatzformen wurde auch stark über die Ausrüstung und Bewaffnung von Polizeieinheiten neu nachgedacht. Die SEKs und die GSG 9 erhielten eigene Beschaffungstitel im Haushalt. So kam es, dass die Beschaffer dieser Einheiten auch Revolver mit in die engere Auswahl einbezogen. In der GSG 9 wurde der M 19 im Kaliber .357 Magnum von der amerikanischen Firma Smith & Wesson eingeführt. Andere Spezialeinheiten wählten den leichteren Chiefs Spezial im Kaliber .38, ebfs. von Smith & Wesson, ein.

Man war sich aber in Bund und Länder darüber einig, dass für die Standarddienstwaffe des normalen Vollzugsbeamten auch etwas getan werden musste.

Die technische Kommission des Arbeitskreises II der Konferenz der Innenminister und Senatoren erarbeitete das „Pflichtenheft Faustfeuerwaffen“. Dieses Pflichtenheft wurde als technische Richtlinie mit Stand vom 19.06.1975 herausgegeben. In dieser technischen Richtlinie wurden detailliert Forderungen an künftige Pistolen und Revolver im Polizeidienst definiert.

1.3 Polizeiliche Faustfeuerwaffen der ‘Pflichtenheftgeneration’

1.3.1 Die Anforderungen des Pflichtenheftes

Die definierten Kriterien für Faustfeuerwaffen der Polizei ließen sich in drei Anforderungsgruppen zusammenfassen. Sie umfassten allgemeine, technische und sonstige Forderungen. Diese sollen im folgenden kurz dargestellt werden.

Allgemeine Forderungen:

-
- (Funktionssicherheit) Zur Funktionssicherheit wurde die Zuverlässigkeit auch unter extremen Bedingungen gefordert. Die Waffen mussten gesetzlich beschossen sein und einem Prüfverfahren nach den Erprobungsrichtlinien unterlegen haben.
 - (Lebensdauer) Es wurde eine Lebensdauer von 10000 Schuss gefordert.
 - (Handhabung) Die Waffen sollten bei maximaler Schützen- und Handhabungssicherheit einfach und leicht bedienbar sein.
 - (Bedienungselemente) Die Waffen sollten einhändig beherrschbar sein, ein Entspannen der Waffe sollte ohne Betätigung des Abzuges möglich sein.
 - (Fallsicherheit) Die Waffen sollte nach einem vorgegebenen Prüfverfahren fallsicher sein.
 - (Feuerbereitschaft) Auch bei erhöhter Feuerbereitschaft sollte die Waffe sicher geführt werden können. Es wurde die sofortige Schussabgabemöglichkeit und eine schnelle Spannmöglichkeit des Schlaghebels gefordert.
 - (Schussverhalten) Die bei der Schussabgabe auf die Hand des Schützen einwirkenden Kräfte sollten so gering wie möglich bleiben. Die Waffe sollte handlich sein und eine gute Schwerpunktage besitzen.
 - (Treffleistung) Die Waffen mussten nach der PDV 382 angeschossen sein. Mit 5 Schuss Referenzmunition durfte auf 25 m Zielentfernung ein Streukreis von 16 cm nicht überschritten werden.
 - (Formgebung/Trageweise) Die Bauweise der Waffe sollte flach, glatt und abgerundet sein. Ziel war das Gewährleisten eines schnellen Ziehens der Waffe bei allen polizeilichen Trageweisen.

Technische Forderungen:

- (Formgebung/Trageweise) Die Bauweise der Waffe sollte flach, glatt und abgerundet sein. Ziel war das Gewährleisten eines schnellen Ziehens der Waffe bei allen polizeilichen Trageweisen.
- (Gewichte/Maße) Das Gewicht der Waffe durfte 900 g, die maximalen Abmessungen 180 mm in der Länge, 130 mm in der Höhe und 34 mm in der Breite nicht überschreiten.
- (Rohr) Die Waffen sollte das Kaliber 9 mm x 19 und eine Rohrlänge von mindestens 8 Kaliberlängen haben. Das Kaliber sollte dem der im Polizeidienst verwendeten Maschinenpistole entsprechen.
- (Verschluss) Unter anderem wurde hier die Sicherung gg. Abfeuern bei unverschlossenem Verschluss und die sichere Abstützung des freiliegenden Hülsenteils verlangt. Der Durchladewiderstand sollte 100 N nicht übersteigen.
- (Griffstück) Die Waffe sollte griffsicher sein, die Griffschräge ca. 110° betragen. Die Griffschalen sollten austauschbar sein. Die Auflauframpe musste für sämtliche Polizeimunition des Kalibers 9 mm x 19 geeignet sein.
- (Abzugs-/Schlageinrichtung) Die Maße des Abzugsweges wurden definiert. Die Bauart des Abzugsbügels sollte für beidhändiges Schießen geeignet sein. Gefordert war ein außenliegender Schlaghebel, der beim gedeckten Tragen der Waffe nicht hindern durfte.
- (Sicherungen) Bei erhöhter Feuerbereitschaft sollte die Waffe gefahrlos geführt werden können. Alle Sicherungen mussten selbsttätig arbeiten und durften nicht

außen liegen. Ohne Abzugsbetätigung durfte keine Schussabgabe erfolgen. Die Fallsicherheit musste nachgewiesen werden.

- (Visiereinrichtung) Die Waffe sollte justierbar sein und keine reflektierenden Flächen im Bereich der Visierlinie aufweisen. Das Korn sollte nicht breiter sein als 3 mm, die Abstimmung der Kimme mit dem Korn einen deutlichen Lichtspalt gewähren.
- (Magazin/ -halter) Das Magazin sollte mindestens 8 Patronen fassen, der Inhalt sichtbar sein und ein schneller Magazinwechsel ermöglicht werden.
- Der Hülsenauswurf durfte den Schützen nicht behindern, der Verschlussfanghebel sollte den Verschluss bei leergeschossenem Magazin sicher fangen, halten und wieder auslösen.

Sonstige Forderungen:

- Die Waffe sollte leicht zur Reinigung und Pflege zerlegbar sein, das Zusammen- und Zerlegen der Waffe ebs. problemlos. Ein falsches Zerlegen und Zusammensetzen musste ausgeschlossen sein.
- Zur Instandsetzung sollten die Funktionsteile leicht zugänglich und alle Teile ohne Nacharbeit austauschbar sein. Die Oberflächen sollten einfach zu behandeln sein.
- Neue Waffen sollten der Forschungs- und Entwicklungsstelle für Polizeitechnik vorgestellt werden.

Erwähnenswert ist, dass das Pflichtenheft Pistolen und Revolvern zulässt. Beide Systeme der Faustfeuerwaffen hatten die Möglichkeit gehabt, sich als Standardpolizeiwaffe für den täglichen Dienst auszuzeichnen.

Die Waffenindustrie im In- und Ausland nahm die Herausforderung des Pflichtenheftes für polizeiliche Faustfeuerwaffen auf und stellte eine Anzahl von Waffen vor, die eigens für den Polizeidienst entwickelt wurden.

Waffen dieser Art sind die Selbstladepistolen Walther P 5, die SIG-Sauer⁴ P 225, welche die Bezeichnung P 6 erhielt, und die Pistole P 7 von Heckler & Koch. Alle diese Waffen hatten das Kaliber 9 mm x 19. Diese Pistolen wurden der Forschungs- und Entwicklungsstelle für Polizeitechnik vorgelegt und ab Ende der siebziger Jahre bei den Länderpolizeien und anderen Behörden eingeführt. Diese Pistolen stellen heute die Mehrzahl an Standarddienstwaffen der Polizei dar. Alle drei Modelle sind im Leitfaden (LF) 900 „Schusswaffen der Polizei“ erfasst und beschrieben.

1.3.2 Die Pistole P 5

Die Pistole P 5 ist ein verriegelter Rückdrucklader mit kurzem Rohrrücklauf, Riegelverschluss, Spannabzug und automatischer Schlagbolzensicherung. Der Entspannhe

⁴ SIG-Sauer geht aus der Zusammenarbeit der Schweizer Industrie-Gesellschaft und in Eckernförde/Schleswig-Holstein beheimateten Fa. J.P. Sauer & Sohn GmbH hervor. Grund dafür war, dass in der Schweiz 1972 Gesetze erlassen wurden, die den Waffenexport in der Schweiz sehr einschränkten. Um trotzdem ohne Einschränkung weiter exportieren zu können, wurden Geschäftspartner im Ausland gesucht. Später wurde die J.P.Sauer-GmbH eine Tochtergesellschaft von SIG.

bel hat eine Doppelfunktion. Er dient dem Entspannen des Schlaghebels sowie dem Schließen des geöffneten und gefangenen Verschlusses.

Die Pistole hat vier selbsttätig wirkende Sicherungen. Eine Schlagbolzensicherung, eine Schützensicherung, eine Ausnehmung in der Schlagfläche des Schlaghebels und eine Sicherheitsrast am selben. Die Sperrung des Schlagbolzens wird erst aufgehoben, wenn sich der Verschluss in verriegelter Stellung befindet und der Abzug fast vollständig durchgezogen ist. Die P 5 wiegt ungeladen 795g, ist 180 mm lang und 129 mm hoch. Das Magazin fasst 8 Patronen.

1.3.3 Die Pistole P 6

Die Pistole P 6 ist ein verriegelter Rückdrucklader mit kurzem Rohrrücklauf, automatischer Schlagbolzensicherung, Spannabzug, Entspannhebel und außenliegendem Verschlussfanghebel. Der Schlaghebel ist mit einer Rückstellfeder versehen. Durch die selbsttätige Schlagbolzensicherung wird der Schlaghebel bei gespanntem als auch bei entspanntem Schlaghebel gesperrt. Der Deformationssporn des Schlaghebels zeigt durch Verformung oder Bruch einen Fall der Waffe an. Die P 6 wiegt ungeladen 822 g, ist 180 mm lang und 131 mm hoch. Das Magazin fasst 8 Patronen.

1.3.4 Die Pistole P 7

Die Pistole P 7 ist ein unverriegelter Rückdrucklader mit gasgebremstem Masseverschluss. Die P 7 besitzt an Stelle eines Spannabzuges an der Vorderseite des Griffstücks einen Spanngriff mit einer Doppelfunktion für das Spannen des Schlagbolzens und für das Schließen des geöffneten Verschlusses. Der Schlagbolzen wird durch den Druck der Schießhand gespannt, das Lockern der Schießhand entspannt und sichert den Schlagbolzen. Mit dem Drücken des Spanngriffes wird der in hinterer Stellung gefangene Verschluss bei leereschossenem Magazin wieder nach vorn gebracht. Heckler & Koch wendet bei der P 7 eine neue technische Lösung des Schlagbolzenschlusses an. Das Spannen und Entspannen des Schlagbolzens erfolgt nur durch den Spanngriff. Das Rohr der P 7 hat ein Polygonprofil. Die Pistole wiegt ungeladen 882 g, ist 166 mm lang und 125 mm hoch. Das Magazin fasst auch hier 8 Patronen.

1.3.5 Weitere Waffen im Polizeidienst der Bundesrepublik

Während die Pistolen P 5, P 6 und P 7 nach und nach, je nach Haushaltslage in Bund und Länder als Standarddienstwaffen eingeführt wurden, suchten Spezialeinheiten eigentlich immer weiter nach Waffen für besondere polizeiliche Lagen.

Ein zusätzlicher Anstoß zur Weiterentwicklung und Leistungssteigerung der Pistolen kam aus dem militärischen Bereich. Hier speziell aus einer Ausschreibung der US-Army heraus. Dort wurde eine 9mm x 19 Pistole zur Ablösung der Pistole Colt Government ausgeschrieben. Die neue Waffe sollte u.a. eine Magazinkapazität von mindestens 13 Schuss aufweisen und sowohl mit der linken und der rechten Hand bedienbar sein. Deutschen Waffenhersteller beteiligten sich ebfs. an dieser Ausschreibung. Die deutschen Waffen waren im einzelnen:

- P 88 der Fa. Carl Walther,
- P 226 der Fa. SIG-Sauer,
- P 7 M 13 der Fa. Heckler & Koch.

Dass keine der deutschen Waffen den Zuschlag erhielt, bedeutet nicht, dass diese Waffen schlecht und für deutsche Spezialeinheiten ungeeignet seien. Bei diesen Waffen, und auch bei den anderen, die in den USA zum Test vorgestellt wurden, waren keine technischen Neuentwicklungen erkennbar. Sie stellten Weiterentwicklungen bisher auf dem Markt befindlicher Waffen dar.

Anlässlich einer Ausschreibung der österreichischen Streitkräfte wurde man auf die Pistole Glock 17 im Kaliber 9 mm x 19 der Fa. Glock aus dem österreichischen Deutsch-Wagram aufmerksam. Diese in Österreich als P 80 bezeichnete Pistole konnte in gewisser Weise als Neuheit zu bezeichnet werden. Bei der Glock 17 wurde die bereits von der HK VP 70 bekannte Kombination aus Polymer - Griffstück und einem Schlagbolzenschlosssystem angewendet. Die Fa. Glock hat es aber bei ihrer Pistole geschafft, das Problem des Entspannens und Wiederspannens bei eingeführter Patrone auf neuem Wege zu lösen. Mit dem Durchladen der Pistole wird der Schlagbolzen tw. vorgespannt. Ein Entspannen ist nicht nötig, denn der Schlagbolzen wird erst mit nahezu vollständig durchgezogenen Abzug endgespannt, so zu sagen erst unmittelbar vor Auslösung des Schusses. Dies wird realisiert unter einem relativ konstanten Abzugsgewicht, welches durchaus dem eines Single-action-Abzuges entspricht und somit der Treffgenauigkeit zu gute kommt. (Das Abzugsgewicht bleibt bei jeder Schussabgabe konstant.) Das Schlagbolzenschloss der Glock 17 ist kombiniert mit einem verriegelten Verschuss. Diese Gesamtkombination ist sicher als Fortschritt auf dem Gebiet der Pistolen zu werten. Die Magazinkapazität von 17 Patronen rundete die ganze Entwicklung ab und brachte der Fa. Glock den Marktdurchbruch. Die hohe Korrosions- und Salzwasserbeständigkeit auf Grund der Kunststofffertigung sowie eine hohe Funktions- und Schützensicherheit machten diese Pistole nicht nur für maritime Spezialeinheiten von Polizei und Militär interessant. Die Glock 17 wurde unter anderem im Bundesgrenzschutz, dort bei der GSG 9, eingeführt. Sie trägt die Modellbezeichnung P 9 M (M für maritim). Sie wiegt ungeladen 620 g, geladen ca. 870 g, sie ist 188 mm lang und 131 mm hoch.

1.4 Nutzungserfahrungen

Die ab Ende der siebziger Jahre nach dem Pflichtenheft eingeführten Waffen unterlagen und unterliegen heute noch kritischer Beobachtung. Immer dann, wenn es zu Unfällen mit Folge von Schussverletzungen oder gar zu Todesfällen kam, wurden die Dienstwaffen von Polizei, Zoll und anderen stets in puncto Sicherheit in Frage gestellt. Auch die hohen Sicherheitsanforderungen des Pflichtenheftes, die dort definierten Prüfungen, so zum Beispiel die Fallsicherheitsprüfungen, bieten nur die Sicherheit im Rahmen des bis dahin, bis 1975, bekannten Erkenntnisstandes. Sprich, man kann zunächst nur das testen, was man sich auch unter bestimmten Voraussetzungen vorstellen kann. Nach unbestätigten Angaben soll es bis heute zu etwa 60 Unfällen mit Schusswaffen gekommen sein, deren Ursache im Fall aus einer unbestimmten Höhe lag. Weiter trat in der Vergangenheit noch eine andere Störung als

mögliche Unfallursache auf. Diese Störung zeichnete sich durch im Rohr steckengebliebene Geschosse aus. Man nennt dies auch Geschossstecker. Die Ursache hierfür ist nur in zweiter Linie bei den Pistolen zu suchen. Durch ständige Lade- und Entladvorgänge im täglichen Dienstbetrieb wird die oberste Patrone im Magazin wesentlich stärker beansprucht, mit der Folge, dass sich das Geschoss in der Patronenhülse löst und bei Schussabgabe viel zu früh die Patronenhülse verlässt. Der Druck kann sich nicht wie geplant aufbauen. Dadurch wird das Geschoss zu schwach beschleunigt. Somit besteht die erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass das Geschoss im Rohr steckenbleibt. Die Ursache ist in zweiter Linie deshalb bei der Pistole zu sehen, weil die Patronenzufuhr über die Auflaufframpe des Griffstückes ins Patronenlager erfolgt und somit die Patrone durch die Pistole selbst belastet wird. Dennoch darf ein Geschossstecker nicht zu einer unmittelbaren Gefährdung des Schützen führen.

Die hier aufgezählten Störerscheinungen betrafen alle Waffen der Pflichtenheftgeneration, also alle Standarddienstwaffen. Ein Manko ist hier, dass es keine statistischen Erhebungen gibt. Jedoch wären solche Erhebungen nützlich, um einerseits die Ursachen genauer zu erforschen und der Industrie so Hilfestellung bei der Korrektur zu geben. Andererseits ließen sich so die Prüfkriterien für Polizeiwaffen besser definieren. Fraglich ist allerdings, wer für so eine bundesweite Statistik zuständig wäre.

Aber auch die Fertigungstechnologie und die Werkstoffentwicklung unterliegen einer ständigen Erneuerung. Die leichteren Werkstoffe wie die Polymer - Kunststoffe erreichen heute eine höhere Festigkeit als Metalle und ihre Legierungen. Sie sind sozusagen ausgereift. Mikroelektronische Bauteile mit wenigen Quadratmillimeter im Ausmaß eignen sich zur Steuerung von Waffen und deren Zielhilfsmitteln. Es gibt keinen Grund, dass der technische Fortschritt um die Waffenbranche einen Umweg machen soll.

Ausgehend von Erfahrungen der positiven als auch der negativen Art wurde das „Pflichtenheft Faustfeuerwaffen“ durch den Ad-hoc-Ausschuss der Technischen Kommission des Arbeitskreises II der Konferenz der Innenminister und Senatoren 1992/93 überarbeitet. Die Bezeichnung war nun nicht mehr „Pflichtenheft Faustfeuerwaffen“, sondern Technische Richtlinie „Pistolen“ (TR Pistolen). Es ist ein Katalog der Konstruktions- und Funktionsmerkmale einer Pistole für den Polizeidienst. Bestandteil der TR Pistolen sind die Erprobungsrichtlinien.

2 Neu definierte Anforderungen an Polizeipistolen

Die 1992/1993 erarbeitete Technische Richtlinie „Pistolen“ ist als eine Überarbeitung des „Pflichtenheftes Faustfeuerwaffen“ zu bewerten. Deshalb wird im folgenden nur auf wesentliche Änderungen und Neuerungen eingegangen. Kenntnisse über die Neuanforderungen sind notwendig, um bestimmte Entwicklungstendenzen zu erkennen und um neu vorgestellte Polizeiwaffen beurteilen zu können.

2.1 Wesentliche Änderungen der TR Pistolen

Die TR Pistolen enthält einen Katalog von Konstruktions- und Funktionsmerkmalen für Neuentwicklungen von Polizeipistolen. Zum Prüfverfahren nach den Erprobungsrichtlinien (ERP) sind auch Pistolen zugelassen, die in einzelnen Punkten von der TR

Pistolen abweichen. Aus dem Datenblatt der Technischen Erprobung gem. ERP (Siehe Anl. II) ist an Hand unterlegter und nicht unterlegter Merkmale ersichtlich, welche Abweichungen erlaubt sind und welche Abweichungen zum Ausschluss der Waffe aus dem Prüfverfahren führen.

Die Forderungen der TR Pistolen sind wie beim Pflichtenheft in allgemeine, technische und sonstige Forderungen unterteilt.

Im folgenden werden die Änderungen im Vergleich zum Pflichtenheft aufgezählt.

Allgemeine Forderungen:

- (Lebensdauer) Es ist hier der Nachweis für alle Teile zu erbringen, dass sie die Hälfte der Schussbelastungslebensdauer auch in der Trockenbelastung erreichen. Unter Trockenbelastung wird die Handhabungsbelastung der Waffe durch den täglichen Dienst und durch Ausbildung verstanden. Gemeint sind damit Tätigkeiten wie Laden und Entladen, Sichern und Entsichern usw.
- (Fallsicherheit) Die Pistole muss nach einem neu definierten Prüfverfahren fallsicher sein.
- (Geschossvorlage) Die Pistole muss dem Abfeuern einer weiteren Patrone auch dann standhalten, wenn ein Geschoss im Rohr steckengeblieben ist. Das bedeutet, es darf nicht zum Bersten des Rohres, des Verschlusses oder des Griffes kommen.

Technische Forderungen:

- (Ballistische Leistungen) Mit einer Referenzmunition ist eine Geschossenergie an der Mündung im Mittel zw. 480 und 520 Joule zu gewährleisten.
- (Werkstoffe) Die Werkstoffe der Waffe müssen alterungsbeständig für 25 Jahre Nutzung sein.
- (Gewichte/Maße) Das Gewicht der Pistole mit leerem Magazin soll 900 g nicht überschreiten. Es ist somit kein Ausschlusskriterium mehr.
- (Verschluss) Die Waffe darf sich bei eingesetzter Verschlussabstandslehre „T“ 19,75 mm nicht abfeuern lassen. Bei unverriegelten Systemen (wie das der P 7) darf eine Zündung frühestens bei einer Restvorlaufstrecke von 1,5 mm erfolgen. Dies nennt man Vorlaufsicherung.
- (Abzugs- und Schlageinrichtung) Die Waffe muss einen Spannabzug und einen Normalabzug besitzen. Der Abzugswiderstand ist beim Normalabzug mit 20 (2 Newton) und beim Spannabzug mit mindestens 55 (5 Newton) gefordert. Beim Auslösen des Schusses über den Spannabzug ist ein gleichmäßiger Kraftanstieg ohne Kraftsprünge zu gewährleisten. Es soll ein Schießen auch mit gefüttertem Fingerhandschuh möglich sein.
- (Visiereinrichtung) An der Pistole ist eine Kontrastvisierung vorzusehen, eine optische Zieleinrichtung ist wünschenswert.
- (Magazin) Der Magazinhalter darf nicht mit dem Anzündhütchen der im Magazin befindlichen Patrone in Berührung kommen.

Sonstige Forderungen:

- Es sind Trainingsmöglichkeiten bei gleicher Handhabung und Bedienung unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte vorzusehen. Gedacht wird hier an KK-Einsteck- oder Wechselsysteme bzw. Übungssysteme.

- (Technische Dokumentation) Zusammen mit der zur Erprobung vorgestellten Waffen sind Gerätebeschreibungen, Handhabungsvorschriften, Untersuchungs- und Instandsetzungsanleitungen zur Begutachtung vorzulegen.

Will ein Hersteller eine neue Waffe vorstellen, so ist die Ansprechstelle die Forschungs- und Entwicklungsstelle für Polizeitechnik (FESStPt) bei der Polizeiführungsakademie in Münster. Der Nachweis, dass eine neue Waffe der TR Pistolen entspricht, hat durch ein Gutachten einer durch die FESStPt anerkannten Prüfstelle zu erfolgen. Hierzu müssen dieser Prüfstelle 4 Pistolen vorgelegt werden. Diese 4 Pistolen absolvieren ein Erprobungsprogramm nach der Erprobungsrichtlinie (ERP).

Es ist schon an den Katalogforderungen zu erkennen, dass man hier bemüht ist, die Standarddienstwaffen möglichst genau zu definieren und zu beschreiben. Ziel ist es dabei, dem Beamten eine rundum zuverlässige Dienstwaffe zur Verfügung zu stellen.

2.2 Wesentliche Änderungen der Erprobungsrichtlinie

Wie zuverlässig die Waffen zu sein haben, kann an Hand der ERP deutlich gemacht werden. Bestimmte Versuchsreihen sind Herausforderungen an die Waffenhersteller, bestimmte technische Lösungen zu überdenken und neue Lösungsansätze zu finden.

Wesentliche Änderungen in der ERP ggü. dem Pflichtenheft, die sich auf die technische Konstruktion der Pistole auswirken, sollen nun aufgezählt und kurz erläutert werden.

In diesem Sinne als neu zu bezeichnen sind:

- μ die neu eingefügte Ladefähigkeitsprüfung,
- μ der neu definierte Temperaturversuch bei -30°C und bei 54°C,
- μ der neu definierte Sandschleppversuch,
- μ der neu definierte Schlammversuch,
- μ die neu definierte Fallsicherheitsprüfung und
- μ die neu eingefügte Geschosssteckerprüfung.

Bei der Ladefähigkeit wird geprüft, ob und welche Kaliber neben dem Nennkaliber der Waffe verschossen werden können. Dabei sind mehrere Fragen zu beantworten. Es sind hier die Fragen nach der Einfüllbarkeit der Patrone ins Magazin und der Einschickbarkeit des so gefüllten Magazins in das Griffstück. Lässt sich die Waffe durchladen, wird die Patrone zugeführt, lässt sich die Patrone per Hand ins Patronenlager einführen und lässt sich die Waffe abfeuern? Diese Prüfung gehört zur sicherheitsmäßigen Konstruktionsbeurteilung. Die Nichtgewährleistung der Sicherheit führt zum Ausschluss der Waffe.

Die oben aufgeführten Versuche (Temperatur-, Sandschlepp- und Schlammversuch) gehören neben dem Regenversuch und dem Tauchversuch im Salzwasser zum Funktionsschießen unter erschwerten Bedingungen.

Das Ziel des Temperaturversuches ist die Feststellung des Temperatureinflusses auf die Waffe. Hintergrund dieses Versuches ist einerseits die zuverlässige Funktion der Waffe bei extremen Temperaturunterschieden. Die Temperaturbelastung auf das Material der Waffe, die sich u.a. im Ausdehnen oder Zusammenziehen des Materials

äußert, darf nicht zu Funktionsstörungen führen. Andererseits muss auch die Sicherheit der Waffe gewährleistet bleiben.

Zweck des Sandschleppversuches ist es, den Einfluss des Sandes auf die Funktionsfähigkeit der Waffe zu ermitteln. Hierzu wird die Waffe durch „Schleppen“ im Sand verschmutzt. Die Rohrmündung wird dabei verstopft. Nach der vorgeschriebenen Verschmutzung darf der lose anhaftende Sand für die Dauer von höchstens 5 Sekunden abgeschüttelt werden. Danach wird die Rohrmündung geöffnet und mit dem Beschuss begonnen.

Zweck des Schlammversuches ist die Feststellung des Einflusses von Schlamm auf die Funktionssicherheit der Waffe sowie die Feststellung der Funktionsreserve. Die Waffe wird hierzu mit verschlossener Rohrmündung in ein Schlammbad getaucht und 60 Sekunden lang darin hin- und herbewegt. Nach dem Herausnehmen ist die Waffe durch kräftiges Schütteln und Abblasen innerhalb von 30 Sekunden so gut wie möglich zu reinigen. Danach wird die Rohrmündung freigemacht und der Beschuss der Waffe beginnt.

Ergänzend zu diesen Versuchen des Funktionsschießens unter erschwerten Bedingungen werden noch kurz die Zweckbestimmungen des Regenversuches und des Tauchversuches im Salzwasser erwähnt.

Zweck des Regenversuches ist die Feststellung des Einflusses starker Regenfälle auf die Leistung und Sicherheit der Waffe.

Zweck des Salzwassertauchversuches ist die Feststellung, ob die Waffe gg. schädigende Einflüssen beim Eintauchen ins Salzwasser widerstandsfähig ist und die Funktionssicherheit erhalten bleibt.

Nach diesen Versuchen schließen sich im Erprobungsprogramm die Fallsicherheitsprüfung und die Geschossteckerprüfung an.

Zur Fallsicherheitsprüfung wird in das Patronenlager der Waffe eine Patrone mit intaktem Anzündhütchen eingeführt. In das Griffstück der Waffe wird ein vollgefülltes Magazin abzüglich einer Patrone geladen. Zur Prüfung muss die Waffe auf verschiedene Seiten und auf verschiedene Untergründe fallen. Die Waffe und die Patronen werden nach jedem Fall untersucht. Dabei darf insb. am Anzündhütchen der im Patronenlager befindlichen Patrone keine Zeichnung auftreten. Eine solche Zeichnung kann eine unbeabsichtigte Schussabgabe zur Folge haben.

Zur Geschossteckerprüfung wird an der Waffe das Steckenbleiben eines Geschosses imitiert. Dies geschieht im Übergang vom Patronenlager in den gezogenen Teil des Rohres in einem ersten Test. In einem zweiten Test ist der imitierte Geschosstecker auf Höhe der Rohrmündung. Bei dieser Prüfung besteht die Möglichkeit, dass an den zwei Waffen, an denen dieser Test durchgeführt wird, Beschädigungen auftreten. Ziel ist es aber, gerade in dieser Extrembelastung festzustellen, ob der Schütze durch mögliche Beschädigungen der Waffe einer unmittelbaren Gefährdung ausgesetzt ist.

2.3 Der Revolver - eine Alternative zur Pistole?

2.3.1 Revolver im Dienst der Polizei

Der Mitte des 19. Jahrhunderts von Samuel Colt entwickelte Revolver ist in fast 150 Jahren natürlich auch weiterentwickelt worden. Man findet heute Revolver weltweit im Dienst der Polizei und des Militärs.

So wurde bspw. 1984 in Großbritannien der Revolver Modell Sterling im Kaliber .357 Magnum entwickelt. Mit diesem wurden die dortigen Polizeieinheiten ausgerüstet. Man beachte hierbei die Ausmaße dieses Revolvers im Vergleich zu den bisher betrachteten Pistolen. Er wiegt 1077 g, ist 240 mm lang und 156 mm hoch. Seine Trommel fasst 6 Patronen. Der Sterling-Revolver kann sowohl mit weichem Abzug (Single-action) als auch mit hartem Abzug (Double-action) geschossen werden. Er eignet sich auch zum Verschuss von Munition im Kaliber .38 Special.

In Frankreich begann man 1971 in der Firma Manurhin⁵ mit der Entwicklung eines Revolvers, der den Anforderungen der Polizei genügen sollte. So entstand der Revolver Manurhin MR 73 Combat. Ende der siebziger Jahre wurde dieser Revolver unter anderem in die französische Bereitschaftspolizei eingeführt. Ab Anfang der achtziger Jahre dann auch in die anderen Bereiche der Polizei.

Der MR 73 Combat ist gleichermaßen zum Verschuss von Munition im Kaliber .357 Magnum, .38 Special und 9mm x 19 geeignet. Die Trommelkapazität beträgt 6 Patronen. Geschossen werden kann der Revolver sowohl mit weichem Abzug (gespannter Hahn) als auch mit hartem Abzug (ungespannter Hahn). Der Abzugswiderstand ist regulierbar. Der MR 73 Combat wird mit verschiedenen Griffstücken und mit Rohrlängen von 62 mm, 75 mm und 100 mm angeboten. Das Gewicht des ungeladenen Revolvers beträgt mit 62 mm-Rohr 860 g, mit 100 mm-Rohr 950 g. Der MR 73 Combat ist je nach Rohrlänge 195 bis 233 mm lang.

Diese beiden Modelle sollen als Beispiele für eine Verwendung von Revolvern im Polizeidienst genannt sein.

2.3.2 Argumente pro Revolver

Es ist falsch, zu behaupten, dass eine Pistole dem Revolver ggü. nur Vorteile bietet. Der Revolver, so alt seine Grundmechanik auch sein mag, verfügt über unbestreitbare Vorteile.

Seine Mechanik arbeitet nur mit Fingerkraft. Das heißt, sie ist recht einfach und nicht von äußeren Einflüssen abhängig. Als solch eine Einflussgröße ist die Laborierung der Munition zu nennen. Eine Pistole benötigt eine relativ konstante Laborierung, um zuverlässig repetieren zu können. Der Revolver ist hier unabhängig. Wie schon beim Sterling-Revolver angedeutet, kann ein .357 Revolver ohne technische Veränderungen auch andere Munition verschießen. Die Patrone .38 Special zum Beispiel. Auch kann ohne Rücksicht auf die Rückdruckkraft das Geschossgewicht verändert werden. Somit lassen sich Geschosse verschießen, die in Form und Gewicht unterschiedlich sind. Die Funktion des Revolvers wird dabei nicht beeinträchtigt.

⁵ Abkürzung für Manufacture de Machines du Haut-Rhin in Mulhouse.

Revolver verfügen über keine manuell zu betätigenden Sicherungen.

Für das Laden sind auch keine großen Kräfte nötig. Einen Revolver kann man darüber hinaus auch relativ leicht einhändig laden. Ein Pistolenmagazin einhändig aufzumunitionieren und in das Griffstück einzuführen setzt schon eine größere Handhabungsfähigkeit voraus. Eine Situation, in der so etwas nötig erscheint, ist im polizeilichen Alltag aber durchaus denkbar.

Die Vorderlastigkeit eines Revolvers, verursacht u.a. durch die Lage der Trommel, wirkt einen Hochschlagen entgegen und ist sowohl beim Deutschuss als auch beim Zielschießen von Vorteil.

Die Griffart ist vom Munitionsvorrat unabhängig. So lässt sich der Griff nahezu jedem Benutzer anpassen.

Die wenigen Handgriffe, die zum Laden und Schießen mit dem Revolver nötig sind, lassen sich schnell lernen.

2.3.3 Argumente contra Revolver

Die derzeitigen Revolver haben aber auch Grenzen, die als Nachteile zu bezeichnen sind.

Der Munitionsvorrat in der Trommel ist begrenzt. In den üblichen Kalibern ist mit einer Kapazität von maximal 8 Patronen die vertretbare Obergrenze erreicht. Eine höhere Trommelkapazität hat einen größeren Revolverrahmen und eine größere Trommel zur Folge. Dies aber hat negative Folgen auf das Gewicht des Revolvers und auf dessen Ausmaße. Der Einsatz von Kunststoffen am Revolver, ähnlich wie bei der Glock 17, ist bisher bei den Revolverherstellern in Europa als auch in Übersee nicht erkennbar. Somit wird ein Revolver im Punkt des Gewichtes vorläufig den Pistolen ggü. das Nachsehen haben.

Durch seine Bauart bedingt ist ein Revolver bei gleicher Rohrlänge auch länger und höher als eine Pistole. Die Patronen befinden sich in der Trommel vor dem Griff und nicht in einem Magazin, welches vom Griffstück aufgenommen wird. Hier wird ein Vorteil zugleich zum Nachteil.

Die auf die Schützenhand wirkenden Kräfte beim Abfeuern eines Revolvers sind ungleich größer als bei einer Pistole. Der Rückstoß wird ungedämpft auf das Griffstück übertragen, während bei einer Pistole wesentliche Anteile der Rückdruckenergie vom Verschluss zum Repetieren aufgenommen werden.

Das auf die Hand des Schützen einwirkende Drehmoment der Rückdruckkraft ist beim Revolver ebfs. deutlich größer. Die Ursache hierfür ist, dass sich die Laufachse eines Revolvers höher über die gedachte Längsachse eines zum Schießen ausgestreckten Armes befindet als dies bei einer Pistole der Fall ist.

Desweiteren sind Probleme bezüglich der Fallsicherheit zu erwarten. Eine automatische Hahnsicherung kann integriert werden, jedoch wird dieses selten realisiert.

Die in Deutschland geforderte Funktionsüberprüfung unter erschwerten Einsatzbedingungen wird allerdings kein derzeitiges Revolversystem erfüllen.

Dies ist zum einen in der offenen Bauart des Revolvers begründet. Die Patronenkammern in der Trommel sind ungeschützt Staub und Schmutz jeglicher Art ausge-

setzt. Der Trommelspalt und das Drehlager der Trommel sind nicht weniger empfindlich.

Ein weiterer Nachteil ist die wesentlich geringere Temperaturunempfindlichkeit. Beim Temperaturversuch wird eine Waffe extremer Temperaturunterschiede ausgesetzt. Eine Materialausdehnung, positiv als auch negativ, ist logische Folge. Eine solche Materialausdehnung ist bei geradlinigen Systembewegungen wie bei denen einer Pistole unproblematisch. Liegen hier jedoch Rotationsbewegungen wie beim Revolver vor, die auf einige 1/100 mm genau ausgeführt werden müssen, so sind Funktionsstörungen unausbleiblich.

2.3.4 Entscheidung der Vernunft

Man mag sicher mit Vorteilen des Revolvers für den polizeilichen Einsatz in der Beschaffung eines solchen argumentieren können. Jedoch sind die Nachteile, welche die Funktion und die Sicherheit des Revolvers berühren, nicht weg zu diskutieren. Die Aussage, dass der Staat dem Bürger ggü. mit der Polizei Verantwortung trägt, fordert auch in der Ausstattung der Polizei größte Sorgfalt. Unfälle lassen sich nicht „unter dem Tisch kehren“ und bedürfen meist umfangreicher Untersuchungen und Erklärungen.

Es wirft ein schlechtes Licht auf den Staat, wenn er eingestehen muss, seine Polizei nicht nach größter Sorgfalt ausgestattet zu haben. Diese Verantwortung hat der Staat auch ggü. seinen Polizeibeamten bezüglich seiner Fürsorgepflicht. Er muss seinen Polizeibeamten eine Dienstwaffe zur Verfügung stellen, die unter allen denkbaren Einsatzbedingungen sicher und zuverlässig funktioniert. Diese Anforderung erfüllt heute ein Revolver noch nicht. Somit ist ein Revolver als Standarddienstwaffe untauglich. Inwieweit sich ein Revolver für besondere Aufgaben doch geeignet, soll an dieser Stelle nicht diskutiert werden.

Es ist somit mehr als eine Entscheidung der Vernunft, nur noch Pistolen in der Bundesrepublik als Standarddienstwaffe für Polizeikräfte zu zulassen. Ein Revolver wäre eine schlechte Alternative.

3 Polizeipistolen der neuen Generation

3.1 Allgemeine Entwicklungen

Ungeachtet der neuen Technischen Richtlinie für Polizeipistolen haben die Waffenhersteller des In- und Auslandes stets neue oder zumindest überarbeitete Pistolen auf dem Markt gebracht. Die Kundschaft besteht nicht nur aus Militär und Polizei. Sie besteht zunehmend auch aus Privatkunden und dem Sicherheitsgewerbe.

Auch der Trend in der US-amerikanischen Polizei, weg von den Revolvern und hin zu Selbstlade pistolen, ist von allen Waffenherstellern aufgenommen worden. Der Waffenmarkt war sicher noch nie so umkämpft wie heute in den neunziger Jahren.

Eine nicht unbedeutende Rolle spielt hierbei auch die deutsche Bundeswehr, die sich anlässlich der Aufstellung ihrer Krisenreaktionskräfte um eine neue Ausstattung mit Handfeuerwaffen bemühte. Neu an dieser Beschaffung war, dass die Bundeswehr

keine spezielle Entwicklung mehr anstrebte, sondern auf modifizierte Kauflösungen zurückgreifen wollte.

Entwicklungsrichtungen für Pistolen, somit auch die für den Polizeieinsatz geeigneten, lassen sich auf mehreren Gebieten feststellen.

Das erste Gebiet ist die Art der Fertigungstechnologie. Hier findet man heute Pistolen auf dem Waffenmarkt, die einem gewissen Baukastensystem entsprechen oder Einzelsysteme sind.

Grundlage der Baukastensysteme sind meist ausgereifte, erfolgreiche Grundversionen einer Pistole. Auf Basis einer Grundversion werden typähnliche Pistolen entwickelt, die sich im Aussehen ähneln und meist gleiche Systeme aufweisen. Diese Pistolen unterscheiden sich dann in der Größe, in der Lauflänge, in der Munitionskapazität sowie in anderen Merkmalen. Ein Waffenhersteller versucht so, ein Grundmodell einer Pistole in abgeänderter Form einer Vielzahl von möglichen Kunden anzubieten. Nur sind die Waffen dann auf die speziellen Bedürfnisse des einzelnen Kunden abgestimmt. Typische Grundmodelle für solche Baukastensysteme sind das Modell P 220 von SIG-Sauer, der heutigen SIG-arms-AG, das Modell USP von Heckler & Koch, die Glock 17 (P 9 M) sowie die P 89 der US-Firma Ruger.

Als Einzelsysteme sind solche Pistolen zu betrachten, die nicht auf ein Grundmodell basieren, sondern eigenständige Entwicklungen sind. Von diesen Pistolen sollen zunächst keine anderen Waffen abgeleitet werden. I.d.R. sind dies Pistolen, die speziell für einen Kundenkreis entwickelt worden sind. Typische Vertreter sind hier die Pistole Dessert Egale aus Israel und die Pistole P 88 der Fa. Carl Walther. Zu den neueren Modellen zählt die Pistole Walther P 99.

Das zweite Gebiet ist das der technischen Konstruktion. Hier sind vor allem unterschiedliche Wege im Schussauslösesystem, auch Schloss genannt, und im Verschlusssystem zu erkennen.

Im Schussauslösesystem werden bei den heutigen Pistolen das Hammerschloss und das Schlagbolzenschloss verwendet. Typische Hammerschlosspistolen sind u.a. die Modelle SIG-Sauer P 6 und Heckler & Koch USP. Das Schlagbolzenschloss wird u.a. in den Modellen der Firma Glock, bei der Pistole Walther P 99 sowie bei dem tschechischen Modell CZ 100 verwendet.

Argumente der Anhänger des Schlagbolzenschlusses gg. das Hammerschloss sind zum einen, dass der außenliegende Hammer, auch Schlaghebel, ein Loch mehr im System bedingt. Der Hammer muss schließlich irgendwie seine Kraft auf den innen liegenden Schlagbolzen übertragen. Durch dieses Loch kann Staub, Schmutz und ähnliches in das Innere der Waffe eindringen und die Funktion gefährden. Zum anderen muss über den Abzug mit Fingerkraft bei entspannter Waffe der Schlaghebel gespannt werden. Dies wirkt sich unmittelbar auf den Abzugswiderstand aus. Dieser wird durch das Mitspannen des Schlaghebels größer. Das hat schließlich negative Auswirkungen auf die Trefferwahrscheinlichkeit mit dem ersten Schuss.

Die Argumente gg. das Schlagbolzenschloss sind die Probleme beim Entspannen und Wiederspannen des Schlagbolzens. Bei den Glock-Pistolen umgeht man dieses Problem, in dem der Schlagbolzen nur tw. vorgespannt wird. Bei der Pistole Walther P 99 wird dieses Problem mittels einer Entspanntaste für den Schlagbolzen gelöst. Ge

spannt wird der Schlagbolzen dann wieder über den Abzugshebel. Dieses System gewährt eine höhere Sicherheit, insb. eine höhere Fallsicherheit.

Im Verschlussystem wird überwiegend auf verriegelte Verschlüsse zurückgegriffen. Angewendet wird bei den Pistolen meist der Kippverschluss. Der hohe Rückdruckimpuls der 9 mm x 19 - Patrone lässt dieses ohne weiteres zu. Vertreter sind u.a. die HK USP, die P 6 aber auch die Glock 17. Anwendung findet aber auch der unverriegelte Masseverschluss in seinen verschiedenen Möglichkeiten. Der Masseverschluss wird insb. dann angewendet, wenn keine impulsstarke Munition verwendet werden soll. Zu solcher Munition zählt die 9mm x 17 - Patrone. Die Pistole Glock 25 verwendet diese Patrone und auch den Masseverschluss. Das System wird aber auch bei Pistolen des Kalibers 9mm x 19 und bei Maschinenpistolen angewandt.

Eine weiteres Gebiet der Entwicklungsrichtungen bei den heutigen Pistolen ist das Konzept der modularen Bauweise. Zu einem solchen Konzept gehören austauschbare Griffschalen, schnell austauschbare Baugruppen, Wechselsysteme für unterschiedliche Kaliber sowie schnell montierbare Zusatzeinrichtungen. Dafür sind an den Pistolen Aufnahmemöglichkeiten unterschiedlichster Art vorgesehen. Zusatzeinrichtungen können hier insb. Zielhilfen in Form von Laserzielpunktprojektoren und andere Zielbeleuchtungsmittel, oder auch Schalldämpfer sein. Denkbar sind auch Zielfernrohre. Der Einsatz solcher Zusatzeinrichtungen ist insb. bei Spezialeinheiten der Polizei nicht mehr wegzudenken, jedoch kann deren Einsatz auch bei den Standarddienstwaffen künftig eine Rolle spielen.

Als generellen Trend kann man auch Anwendung polymerer Kunststoffe sehen. Schon aus dem Gesichtspunkt des Tragekomforts müssen die Waffen leicht bleiben.

Was sich allerdings endgültig durchsetzen wird, gerade bezüglich der technischen Konstruktion, ist allein die Entscheidung der potentiellen Kunden. Sie sind es, die den Markt letztendlich bestimmen.

In den Polizeien von Bund und Länder entsteht nach nun mehr fast zwanzigjähriger Nutzung der Pistolen P 5, P 6 und P 7 langsam aber sicher Handlungsbedarf. In der Polizei des Saarlandes steht sogar noch das Modell Heckler & Koch P 9 S im Dienst. Das deutschen Beschussamt in Ulm zertifizierte 1997 zwei Selbstladepistolen das Erfüllen der Forderungen der Technischen Richtlinie „Pistole“. Die dort vorgestellten Pistolen sind das Modell USP Compact im Kaliber 9 mm x 19 der Fa. Heckler & Koch, auch als P 10 bezeichnet, sowie das Modell P 99 im Kaliber 9 mm x 19 der Fa. Carl Walther.

In der Schweiz, bei der Gruppe Rüstungsdienste (GRD) in Thun, wurde der Selbstladepistole SIG-Sauer P 239 im Kaliber 9 mm x 19 der SIG-arms-AG ebfs. das Erfüllen der Forderungen der Technischen Richtlinie „Pistolen“ zertifiziert.

Diese Pistolen sollen in den folgende Abschnitten etwas genauer betrachtet werden.

3.2 Die Selbstladepistole Heckler & Koch P 10

Die von der Pistole Heckler & Koch USP abgeleitete P 10 (zivile Marktbezeichnung Heckler & Koch USP Compact) ist ein verriegelter Rückdrucklader mit kurz zurückgleitendem und abkippendem Rohr. Die Pistole besitzt ein Single-action/Double-

action - Abzugssystem. Außerdem verfügt sie über ein Rückstoßpuffersystem. Der Rücklauf des Verschlusses wird durch eine Anschlaghülse begrenzt.

Das Griffstück ist aus Polyamid mit Einlagen aus nicht rostendem Stahl gefertigt. Damit wird das Gewicht reduziert und die Lebensdauer erhöht.

Im Bereich der Funktionssicherheit hat die P 10 alle Forderungen der TR erfüllt. Sie wies ein sehr gute Funktion nach allen Funktionstests unter erschwerten Bedingungen auf.

Bezüglich der Lebensdauer des Gesamtsystems traten nach 10.000 Schuss minimale Störungen auf.

Handhabung, Bedienelemente und Fallsicherheit entsprechen voll den derzeitigen Anforderungen der TR Pistolen.

Die Geschossteckerprüfung ergab, dass die Waffe sicher ist. Es tritt keine Gefährdung des Schützen auf. Bei Geschossteckern im Übergang vom Patronenlager ins Rohr blieb die Waffe voll funktionsfähig und wies keine Schäden auf. Bei mündungsgleichen Geschossteckern verlor die Waffe ihre Funktionsfähigkeit. Der Lauf wurde aufgebaucht und es entstanden Risse. Jedoch entstand keine Gefährdung durch wegfliegende Teile.

Die Feuerbereitschaft und Treffleistung entsprechen den Anforderungen der TR Pistolen.

Beim Schussverhalten wird die Schwerpunktlage als gut hervorgehoben. Die Pistole ist beim Schießen gut kontrollierbar.

Die Form der Pistole ist glatt. Vorstehende Teile, wie der Fanghebel und der Entspannhebel, sind gerundet und gewährleisten ein schnelles Ziehen bei allen polizeilichen Tragweisen.

Die ballistischen Leistungsanforderungen der TR werden erfüllt.

Das Gewicht der ungeladenen Pistole beträgt 728 g, es liegt damit deutlich unter der Forderung der TR. Die Länge beträgt 176 mm, die Höhe 127 mm und die Breite 35 mm. Lediglich in der Breite wird die Forderung der TR um 1 mm überschritten.

Der Durchladewiderstand ist mit 80 Newton zu den maximal zugelassenen 100 Newton deutlich geringer.

Das Griffstück hat einen Anstellwinkel von 107°. Es liegt gut in der Hand. Es besitzt jedoch keine Änderungsmöglichkeiten für das Griffvolumen. Für große Hände ist das Griffstück etwas klein.

Die P 10 besitzt unterschiedliche Abzugswiderstände. In der Single-action-Funktion beträgt der Abzugswiderstand 20-22 Newton, in der Double-action-Funktion 55-67 Newton.

Die selbsttätigen Sicherungen, die Visiereinrichtung und der Bereich des Magazins erfüllen ebfs. problemlos die Anforderungen der TR. Das Magazin fasst 13 Patronen. Am Griffstück ist ein Anbringen von Zusatzeinrichtungen wie Zielhilfsmittel möglich.

Auch die sonstigen Forderungen der TR werden erfüllt. Der Bereich Trainingsmöglichkeiten wurde nicht untersucht. Hier ist erwarten, dass der Hersteller problemlos

ein KK-Wechselsystem zur Verfügung stellen könnte. Variationen im Bereich der Munition innerhalb des Kalibers 9 mm x 19 sind allerdings auch denkbar.

Insgesamt betrachtet ist die P 10 eine sehr moderne Pistole, die voll den derzeitigen Anforderungen des Polizeidienstes genügt. Die Möglichkeit, die Pistole mit Zielhilfen auszustatten, hält Optionen für die Zukunft offen. Die Systemgewährleistung durch den Hersteller muss als sehr sicher eingestuft werden, denn die P10 basiert auf dem Logistikkonzept des Grundmodells USP. Die Heckler & Koch GmbH ist auf dem Waffenmarkt führend und beliefert weltweit Militär, Polizei und den Zivilmarkt.

3.3 Die Selbstladepistole Walther P 99

Die Pistole Walther P 99 im Kaliber 9mm x 19 ist nach der TR Pistolen speziell entwickelt worden. Sie lässt sich nicht von einer bekannten Walther-Waffe ableiten.

Die P 99 ist ein verriegelter Rückdrucklader mit kurz zurückgleitendem und abkippendem Rohr. Sie besitzt ein Schlagbolzenschloss mit einer Entspanntaste.

Im Bereich der Funktionssicherheit wurden alle Forderungen der TR erfüllt. Unter erschwerten Einsatzbedingungen traten Störungen bei Schlamm- und Salzwassereinfluss auf.

Bezüglich der Lebensdauer traten nach 10.000 Schuss keine Schäden auf. Minimale Störungen blieben innerhalb der zulässigen Grenzen.

Handhabung, Bedienelemente und Fallsicherheit entsprechen den derzeitigen Anforderungen der TR Pistolen.

Die Geschosssteckerprüfung ergab, dass die Waffe den Schützen in den Prüfsituationen nicht gefährdet. Bei Geschossstecker im Übergang vom Patronenlager in den gezogenen Teil des Rohres blieb die Waffe ohne Schäden voll funktionsfähig. Bei mündungsgleichen Geschosssteckern verlor die Waffe ihre Funktion. Der Lauf wurde aufgebaucht und hatte viele kleine Risse. Es gab aber keine wegfliegenden Teile.

Die Feuerbereitschaft und Treffleistung entsprechen den Anforderungen der TR.

Das Schussverhalten der P 99 wird als gut beurteilt. Die Anpassung des Griffvolumens an unterschiedliche Handgrößen durch Austauschmöglichkeit der Griffriicken wird als besonders gut hervorgehoben. Die Schwerpunktage ist gut, die P 99 lässt sich beim Schießen gut kontrollieren.

Die Form der Pistole ist glatt. Der Fanghebel steht kaum vor und ist beim schnellen Ziehen nicht hinderlich.

Ebs. werden die ballistischen Forderungen erfüllt.

Das Gewicht der ungeladenen Pistole beträgt 700 g. Mit einer Länge von 181 mm und einer Höhe von 137 mm werden die Vorgaben der TR nur knapp überschritten. Die Breite beträgt 31,5 mm.

Die technischen Anforderungen an den Verschluss und an das Griffstück werden erfüllt.

Die P 99 erlaubt das Schießen über Normal- und Spannabzug. Nach dem Entspannen des Schlagbolzens durch Betätigung der Entspanntaste kann dieser durch die Betätigung des Abzuges erneut gespannt werden. Eine Schussabgabe ist erst mit vollstän

dig durchgezogenen Abzug möglich. Bei gespanntem Schlagbolzen beträgt der Abzugswiderstand 20 - 22 Newton, bei ungespannten Schlagbolzen 45 Newton.

Die geforderten selbsttätigen Sicherungen, die Visiereinrichtung und der Bereich des Magazins erfüllen ebs. problemlos die Anforderungen der TR. Das Anbringen zusätzlicher Zielhilfen am Griffstück ist vorgesehen. Das Magazin fasst 16 Patronen.

Die sonstigen Forderungen der technischen Richtlinie werden ebs. erfüllt wie bei der P 10.

Die Pistole Walther P 99 ist eine sehr moderne Waffe, die dem Polizeidienst genügt.

3.4 Weitere Neu- und Weiterentwicklungen von Polizeipistolen

Hier lassen sich Pistolen von nahezu allen Waffenherstellern der Welt aufzählen. Für den deutschen Markt kommen aber zunächst nur die Pistolen der Hersteller in Frage, deren Waffen nach der TR Pistolen zertifiziert sind.

Als ein Waffenhersteller ist unbedingt die SIG-arms-AG zu nennen. Der Pistole SIG-Sauer P 239 im Kaliber 9 mm x 19, basierend auf das Grundmodell P 220, ist von der schweizerischen Gruppe für Rüstungsdienste (GRD) in Thun das Erfüllen der Anforderungen der TR Pistolen zertifiziert worden. Die Pistole ist konventionell gebaut. Das heißt, das Griffstück ist aus Metall und verwendet wird ein Hammerschloss. Die Pistole wird zusätzlich im Kaliber .40 S&W und im Kaliber .357 SIG angeboten. Ungeladen wiegt auch diese Pistole nur 720 g bei einer Länge von 172 mm, einer Höhe von 130 mm und einer Breite von 32 mm. Sie besitzt eine Magazinkapazität von 8 Patronen.

Die SIG-arms-AG hat nach eigener Auskunft derzeit eine weitere Pistole zur Zertifizierung anstehen. Beim deutschen Beschussamt in Ulm liegt derzeit die Pistole Modell SIG-pro⁶ zur Erprobung vor. Diese Pistole ist eine Neuentwicklung, basierend auf der Reihe der P 220. Der Hersteller verwendet nun auch ein polymeres Griffstück, bleibt aber weiterhin beim bewährten Hammerschloss. Wie schon die SIG-Sauer P 239 wird auch die SIG-pro in verschiedenen Kalibern angeboten. Im Kaliber 9mm x 19 wiegt die SIG-pro 715 g, ist 187 mm lang, 144 mm hoch. Das Magazin fasst 15 Patronen. Das Ergebnis dieser Erprobung steht noch aus.

Die österreichische Firma Glock hat bisher keine Waffe nach der TR Pistolen bei einer von der Forschungs- und Entwicklungstelle der Polizeitechnik anerkannten Prüfstelle zertifizieren lassen. Dies betrifft insb. die Modelle Glock 25,34 und 35 als Weiterentwicklungen der Glock 17. Die Gründe hierfür sind sicher nur vage zu vermuten. Dies hinderte die Fa. Glock aber nicht, diese Waffe deutschen Behörden zur Anwendererprobung⁷ vorzustellen.

Eine weitere Pistole ist vor sehr kurzer Zeit ins Marktlicht gerückt. Es ist die Pistole Steyr M40 im Kaliber .40 S&W aus Österreich. Die M40 ist ein verriegelter Rückdrucklader mit Schlagbolzenschloss und Kunststoffgriffstück. Das Magazin hat ein

⁶ Siehe auch das Prospekt der SIG-pro in der Anlage III.

⁷ Die Anwendererprobung soll nach Idee der Techn. Kommission nur mit Pistolen durchgeführt werden, denen von einer anerkannten Prüfstelle das Erfüllen der Anforderungen der TR Pistolen zertifiziert wurde.

Fassungsvermögen von 12 Patronen. Die Ausmaße der Pistole entsprechen dem heutigen Standard. Neu und interessant an dieser Waffe ist, dass das Zerlegen und das Abfeuern der Pistole durch ein Schloss unmöglich gemacht werden kann. Dieses Schloss ist nur mit einem Schlüssel, wenn auch einem einfachen, schließbar.

Ein klarer Trend lässt sich auch bei den Zielhilfsmitteln erkennen. Üblich und bekannt sind Adaptionen von Lasern und Lampen am Griffstück der Pistolen. Hierzu bieten sowohl die Waffenhersteller selbst als auch die Zubehörindustrie entsprechende Geräte an. Mit so einer Adaption lässt sich eine Pistole aber nicht mehr in den üblichen Holstern führen. Seit einiger Zeit werden Laserzieleinrichtungen angeboten, die innerhalb der Schließfederführung integrierbar sind. Dies ermöglicht ein Führen auch im üblichen Holster, sowohl offen als auch verdeckt.

Auf dem Privatmarkt in Deutschland ist die Verwendung solcher Zielbeleuchtungen verboten. Für den Polizeieinsatz, insb. bei Spezialeinheiten, gilt dieses Verbot nicht. Solch eine Laserzielhilfe ist auch denkbar für Standardpolizeipistolen. Sie hilft nicht nur beim Zielen, es ist dem auch ein deeskalierender Aspekt hinzufügender. Mancher rechtmäßiger Schusswaffeneinsatz ließe sich durch das aktive Beleuchten des Ziel doch noch vermeiden, denn die Androhung des Schusswaffeneinsatzes erhält somit eine neue Qualität. Der Betroffene kann es i.d.R. erkennen, dass ihn der Schuss treffen wird.

Dass es heute die TR Pistole in der Bundesrepublik gibt, heißt nicht, dass jetzt unbedingt neue Waffen angeschafft werden müssen. Die Polizei des Saarlandes, welche die Pistole Heckler & Koch P 9 S noch im Bestand hat, führt jetzt nach einer Anwendererprobung die Pistole Heckler & Koch P 10 als Standarddienstwaffe ein⁸. In Baden-Württemberg befinden sich derzeit ebfs. Pistolen in der Anwendererprobung. Dort soll demnächst die Pistole Walther P 5 abgelöst werden.

Der Bundesgrenzschutz sieht derzeit noch keinen Handlungsbedarf für seine Pistolen SIG-Sauer P 6. Erkannte Probleme, wie sie bei Geschossteckern auftreten können, wurden untersucht. So wurden im Oktober 1993 über den Fachbereich Waffenwesen durch den EPHK Dipl. Ing. Pietzner an mehreren Pistolen P 6 Geschossteckerversuche durchgeführt. Sie erbrachten für die P 6 den Nachweis, dass bei Eintreten eines Geschossteckers von der Waffe keine Gefährdung für den Schützen ausgeht. Da somit eine wesentliche neue Forderung der TR Pistolen von der P 6 erfüllt wird, ist bei der derzeitigen Haushaltslage die Notwendigkeit der Großanschaffung neuer Pistolen in naher Zukunft nicht zu begründen und auch nicht zu erwarten. Hinzu kommt, dass ein ausreichender Reservebestand an geeigneten Pistolen vorhanden ist.

4 Exkurs - Maschinenpistolen und Präzisionsgewehre im Dienst deutscher Polizeien

4.1. Maschinenpistolen

Bei fast allen westeuropäischen Polizeien sind Maschinenpistolen zur althergebrachten Bewaffnung zu zählen, so auch in Deutschland. In den USA hingegen lehnte man

⁸ Diese Aussage hat eine Auskunft des Fachbereiches Waffenwesen der Grenzschutzschule Lübeck, EPHK Dipl. Ing. Pietzner, zur Quelle.

Maschinenpistolen als Polizeiwaffe bis hin zum Anfang der siebziger Jahre nahezu kategorisch ab.

Als 1949 der Wiederaufbau der Länderpolizeien begann, so wurde selbstverständlich auch nach geeigneten Maschinenpistolen gesucht.

Zur Anfangsausstattung der Länderpolizeien gehörte die italienische Maschinenpistole Modell Beretta 38/49 im Kaliber 9 mm x 19. Sie war 800 mm lang, wog ohne Magazin 3,27 kg. Wahlweise gab es 20- und 40-Schussmagazine. Diese MP ist ein Rückdrucklader mit beweglich verriegeltem Verschluss. Die Waffe besaß zwei Abzugshebel, einen für Einzelfeuer, einen zweiten für Dauerfeuer.

Dass anfangs keine deutsche Maschinenpistole zur Verfügung stand, lag an der Zwangspause der deutschen Waffenindustrie. Ab 1963 hatte die Fa. Carl Walther eine eigene MP im Angebot. Die Walther MP lang (MPL) und kurz darauf die Walther MP kurz (MPK), beide im Kaliber 9 mm x 19, wurde dann auch in einigen Polizeien Deutschlands eingeführt.

Vom System her war die Walther - MP ein zuschießender Rückdrucklader mit Masseverschluss. Über den Sicherungshebel konnte Dauerfeuer und Einzelfeuer eingestellt werden. Es stand ein Stangenmagazin für 32 Schuss zur Verfügung. Die MPK war mit eingeklappter Schulterstütze 373 mm lang und wog geladen 3,39 kg. Probleme bereitete bei dieser Waffe jedoch das Sicherheitsverhalten. Durch den zuschießenden Masseverschluss kam es gelegentlich zu Unfällen durch unbeabsichtigte Schussabgaben, weil geladene Waffen zu Fall kamen.

Der große Einsatz dieser Maschinenpistole blieb aber aus. Gewehre wie das Heckler & Koch g 3 oder das belgische FN-FAL (G1) drängten die Maschinenpistole im Polizeibereich zurück.

Außerdem hatten alle Maschinenpistolen bis dahin keinen echten Anspruch auf Präzision. Es waren mehr oder weniger Schussgeräte, um so schnell wie möglich auf kurzer bis mittlerer Entfernung möglichst viel „Blei“ zur Abwehr eines Angriffes zu verschießen (oder zu verspritzen). Außerdem mussten die Maschinenpistole einfach, schnell und in Massen hergestellt werden können. Diesen Zielen wurden Feinvisierungen, angepasste Schäfte bzw. Gehäuse und anderes geopfert. Somit waren diese Maschinenpistolen bis dahin eher militärisch abgestimmt.

1965 stellte die Firma Heckler & Koch die Maschinenpistole MP 5 im Kaliber 9 mm x 19 vor. Diese Maschinenpistolen waren in ihrer Grundkonzeption dem erfolgreichen Gewehr g 3 angelehnt. In der Standardversion verfügte die Heckler & Koch MP 5 über eine feste Schulterstütze. Vom System her ist sie ein aufschießender Rückdrucklader mit übersetztem Masseverschluss. Realisiert wird der übersetzte Masseverschluss durch ein Winkel/Rollengetriebe. Dieses System beinhaltet zahlreiche Vorteile, die letztendlich die gute Treffleistung mitbestimmen. Ungeladen wiegt die Heckler & Koch MP 5 2,54 kg und hat eine Länge von 680 mm.

Wie das g 3 stellt auch die Heckler & Koch MP 5 ein Baukastensystem dar.

Offiziell wurde die MP 5 1966 in der deutschen Polizei durch einen Beschluss des Bundesinnenministeriums in Dienst gestellt. Dieser Beschluss wirkte sich auf den Bundesgrenzschutz und auf die Länderpolizeien aus. Die Ausstattung der Bereitschaftspolizeien der Länder wird vom Bund zum größten Teil mit finanziert, deshalb

hat hier der Bund auch die Entscheidung gehabt. Somit wurde die MP 5 in großer Stückzahl sowohl in die Länderpolizeien als auch in den Bundesgrenzschutz eingeführt.

Das Baukastensystem der MP 5 wurde von der Fa. Heckler & Koch systematisch erweitert und weiterentwickelt. Durch Kurzversionen, Versionen mit integriertem Schalldämpfer, Nachtsichtgeräte, Zielpunktprojektoren und Zielfernrohre lässt sich die MP 5 nahezu jedem Einsatzzweck anpassen. Innerhalb dieses Baukastensystems passt der Hersteller die MP natürlich auch zeitgemäßen Entwicklungen an. Der Einsatz von polymeren Stoffen ist mittlerweile nicht nur an Handschutz und Schulterstütze zu beobachten, sondern auch beim Griffstück.

Die MP 5 ist mittlerweile weltweit bei Polizeikräften im Einsatz. Sie ist in der Anschaffung zwar teuer, dafür aber sehr sicher in Funktion und Handhabung, sehr treffsicher in Einsatzbereich bis 200 m und in ihren Versionen nahezu universell einsetzbar. Weiterentwicklungen dieser MP werden sicher noch einige Zeit in der Polizei verwendet werden.

Grenzen werden der MP 5 eigentlich nur durch die Munition gesetzt. Die 9 mm x 19 Patrone ist kein Allheilmittel⁹. Ihre Durchschlagkraft ist begrenzt. Dies ist natürlich auch der Waffenbranche hinlänglich bekannt.

Auf Basis der MP 5 und auf dem Gewehr HK g 33 (eine Weiterentwicklung des g 3 im Kaliber .223 Remington) ist Anfang der achtziger Jahre die Maschinenpistole Heckler & Koch Modell HK 53 im Kaliber .223 Remington (5,56 mm x 45) entwickelt worden. Die Patrone .223 Remington hat sich längst als Standardpatrone im militärischen Bereich für Schnellfeuergewehre durchgesetzt und findet mittlerweile ebs. Anwendung im polizeilichen Einsatz. Hier jedoch eindeutig mit Schwerpunkt bei Spezialeinheiten.

Als Waffe mit dem Kaliber .223 Remington ist u.a. bei der GSG 9 des Bundesgrenzschutzes das Schnellfeuergewehr SIG 551-1P im Einsatz. Langfristig gesehen, soll dieses Schnellfeuergewehr die MP 5 in dieser Spezialeinheit ablösen. Sie ist besonders für den maritimen Einsatz geeignet. Mit abgeklappter Schulterstütze beträgt die Waffenlänge 600 mm. Mit gefülltem 20-Schussmagazin wiegt das Schnellfeuergewehr SIG 551-1P 3,68 kg.

Die Zukunft der Maschinenpistole in der Polizei überhaupt oder einer Kurzversion eines Schnellfeuergewehres ist durch eine Vielzahl möglicher Einsatzszenarien abgesichert.

Es ist dabei zu erwarten, dass die Waffen noch leichter und trotzdem wirkungsvoller werden. Man wird die Maschinenpistolen noch kompakter gestalten und mit neuen Visiereinrichtungen versehen.

Bei den Visiereinrichtungen zeichnet sich ein Trend zur Verwendung optischer Zieleinrichtungen ab. Dies können sowohl Zielfernrohre mit einer 2-3-fachen Vergrößerung

⁹ Aus der Meldung der Berliner Morgenpost vom 02.04.1998 geht hervor, dass in Krieschow (Spree-Neiße-Kreis) ein ausgebrochener Bulle mit 36 Schüssen aus einer Maschinenpistole einer gerufenen Polizeistreife getötet wurde. Dies verdeutlicht einmal mehr Grenzen und somit Schwächen der Munition.

nung sein als auch Kollimatorvisiere¹⁰. Damit wird der höheren Präzision der neueren Munition Rechnung getragen. Es ist ein Beitrag zur Ausschöpfung der Leistungsreserven von Waffe und Munition durch den Schützen selbst.

Bezüglich der kompakteren Gestaltung ist ein möglicher Trend die Nutzung des Schulterstützenbereiches zur Aufnahme von Funktions-teilen wesentlicher Art.

Als Wegweiser hierfür kann man das Modell Heckler & Koch g 11 betrachten, das Anfang der achtziger Jahre entwickelt wurde. Das g 11 im Kaliber 4,7 mm ist 750 mm lang und wiegt geladen 4,2 kg. Die Waffe verfügt über eine optische Zielleinrichtung. Wesentliche Teile der Waffe werden in der Schulterstütze aufgenommen. Dieses Gewehr ging nicht in die Serienproduktion.

Dem Grundkonzept des g 11 folgt die belgische Maschinenpistole FN P 90. Diese ist ein aufschießender Rückdrucklader mit Feder-masseverschluss im Kaliber 5,7 x 28 mm mit integriertem optischen Visier und Laser - Zielpunktgerät. Das Modell FN P 90 wiegt mit 50 Schuss geladen 3 kg und ist 500 mm lang sowie 210 mm hoch. Zu ergänzen ist hierbei, dass die belgische Firma Fabrique Nationale (FN) eine kalibergleiche Pistole entwickelt hat. Die mit „Five-seven“ bezeichnete Pistole und die Maschinenpistole FN P 90 begründen so eine neue Waffenfamilie. Beide Waffen sind als Einzelsysteme zu bewerten.

Ein anderer Trend ist der des bewährten Baukastensystems. Für die Bundeswehr wurde das Schnellfeuergewehr Heckler & Koch g 36 im Kaliber .223 Remington (5,56 mm x 45) entwickelt und auch in der Bundeswehr eingeführt. Dieses Schnellfeuergewehr verfügt sogar über zwei optische Visiereinrichtungen. Es wird hier ein Kollimatorvisier und ein 3-fachvergrößerndes Zielfernrohr verwendet. Von diesem Schnellfeuergewehr ist ebs. eine Kurzversion im gleichen Kaliber auf dem Markt. Bei dem von Heckler & Koch bewährten Baukastensystem sind eine Reihe von Zusatzeinrichtungen geplant, um diese Waffe jedem denkbaren, der Munition entsprechenden, Einsatzszenario anzupassen.

Ende 1998 erschien eine weitere Waffe aus einem Baukastensystem auf dem Waffenmarkt. Es ist das SIG-Arms-Sturmgewehr SIG 552 Commando im Kaliber .223 Remington. Es ist eine modifizierte Variante des Waffensystems SIG 550/551.

Es bleibt zum Abschluss dieses Abschnittes eigentlich nur die Anmerkung, dass es künftig keine klassische Grenze zw. Maschinenpistole und kurzem Sturmgewehr in Form des Pistolenkalibers mehr geben wird.

4.2 Präzisionsgewehre

Scharfschützen, Scharfschützengewehre, Präzisionsschützengewehre, Präzisionsschützenkommandos und ähnliche Begriffe waren in den Anfangsjahren der Bundesrepublik nicht nur innerhalb der Polizei verpönt. Auch im militärischen Bereich stand man diesen Waffen zunächst sehr zurückhaltend gegenüber. So ist es nicht wunder

¹⁰ Bei einem Kollimatorvisier wird in den Linsengang ein Zielpunkt eingeblendet. Dieser Zielpunkt reduziert die bisheriger Visierlinie zwischen Kimme und Korn auf auf einen Punkt. Damit können Zielfehler wie geklemmtes Korn, Fein- oder Vollkorn vermieden werden. Es trägt somit zu Verbesserung der Treffsicherheit bei.

lich, dass gerade in der heutigen Zeit die Bundeswehr erstmals ein richtiges Scharfschützengewehr in Form des g 22 einführt. Im Vergleich dazu verfügte die NVA der DDR schon seit ihrem Bestehen über Scharfschützengewehre. So gelangten mit der Wiedervereinigung 1990 ca. 2500 halbautomatische Scharfschützengewehre des Typs Dragunow in den Bestand der Bundesrepublik.

Woher kamen nun in der westlichen Welt die entscheidenden Impulse für die Entwicklung solcher Waffen in der zweiten Hälfte unseres zwanzigsten Jahrhunderts, wenn nicht aus dem militärischen Sektor? Das Phänomen des aufkommenden Terrorismus stellte an Polizei und militärische Spezialeinheiten neue Anforderungen. Die deutsche Polizei wurde im September 1972 durch das Massaker palästinensischer Attentäter an der israelischen Olympiamannschaft buchstäblich aus dem Schlaf gerissen. Es gab keine Einsatzkonzepte für solche Einsätze, geschweige denn Konzepte für einen geplanten und geleiteten polizeilichen Scharfschützeneinsatz. Es gab auch keine Waffen, die für diese Art von Einsätzen geeignet waren. Speziell ausgebildete Schützen waren auch nicht vorhanden. So wurden auf grausige Art und Weise Lücken im deutschen Polizeiwesen deutlich gemacht. Dies hatte logischerweise auch Konsequenzen. Es wurden nicht nur Spezialeinheiten aufgestellt und neue Waffen angeschafft, sondern Einsatzkonzepte wurden in weltweiter Zusammenarbeit erarbeitet und erprobt. Eine führende Rolle spielte dabei die GSG 9 des Bundesgrenzschutzes. Ihre Fähigkeit, große Konflikte zu lösen, bewies die GSG 9 im Oktober 1977. Damals stürmten Einsatzkräfte der GSG 9 die entführte Lufthansa-Maschine „Landshut“ auf dem Rollfeld des Flughafens Mogadischu in Somalia. Es wurden 86 Geiseln aus den Händen arabischer Terroristen befreit. Dies soll an dieser Stelle keine Lobeshymne auf die GSG 9 sein, es soll vielmehr die Kompetenz dieser Spezialeinheit in Sachen Polizeieinsatz in besonderen Lagen unterstreichen.

Der Einsatz polizeilicher Scharfschützen, im folgenden auch weiter als Präzisionsschützen bezeichnet, ist ohne Zweifel ein Einsatz für besondere Lagen.

Um solchen Einsatzlagen gerecht zu werden, bedarf es mehrerer Komponenten. Dazu zählen das Vorhandensein der materiellen Basis, die Existenz speziell ausgebildeter Polizeieinheiten wie die Präzisionsschützenkommandos und natürlich auch Einsatzkonzepte.

Die materielle Basis soll nun etwas genauer beleuchtet werden.

1972 musste schnell gehandelt werden. Unter dieser Maßgabe wurde auf dem Waffenmarkt nach geeigneten Lösungen gesucht. Ein erster Versuch bei der GSG 9, das im Bestand befindlich Schnellfeuergewehr G1 zum Präzisionsgewehr umzurüsten, erwies sich als ungeeignet. Nach zahlreichen Versuchen beschritt man innerhalb der GSG 9 daraufhin den nun folgenden Weg. Für einen aus drei Mann bestehenden Präzisionsschützentrupp¹¹ wurde eine Doppelbewaffnung gewählt. Die Ausrüstung bestand aus dem Mehrladescharfschützengewehr Modell Mauser SP 66 für den einen Schützen und aus dem Gewehr Heckler & Koch G3/SG1 für den zweiten Schützen. Damit ging man einen Kompromiss ein.

¹¹ Zwei Beamte sind als Schützen eingesetzt, der dritte Beamte ist ein Beobachter.

Das Mauser SP 66 ist ein Mehrlader im Kaliber 7,62 mm x 51 mit festintegriertem 3-Schussmagazin. Es entspricht somit der NATO-Standardpatrone. Das Gewehr ist 1.110 mm lang, die Lauflänge beträgt 680 mm. Geladen wiegt das SP 66 5,57 kg. Der schwere Lauf ist mit einer Mündungsbremse versehen. Zum Einsatz des Gewehres in der Nacht konnte das Zielfernrohr durch einen Infrarotbildwandler oder durch einen Restlichtaufheller ausgetauscht werden. Der Holzschaft der Waffe entsprach den der damaligen Sportwaffen. Die Waffe ist im Schuss sehr präzise. Nachteilig ist allerdings, dass zur erneuten Schussabgabe die Waffe per Hand nachgeladen werden muss. Dadurch kann wertvolle Zeit verloren gehen.

Dieser Nachteil sollte im Team durch den zweiten Schützen mit dem kalibergleichen Heckler & Koch G3/SG1 kompensiert werden. Die Präzision dieser Waffe ist nicht so hoch wie die des Mauser SP 66. Dafür ist das G3/SG1 als Halbautomat nach erfolgtem ersten Schuss wesentlicher schneller zum manchmal notwendigen Zweit- oder Drittschuss bereit. Nachteil dieser Waffe ist zum einen die mangelnde Präzision. Streukreise von ca. 40 mm auf 100 m Schussentfernung sind sicher auf das militärische Grundkonzept der Waffe zurückführbar. Das G3/SG1 wiegt ungeladen mit montiertem Zielfernrohr 5,54 kg. An vorderen Teil des Handschutzes ist ein Zweibein angebracht. An Stelle des Zielfernrohres lässt sich das G3/SG1 zum Einsatz bei Dunkelheit mit einem Infrarot-Bildwandler oder mit einem Restlichtaufheller ausstatten. Die Schulterstütze wurde mit einer zusätzlichen Schaftbacke und am Boden mit einer Gummipatte versehen. Der Lauf war der des G3 geblieben, 450 mm lang und nur dünn ummantelt. Wie schon erwähnt, die Waffe basiert auf ein militärisches Grundkonzept und ist daher nur ein Kompromiss.

Das Grundkonzept des Einsatzes der Präzisionsschützen, zwei Schützen und ein Beobachter, wurde auch von den SEKs der Länder übernommen. Variiert wurde bei den Waffen. An Stelle des Mauser SP 66 wurden auch Gewehre des Modells Steyr SSG 69 aus Österreich eingesetzt. Die perfekte Lösung im Sinn des polizeilichen Einsatzes stellt jedoch keine der Waffenkombinationen dar.

Soll eine Waffe im Gewehrkaliber zum Präzisionsschießen geeignet sein, so muss sie einige technische Anforderungen erfüllen. Dazu gehört, dass der Lauf des Gewehres schwer sein muss, das Rohr muss gut ummantelt sein. Damit werden die beim Schuss auftretenden Eigenschwingungen gedämpft. Weiterhin sollen die Bewegungsvorgänge zur Schussabgabe und die Bewegungsvorgänge der Waffe während der Schussentwicklung so gering wie möglich gehalten werden.

Damit werden aber noch nicht polizeiliche Forderungen¹² erfüllt. Es geht hierbei um den Schuss, der Leben retten soll. Erzielt dieser nicht die beabsichtigte Wirkung, so muss ein zweiter Schuss schnellstmöglich abgefeuert werden können. Dazu gibt es derzeit zwei Alternativen. Die erste, man verwendet einen Halbautomaten, dessen Nachladevorgang den gezielten Anschlag nicht stört. Die zweite Alternative ist ein

¹² Weitere Forderungen sind:

(Streukreise auf 100 m Schussentfernung nicht über 20 mm.

(Möglichst 100%ige Funktions- und Schützensicherheit

(Individuell anpassbare Form des Schaftes

(Stabile Befestigungsmöglichkeiten für Tag- und Nachtzielgeräte.

Mehrlader, der sich mit geringst möglichem Aufwand nachladen lässt. Geringst möglich heißt hier, dass es keine unnötigen Bewegungen zum Entriegeln des Verschlusses, zum Auswerfen der Hülse, zum Einführen der neuen Patrone und zum sicheren Verriegeln des Verschlusses geben darf. Denkbar sind Verschlusslösungen, die seit Jahren erfolgreich im Biathlon verwendet werden. Nur wird dort mit einem wesentlich kleineren und schwächeren Kaliber geschossen.

Halbautomaten standen Mitte der achtziger Jahre der Polizei zwei Modelle zur Verfügung, welche die Anforderungen an ein Präzisionsschützengewehr erfüllten.

Zum einen war es das Modell WA 2000 der Firma Carl Walther im Kaliber 7,62 mm x 51, das auch das stärkere Kaliber .300 Winchester/Magnum verschießen konnte. Bei dieser Waffe ist der Verschluss unkonventionell in der Schulterstütze untergebracht.

Zum anderen ist es das Modell Heckler & Koch PSG 1 im Kaliber 7,62 mm x 51, das unter maßgeblichen Einfluss der GSG 9 entwickelt wurde. Die Waffe konnte wahlweise ein 5- oder ein 20-Schuss-Magazin führen. Das Verschlussystem des G3 wurde für das PSG-1 modifiziert. Es ist somit ein unverriegelter Rückdrucklader mit übersetzten Masseverschluss. Das Abzugssystem ist nur für Einzelfeuer ausgelegt. Das Abzugsgewicht beträgt gerade mal 1,5 kg. Die Waffe hat einen Pistolengriff und einen Schulterstütze mit verstellbarer Bodenplatte aus Gummi. Als Zubehör stehen u.a. ein Zweibein sowie Restlichtaufheller und Infrarot-Bildwandler zur Verfügung. Geschossen wird aus einem 650 mm langen, polygonal gezogenen Match-Lauf. Die schnelle und präzise Nachschussmöglichkeit des PSG-1 ist mit dem übersetzten Masseverschluss zu begründen. Besonderheiten dieses von Heckler & Koch verwendeten System sind unter anderem folgende:

- μ Der Verschluss führt beim Öffnen und Schließen keine drehende und keine kippende Bewegung aus. Es erfolgt somit nur eine Bewegung in der Längstachse der Waffe, die im Anschlag nur wenig störend wirkt.
- μ Durch Variation der Winkel am Steuerstück des Verschlusses lassen sich auch stärkere Laborierungen der Waffe gut anpassen.
- μ Für die Rücklaufgeschwindigkeit des Verschlusses und somit der noch spürbaren Rückdruckkraft ist die Impulsteilung im Steuerstück maßgebend.
- μ Die Patronenhülse wird verhältnismäßig langsam durch den auftretenden Rückdruck aus dem Patronenlager geschoben.
- μ Der gesamte zeitliche Verlauf des Rückdrucks ist ausgeglichen und ohne Kraftspitzen.

Dies führt in der Summe zu einer sehr ruhigen Lage der Waffe beim Schuss.

Das PSG-1 wird heute nicht nur bei der GSG 9 und bei den SEKs genutzt, sondern in nahezu allen modernen Polizeieinheiten der Welt, die sich den hohen Systempreis leisten können.

Einher mit der Entwicklung der Präzisionsgewehre geht auch die der Zieloptiken. Die Vergrößerung und das Sehfeld sind eine Seite dieser Medaille. Die andere ist, dass nach Möglichkeit die Optik der ballistischen Kurve zum Trotz auch über große Ent-

fernungen nutzbar bleibt. Im Zusammenhang damit steht die Forderung der Entfernungsmessmöglichkeit. Sie spielt insb. ab 300 m Einsatzentfernung eine Rolle.

In der jüngeren Vergangenheit wurde trotz des Vorhandenseins des PSG-1 nach anderen Waffen gesucht. Insb. als Ersatz für das in die Jahre gekommene Gewehr Mauser SP 66. Letztendlich sorgte die Entwicklung der Munition für das Aus dieser Waffe.

Der Waffenmarkt ist derzeit mit hochpräzisen Mehrladern übersättigt.

Die GSG 9 übernahm u.a. einige Exemplare des Mehrlader-Modells ERMA SR 100 in ihren Bestand zu Erprobungszwecken¹³. Diese Waffe wird wahlweise mit einem Schichtholz- oder Kunststoffschäft versehen. Durch den Einsatz verschiedener Wechselsysteme kann das ERMA SR 100 zum Verschuss von Munition im Kaliber 7,62 mm x 51, im Kaliber .300 Win.Magnum und von Munition im Kaliber .338 Lapua Magnum umgerüstet werden. Ein schallgedämpftes Wechselsystem im Kaliber 12,7 mm x 57 steht ebs. zur Verfügung.

Ein weiterer Trend ist bei der GSG 9 zusätzlich erkennbar. Er stellt ein Lösung zw. der Zielfernrohrversion der MP 5 und den halbautomatischen PSG-1 dar. Hierbei wird das Schnellfeuergewehr Modell SIG 551-1P im rasanten und flachschießenden Kaliber .223 (5,56 mm x 45) mit Präzisionsoptik verwendet.

Wie kann sich nun die Zukunft bei der Entwicklung polizeilicher Präzisionsschützengewehre gestalten?

Bei den Mehrladern in den heute klassischen Kaliber von 7,62 mm x 51 bis zur .338 Lapua Magnum scheint eine Leistungssteigerung kaum noch möglich. In Sachen Schäftgestaltung und Zubehör ist auch nahezu alles derzeit Denkbare ausgereizt. In Sachen Verschluss werden die Überlegungen in Richtung eines schnelleren Repetierens gehen, um so eine Lücke zum halbautomatischen Präzisionsschützengewehr zu schließen.

Größere Kaliber als die heutigen scheinen eher in den Bereich der militärischen Scharfschützengewehre zu fallen.

Bei den Halbautomaten sind vielleicht noch Reserven im Schäftbereich und in der Auswahl des Kalibers zu erschließen. Denkbar ist von Heckler & Koch das Modell HK SL 7 mit dem 650mm-Lauf des PSG-1 und dem Ro-Con-Schaft, der denen der Mehrlader entspricht. Das Verschlusssystem des PSG-1 erscheint derzeit konkurrenzlos.

Im Bereich der Zielhilfsmittel ist im großen Umfang der Einsatz eines im Zielfernrohr integrierten Laserentfernungsmesser zu erwarten. Für größere Zielentfernungen sind ebs. ballistische Rechner denkbar, die Witterungseinflüsse vor der Schussabgabe berechnen und als Korrektur in die Zieloptik einfügen.

An Stelle der derzeit üblichen Nachtsichtoptiken ist möglicherweise eine Wärmebildoptik denkbar.

¹³ Trotz vorhandener Anschaffungstitel wurde das ERMA SR 100 nicht als Grundausstattung eingeführt.

5 Entwicklungstendenzen polizeilicher Schusswaffenmunition

Jede Schusswaffe kann in ihrer Wirkung nur im Zusammenwirken mit der jeweils verwendeten Munition betrachtet werden. Die Munition wiederum nur im Zusammenhang mit dem potentiellen Ziel. Allein aus den hier behandelten Schusswaffenarten lässt sich eine noch größere Anzahl an Munitionssorten unterschiedlicher Zweckbestimmung ableiten. Dieses Thema könnte Fachbücher füllen.

Hier soll im folgenden nur auf eine zukünftige Munition eingegangen werden, die im täglichen Dienst, u.a. bei den Streifenbeamten, Verwendung finden kann.

Die bisher im deutschen Polizeidienst stehende Vollmantelmunition hat in der Vergangenheit auf traurige Art und Weise ihre fragliche Wirkung¹⁴ demonstriert. In anderen Ländern wird schon seit längerer Zeit auf Munition zurückgegriffen, die eine wesentlich höhere Mannstoppwirkung besitzt.

Die Entscheidung, mit welcher Munition der Beamte seinen täglichen Dienst auf der Straße versieht, ist eine politische. Hohlsplitz- oder auch längst bekannte Deformati- onsgeschosse haben bei deutschen Politikern einen bitteren Beigeschmack von ge- ächteten Dum-Dum-Geschossen. Aber so bitter kann dieser Beigeschmack gar nicht sein, denn in den Spezialeinheiten der Polizei sowie bei den Personenschutzkräften der selben Politiker wird diese Munition auch in Deutschland schon seit einiger Zeit verwendet.

Doch Unfälle, wie der im letzten Jahr in München, bewirken einen enormen Hand- lungsdruck auf die verantwortlichen Stellen. Aus den Gründen, aus denen der Staat seine Vollzugsbeamten mit sicheren Schusswaffen ausstatten muss, muss er auch für eine entsprechende Munitionsausstattung sorgen. Diese Ausstattung an Munition muss eine überflüssige, nicht erforderliche Gefährdung Unbeteiligter weitestgehend ausschließen.

Folgende Forderungen muss eine zeitgemäße Polizeimunition insb. erfüllen:

- Funktion aus allen derzeit im Dienst befindlichen Schusswaffen, auch unter er- schwerten Einsatzbedingungen.
- Hohe Mannstoppwirkung im Ersttreffer durch optimale Energieabgabe.
- Niedrige Durchschlagswirkung auf Weichziele, minimale Hintergrundgefährdung.
- Hohe Durchschlagsleistung auf Hartziele und Deckungen. Gedacht wird hierbei an Autotüren oder auch an Reifen.
- Hohe Schusspräzision.
- Eingeschränkte Schussweite.
- Hohes Geschossrestgewicht und geringer Rückstoß.
- Schadstofffreiheit der Treibladung und des Geschosses.
- Gesicherte Qualität im Anzünd- und Treibladungssatz.

¹⁴ Beispiel aus jüngster Vergangenheit: Eine Polizistin aus München versuchte in gerechtfertigter Notwehr einen Angreifer mit einem Schuss in den Oberkörper zu stoppen. Auf Grund der aus- bleibenden Wirkung lief der Täter weiter auf die Polizistin zu. Erst ein Kopfschuss beendete den Angriff dieser Person. Das Geschoss, ein Vollmantelprojektil, trat jedoch aus dem Kopf wieder heraus und tötete so noch eine unschuldige Person hinter dem Angreifer.

Diese Eigenschaften lassen sich durchaus realisieren. Ein sehr gutes Beispiel stellt die EMB-Munitionsfamilie¹⁵ der österreichischen Hirtenberger AG dar. Je nach Oberflächenbeschaffenheit des Ziels, ob es eine harte oder weiche Oberfläche besitzt, wird das Geschoss aufgepilt, um seine Energie vollständig abgeben zu können, oder es schließt sich um die Geschosskernspitze zusammen, um eine hohe Durchschlagsleistung zu erreichen. Grenzen werden erst erreicht, wenn sich unmittelbar hinter einem harten Ziel, zum Beispiel einer Stahlblechplatte, ein Weichziel befindet. Die harte Oberfläche der Stahlblechplatte bewirkt das Umschließen des Geschosskerns. Die Platte wird vom Geschoss durchschlagen. Anschließend dringt es wie ein normales Vollmantelgeschoss im Weichziel ein. Allerdings mit geringerer Energie.

Die Polizei des Bundeslandes Rheinland-Pfalz hat als erste nach dem Münchner Unfall reagiert. Dort wurde die Einführung von Deformationsgeschossen beschlossen.

Die Entwicklung dieser doch relativ jungen Munitionsart ist nicht abgeschlossen. Die Anforderungen werden mit Sicherheit noch genauer definiert werden.

6 Schlussbemerkungen

Die polizeilichen Schusswaffen unterliegen, wie auch ihre Munition, der ständigen Entwicklung.

Neue Werkstoffe lassen die Waffen immer leichter und beständiger werden. Der Einsatz von Karbonwerkstoffe bei Schusswaffen lässt in Zukunft viele Optionen offen. Auch der Bereich Polizeimunition ist mit dem Deformationsgeschoss nicht am Ende der Entwicklung angelangt.

Denkbar ist künftig sogar die Ablösung der Schusswaffe als Zwangsmittel durch eine andere Qualität. Es müssen ja nicht unbedingt Geschosse sein, die durch ihre Energieabgabe einen Angreifer stoppen. Es kommt auf den Träger der Energie an, und wie schnell er diese Energie gerichtet abgeben kann.

Wichtig ist, dass diese Entwicklung von der Polizei nicht dem Selbstlauf überlassen wird. Es ist unbedingt notwendig, dass sich die Polizei als Anwender von Waffen an dieser Entwicklung beteiligt. Dabei dürfen nicht nur polizeiliche Spezialeinheiten die Rolle des Vorreiters übernehmen. Einrichtungen wie die Forschungs- und Entwicklungsstelle für Polizeitechnik an der Polizeiführungsakademie oder auch der Fachbereich Waffenwesen an der Schule des Bundesgrenzschutzes müssen sich ebs. an der Entwicklung engagiert beteiligen.

Ein Anlehnen an den militärischen Bereich ist durchaus denkbar. Jedoch muss man sich stets vor Augen halten, dass die dort entwickelten Waffen anderen Zweckbindungen unterworfen sind.

In diesem Sinn ist sicherlich auch die Formel „PDW“ - Personal Defense Weapon (persönliche Verteidigungswaffe) zu betrachten. Dabei soll noch einmal auf das belgische Konzept mit der Maschinenpistole FN P 90 und der Pistole „Five-seven“ im Kaliber 5,7 mm x 28 hingewiesen werden. Der riesige Munitionsvorrat von 50

¹⁵ EMB - **Expansions-Monoblock**: Einteiliges Geschoss, dass sich in definierter Form aufpiltzen kann.

Schuss bei der Maschinenpistole und 20 Schuss bei der Pistole lassen sich nur militärisch begründen.

Egal, in welche Richtung die Entwicklung der Waffen innerhalb der Polizei auch verläuft, es muss bei dem Grundsatz der Rechtstaatlichkeit bleiben. Die Eingriffe, die mit Schusswaffen vorgenommen werden, unterliegen ganz besonders den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit. Eine Gefährdung des Umfeldes und Dritter soll soweit es möglich ist, vermieden werden. Auch muss das Recht auf körperliche Unversehrtheit des Betroffenen Berücksichtigung finden. Dass mit den heutigen Schusswaffen gerade hier noch große Handlungsreserven bestehen, ist eigentlich erwiesen.

Abschließend sei bemerkt, dass auch die beste und zuverlässigste Waffe mit der perfektsten Munition von einem Menschen eingesetzt wird. Der Mensch als Polizist entscheidet, ob, wie und gg. welches Ziel er dieses Mittel einsetzt.

Anlage I - Übersicht technische Daten „Pistolen und Revolver im Polizeidienst“¹⁶

Modell	T	Kaliber	Schu.	Gew.	Länge	Höhe	Lauf	Bemerkungen
SIG 210-4	P	9 mm x 19	8	900	215	135	120	Ganzstahl, Hammerschloss
Walther P 1	P	9 mm x 19	8	780	215	136	124	Leichtmetall, Hammerschloss
Mauser HSc	P	7,65 oder 9 mm x 17	8	596	165	111	86	Ganzstahl, Hammerschloss
Heckler&Koch HK 4	P	9 mm x 17	7	455	157	117	85	Leichtmetall, Hammerschloss
Heckler&Koch P 9 S	P	9 mm x 19	9	880	192	141	102	Hammerschloss
Heckler&Koch VP 70	P	9 mm x 19	18	823	204	153	116	Polymer, Schlagbolzenschloss
Smith&Wesson M 19	R	.357 Magnum	6	1021	243	144	102	auch für .38 Special geeignet
S&W Chiefs Special	R	.38 Special	5	540	165	100	51	k.A.
Walther P 5	P	9 mm x 19	8	787	180	129	90	Leichtmetall, Hammerschloss
SIG-Sauer P 6 (P 225)	P	9 mm x 19	8	720	180	131	98	Leichtmetall, Hammerschloss
Heckler&Koch P 7	P	9 mm x 19	8	815	166	125	105	Ganzstahl, Schlagbolzenschloss
Walther P 88	P	9 mm x 19	14	820	185	k.A.	100	Hammerschloss
SIG-Sauer P 226	P	9 mm x 19	15	750	196	139	112	Leichtmetall, Hammerschloss
Heckler&Koch P 7 M 13	P	9 mm x 19	13	975	175	k.A.	105	Ganzstahl, Schlagbolzenschloss
Glock 17	P	9 mm x 19	17	620	188	131	114	Polymer, Schlagbolzenschloss
Sterling .357	R	.357 Magnum	6	1077	240	156	102	auch für .38 Special geeignet
MR 73 Combat	R	.357 Magnum	6	860 950	195 233	128 128	62 102	auch für .38 Special und 9 mm x 19 geeignet
SIG-Sauer P 220	P	9 mm x 19	9	750	198	143	112	Leichtmetall, Hammerschloss
Heckler&Koch USP	P	9 mm x 19	15	720	194	136	108	Polyamid, Hammerschloss
Ruger P 89	P	9 mm x 19	15	950	k.A.	k.A.	114	Hammerschloss
CZ 100	P	9 mm x 19	13	680	k.A.	k.A.	95	Polyamid, Schlagbolzenschloss
Glock 25	P	9 mm x 17	15	640	187	127	102	Polymer, Schlagbolzenschloss
Heckler&Koch P 10	P	9 mm x 19	13	728	176	127	91	Polyamid, Hammerschloss
Walther P 99	P	9 mm x 19	16	710	180	135	31,5	Polymer, Schlagbolzenschloss
SIG-Sauer P 239	P	9 mm x 19	8	720	172	130	92	Leichtmetall, Hammerschloss
SIG-pro	P	9 mm x 19	15	715	187	144	98	Kunststoff, Hammerschloss
Steyr M 40	P	.40 Smith & Wesson	12	780	180	125	100	Kunststoff, Schlagbolzenschloss
FN „Five seven“	P	5,7 mm x 28	20	730 (g.el.)	208	144	123	k.A.

T = Typ: P = Pistole, R = Revolver
 Schu. = Schusszahl
 Gew. = Gewicht, in Gramm, ungeladen
 Bemerkungen: Angaben beziehen sich auf das Material des Griffstücks und des verwendeten Schlosssystems bei Pistolen; bei Revolvern auf eine Eignung für anderes Munitionskaliber.

Länge = Gesamtlänge, in Millimeter; k.A. = keine Angaben
 Höhe = Gesamthöhe, in Millimeter
 Lauf = Lauflänge, in Millimeter

¹⁶ Die Reihenfolge in der Tabelle entspricht der Abfolge im Textteil.

Anlage II - Datenblatt zur Technischen Erprobung

Bewertungsverfahren zur Technischen Richtlinie (TR) „Pistolen“		Stand 11/94
Technische Forderungen		Soll
A Leistungsmerkmale		
- Geschossenergie ¹⁷		460 - 520 J
- Gesamtgewicht mit leerem Magazin		< 900 g
- Gesamtlänge		< 180 mm
- Gesamthöhe		< 130 mm
- Gesamtbreite		< 34 mm
- Kaliber		9 mm
- Kaliber WaffG (Zugkaliber)		9,02 mm
- Kaliber WaffG (Feldkaliber)		8,82 mm
- Kalibergleichheit MP		erfüllt
- Länge der Geschossführung (in Kaliberlängen)		> 8 D
- sofortige Schussabgabe über Abzug		erfüllt
- Fassungsvermögen Magazin		> 8 Patr.
B Sicherheit		
- Abzugswiderstand „Waffe gespannt“		20 + 2 N
- Abzugswiderstand „Waffe entspannt“		55 + 5 N
- Abzugsweg „gespannt“		5 mm
- Abzugsweg „entspannt“		14 mm
- Unterbrecherweg		4 mm
- Durchfallstrecke		2 mm
- Verschlussabstand G		<19,31 mm
- Verschlussabstand T (VA „T“)		<19,55 mm
- Verschlussabstand Lebensdauer		< 0,2 mm
- Restvorlaufstrecke		1,5 mm
- Unterbrecherweg, Trennung bei VA „T“ 19,75mm		erfüllt
- sichere Hülsenabstützung		erfüllt
- Beschusssicherheit		erfüllt
- Kennzeichnung gem. WaffG		erfüllt
- Kontakt Anzündhütchen mit Magazinhalter		nein
- Trägheitskraft Schlagbolzen - keine Zeichnung		erfüllt
- Ladefähigkeitskontrolle - Sicherheit gewährleistet		erfüllt
- Fallsicherheitsprüfung		erfüllt
- Geschosssteckerprüfung		erfüllt
C Nutzung		
- Störanfälligkeit (im Dauerversuch)		erfüllt
- Funktionssicherheit -30°C		erfüllt
- Funktionssicherheit +54°C		erfüllt
- Anschluss nach PDV 982		erfüllt
- Pendlerkontrolle		erfüllt
- Durchladewiderstand		< 100 N
- kein zusätzliches von außen zu bedienendes Sicherungselement		nein
D Logistik		
- Trockenbelastung (Lebensdauer)		erfüllt
- Schussbelastung (Lebensdauer)		erfüllt
- Austauschbarkeit mit anderen Modellen möglich		ja
- Beschussrechtliche Prüfung erfüllt		ja
- Verschuss von Übungsmunition möglich		ja
- Verschuss von Manövermunition möglich		ja
- Verschuss von Kleinkalibermunition möglich		ja

¹⁷ Kursiv geschriebene Kriterien sind Ausschlusskriterien.



Anlage III - Werbeunterlage SIG-arms-AG „Pistolen“

Inhalt:

1. SIG-Sauer P 220 „Mit ausgeprägter Arinee-Einsatzerfahrung“
2. SIG-Sauer P 225 „Der neue Standart in Sachen Polizeipistole“
3. SIG-Sauer P 226 „Die überlegene Pistole mit der großen Magazinkapazität“
4. SIG-Sauer P 226 Sport „Die vortreffliche Sport-Pistole mit der großen Magazinkapazität“
5. SIG-Sauer P 228 „Die treffsichere Kompaktwaffe mit großer Feuerkraft“
6. SIG-Sauer P 229 „Sicherheit und Leistungsstärke kompakt im Griff“
7. SIG-Sauer P 239 „Das kompakte Kraftpaket für den universellen Einsatz“
8. SIG-Sauer P 245 „Die überlegene Pistole im Kaliber.45 ACP“
9. SIG-Sauer sig pro „Die Pistolen-Generation der neuen Dimension“

Befugnisse der Polizei¹

1 Einleitung

„Die Polizeibehörden haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird“².

Der hier zitierte § 14 des Preußischen Polizei-Verwaltungsgesetzes, der nach dem Kreuzbergurteil zum Allgemeinen Preußischen Landrecht von 1794 durch den Gesetzgeber formuliert wurde, bestimmte als „Generalklausel“ das polizeiliche Handeln. Man besann sich auf die Gefahrenabwehr als Aufgabe der Polizei.

Der Blick in die Geschichte zeigt, dass schon in zurückliegenden Jahrhunderten durch Beamte des Polizeidienstes in Individualrechte der Bürger eingriffen wurde, um Gefahren abzuwehren. Auch heute ist dies noch Aufgabe der Polizeibehörden.

Mittlerweile gibt es eine Vielzahl von gesetzlichen Befugnissen, deren Tatbestandsmäßigkeit den Polizeivollzugsbeamten sowohl präventive als auch repressive Eingriffe erlauben.

Ziel dieser Hausarbeit ist es, über den Weg der verfassungsrechtlichen Vorschriften die Bedeutungen von Aufgaben und Befugnissen sowie eng damit zusammenhängende Begriffe aufzuzeigen und zu erläutern. Weiterhin wird eine Darstellung und Beschreibung der Befugnisse der Polizei des Bundes, dem Bundesgrenzschutz, aus dem BGS, der StPO und spezialgesetzlichen Aufgabenzuweisungen gefertigt. Hierbei will die Arbeit es nicht leisten, allgemeine und spezialgesetzliche Befugnisse gleichwertig zu behandeln. Vielmehr bietet es sich an, die Eingriffsmöglichkeiten aus BGS und StPO ausführlicher zu beschreiben, da sie die Basis/Gerüst polizeilichen Handelns bilden. Die spezialgesetzlichen Maßnahmen, die dann aufgezählt werden, geben einen weiteren Einblick in die Möglichkeiten polizeilichen Handelns. Der Fall der Tätigkeit nach Landesrecht wird ebfs. angesprochen.

Mit Hilfe der Arbeit soll dem angehenden Polizeibeamten eine Orientierungshilfe im Dickicht der Befugnisse an die Hand gegeben werden.

Sicherlich kann eine knappe Darstellung nicht sämtliche dem BGS zur Verfügung stehenden Befugnisse umfassend aufzeigen. Daher mussten Schwerpunkte gesetzt werden. Entscheidend hierfür war die Bedeutung der jeweiligen Befugnis für die tägliche polizeiliche Arbeit bzw. die Schwere des Eingriffs in individuelle Rechtsgüter.

* POM Werner Kauer war Student des 54. SJ der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundesgrenzschutz in Lübeck.

¹ Anm. der Herausgeber: Die nachfolgende Abhandlung beruht im Wesentlichen auf einer vom Verfasser angefertigten Hausarbeit, die an der FHB im Rahmen der Leistungsnachweise erbracht werden muss.

² Bauer, M. u. a. (Bearb.): BGS Lehrbuch - Lehrbuch für die Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes im BGS. Stuttgart u. a., 1999, Bd. 1, S. I/A-11.

Hieraus ergibt sich zwangsläufig, dass weitere Befugnisse nicht genannt bzw. nur angerissen werden können.

2 Rechtsgüter des Einzelnen und des Staates

Ein im Polizei- und Ordnungsrecht oftmals gebrauchter Begriff ist der der Öffentlichen Sicherheit. Er stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, besteht aus der gesamten objektiven Rechtsordnung und beinhaltet den Bestand des Staates und seiner Einrichtungen, das ungestörte Funktionieren dieser Einrichtungen sowie die wesentlichen Rechtsgüter des einzelnen wie das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum und das Vermögen.

Die Aufgabe des Staates, die einzelnen Rechtsgüter zu respektieren und zu schützen beinhaltet aber oft auch den Eingriff in die Rechtsgüter von einzelnen Personen, da nur so der Schutz der Allgemeinheit erreicht wird. Diese Eingriffe sind deshalb an hohe Voraussetzungen geknüpft.

3 Eingriffscharakter und verfassungsrechtliche Bindung

Die Grundrechte gewährleisten den Menschen, dass der Staat grds. nicht in die verfassungsrechtlich geschützten Freiräume eingreift. Jedoch stellen viele täglich von der Polizei vorgenommene Diensthandlungen unmittelbare Einschränkungen von im Grundgesetz zugesicherten Freiheiten dar. Diese Eingriffe müssen ebfs. durch das Grundgesetz legitimiert werden. Für die Polizeibehörden sind nachfolgende verfassungsrechtliche Regelungen von besonderer Bedeutung:

Art. 1 III GG bindet Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rspr. an die Grundrechte in Form von unmittelbar geltendem Recht. Die Grundrechte stellen demzufolge nicht bloße Programmsätze dar³. Alle Staatsgewalt ist an die Grundrechte gebunden. Dies bedeutet, dass auch die Polizeibehörden die verfassungsrechtlich geschützten Sphären respektieren müssen.

Der Schutz der Grundrechte wird durch die Garantiefunktion des Art. 19 GG gewährleistet. Der Gesetzgeber darf Einschränkungen von Grundrechten nur auf Grund eines allgemeinen Gesetzes durchführen. Die Grundrechtsbeschränkung wird dann durch die Nennung des eingeschränkten Artikels im jeweiligen Gesetz sichtbar (Zitiergebot). Ausfluss dieser Regelung stellen die materiellen Rechtsgrundlagen polizeilichen Handelns dar, z.B. das Bundesgrenzschutzgesetz oder das Waffengesetz.

Eine Bindung der vollziehenden Gewalt an Recht und Gesetz spricht Art. 20 III GG aus. Die staatlichen Gewalten sind an die Verfassung sowie Recht und Gesetz gebunden, die Idee des am Recht orientierten Staates soll verwirklicht werden. Hieraus ist das Rechtsstaatsprinzip abzuleiten, in dem Gerechtigkeit und Rechtssicherheit bedeutende Säulen darstellen. Auch die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, des Vorrangs und des Vorbehalts des Gesetzes entspringen dem Rechtsstaatsprinzip. Weiterhin muss der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung genannt werden, der die

³ Hesselberger D.: Das Grundgesetz, Bonn, 1996, S. 69.

Gesetzesbindung zeigt und der Verwaltung freie, nicht am Gesetz orientierte Entscheidungen verbietet.

Die Justizgrundrechte sichern den Menschen gerechte Entscheidungen durch die staatliche Gerichtsbarkeit. Das Verbot von Ausnahmegerichten und das Recht auf einen gesetzlichen Richter sind in Art. 101 I GG geregelt. Art. 103 GG regelt den Anspruch auf rechtliches Gehör, das Verbot rückwirkender Strafgesetze („nullum crimen, nulla poena sine lege“) sowie das Verbot der Doppelbestrafung. Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung, u. a. Benachrichtigungsregelung, richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung sind durch Art. 104 GG gewährleistet.

4 Handlungsformen der Polizei

Tätigkeiten des Bundesgrenzschutzes im Rahmen der Aufgabenzuweisung können sowohl durch Eingriffsmaßnahmen als auch durch nicht eingreifende Mittel erfolgen. Bei Eingriffsmaßnahmen muss eine Rechtsgrundlage, also eine gesetzliche Befugnis vorliegen. Eine weitere Unterscheidung kann getroffen werden, indem man die Auswirkungen der polizeilichen Maßnahme betrachtet. Bei Eingriffen wird ein vorhandener Grundrechtsinhalt beeinträchtigt, bei nicht eingreifenden Mitteln wird die Grundrechtssphäre nicht berührt. Es ist also die Wirkung der polizeilichen Maßnahme zu betrachten.

4.1 Präventive Maßnahmen

4.1.1 Verwaltungsakte

Eingriffe auf Grund des Verwaltungsaktes nach § 35 S. 1 VwVfG können in drei Hauptgruppen unterteilt werden: „Anordnungen“, „Vollzugsakte“ oder „unmittelbarer Zugriff“. Sie enthalten rechtliche Regelungen als Rechtsfolgen⁴. Bei Anordnungen wird eine Unterlassung (Verbot), ein Handeln (Gebot) oder eine Duldung (Duldungsgebot) erlassen. Vollzugsakte dienen der reinen Vollstreckung von erlassenen Grundverfügungen, bei unmittelbarem Zugriff wird die Rechtsfolge unmittelbar ohne vorhergehende Anordnung herbeigeführt (Erlass einer fiktiven Grundverfügung).

4.1.2 Schlicht hoheitliches Tätigwerden

Keiner besonderer Befugnisse bedarf es, wenn die Polizei schlicht-hoheitlich tätig wird. Hier genügt die allgemeine Aufgabenzuweisung. Ein Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierten Grundrechte der Bürger liegt nicht vor, etwa bei routinemäßigen Streifenfahrten an der Grenze. Jedoch kann schlicht-hoheitliches Tätigwerden in Eingriffshandeln umschlagen, wenn z.B. bei der Streifenfahrt ein Kfz. verfolgt und angehalten werden soll⁵.

⁴ Fischer/Hitz/Laskowski/Walter: Bundesgrenzschutzgesetz, Stuttgart, 1996, S. 229.

⁵ Riegel, R.: Polizei- und Ordnungsrecht in der Bundesrepublik Deutschland, Hamburg, 1981, S. 96.

4.1.3 Einwilligung

Eine polizeiliche Maßnahme ohne Eingriffscharakter liegt nicht nur bei schlicht-hoheitlichem Verwaltungshandeln vor, sondern z.B. auch dann, wenn eine Person rechtswirksam in eine Polizeimaßnahme einwilligt und hierdurch im Einzelfall auf die Ausübung eines Grundrechts verzichtet⁶. Besonders zu beachten ist die Ausübung des Grundrechts durch die einwilligende Person und die Gültigkeit der Willensäußerung, die keine Mängel aufweisen darf. So ist z.B. die lediglich rechtlich vorteilhafte Willenserklärung eines Jugendlichen auch ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voll wirksam, eine nicht lediglich rechtlich vorteilhafte Willenserklärung jedoch zustimmungsbedürftig und bis zur Zustimmung schwebend unwirksam (§§ 107 ff BGB). Willensäußerungen von volljährigen Personen sind voll wirksam (§ 2 BGB). Weiterhin ist eine Einwilligung im Einzelfall vorzunehmen, d. h. die Genehmigung darf nicht generell für einen bestimmten Zeitraum oder eine immer wiederkehrende Situation gelten. Letztlich gilt, „dem Einwilligenden geschieht kein Unrecht“.

4.2 Repressive Maßnahmen

Neben der gefahrenabwehrenden ist auch die strafverfolgende Tätigkeit der Polizeibehörden zu betrachten. Bei Vorliegen von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten gem. § 152 II StPO haben alle Beamten des Polizeidienstes Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Hierzu dienen die Eingriffsbefugnisse aus der Strafprozessordnung, die im Ggs. zu gefahrenabwehrenden Eingriffsbefugnissen keine Verwaltungsakte darstellen und als strafprozessuale Zwangsmaßnahmen bezeichnet werden können. Die Grundlage hierfür findet sich im Prinzip der Gewaltenteilung, welches die freiheitlich demokratische Grundordnung mit beinhaltet. Die strafprozessualen Maßnahmen unter Herrschaft der Staatsanwaltschaft gehören zur Judikative, die gefahrenabwehrenden Maßnahmen der Polizeibehörden sind Teil des Verwaltungsrechts und somit der Exekutive.

5 Aufgaben und Befugnisse

5.1 Aufgaben

Dem BGS obliegen gem. § 1 II BGS-G die Aufgaben, die ihm entweder durch dieses Gesetz übertragen werden oder die ihm bis zum 1. November 1994 durch ein anderes Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes zugewiesen worden sind. Somit besteht eine Verpflichtung zur Erfüllung von ordnungsbehördlichen und vollzugspolizeilichen Aufgaben. In den §§ 1 III und 4 sowie §§ 2 bis 7 BGS-G werden originäre Aufgaben genannt. Außerhalb des BGS-G sind weitere sonderpolizeiliche Aufgaben zugewiesen, die über die Brückenvorschrift des § 1 II erreicht werden. So werden präventive polizeiliche Aufgaben durch das AuslG, WaffG, ADR usw. oder durch

⁶ Heesen/Hönle: Gesetz über den Bundesgrenzschutz, 1989, S. 275.

Verordnungen wie die DVAuslG oder die Verordnung zur Durchführung internationaler Gesundheitsvorschriften im Luftverkehr übertragen.

Die Stellung des BGS als Sonderpolizei ist erkennbar an der Zuständigkeit für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Bereich der zugewiesenen Aufgaben.

Die Aufgabennorm umschreibt also das Gebiet, innerhalb dessen Eingriffe unter ganz bestimmten, gesetzlich näher festgelegten Voraussetzungen zulässig sind⁷.

5.2 Befugnisse

5.2.1 Selbstständige Maßnahmen

Mit der Übertragung einer Aufgabe ist keineswegs die Befugnis zu Rechtseingriffen zur Erfüllung dieser Aufgabe verbunden. Das BGSG trennt zw. Aufgaben und Befugnissen, was einen rechtsstaatlichen Gedanken zum Ausdruck bringt. Um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Bereich der Aufgaben des BGS abzuwehren stehen Mittel aus dem BGSG, die Befugnisse, zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um präventive Eingriffsmaßnahmen. Dem Bundesgrenzschutz stehen jedoch auch strafverfolgende Befugnisse zur Verfügung, um Straftaten zu erforschen und Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen. Diese sind in der StPO niedergelegt. Weiterhin kann der BGS auf spezialgesetzliche oder unter Umständen auch auf präventive landespolizeiliche Befugnisse zurückgreifen. Diese Normen rechtfertigen dann die dem Bürger gegenüberstehenden Rechtsguteinschränkungen.

Es gibt auch Bereiche, in denen im sogenannten Rückschluss von der Befugnis auf die Aufgabe geschlossen wird. Die Überlegung, dass der Gesetzgeber eine Möglichkeit zu Eingriffen in die geschützte Sphäre der Bürger gibt lässt auch den Schluss nahe, dass somit auch eine Aufgabenzuständigkeit begründet ist.

Niemals darf jedoch von der Aufgabe auf die Befugnis geschlossen werden⁸.

5.2.2 Begleitmaßnahmen

Durch Inanspruchnahme von Befugnissen kann in geschützte Sphären der Bürger eingegriffen werden. Oftmals werden jedoch zusätzliche Anordnungen getroffen, die die Durchführung der eigentlichen Maßnahme unterstützen. Dies sind sogenannte notwendige Begleitmaßnahmen, die dann als von der eigentlichen Befugnis gedeckt angesehen werden (a fortiori)⁹ und die bestehende hoheitliche Maßnahmen konkretisieren. Sie stellen keine selbstständigen Rechtseingriffe dar. Die Aufforderung, bei einer durchzuführenden erkennungsdienstlichen Behandlung in die Kamera zu blicken stellt eine solche Begleitmaßnahme dar.

⁷ Knemeyer, F-L.: Polizei- und Ordnungsrecht, München, 1998, S. 46.

⁸ Knemeyer, F-L.: Polizei- und Ordnungsrecht, München, 1998, S. 46.

⁹ Heesen/Hönle: Gesetz über den Bundesgrenzschutz, 1989, S. 271.

6 Besondere Befugnisübertragung

Neben der Zuweisung verschiedener Aufgaben an den BGS mit der Beschreibung der polizeilichen Eingriffsbefugnisse aus dem BGSG und der StPO gibt es weitere besondere Möglichkeiten von Befugnisübertragungen:

6.1 Eilzuständigkeit

Einen besonderen Fall des Tätigwerdens von BGS-Beamten regelt § 65 I BGSG. Hier können BGS-Beamte Tätigkeiten im Zuständigkeitsbereich eines Landes durchführen. Jedoch muss das jeweilige Landesrecht dies vorsehen. Es ist der Gedanke der gegenseitigen Unterstützung verwirklicht worden. Eingesetzte BGS-Beamte handeln dann nach dem Recht des jeweiligen Landes, sie haben die gleichen Befugnisse wie die zuständige Polizei. Maßnahmen gelten als Maßnahmen der jeweiligen zuständigen Polizeidienststelle, die dann sofort benachrichtigt werden muss.

6.2 Amtshilfe / Organleihe

Gem. Art. 35 I GG leisten sich alle Behörden des Bundes und der Länder gegenseitige Rechts- und Amtshilfe. § 4 I VwVfG spricht von ergänzender Hilfe auf Ersuchen einer anderen Behörde. Eindeutig ist die Tätigkeit der ersuchten Behörde im Rahmen der eigenen Aufgabenzuständigkeit mit den eigenen Befugnissen. Eine Befugnisweiterung ist ausgeschlossen.

Abzugrenzen ist die Organleihe, man unterscheidet polizeiliche Katastrophenhilfe (hoheitliches Tätigwerden) und technische Katastrophenhilfe (faktisches Tätigwerden). Besonders zu beachten ist die Anwendung des jeweils für das unterstützte Land geltenden Rechts. Jedoch unterliegen die BGS-Beamten dann dem fachlichen Weisungsrecht des jeweiligen Landes. Beamte des BGS werden bspw. in die Landespolizei Sachsen funktional eingegliedert.

6.3 Vereinbarung

Im Ggs. zu § 65 I BGSG, wo BGS-Beamte im Zuständigkeitsbereich eines Landes tätig werden, können diese nach § 65 II BGSG Tätigkeiten in anderen Staaten vornehmen. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine völkerrechtliche Vereinbarung bzw. eine allgemeine oder im Einzelfall bestehende Zustimmung des Bundesministerium des Inneren im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des anderen Staates. In dieser Regelung erkennt man den Gedanken der länderübergreifenden Zusammenarbeit zur Bekämpfung der internationalen Kriminalität. Gerade durch den Wegfall der Grenzkontrollen zw. den Vertragsstaaten des Schengener Übereinkommens und durch die immer professionellere Vorgehensweise bestimmter Bereiche der organisierten Kriminalität (z.B. internationaler Menschen- und Betäubungsmittelhandel) können unaufschiebbare Handlungen von BGS-Beamten in anderen Ländern notwendig werden, um eine Verfolgung von Straftaten zu gewährleisten. Als Gegenstück regelt § 64 IV BGSG die vollzugspolizeiliche Tätigkeit von Beamten anderer Staaten auf deutschem Territorium.

7 System der Befugnisnormen

Das System der Befugnisse ist nach der Art der Aufgabe ausgerichtet. Die anzuwendenden Befugnisnormen bestimmen sich also nach dem jeweiligen Einstieg über die entsprechende Aufgaben-zuweisungsnorm¹⁰.

7.1 Spezialgesetzliche Befugnisse

Durch die Rückenvorschrift des § 1 II BGSg werden dem BGS verschiedene Aufgaben aus speziellen Gefahrenabwehrgesetzen (z.B. WaffG, AuslG) oder repressiven Normen (StPO, OWiG) zugewiesen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben gelten die dort niedergelegten Befugnisse (z.B. Zurückschiebung von Ausländern nach § 61 AuslG). Dies entspricht auch der vom BVerfG entwickelten Wesentlichkeitstheorie: hier hat der Gesetzgeber alle Eingriffe in den grundrechtlich geschützten Bereich (wesentliche und grundlegende Entscheidungen über den Umfang und die Zulässigkeit polizeilicher Eingriffe) gesetzlich festzulegen¹¹.

7.2 Befugnisse aus der Generalklausel von Spezialgesetzen

Nicht alle polizeilichen Maßnahmen, seien sie auch noch so selten, können durch spezialgesetzliche Befugnisse beschrieben und abgedeckt werden. Um in Situationen, die durch Standardbefugnisse nicht abgedeckt sind, dennoch polizeilich agieren zu können wurden Generalklauseln entwickelt: § 29 c II Satz 1 LuftVG z.B. erlaubt, die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu treffen. Dies stellt eine spezialgesetzliche Generalklausel dar, die jedoch nur subsidiären Charakter ggü. den spezialgesetzlichen Standardbefugnissen entfaltet.

7.3 Standardbefugnisse des allgemeinen Polizeirechts

Gemäß o. 7.3 Wesentlichkeitstheorie sind hier bestimmte häufige und wesentliche Standardmaßnahmen, sog. typische Eingriffshandlungen formuliert. Grund hierfür ist das Verfassungsprinzip der Rechtsstaatlichkeit, da der Bürger nur so Rechtssicherheit erlangen kann. Beispiele sind die Gewahrsamnahme nach § 39 BGSg und die Sicherstellung § 47 BGSg.

7.4 Generalklausel des allgemeinen Polizeirechts

Polizeiliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach den Vorschriften des allg. Polizeirechts, die nicht durch Standardbefugnisse umschrieben sind, können auf die Generalklausel (z.B. § 14 I BGSg) gestützt werden. Hier kann auf o. g. Ausführungen zu spezialgesetzlichen Generalklauseln verwiesen werden. Abschließend ist zu sagen, dass jegliche Standardmaßnahmen nach den §§ 21 bis 50 BGSg durch Generalklauseln weder umgangen noch erweitert werden dürfen, da diese abschließend geregelt sind (reichen die Voraussetzungen einer Standardbefugnis nicht aus, so ist

¹⁰ Knemeyer, F-L.: Polizei- und Ordnungsrecht, München, 1998, S. 83.

¹¹ Heesen/Hönle: Gesetz über den Bundesgrenzschutz, 1989, S. 269.

auch ein Rückgriff auf die Generalklausel nicht zulässig). Die Subsidiarität der Generalklausel ist eindeutig.

8 Aufbau von Befugnisnormen

Auch Befugnisse sind durch die Tatbestands- und die Rechtsfolgeseite gekennzeichnet. Nur bei erfüllten Tatbestandsvoraussetzungen (Gesamtheit der Merkmale, an deren Vorliegen der Eintritt der Rechtsfolge abhängt) kann die jeweilige Eingriffsnorm auch beansprucht werden. Diese Rechtsfolgen können als „kann“ oder als „muss“ Vorschriften ausgelegt sein, wonach dann polizeiliches Tätigwerden zwingend geboten oder im Ermessen der Behörde steht.

Oftmals sind an die Befugnisnormen eine Vielzahl von Verfahrensbestimmungen geknüpft.

9 Abgrenzung der Befugnisse nach Grundrechtseingriffen

9.1 Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung

Bestandteil des Allg. Persönlichkeitsrechts gem. Art. 2 I iVm Art. 1 I GG ist u. a. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Jeder Bürger ist mit seinen persönlichen Daten vor der staatlichen Gewalt geschützt und kann über deren Preisgabe und Verwendung selbst entscheiden. Folglich benötigen die Polizeibehörden Eingriffsbefugnisse bei derartigen Eingriffen. Ursache dieser Regelungen ist eine Entscheidung des BVerfG zum Volkszählungsgesetz von 1983.

9.2 Eingriffe in das Eigentum

Das Eigentum wird durch Art. 14 I GG geschützt und umfasst alle privaten vermögenswerten Rechte. In diese Rechte können die Polizeibehörden auf Grund von Gesetzen eingreifen, die gem. Art. 14 I S. 2 GG dem speziellen Gesetzesvorbehalt unterliegen. Bei der Rechtmäßigkeit von Sicherstellungen oder Beschlagnahmen ist dieser Eingriff unbedenklich¹². So kann Eigentum bei Vorliegen bestimmter Tatbestandsvoraussetzungen dem Eigentümer vorübergehend oder endgültig entzogen werden.

9.3 Freiheitsbeschränkende und -entziehende Eingriffe

Art. 2 II Satz 2 GG garantiert die Unverletzlichkeit der Freiheit der Person, in die nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden darf. Kommt es nun zu einer solchen Einschränkung, so ist zw. Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentziehung zu unterscheiden. Eine Freiheitsbeschränkung ist bereits dann gegeben, wenn jemand gg. oder ohne seinen Willen durch die öffentliche Gewalt daran gehindert wird, einen bestimmten, ihm an sich zugänglichen Ort aufzusuchen und sich dort aufzuhalten. Eine Freiheitsentziehung liegt dann vor, wenn jemand gg. oder ohne seinen Willen durch

¹² Vgl. Fischer/Hitz/Laskowski/Walter: Bundesgrenzschutzgesetz, Stuttgart, 1996, S. 478.

die öffentliche Gewalt an einem bestimmten, eng umgrenzten Raum festgehalten wird¹³.

10 Befugnisse des Bundesgrenzschutz

10.1 Bundesgrenzschutzgesetz

Die im BGSBG genannten präventiven Befugnisse sind in den §§ 14 I sowie 21 bis 50 BGSBG genannt und sind eng mit dem Gefahrenbegriff des § 14 II BGSBG verknüpft.

10.1.1 Allgemeine Befugnisse

§ 14 I BGSBG stellt die allgemeine Befugnisnorm i.S. einer Generalklausel dar. Sie kann als Eingriffsgrundlage zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Bereich der Aufgaben des BGS eingesetzt werden, wenn keine typischen Standardbefugnisse gem. der §§ 21 - 50 BGSBG greifbar sind. Die hier getroffenen Maßnahmen müssen notwendig sein, d. h. keine andere Norm würde im konkreten Fall die Gefahr abwehren.

10.1.2 Datenerhebungsbefugnisse

§ 21 BGSBG ist eine grundlegende Erhebungsbefugnis von personenbezogenen Daten zu gefahrenabwehrenden Zwecken. In I wird hier die Datenerhebungsgeneralklausel genannt, die dem BGS zur Erfüllung seiner Aufgaben Erhebungsmöglichkeiten zugesteht. Diese Maßnahmen kann der BGS gem. II zur Verhütung von „erheblichen“ Straftaten durchführen.

Eine präventive Befragung, also eine Aufforderung zur Auskunftserteilung, kann durch die Norm des § 22 BGSBG durchgeführt werden. Zur Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des I müssen u. a. Tatsachen vorhanden sein, dem ggü. steht in II „nur“ das Vorliegen von Lageerkennnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung. Das Anhalten zur Befragung stellt eine Freiheitsbeschränkung dar.

Eine Identitätsfeststellung, also das Erlangen von Personalien einer unbekannt Person ist durch § 23 BGSBG gerechtfertigt. Hier dürfen nur alle notwendigen Angaben erhoben werden, um den polizeilichen Zweck zu erfüllen. Bei Nichtbefolgung durch die Person stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 111 OWiG dar. Auch die Prüfung von Berechtigungsscheinen ist in dieser Norm geregelt. Kann die Identität einer Person nicht festgestellt werden, so können gem. III weitergehende Maßnahmen erfolgen, z.B. die Mitnahme zur Dienststelle. Auch Einlass- und Aufenthaltsberechtigungskontrollen bei gefährdeten Objekten sind gem. V möglich.

Erkennungsdienstliche Maßnahmen erlauben die Regelungen des § 24 BGSBG. Voraussetzungen hierfür sind die nur unter erheblichen Schwierigkeiten mögliche Identitätsfeststellung oder die präventive Zielrichtung der Verhütung von Straftaten.

Zur Durchführung der ED-Maßnahmen kann der Betroffene auch vorgeladen werden, was § 25 BGSBG ermöglicht. Bei durch Tatsachen gerechtfertigter Annahme, dass ei

¹³ Hesselberger D.: Das Grundgesetz; Bonn, 1996, S. 330.

ne Person sachdienliche Angaben machen kann, kann sie ebfs. vorgeladen werden. Beachtenswert ist, dass die Vorladung unter bestimmten Voraussetzungen auch zwangsweise durchgesetzt werden kann, was dann eine Freiheitsentziehung darstellt.

Aus gefahrenabwehrenden Aspekten kann der BGS bei öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen Daten auch durch Bild- und Tonaufzeichnungen erheben. Hier müssen gemäß § 26 I S. 1 BGSOG jedoch Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit an der Grenze oder die in § 23 I Nr. 4 bezeichneten Objekten bestehen. Auch eine in diesem Zusammenhang unvermeidbare Erhebung von Daten Dritter kann durchgeführt werden. Soweit die Daten nicht zur Verfolgung oder Verhütung von Straftaten erforderlich sind sie zu vernichten. Eine Verwendung für Aus- und Fortbildung ist gerechtfertigt.

Zur Erkennung von Gefahren für die Sicherheit der Grenze, unerlaubter Grenzübertritte oder Gefahren für die in § 23 I Nr. 4 BGSOG bezeichneten Objekte einschl. vor Ort befindlicher Personen oder Sachen kann der BGS selbsttätige Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte einsetzen. § 27 BGSOG spricht hier von selbsttätigen Geräten, also solchen, die ohne Bedienung durch Menschen Vorgänge in Bildern festhalten. Wärmebildgeräte an der Grenze sind von dieser Vorschrift erfasst, nicht aber Bewegungsmelder. Für den Einsatz an gefährdeten Objekten nach § 23 I Nr. 4 BGSOG muss der Einsatz erkennbar sein.

§ 28 BGSOG erlaubt den Einsatz besonderer Mittel zur Datenerhebung. Dies sind längerfristige Observationen, technische Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen oder zum Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes sowie Einsatz von Personen, die nicht dem BGS angehören und deren Zusammenarbeit Dritten nicht bekannt ist. Durch die Beachtung des § 70 II BGSOG können diese besonderen Mittel nicht in Wohnungen angewendet werden (Unverletzlichkeit der Wohnung), das Abhören von Telefongesprächen im präventiv-polizeilichen Bereich ist unzulässig. Der Einsatz von V-Personen zur verdeckten Daten-erhebung ist durch diese Vorschrift gedeckt, nicht jedoch der Einsatz eines verdeckten Ermittlers. Der Einsatz dieser Mittel darf nur zum Schutz besonders hochwertiger Rechtsgüter erfolgen (u. a. Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Staates). Ein Einsatz eines Peilsenders für einen Tag wäre durch § 21 BGSOG gedeckt, der Einsatz von mehr als zwei Tagen müsste auf § 28 BGSOG gestützt werden. Zu beachten ist hier auch die Anordnung durch den Leiter eines Grenzschutzpräsidiums oder dessen Vertreter bei Gefahr im Verzug.

10.1.3 Datenverarbeitung und Datennutzung

Teil 2 der besonderen Befugnisse beginnt mit der Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten nach § 29 BGSOG. Bei Erforderlichkeit zur Erfüllung von Aufgaben, Erledigung besonderer Ersuchen nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz, Notwendigkeit von repressiven Daten zur Gefahrenabwehr, zur Vorbereitung auf künftige Strafverfahren, Verhütung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung, zur Eigensicherung oder zum Schutz des Betroffenen können diese Daten gespeichert, verändert oder genutzt werden. Weiterhin können sie zur Vorgangsverwaltung oder befristeten Dokumentation gespeichert oder genutzt werden. Auch zur Aus- und Fortbildung können diese genutzt werden. Durch diese Norm wird der For

derung des Bundesverfassungsgerichtes nach einer Befugnis entsprochen, die bei Speicherungen, Nutzungen und Veränderungen von personenbezogenen Daten einen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung sieht.

§ 30 BGSZ regelt die Ausschreibung zur Fahndung, welche nach II mit dem Hintergrund der Ingewahrsamnahme, der grenzpolizeilichen Überprüfung oder der Zurückweisung oder Ausreiseuntersagung durchgeführt werden kann. Die Fahndung ist ein Unterfall der Grenzfahndung. Hier erfolgt die Ausschreibung und Speicherung von personenbezogenen Daten in einer Grenzfahndungsdatei, wobei auch nur die Aufgabe der Grenzfahndung erfasst ist. Zweck der Ausschreibung sind o. g. Gründe. Auch auf Veranlassung anderer öffentlicher Stellen kann eine Ausschreibung nach § 30 III BGSZ erfolgen.

Eine Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung ist nach § 31 BGSZ ebfs. möglich. Dies stellt einen Unterfall der grenzpolizeilichen Fahndung dar. Zweck dieser Maßnahme ist die Erlangung von Erkenntnissen und Reisebewegungen bestimmter Personen, auch durch Polizeibehörden von Bundesländern sowie Zollbehörden. Die Ausschreibung ist nur möglich, wenn sie zur Verhütung von Straftaten von Personen, deren Gesamtwürdigung die Begehung von Straftaten erwarten lässt, erforderlich ist. Nur der Leiter der Grenzschutzdirektion oder sein Vertreter sind berechtigt, die Ausschreibung anzuordnen (III), die auf höchstens sechs Monate befristet ist.

§ 32 BGSZ regelt die Übermittlung von personenbezogenen Daten, bei der dann diese an andere Behörden oder Stellen bekanntgegeben werden, indem sie an den Empfänger weitergegeben werden oder von der speichernden Stelle zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehalten werden. Die Übermittlung kann an andere Polizei-, Zoll- oder BGSZ-Behörden, andere öffentliche Stellen, andere öffentliche Stellen anderer Staaten, zwischen- oder überstaatlicher Stellen oder nichtöffentliche Stellen erfolgen.

§ 33 BGSZ zählt ergänzende Vorschriften für die Übermittlung, z.B. Übermittlungsverbote, Zweckbindungen u. ä. auf.

§ 34 BGSZ berechtigt zum Abgleich personenbezogener Daten mit Dateien, die der BGSZ zur Erfüllung seiner Aufgaben oder mit einer bestimmten Berechtigung (polizeiliche Kontrolle grenzüberschreitender Verkehr oder zur Erfüllung einer sonstigen Aufgabe) hat. Weiterhin können Fahndungsbestände abgeglichen werden. Diese Norm regelt auch das zweckgebundene Anhalten der Person. Abgleich bedeutet Feststellung, ob in einer Datei bereits Speicherungen vorhanden sind.

Die Berichtigung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten beinhaltet § 35 BGSZ. Der Betroffene hat einen Anspruch auf Verarbeitung von nur richtigen personenbezogenen Daten, weshalb falsche Daten berichtigt werden müssen. Weiterhin gilt der Grundsatz „Löschung vor Sperrung“, wobei Löschung die Unkenntlichmachung der Daten bedeutet, Sperrung eine Kennzeichnung, um die Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken.

Als interne Verwaltungsvorschrift ist § 36 BGSZ, die Errichtungsanordnung, anzusehen, ohne die es gesetzlich verboten ist, dienststelleninterne Dateien mit dienstlich erlangten Daten anzulegen.

In § 37 BGSG wird nochmals der Eingriffscharakter im präventiv-polizeilichen Bereich aufgezeigt, den Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung darstellen. Bestimmte Regelungen des BDSG finden keine Anwendung, da sie als Spezialvorschriften innerhalb des BGSG Regelung gefunden haben.

10.1.4 Platzverweisung, Gewahrsam, Durchsuchung

Die Platzverweisung ist in § 38 BGSG normiert. Der BGS kann Personen zur Abwehr einer Gefahr vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Diese Maßnahme stellt eine Freiheitsbeschränkung dar. Um eine Person in eine bestimmte Richtung zu verweisen bedarf es den Rückgriff auf die Generalklausel § 14 I BGSG.

Das BGSG ermöglicht in § 39 BGSG sechs verschiedene Arten der Gewahrsamnahme. Der Schutzgewahrsam ist zum Schutz gg. eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich, der Durchsetzungsgewahrsam unerlässlich zur Vornahme einer Platzverweisung und der Sicherheitsgewahrsam verhindert die Begehung („Präventivgewahrsam“) oder Fortsetzung von Straftaten erheblicher Bedeutung („Repressivgewahrsam“). Nach II können Minderjährige bei widerrechtlichem Entzug wieder den Personensorgeberechtigten zugeführt werden (Zuführungsgewahrsam), nach III können aus Anstalten Entwichene zurückgebracht werden (Rückbringungsgewahrsam). Nach Ersuchen auf Freiheitsentziehung kann der BGS Personen in Vollstreckungsgewahrsam nehmen. Dieses mit hoheitlicher Gewalt hergestellte Rechtsverhältnis, kraft dessen einer Person die Freiheit dergestalt entzogen wird, dass sie von der Polizei in einer dem polizeilichen Zweck entsprechender Weise daran gehindert wird, sich fortzubewegen, stellt eine Freiheitsentziehung dar.

Nähere Formvorschriften sind in § 40 BGSG (Richterliche Entscheidung), § 41 BGSG (Behandlung festgehaltener Personen) und § 42 BGSG (Dauer der Freiheitsentziehung) geregelt.

Die Durchsuchung von Personen ist in § 43 BGSG normiert, jedoch hier nicht abschließend aufgezeigt, da sie auch zur Identitätsfeststellung nach § 23 III S. 5 BGSG möglich ist. Zweck dieser Vorschrift sind der Schutz des Betroffenen und der Beamten (I Nr. 1), die Auffindung von sicherstellungsfähigen Sachen (I Nr. 2), der Schutz von hilflosen Personen (I Nr. 3) und die Verhinderung von Straftaten. Weiterhin können Durchsuchungen gem. II im Notstands- und Verteidigungsfall an verrufenen und besonders gefährdeten Orten und gem. III zur Eigensicherung durchgeführt werden. Auch das „Abtasten“ gehört zur Durchsuchung, die generell nur von Personen gleichen Geschlechts oder durch Ärzte durchgeführt werden darf. Ausnahmsweise kann gg. diese Vorschrift verstoßen werden, wenn dies zum Schutz gg. eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Auch ist die Erlaubnis zum Festhalten und zur Mitnahme zur Dienststelle bei erheblichen Schwierigkeiten oder Undurchführbarkeit der Maßnahme erlaubt.

Die Durchsuchung von Sachen ist nach § 44 BGSG erlaubt, wenn gem. I die Sache von einer Person mitgeführt wird, die nach § 43 durchsucht werden darf. Nach Tatsachenhinweis darf eine Sache durchsucht werden, um eine Person in Gewahrsam zu nehmen, sie zu befreien oder ihr Hilfe zu leisten oder eine Sache sicherzustellen. An

gefährdeten Objekten kann gem. § 44 I Nr. 4 BGSZ zur Verhütung von Straftaten durchsucht werden. Weiterhin ergeben sich im Notstands- und Verteidigungsfall die Möglichkeiten zur Durchsuchung an verrufenen oder gefährdeten Orten sowie in Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen, um die Identität einer Person festzustellen. Auch im Grenzgebiet besteht eine Möglichkeit zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise oder zur Verhütung von Straftaten. Vorgeschriebene Formvorschriften wie z.B. Anwesenheitsrecht oder Bekanntgabe des Grundes regelt IV.

§ 45 BGSZ beschreibt die Voraussetzungen zum Betreten und Durchsuchen von Wohnungen, die nach Art. 13 GG besonderen Schutz genießen und nicht allg. zugängliche Räumlichkeiten darstellen, die zum ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmt und geeignet sind. Auch Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum fallen unter den Begriff der Wohnung. Unter Betreten versteht man das Eintreten in eine fremde Wohnung ohne Erlaubnis des Wohnungsinhabers mit dem Recht zum Verweilen sowie einfacher Nach- oder Umschau. Das Durchsuchen hingegen ist ein ziel- oder zweckgerichtetes Suchen nach Personen oder Sachen. Das Betreten oder Durchsuchen dient dem Auffinden einer Person (zur Vorführung oder Gewahrsamnahme) oder Sache (zur Sicherstellung) oder der Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr (für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert) und setzt Tatsachen voraus.

Zur Nachtzeit (nach § 104 III StPO: 01.04. - 30.09 von 21:00 bis 04:00 Uhr und von 01.10 - 31.03 von 21:00 bis 06:00 Uhr) dürfen Wohnungen nur zu o. g. Abwehr der gegenwärtigen erheblichen Gefahr durchgeführt werden.

Zur Verhütung oder Unterbindung unerlaubter Einreise können Wohnungen bei bestimmten Tatsachen jederzeit betreten werden. Auch im Notstands- und Verteidigungsfall ist gem. IV bei Vorhandensein bestimmter Tatsachen eine jederzeitiges Betreten möglich.

Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie andere öffentlich zugängliche Räume und Grundstücke dürfen jederzeit zu Geschäftszeiten betreten werden.

§ 46 BGSZ zeigt Verfahrensrichtlinien bei der Durchsuchung von Wohnungen auf (z.B. Anordnungs Kompetenzen, Anwesenheitsrechte usw.).

10.1.5 Ergänzende Vorschriften

Eine hoheitliche Inverwahrungnahme einer Sache gegen, ohne oder mit dem mutmaßlichen Willen des Inhabers der tatsächlichen Gewalt aus präventiven Gesichtspunkten stellt die Sicherstellung nach § 47 BGSZ dar. Sie ist zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr, zum Schutz privater Rechte oder zum Schutz des Festgehaltenen oder anderer Personen, fremden Sachen oder der Gewahrsamsordnung möglich.

Der weitere Umgang mit der sichergestellten Sache ist in den Verwahrungs- (§ 48 BGSZ), Verwertungs- (§ 49 BGSZ) und Herausgabevorschriften (§ 50 BGSZ) geregelt.

10.2 Strafprozessordnung / Ordnungswidrigkeitenrecht

Die strafverfolgenden Befugnisse des BGS sind in der Strafprozessordnung niedergelegt. Derzeit wird durch den Gesetzgeber über einen Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes beraten, der Neuregelungen in der StPO erwarten lässt.

Die StPO unterscheidet im Strafverfahren zw. Verdächtigen, Beschuldigten, Angeeschuldigten, Angeklagten und Verurteilten. Weiterhin sind Maßnahmen gg. Unverdächtige und Zeugen möglich.

Die Maßnahmen können unterschiedlich durch jeden PVB, Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, den Staatsanwalt oder den Richter angeordnet werden.

Gemäß der § 161 StPO kann die Staatsanwaltschaft von öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes Ermittlungen vornehmen lassen, die dann verpflichtet sind, dem Ersuchen oder Auftrag zu genügen. § 163 StPO beinhaltet das Legalitätsprinzip, nach dem die Polizeibehörden und Polizeibeamten verpflichtet sind, alle im Einzelfall erforderlichen und zulässigen Maßnahmen zu treffen, um die Straftaten aufzuklären und die Straftäter zu verfolgen.

Bei Ordnungswidrigkeiten haben die Behörden und Beamten nach pflichtgemäßen Ermessen die zur Aufklärung notwendigen und unauf-schiebbaren Maßnahmen zu treffen (§ 53 I S. 1 OWiG). Die Bestimmungen der Strafprozessordnung sind sinngemäß auch bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten anzuwenden., soweit das OWiG nichts ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Dies ist in § 46 OWiG festgelegt. Gem. § 46 III und 4 OWiG sind jedoch einige Befugnisse aus der StPO im Ordnungswidrigkeitenrecht nicht anzuwenden.

In der StPO ist folgende Regelung, die sog. Schwellentheorie von Bedeutung: neben den in der StPO speziell aufgezählten Eingriffsermächtigungen wird aus der Aufgabenzuweisung nach § 163 StPO die Befugnis für solche Eingriffe hergeleitet, die nicht speziell geregelt sind und in ihrer Schwere hinter Eingriffen wie Durchsuchung, Beschlagnahme, vorl. Festnahme usw. zurückbleiben (unterhalb der „Schwelle“ dieser Maßnahmen liegen). Dies kann man entsprechend der Generalbefugnis aus dem Polizeirecht sehen.

10.2.1 Die körperliche Untersuchung

Beim Beschuldigten kann gem. § 81 a StPO eine körperliche Untersuchung durchgeführt werden. Dies kann ein körperlicher Eingriff oder eine sonstige körperliche Untersuchung sein, die zur Feststellung beweiserheblicher Tatsachen erforderlich ist. Mit der Durchführung ist ein approbierter Arzt der Humanmedizin zu betrauen. Gem. § 81 d StPO darf die Untersuchung einer Frau nur durch eine Frau oder einen Arzt erfolgen. Die Anordnung obliegt dem Richter, bei Gefahr im Verzuge (durch den Zeitverzug bei Einholung der Anordnung würde der Zweck der Maßnahme nicht mehr erreicht werden können; künftig GiV) der Staatsanwaltschaft und deren Hilfsbeamten. Klassisches Beispiel ist hier die Entnahme einer Blutprobe. § 81 a deckt die notwendige Freiheitsbeschränkung mit ab, auch die Abnahme/Veränderung der Haar- und Barttracht ist erlaubt. Vor Einführung der molekulargenetischen Untersuchung gem. §§ 81 e, f, g iVm 81 a, c StPO war eine Genomanalyse auf Grundlage der §§ 81 a, c StPO (a.F.) zulässig.

Die körperliche Untersuchung bei Zeugen wird durch § 81 c StPO geregelt. Eine Untersuchung ohne Einwilligung kann zur Feststellung von Spuren oder Folgen einer Straftat am Körper erfolgen. Die Maßnahme muss jedoch zur Erforschung der Wahrheit notwendig und zumutbar sein. Eine Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht gem. §§ 81 c III, 52 StPO hat zu erfolgen und ist gleichbedeutend einem Untersuchungsverweigerungsrecht. Die Anordnung obliegt dem Richter, bei Gefahr im Verzuge der Staatsanwaltschaft und deren Hilfsbeamten. Unmittelbarer Zwang zur Durchsetzung der Maßnahme darf nur auf besondere Anordnung des Richters angewendet werden. § 81 d StPO ist ebfs. anzuwenden.

10.2.2 Die molekulargenetische Untersuchung

Hierunter ist die vergleichende Analyse der DNS-Struktur im nichtcodierten Teil des menschlichen Erbguts an Hand einer aus Zellmaterial gewonnen bildhaften Bandenmusters zu verstehen. Sie ist in den §§ 81 e, f, g iVm 81 a, c StPO geregelt. Hier darf von Beschuldigten oder Unverdächtigten erlangtes Material oder aufgefundenes, sichergestelltes oder beschlagnahmtes Spurenmaterial molekulargenetisch untersucht werden, wenn dies erforderlich ist, um die Abstammung oder die Tatsache, ob aufgefundenes Spurenmaterial vom Beschuldigten oder Verletzten stammt, festzustellen. Die Anordnung steht nur dem Richter in schriftlicher Form zu (§ 81 f I StPO).

10.2.3 Die erkennungsdienstliche Behandlung

Zur Durchführung des Strafverfahrens oder für Zwecke des Erkennungsdienstes dürfen vom Beschuldigten nach § 81 b StPO Fingerabdrücke, Lichtbilder, Messungen und ähnliche Maßnahmen vorgenommen werden. Zweck ist einerseits der Nachweis der Täterschaft und andererseits die Gewinnung von Vergleichsmaterial für die Aufklärung anderer bereits begangener u./od. zukünftiger Straftaten. Damit ist eine repressive und eine präventivpolizeiliche Zielrichtung zu erkennen. Voraussetzung ist jedoch immer die Notwendigkeit. Die Anordnung ist durch jeden PVB möglich, § 81 d StPO ist zu beachten. Zu beachten ist, dass auch vorbereitende Maßnahmen durch die Norm gedeckt sind, z.B. das Überziehen einer (durchsichtigen) Strumpfmaste. Problematisch ist in diesem Sinne bei präventivpolizeilichen Maßnahmen die Tatsache, dass sie dann einen Verwaltungsakt darstellen und nach erfolglosem Widerspruch den Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnen.

10.2.4 Sicherstellung und Beschlagnahme

Ist eine Sache gewahrsamslos oder wird die in Gewahrsam stehende Sache durch den Inhaber freiwillig herausgegeben, so kann sie als Beweismittel nach § 94 I StPO formlos durch jeden PVB sichergestellt werden. Befindet sie sich im Gewahrsam einer Person oder wird nicht freiwillig herausgegeben, so kann die Sache nach §§ 94 II iVm I StPO förmlich beschlagnahmt werden, wobei zur Anordnung die Hilfsbeamteneigenschaft der Staatsanwaltschaft vorhanden sein muss. Hier entfalten sich dann höhere Rechtsfolgen (u. a. Verstrickung und Geltung der Beschlagnahmeverbote §§ 96, 97 StPO). Formvorschriften der §§ 96 ff sind zu beachten. Die Beschlagnahme stellt einen Unterfall der Sicherstellung dar.

Führerscheine können nach den §§ 94 III, 111a StPO iVm §§ 69, 69 a und 69 b StGB sichergestellt werden. Es gelten die Regeln über die Sicherstellung von Beweismitteln, obwohl über die Führerscheine als mutmaßliche Einziehungsgegenstände hoheitliche Verfügungsgewalt begründet wird. Nach polizeilicher Beschlagnahme (§§ 94, 98 StPO) wird die Fahrerlaubnis durch den Richter gem. § 111 a StPO vorläufig eingezogen. Nach Strafurteil wg. einer Verkehrsstraftat wird die Fahrerlaubnis dann im Urteil entzogen (§ 69 StGB). Nach Sperrfristandrohung (§ 69 a StGB) wird die Führerschein glz. im Urteil eingezogen (sofern deutscher Führerschein). In ausländischen Führerscheinen wird ein Vermerk der Aberkennung des Rechts, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, eingetragen. Auch hier sind die Formvorschriften zur Beschlagnahme zu beachten.

Verfalls- und Einziehungsgegenstände können gem. §§ 111 b ff StPO beschlagnahmt werden. Verfallsgegenstände nach § 73 StGB sind Vermögenswerte, die der Täter für die, durch die oder aus der rechtswidrigen Tat erlangt hat (z.B. Gehilfenlohn). Besteht nun kein Anspruch eines Verletzten, so können diese Werte beschlagnahmt werden. Einziehungsgegenstände nach § 74 StGB sind Instrumente oder Produkte einer vorsätzlichen begangenen Tat, die dem Täter oder Teilnehmer gehören oder der Gegenstand gefährdet die Allgemeinheit oder ist besteht die Gefahr, dass er zur Begehung rechtswidriger Taten dienen wird. Die Beschlagnahmeanordnung und Durchführungskompetenz kann bei beweglichen Sachen bei GiV auch durch die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft erfolgen. Wieder sind auch eine Vielzahl von Formvorschriften zu beachten.

Anlässlich einer Durchsuchung gefundene Gegenstände, die in keiner Beziehung zur laufenden Untersuchung stehen und auf andere Straftaten hindeuten können als Zufallsfunde gem. § 108 StPO beschlagnahmt werden. Nach einstweiliger Beschlagnahme nach § 108 I StPO ist die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen. I.d.R. wird ein neues Ermittlungsverfahren gem. § 152 StPO eingeleitet und Antrag auf gerichtliche Anordnung der Beschlagnahme gestellt, da keine GiV vorliegt. Ausnahmen stellen hierzu die Gebäudedurchsuchung nach § 108 I S. 3 StPO und Hinweise auf § 218 StGB dar.

10.2.5 Die strafverfolgende Durchsuchung

Liegt der Verdacht einer bestimmten Straftat vor und besteht der Verdacht der Täterschaft, Teilnahme, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei, so können Verdächtige, ihnen gehörende Sachen (Sachherrschaft reicht aus), ihre Wohnungen und andere ihnen gehörende Räume zur Ergreifung des Verdächtigen/Beschuldigten oder zum Auffinden von Spuren oder Beschlagnahmegegenständen durchsucht werden.

Beim Verdächtigten reicht nach § 102 StPO die Vermutung zur Erfolgsaussicht, beim Unverdächtigten (der von der Durchsuchung Betroffene selbst wird nicht verdächtigt) müssen nach § 103 I StPO Tatsachen vorliegen, dass die Durchsuchung zum Erfolg führt. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Beschuldigte die Räume während der Verfolgung betreten hat oder in ihnen ergriffen wurde (§ 103 II StPO).

Zur Nachtzeit (siehe § 45 BGS) dürfen Räumlichkeiten nur bei Verfolgung auf frischer Tat, bei Gefahr im Verzug oder zur Wiederergriffung eines Entwichenen

durchsucht werden (§ 104 I StPO). Öffentlich zugängliche Räume und bestimmte polizeibekanntete Räume sind von der Nachzeitschranke ausgeschlossen (§ 104 II StPO). Die Anordnungs-kompetenz liegt beim Richter, bei GiV auch bei der Staatsanwaltschaft oder ihren Hilfsbeamten. Wiederum sind Formvorschriften in den §§ 81 d, 105 II ff. StPO (Hinzuziehung Zeugen ...).

Auch Gebäude können nach § 103 I S. 2 StPO durchsucht werden. Zum Zwecke der Ergreifung eines Beschuldigten, der dringend verdächtig ist, eine Straftat nach § 129 a StGB oder einer in dieser Norm genannten Straftaten begangen zu haben ist die Durchsuchung von Wohnungen u./od. anderen Räumen in einem Gebäude zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich der Beschuldigte in diesem Gebäude befindet. Auf Grund des hohen Rechtsguteingriffes liegt die Anordnungs-kompetenz beim Richter, bei GiV bei der Staatsanwaltschaft.

10.2.6 Die Identitätsfeststellung

Ist jemand einer Straftat verdächtig, so können die zur Feststellung seiner Identität erforderlichen Maßnahmen getroffen werden (§ 163 b I StPO). Bei Schwierigkeiten kann die Person festgehalten und durchsucht werden. Ebfs. ist eine Durchsuchung der mitgeführten Sachen sowie die Durchführung von ED-Maßnahmen zulässig. Die Person ist über die ihm zur Last gelegten Tat zu belehren.

Bei unverdächtigen Personen ist eine Identitätsfeststellung nur zulässig, soweit dies zur Aufklärung einer Straftat geboten ist (§ 163 b II StPO). Über den Gegenstand der Untersuchung sowie die Person des Verdächtigen ist zu belehren (§ 69 I S. 2 StPO). Treten auch hier Schwierigkeiten auf, so kann der Unverdächtige bei Verhältnismäßigkeit festgehalten werden. Eine Durchsuchung von Person und mitgeführten Sachen sowie ED-Behandlung ist ohne Einwilligung nicht möglich.

Zu beachten sind die Formvorschriften des § 163 c StPO, wobei u. a. die Dauer des Festhaltens maximal 12 Stunden beträgt. Die Anordnungs-kompetenz obliegt jedem PVB.

10.2.7 Die vorläufige Festnahme

Der Gesetzgeber hat die Polizeibeamten und die Staatsanwaltschaft ermächtigt, bei dringendem Tatverdacht den Verdächtigen (somit Beschuldigten) vorläufig festzunehmen, wenn die Voraussetzungen eines Haft- oder Unterbringungs-befehls vorliegen und Gefahr im Verzug besteht. Die Maßnahme muss verhältnismäßig sein.

Sie hat Aushilfscharakter, da sie nur zulässig ist, wenn Gefahr im Verzug besteht und der zuständige Richter nicht rechtzeitig zu erreichen ist. Auch ist sie nur vorläufig wirksam, da eine unverzügliche Richtervorführung erfolgen muss.

Abzugrenzen sind spezielle Festnahmerechte wie z.B. bei Störung von Amtshandlungen (§ 164 StPO) oder als Strafvollzugsvereitelung (§ 87 StVollzG) und die Verhaftung (z.B. bei Untersuchungs-haftbefehl §§ 112 ff StPO oder Vollstreckungshaftbefehl § 457 StPO).

Haftgründe sind in den §§ 112, 112 a und 113 StPO aufgeführt.

Nach § 112 II Nr. 1 - 3 und III StPO besteht ein Haftgrund bei Flucht oder sich Verborgenenhalten, bei Fluchtgefahr (qualitativ höherwertiger als Fluchtverdacht!), Verdunkelungsgefahr oder bei dem sog. absoluten Haftgrund wg. der Schwere der Tat.

Gem. § 112 a StPO besteht der Sicherungsgrund der Wiederholungsgefahr (Gefahr der Begehung weiterer erheblicher Straftaten gleicher Art oder Fortsetzung der Straftaten). Dieser Haftgrund ist jedoch subsidiär ggü. den Haftgründen des § 112 StPO.

Bei leichten Vergehen kann ein Haftgrund nach § 113 StPO bestehen, wenn bestimmte Voraussetzungen auf eine mögliche Flucht hindeuten (qualifizierte Fluchtgefahr). Eine Anordnung der Untersuchungshaft wg. Verdunkelungsgefahr ist hier nicht möglich.

Die vorläufige Festnahme nach § 127 II StPO kann auch bei Vorliegen eines Unterbringungsgrundes nach § 126 a StPO angeordnet werden. Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB) begangen und liegen die Voraussetzungen für seine Unterbringung gem. §§ 63, 64 StGB vor, eröffnet dies diese strafverfolgende Maßnahme.

Zur Sicherung der Hauptverhandlungshaft kann gem. § 127 b StPO die vorläufige Festnahme ausgesprochen werden. Diese Norm wurde durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.94 ermöglicht. Hintergrund ist die vermehrte Durchführung des Beschleunigten Verfahrens nach §§ 417 ff. StPO. Voraussetzung ist ein einfacher Sachverhalt oder klare Beweislage, sodass die Sache zur sofortigen Verhandlung geeignet ist und die Erwartung einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von max. nur 1 Jahr. Weiterhin darf eine Maßregel der Besserung und Sicherung (§ 69 StGB) nicht in Betracht kommen.

Polizeivollzugsbeamte können sich auch auf die Möglichkeit der vorläufigen Festnahme durch jedermann nach § 127 I StPO berufen, jedoch sind die Möglichkeiten der §§ 127 II und 127 b StPO als spezielle Befugnisse von Vorrang. Ist jemand auf firscher Tat betroffen oder verfolgt und besteht Fluchtverdacht oder ist die Identität nicht sofort feststellbar, so kann man die vorläufige Festnahme gem. § 127 I StPO aussprechen.

Einen speziellen Fall der Festnahme regelt der § 164 StPO. Hier kann bei Amtshandlungen durch den leitenden Beamten an Ort und Stelle eine Festnahme ausgesprochen werden, wenn eine Person seine amtliche Tätigkeit vorsätzlich stört oder wenn sie sich den von ihm getroffenen Maßnahmen widersetzen. Die festgenommene Person kann bis zum Ende der Amtshandlungen, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus festgehalten werden.

Bei allen o. g. Möglichkeiten der vorläufigen Festnahme liegt die Kompetenz der Anordnung bei jedem PVB, Hilfsbeamteneigenschaft ist nicht gefordert. Von elementarer Bedeutung ist die Vorschrift der richterlichen Vorführung, da nur hier über die Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung entschieden werden darf (Art. 104 GG).

10.2.8 Absehen von Festnahme, Sicherheitsleistung

§§ 127 a und 132 StPO eröffnen die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen von der Festnahme abzusehen bzw. eine Sicherheitsleistung zu erheben. In beiden Fällen steht der Täter in dringendem Verdacht, eine Straftat begangen zu haben. Auch hat er im Geltungsbereich der StPO keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt. Liegen nun die Voraussetzungen eines Haftbefehls nur wg. Fluchtgefahr vor, so kann von der vorl. Festnahme abgesehen werden, wenn mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung nicht zu rechnen ist und der Beschuldigte eine angemessene Sicherheit leistet (§ 127 a I StPO). Weiterhin ist eine zustellungsbevollmächtigte Person zu benennen. Anordnungsbefugt ist hier jeder PVB.

Zur Durchführung des Strafverfahrens kann nach § 132 StPO angeordnet werden, dass eine angemessene Sicherheit geleistet und eine zustellungsbevollmächtigte Person benannt wird. Im Falle des § 132 StPO liegen jedoch die Voraussetzungen eines Haftbefehls nicht vor, sodass die Möglichkeit der vorläufigen Festnahme ausscheidet. Anordnungsbefugt ist der Richter, bei GiV die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten. Bei Nichtbefolgung der Anordnung können dem Beschuldigten gehörende oder von ihm mitgeführte Sachen nach den Vorschriften der §§ 94, 98 StPO beschlagnahmt werden.

10.2.9 Die polizeiliche Vernehmung

Gem. § 163 a IV StPO ist der Beschuldigte durch die Beamten des Polizeidienstes zu vernehmen. Die Vernehmung hat sich auf be- und entlastende Momente zu erstrecken. Angaben zur Person müssen gemacht werden, zur Sache dürfen sie verweigert werden. Die Polizeibeamten können ein Recht zur Vorladung des Beschuldigten zum Zwecke seiner Vernehmung aus § 163 IV StPO herleiten, erzwingen dürfen sie dies jedoch nicht. Der Beschuldigte muss jedoch der Ladung der Staatsanwaltschaft oder des Richters folgen.

Zeugen und Sachverständige können nach § 163 a V StPO vernommen werden. Angaben müssen auch hier zur Person gemacht werden, zur Sache dürfen sie nur vor der Polizei verweigert werden. Die Zeugenpflicht umfasst Erscheinungs-, Aussage- und Eidespflicht sowie einige Nebenpflichten (Duldung der Gegenüberstellung ...).

Verteidiger haben kein Anwesenheitsrecht bei polizeilichen Vernehmungen. Zu beachten sind auch die Formvorschriften und die verbotenen Vernehmungsmethoden gem. §§ 136 und 136 a StPO. Abzugrenzen ist auch die informatorische Befragung, die zur Erlangung von Kenntnissen, ob eine Straftat begangen wurde und wer Angaben hierzu machen kann, erlaubt ist.

10.2.10 Besondere Fahndungs- und Kontrollmaßnahmen

Gem. § 111 StPO können bei Tatsachenverdacht der Straftaten nach § 129 a StGB oder dort genannter Straftaten Kontrollstellen an öffentlichen Orten eingerichtet werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Maßnahmen zur Ergreifung des Täters oder zur Sicherstellung von Beweismitteln führen kann, die der Aufklärung der Straftat dienen. Jedermann ist verpflichtet, sich oder mitgeführte Sachen

durchsuchen bzw. seine Identität feststellen zu lassen. Die Anordnung erfolgt durch den Richter, bei GiV durch die Staatsanwaltschaft und deren Hilfsbeamte.

Die Netzfahndung nach § 163 d StPO gibt die Befugnis zur Errichtung von Kurzzeit-Dateien zur Auswertung der anfallenden Daten (persönliche Identitätsmerkmale aus Ausweispapieren und äußere Umstände, die für Tataufklärung und Täterergreifung von Bedeutung sind) bei Massenkontrollstellen. Sie stellt eine Datenverarbeitungs-norm dar. Die Speicherung von Daten ist erlaubt, wenn ein auf Tatsachen begründeter Verdacht von Straftaten nach § 111 StPO besteht. Hier dürfen dann Daten, die bei Durchführung von grenzpolizeilichen Kontrollen gem. § 2, 23 II Nr. 3 BGS-G oder § 111 StPO erlangt werden in einer Datei gespeichert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Auswertung zur Täterergreifung u./od. Tataufklärung führen kann. Bei Straftaten nach § 100 a Satz 1 Nr. 3 und 4 StPO dürfen nur die bei der Durchführung grenzpolizeilicher Kontrollen gem. § 2, 23 II Nr. 3 BGS-G angefallenen Daten gespeichert werden. Die Anordnung obliegt dem Richter, bei GiV der Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten. Formvorschriften wie Datenübermittlung, Löschung der Daten usw. sind in § 163 d genannt.

§ 163 e StPO erlaubt die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung. Dies ist eine planmäßig angelegte, heimliche Beobachtung einer Person oder eines Kfz, um ein umfassendes Bewegungsbild zu erhalten. Hieraus sollen Verbindungen zu noch unbekannt Personen gezeigt werden, um dann kriminelle Strukturen insb. Organisierte Kriminalität aufdecken zu können. Die Datenerhebung ist von der Zulässigkeit anderer polizeilicher Kontrollen abhängig, die ihrerseits die Befugnis zur Personalienfeststellung enthalten. Die Ausschreibung zur Beobachtung, Voraussetzung ist eine Straftat von erheblicher Bedeutung, kann den Beschuldigten, seine Kontaktpersonen oder von ihnen zugelassene oder benutzte Kfz umfassen. Sie ist jedoch nur zulässig, wenn die Sachverhaltserforschung oder Aufenthaltsermittlung ansonsten erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Die Anordnung obliegt dem Richter, bei GiV der Staatsanwaltschaft, die dann unverzüglich die richterliche Bestätigung beantragt (§ 163 e IV StPO).

Die Rasterfahndung nach §§ 98 a, b StPO ist ein maschineller Abgleich von bei Strafverfolgungsbehörden vorhandenen personenbezogenen Daten, die auf den Täter vermutlich zutreffende Prüfungsmerkmale (Raster) erfüllen, mit anderen öffentlichen oder privaten Datenbeständen. Auch hier muss eine Straftat von erheblicher Bedeutung vorliegen, bei der ohne Rasterfahndung der Ermittlungserfolg wesentlich erschwert oder erheblich weniger erfolgversprechend wäre. Zweck der Norm ist die Ermittlung von Personen, die dem bereits gewonnenen Verdächtigenprofil entsprechen. Der Dateninhaber kann zur Mitwirkung ggf. erzwingbar verpflichtet werden. Die Anordnung trifft der Richter, bei GiV die Staatsanwaltschaft, die dann Antrag auf richterliche Bestätigung stellen muss (§§ 98 b I und 2 StPO). Formvorschriften sind in den §§ 98 b III und 4 StPO geregelt.

Der Datenabgleich nach § 98 c StPO regelt den gezielten maschinellen Abgleich von in einem Ermittlungsverfahren gewonnenen personenbezogenen Daten mit bereits vorhandenen Daten (ein handverlesener Abgleich, z.B. Karteien, ist in der StPO bislang nicht geregelt). Dies kann zur Aufklärung einer Straftat oder Aufenthaltsermittlung einer Person erfolgen. Im Ggs. zur Rasterfahndung wird hier bereits nach

bestimmten Personen gefahndet und nur auf interne Datenbestände zurückgegriffen. Es ist auch keine besondere Anlasstat oder Anordnungsbefugnis gefordert. Der Datenabgleich nach § 98 c StPO darf nicht gg. bestehende Landes- oder Bundesdatenschutzregelungen entgegenstehen.

Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation nach §§ 100 a, b und 101 StPO lässt o. g. Maßnahmen bei Beschuldigten, Personen, deren Anschluss durch den Beschuldigten benutzt werden und Personen, die Mitteilungen für den Beschuldigten entgegennehmen u./od. an ihn weiterleiten zu. Voraussetzung ist ein auf bestimmte Tatsachen begründeter Verdacht der Täterschaft oder Teilnahme bestimmter Delikte, z.B. Staatsschutzdelikte oder Ausländerrechtsstraftaten. Auch hier muss die Sachverhalts- oder Aufenthaltsermittlung des Beschuldigten sonst aussichtslos oder wesentlich erschwert sein. Die Anordnung trifft der Ermittlungsrichter, bei GiV der Staatsanwalt, der dann Antrag auf richterliche Bestätigung zu stellen hat (§ 100 b I und 2 StPO). Die Telekommunikationsdienste sind verpflichtet, die Überwachung oder Aufzeichnung zu ermöglichen (§ 100 b III StPO).

Zur Bekämpfung der Schwerst-, Banden- oder Organisierten Kriminalität wurde der Einsatz technischer Mittel gem. §§ 100 c, d, e, f, 101 StPO ermöglicht, was Folge aus dem Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 04.05.1998 ist. Hierzu war eine Grundgesetzänderung notwendig, da Art. 13 III GG (a. F.) bis dahin nur den Einsatz technischer Mittel zur Gefahrenabwehr erlaubte.

Bei jeder Straftat sind zur Sachverhaltserforschung oder Aufenthaltsermittlung des Täters die Herstellung von Lichtbildern oder Bildaufzeichnungen ohne Wissen des Betroffenen erlaubt (§ 101 c I Nr. 1 a StPO), wenn andere Maßnahmen keine so effiziente repressive Tätigkeit ermöglichen würden (Subsidiaritätsgrundsatz).

Der Einsatz von Bewegungsmeldern, Peilsendern oder Nachtsichtgeräten stellt besondere Observationsmittel dar, die nach § 100 c I Nr. 1 b StPO erlaubt sein müssen. Hier muss eine Straftat von erheblicher Bedeutung vorliegen. Die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit gelten auch hier. §§ 100 c I stellt keine besonderen Anordnungs Kompetenzen für o. g. Befugnisse.

Das heimliche Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen (§ 100 c I Nr. 2 StPO; z.B. Wanzen, Mikrophone, Tonaufzeichnungsgeräte) ist an bestimmte Tatsachen gebunden, die auf eine Katalogtat nach § 100 a StPO hindeuten. Auch hier gilt der Subsidiaritätsgrundsatz, die Anordnung darf durch die Staatsanwaltschaft und deren Hilfsbeamte nur bei GiV durchgeführt werden, hier ist dann wieder eine richterliche Bestätigung zu beantragen.

§ 100 c I Nr. 3 StPO ermöglicht, in einer Wohnung das nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abzuhören und aufzuzeichnen. Die Überwachung mit anderen technischen Mitteln, z.B. Videoüberwachung, ist weiterhin unzulässig. Voraussetzung ist das durch Tatsachen begründete Vorliegen von besonders schweren Katalogstraftaten. Die Maßnahme darf nur auf Grund einer befristeten richterlichen Anordnung, im Regelfall durch das Kollegium einer Strafkammer (§ 74 a GVG) ergehen, bei GiV nur durch deren Vorsitzenden. In Wohnungen von Personen mit beruflichem Zeugnisverweigerungsrecht sind Maßnahmen nach § 100 c I Nr. 3 StPO unzulässig (§ 100 d III S. 1 StPO).

Der Einsatz verdeckter Ermittler, der im präventiv-polizeilichen Bereich beim BGS nicht möglich ist, wird strafprozessual durch die §§ 110 a - e StPO gedeckt. Ein verdeckter Ermittler ist ein Beamter des Polizeidienstes, die unter einer Legende (auf Dauer angelegte veränderte Identität) ermittelt. Er darf unter der Legende am Rechtsverkehr teilnehmen, auch können hierzu entsprechende Urkunden hergestellt, verändert und gebraucht werden. Bestehende Eintragungen in öffentlichen Büchern und Registern dürfen jedoch nicht verändert werden.

Liegen nun zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat von erheblicher Bedeutung i. S. d. § 110 a I StPO vor und ist die Subsidiaritätsklausel zu bejahen, so kann ein verdeckter Ermittler am Rechtsverkehr teilnehmen. Urkunden usw. können hergestellt und gebraucht werden, die Anwendung polizeilicher Befugnisse kann zurückgestellt werden. Die Begehung von Straftaten ist nicht erlaubt. Der Einsatz bedarf der Zustimmung der Staatsanwaltschaft, die bei GiV auch nachgeholt werden kann. Richter müssten zustimmen, wenn verdeckte Ermittler gg. einen bestimmten Beschuldigten ermitteln oder nicht allgemein zugängliche Wohnungen betreten. Bei GiV genügt hier die Zustimmung der Staatsanwaltschaft, die eine richterliche Zustimmung nachholt. Die Möglichkeit der Geheimhaltung, auch nach dem Einsatz, ist in § 110 b III StPO geregelt. Formvorschriften werden in den §§ 110 d und e StPO aufgezeigt.

10.3 Spezialgesetzliche Befugnisse

Viele dem BGS aus § 1 II BGS übertragene Aufgaben nach Spezialgesetzen umfassen dort auch ausformulierte Befugnisse. Nachfolgend genannte Aufgaben und Befugnisse stellen wesentliche, aber keine abschließend genannten Eingriffsgrundlagen heraus. Ein Rückgriff auf Befugnisse des allgemeinen Polizeirechts ist zulässig, soweit die spezialgesetzlichen Regelungen nicht ausreichen.

10.3.1 Gesetz zum internationalen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter (ADR)

Gem. Art. 3 II des Vertragsgesetzes zum ADR kann der BGS bei seiner Tätigkeit nach § 2 II Nr. 2 BGS Gefahrgutfahrzeuge kontrollieren. Hierbei hat er gem. Art. 3 II iVm I des Vertragsgesetzes zum ADR die Befugnisse der

- Weisung zum Vorlegen der Papiere und
- Zurückweisung bei fehlenden Papieren oder Mängeln am Kfz

10.3.2 Asylverfahrensgesetz

Die Aufgaben für den BGS ergeben sich aus § 16 a und § 18 AsylVfG. Dies sind u. a. die erste Annahme des Asylbegehrens, die unverzügliche Weiterleitung von um Asyl nachsuchenden Personen an zuständige bzw. nächstgelegene Aufnahmeeinrichtungen oder die Einleitung des Asylverfahrens vor Entscheidung über die Einreise. Dazu hat der BGS folgende Eingriffsmöglichkeiten aus dem AsylVfG:

- Erhebung personenbezogener Daten § 7 AsylVfG

- Übermittlung personenbezogener Daten § 8 AsylVfG
- Durchsuchung von Personen und mitgeführten Sachen § 15 Abs.4 AsylVfG
- Hinzuziehung eines Sprachmittlers §17 AsylVfG
- Durchführung der Einreiseverweigerung, Zurückschiebung § 18 AsylVfG
- Erkennungsdienstliche Maßnahmen § 18 V AsylVfG
- Durchsetzung der Verlassenspflicht § 36 AsylVfG mittels unmittelbarem Zwang § 59 I iVm III Nr. 2 AsylVfG
- Beschaffung von Heimreisedokumenten § 43 b AsylVfG
- Festnahme auf Grund der Verlassenspflicht § 59 II iVm III Nr. 2 AsylVfG
- Verhaftung zur Durchsetzung der Verlassenspflicht auf Anordnung des Richters § 59 II iVm III Nr. 2 AsylVfG

10.3.3 Ausländergesetz und Durchführungsverordnung Ausländergesetz

§ 63 IV AuslG und §§ 23, 26 und 27 DVAuslG weisen dem BGS zahlreiche Aufgaben aus diesen Bereichen zu, etwa die Zurückweisung und Zurückschiebung von Ausländern, Widerruf von Visa usw.

Befugnisse aus dem AuslG sind hierzu:

- Ausweisersatzmaßnahmen nach § 39 AuslG
- Inanspruchnahme der ausweisrechtlichen Pflichten nach § 40 AuslG
- Erkennungsdienstliche Maßnahmen gem. § 41 I AuslG
- Ausstellung von Ausnahmevisa und Passersatzpapieren § 58 II AuslG
- Zurückweisung gem. § 60 AuslG
- Zurückschiebung gem. § 61 AuslG
- Durchsetzung des Ausreiseverbots gem. § 62 II AuslG
- Gewahrsamnahme und Haftantrag gem. § 63 IV Nr. 1 AuslG
- Widerruf eines Visums gem. § 63 IV Nr. 3 AuslG
- Erlass von Beförderungsverboten einschl. Erhebung von Zwangsgeld § 74 II AuslG
- Erhebung personenbezogener Daten § 75 AuslG
- Weiterverarbeitung und Behandlung personenbezogener Daten §§ 76 - 80 AuslG

Befugnisse aus der DVAuslG:

- Ausstellung und Aushändigung von Grenzgängerkarten gem. § 19 DVAuslG
- Ausstellung und Aushändigung von Reiseausweisen als Passersatz gem. § 20 DVAuslG
- Ausstellung und Aushändigung von Passierscheinen gem. § 21 I DVAuslG
- Ausstellung und Aushändigung von Landgangsausweisen.

10.3.4 Außenwirtschaftsgesetz

Nach § 46 IV S. 2 AußenwirtschaftG hat der BGS die spezialgesetzliche Ausführüberwachungsaufgabe von Waffen und Sprengstoffen. Die Befugnisse:

- Darlegung (vorzeigen, auspacken, vorzählen usw.) von Waffen, Munition und Sprengstoffen, § 46 I S. 1 AußenwirtschaftG
- Beschau und Untersuchung der Waffen und Munition sowie Sprengstoffe, § 46 I S. 2 AußenwirtschaftG
- Prüfung (Nachschau, durchsuchen, untersuchen, betreten) von Beförderungsmitteln, Gepäckstücken o. ä. auf Waffen, Munition oder Sprengstoffen, deren Ausfuhr beschränkt ist, § 46 I S. 3 AußenwirtschaftG.

10.3.5 Finanzverwaltungsgesetz / Zollverwaltungsgesetz

§ 12 b I FVG iVm § 67 I BGG erlaubt dem BGS Aufgaben der Zollverwaltung zur Bekämpfung der Geldwäsche nach § 261 StGB (Bargeldkontrollen) wahrzunehmen. Hierbei hat der BGS folgende Befugnisse der Zollverwaltung:

- Verlangen der Anzeige von Bargeld im Wert ab 30.000 DM (§ 12 a II Nr. 1 FVG)
- Anhalten zur Durchführung der Bargeldkontrollen (§ 12 a II Nr. 2 FVG iVm § 10 I Nr. 1 iVm § 3 ZVG)
- Identitätsfeststellung (§ 12 a II Nr. 2 FVG iVm § 10 I Nr. 2 ZVG)
- Prüfung der Beförderungsmittel (§ 12 II Nr. 2 FVG iVm § 10 I Nr. 3, 4 und 5 ZVG)
- Fordern der Hilfeleistungspflicht (§ 12 a II Nr. 2 FVG iVm § 10 I Nr. 6 ZVG)
- Durchsuchung von Personen (§ 12 a II Nr. 2 FVG iVm § 10 III Nr. 1 und 3 ZVG)
- Sicherstellung und Verwahrung von Zahlungsmitteln (§ 12 a III Nr. 1 FVG)
- Datenerhebung (§ 12 a IV Nr. 1 FVG)
- Datenübermittlung (§ 12 a IV Nr. 2 und 3 FVG)

10.3.6 Betäubungsmittelgesetz

Der BGS wirkt nach § 21 II S. 1 BtMG bei der Überwachung von Ein-, Durch- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln mit. Hierzu hat er gem. § 22 I BtMG Einsichts- und Auskunftsrechte und das Recht zur Probenentnahme (§ 23 I BtMG). Ergänzt werden diese Vorschriften durch Vorlage- und Auskunftspflichten.

10.3.7 Bundesberggesetz

Im Bereich des Festlandssockels der Bundesrepublik Deutschland überwachen die PVB des Bundes, dass nicht unbefugt Bodenschätze aufgesucht und gewonnen und keine unbefugten Forschungshandlungen vorgenommen werden oder unbefugt eine Transit-Rohrleitung errichtet oder betrieben wird sowie die von der zuständigen Behörde erlassenen Verbote und Anordnungen durchgeführt werden. § 70 II iVm § 134 I BBERG gibt hierzu folgende Befugnisse:

- Betreten von Betriebsgrundstücken, Geschäftsräumen usw. sowie Betreten außerhalb der üblichen Betriebs- und Arbeitszeiten zur Verhütung dringender Gefahren
- Vornahme von Prüfungen
- Durchführung von Befahrungen
- Entnahme von Proben
- Einsichtnahme in geschäftliche und betriebliche Unterlagen
- Vorübergehende Sicherstellung von Gegenständen

10.3.8 Fahrpersonalgesetz

Bei der Kontrolle des Grenzüberschreitenden Verkehrs hat der BGS nach § 5 II FPersG die Tätigkeitsnachweise des Fahrpersonals zu kontrollieren. Hierbei hat er bei Verstößen gg. die Lenk- und Ruhezeiten die Befugnisse der

- Zurückweisung von Kfz und
- Untersagung der Weiterfahrt

10.3.9 Güterkraftverkehrsgesetz

§103 a GüKG überträgt dem BGS die Befugnis, im Rahmen der Tätigkeit nach § 2 II Nr. 2 BGSg:

- vorgeschriebene Genehmigungsurkunden und Beförderungspapiere vorlegen zu lassen
- und bei fehlenden oder fehlerhaften Papieren die Zurückweisung der Kfz durchzuführen

10.3.10 Luftverkehrsgesetz

Der BGS hat die Aufgabe die Sicherheit des Luftverkehrs vor Angriffen gem. §§ 29 c und 29 d LuftVG zu schützen. Folgende Befugnisse ermöglichen diese Aufgabe:

- Generalklausel (§ 29 c II S. 1 LuftVG)
- Anhalten und Platzverweis (§ 29 c II LuftVG)
- Betreten und besichtigen von Betriebsräumen (§ 29 c IV LuftVG)

10.3.11 Passgesetz

Der BGS hat bei Durchführung der Aufgaben nach § 2 BGSg die Durchsetzung von passrechtlichen Vorschriften vorzunehmen. Hierbei hat er die Befugnisse aus dem PassG:

- Zulassung der Ausnahme von der Passpflicht § 2 II PassG
- Speicherung von Daten § 9 PassG
- Untersagung der Ausreise § 10 PassG
- Ausstellung eines Passersatzes § 19 I PassG iVm § 2 I Nr. 10 DVPassG
- Sicherstellung von Pass oder Passersatz §§ 13 iVm 19 VI PassG

10.3.12 Sprengstoffgesetz

Der BGS ist nach § 15 V S. 1 SprengG für die Überwachung der Einfuhr von Sprengstoffen zuständig. Eingriffsgrundlagen:

- Weisung zur Anmeldung explosionsgefährlicher Stoffe § 15 III S. 1 SprengG
- Weisung zur Vorführung explosionsgefährlicher Stoffe § 15 III S. 1 SprengG
- Weisung auf Aushändigung von Nachweisen zur Umgangs- und Erwerbsberechtigung § 15 III S. 3 SprengG
- Prüfung der Nachweise § 15 III S. 3 SprengG
- Anhalten und Überprüfung von Beförderungsmitteln § 15 IV SprengG

10.3.13 Strahlenschutzvorsorgegesetz

Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden können gem. § 8 I StrVG

- Maßnahmen zur Dekontamination von Fahrzeugen und anderen Sachen treffen
- Kontaminierte Fahrzeuge oder Sachen zurückweisen oder sie an die zuständigen Behörden weiterleiten
- Gefahren abwehren, die von Sachen mit einer unzulässigen hohen Radioaktivität ausgehen

10.3.14 Aufgaben zur Durchführung internationaler Gesundheitsvorschriften im Luft- und Landverkehr

Nach § 2 der VO-Luft nimmt der BGS die „Allgemeine Erklärung für Luftfahrzeuge“ entgegen und leitet sie an den Flughafenarzt weiter. Bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs aus Pocken- Infektionsgebieten lässt sich der BGS eine gültige Pocken-Impfbescheinigung oder einen ausreichenden Nachweis der Immunität vorlegen. Ist dies den einreisenden Personen nicht möglich werden sie dem Flughafenarzt übergeben.

Im Landverkehr gilt nach § 5 VO-Land die selbe Pflicht. Bei fehlendem oder unzureichenden Nachweis wird die Person der Gesundheitsbehörde zugeführt.

10.3.15 Waffengesetz

Gem. § 27 VI WaffG wirkt der BGS bei der Überwachung der Einfuhr oder sonstigen Verbringens von Schusswaffen oder Munition in den Geltungsbereich des WaffG mit.

Die Befugnisse aus dem WaffG sind:

- Anmeldung von Schusswaffen und Munition, § 27 IV S. 1 WaffG
- Vorzeigen und vorlegen von Schusswaffen und Munition, § 27 IV S. 1 WaffG
- Befreiung von der Nachweispflicht, § 27 II und 3 WaffG
- Weisung auf Aushändigung der Nachweise der Besitz- und Erwerbsberechtigung von Schusswaffen und Munition, § 27 IV S. 3 WaffG

- Prüfung der Nachweise, § 27 IV S. 3 WaffG
- Anhalteverfügung und Überprüfung der Beförderungsmittel, § 27 V WaffG

10.4 Befugnisse nach Landespolizeirecht

Der BGS kann nach § 11 BGSG unter bestimmten Voraussetzungen zur Unterstützung eines Landes verwendet werden. Gem. § 11 II Satz 1 BGSG richtet sich die Unterstützung des Landes nach dem für das Land geltende Recht.

Weiterhin können Polizeivollzugsbeamte des BGS gem. § 65 I BGSG im Zuständigkeitsbereich eines Landes tätig werden, wenn das jeweilige Landesrecht dies vorsieht. Wie unter 6.1 gezeigt haben die eingesetzten PVB dann die gleichen Befugnisse wie die örtliche Polizei.

Auf Grund dieser Regelungen können nun Polizeivollzugsbeamte des BGS in allen Bundesländern Deutschlands polizeiliche Maßnahmen nach dem jeweiligen Landesrecht vornehmen. Folglich ist eine Öffnung zu verschiedenen Polizeigesetzen, die auch unterschiedliche Regelungen enthalten, gegeben.

Anbei nun einige, nicht abschließend aufgeführte Beispiele unterschiedlicher Eingriffsmöglichkeiten:

- Besonderer Mittel der Datenerhebung gem. § 28 II Nr. 1 - 3 BGSG sind im Bremer Polizeigesetz nicht vorgesehen
- Besondere Bestimmungen über den Einsatz verdeckter Ermittler, der im BGS nicht möglich ist, beinhalten die Art. 33 I Nr. 3 und Art. 35 Bayerisches Polizeiaufgabengesetz
- Der Einsatz selbsttätiger Aufnahme- und Aufzeichnungsgeräte nach § 27 BGSG ist im Baden-Württemberger Polizeigesetz nicht geregelt
- Die Ausschreibung zur Fahndung oder grenzpolizeilichen Beobachtung gem. §§ 30, 31 BGSG ist in Bremer Polizeigesetz nicht vorgesehen (Anm.: in anderen Ländergesetzen „polizeiliche Beobachtung“)
- Der Platzverweis nach § 38 BGSG ist im Baden-Württemberger Polizeigesetz nur auf Grund des Rückgriffs auf die Generalklausel (§ 3) möglich
- Der verlängerte Verhütungs- und Unterbindungsgewahrsam (§ 39 I Nr. 3 BGSG) ist nach § 42 I Nr. 3 BGSG bis zu 4 Tage möglich. Laut Art. 20 Nr. 3 Bayerisches Polizeigesetz ist er dort 2 Wochen, laut § 18 I Nr. 3 Bremer Polizeigesetz dort für unbestimmte Dauer möglich.
- Die Einziehung von sichergestellten Gegenständen ist laut BGSG nicht möglich, nach § 34 Baden-Württemberger Polizeigesetz dort jedoch erlaubt.

Eingriffsbefugnis	StPO
Schwellentheorie	§ 163
Kontrollstelle	§ 111
Vernehmung	§ 163 a (4)
Identitätsfeststellung	§ 163 b, c
Körperliche Untersuchung	§§ 81 a, c
ED-Behandlung	§ 81 b

BGSG	Eingriffsbefugnis
§ 14 I	Generalklausel
§ 21	Erhebung personenbezogener Daten
§ 22	Befragung/Auskunftspflicht
§ 23	Identitätsfeststellung / Prüfung Berechtigungsschein
keine Befugnis	
§ 24	ED-Behandlung



Molekulargenet. Untersuch.	§§ 81 e, f, g	keine Befugnis	
Vorladung zur Vernehmung	§ 163 a (4)	keine Befugnis	§ 25 § 26
	keine Befugnis		§ 27
Bes. Mittel Datenerhebung: Techn. Mittel Observation Techn. Mittel Bild Techn. Mittel Ton	§ 100 c (1) 1 b § 100 c (1) 1 a § 100 c (1) 2		§ 28 (2) 1 § 28 (2) 2 a § 28 (2) 2 b § 28 (2) 3
Verdeckter Ermittler Mittel in/aus Wohnungen	§§ 110 a - e § 100 c (1) 3	keine Befugnis keine Befugnis	
Telefonüberwachung	§§ 100 a, b, 101	keine Befugnis	
Netzfahndung	§ 163 d		§ 29
	keine Befugnis		§ 30
Ausschreibung polizeiliche Beobachtung	§ 163 e		§ 31
Netzfahndung	§ 163 d		§§ 32, 33
	?		§ 33 (7 u. 8)
Rasterfahndung Datenabgleich Netzfahndung	§§ 98 a, b § 98 c § 163 d		§ 34
	?		§ 35
Festn. Störung Amtshandl.	§ 164		§ 38
Festnahme durch jedermann Vorläufige Festnahme Sicherung Hauptverhandl. Festn. Störung Amtshandl.	§ 127 (1) § 127 (2) § 127 b § 164		§ 39
Absehen von Festnahme Sicherheitsleistung	§ 127 a § 132	keine Befugnis	
Durchsuchung Personen Durchsuchung Sachen Betreten und Durchsuchen von Wohnungen	§§ 102, 103 §§ 102, 103 §§ 102, 103		§ 43 § 44 § 45
Gebäudedurchsuchung	§ 103 (1) 2	keine Befugnis	
BeschlagnahmeBeweismittel Beschlagn. Führerscheine Beschlagn. Einzieh./Verfall Beschlagn. Zufallsfunde	§§ 94, 98 §§ 94 (3), 111a §§ 111 b ff. § 108		§ 47

Tab. 1: Tabellarische Auflistung der Befugnisse nach StPO und BGS

11 Zusammenfassung

Sämtliches staatliches und damit auch polizeiliches Handeln ist an Recht und Gesetz gebunden. Hierdurch wird es überprüfbar und auch eingeschränkt. Die Maßnahmen der Bundespolizei BGS richten sich nach dem Bundesgrenzschutzgesetz und der Strafprozessordnung.

Die wichtigsten Maßnahmen, die dem BGS durch diese beiden Gesetze an die Hand gegeben worden sind, müssen qualitativ und quantitativ unterschieden werden.

Auf der einen Seite besteht die Möglichkeit, in hochwertige Rechtsgüter der Bürger einzugreifen. Hierzu zählen eindeutig die Unverletzlichkeit der Wohnung (Gebäudedurchsuchung), Freiheit der Person (Festnahme und Gewahrsam) und körperliche Unversehrtheit (körperliche Untersuchung).

Auf der anderen Seite befinden sich eine Vielzahl von Befugnissen, die im täglichen Dienst eine bedeutende Rolle spielen, vom Bürger aber oft genug nicht einmal als Eingriffe wahrgenommen werden. Hier lassen sich zum Beispiel sämtliche Eingriffsbefugnisse im Zusammenhang mit der Datenerhebung nennen (Recht auf informationelle Selbstbestimmung).

Im Ggs. zur geringen Sensibilität des Bürgers und der Polizei für die genannten Eingriffsmaßnahmen hält es der Gesetzgeber jedoch für dringend notwendig, auch diese Bereiche durch abschließend aufgeführte Eingriffsregelungen zu normieren.

Während die allgemeinen Befugnisse den Hintergrund der polizeilichen Befugnisse bilden, sind oft spezialgesetzliche Ermächtigungen geschaffen worden. Der Gesetzgeber versucht jeden Einzelfall möglichst konkret zu regeln, um Rechtssicherheit zu schaffen. Die bedeutet jedoch andererseits, dass diese speziellen Ermächtigungen seltener gebraucht werden. Auf diesem Gebiet sind für den BGS eindeutig das AsylVfG, das AuslG, das LuftVG und das WaffG Schwerpunkte.

Sieht der BGS über seinen originären Zuständigkeitsbereich hinaus Handlungsbedarf, indem er nach den §§ 11 und 65 BGSg eintritt, so ist das entsprechende Landespolizeirecht anzuwenden. Hierbei sind zum einen die Vielzahl der Befugnisse sowie zum anderen die unterschiedlichen Regelungen zw. den Bundesländern problematisch.

Für die Bearbeitung des Themas zeigten sich doch einige Probleme. Die Auflistung der spezialgesetzlichen Befugnisse kann insgesamt nicht überzeugen. Hier wäre es sinnvoll gewesen, Schwerpunkte zu setzen, die sich an der praktischen Arbeit des BGS orientieren, weniger wäre hier mehr gewesen; also eine Konzentration auf die o. g. Gesetze.

Auch die tabellarische Auflistung am Schluss der Hausarbeit bereitete Probleme, da eine Gegenüberstellung von gefahrenabwehrenden Regelungen mit strafverfolgenden Befugnissen durch die unterschiedliche Zielrichtung schwer miteinander zu vergleichen ist. Ähnliche Begriffe sind oft nicht deckungsgleich, z.B. vorläufige Festnahme und Gewahrsamnahme. Insofern erscheint dies künstlich, wobei aber der Vorteil einer schnellen Übersicht nicht von der Hand zu weisen ist.

Schwierigkeiten bereiteten auch jene Bestimmungen der StPO, die durch das Gesetz zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität aufgenommen wurden. Hier konnte eine eindeutige Gegenüberstellung mit Vorschriften des BGSg bzgl. Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung nicht mehr getroffen werden.

Abschließend lässt sich feststellen, dass eine zukünftige Bearbeitung des Themas auf das BGSg, die StPO und die vier genannten spezialgesetzlichen Bereiche zu beschränken wäre, da eine vollständige Erarbeitung den Rahmen einer Einführung für angehende Polizeivollzugsbeamte sprengen würde.

Rechtliche Aspekte bei der Anwendung der 2. Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät durch Luftfahrzeugbesatzungen (Hubschrauberbesatzungen)¹

1 Einleitung

Resultierend aus der Verfassungsbindung allen staatlichen Handelns, gelten die Grundrechte - Abwehrrechte des Einzelnen gg. den Staat - für diesen unmittelbar. Am Beispiel des Art. 2 II 1 GG („Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“) betrachtet, ergibt sich jedoch hieraus nicht nur ein Abwehranspruch des Einzelnen ggü. staatlicher Maßnahmen, die sein Leben bedrohen oder seine körperliche Integrität beeinträchtigen, sondern zugleich eine objektiv - rechtliche Verpflichtung dieser staatlichen Gewalt, das Leben und die Gesundheit - auch gg. Beeinträchtigungen und Gefahren von dritter Seite - zu schützen².

Auf Grund dieser objektiv - rechtlichen Verpflichtung des Staates, fehlender sozialer Grundrechte im Grundgesetz und dem Sozialstaatsgebot, ist der Gesetzgeber zudem verpflichtet, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Grundrechte des Einzelnen zu schaffen.

Die hierzu erlassenen Gesetze und Verordnungen zum Schutze des Einzelnen vor Gefahren, die bei Arbeitsleistungen entstehen, werden mit dem Oberbegriff „Sozialvorschriften“ bezeichnet und umfassen in der Summe Rechtsregeln sämtlicher Bereiche arbeitsrechtlicher Bestimmungen. Dieses Arbeitsrecht ist historisch gewachsen und reicht zurück bis ins Römische Reich. Im Laufe der Geschichte erkannte man, dass die menschliche Arbeitsleistung etwas besonderes ist und durch besondere Verträge und Rechte zu schützen ist. Es liegt durchaus ein Unterschied darin, wie die menschliche Arbeitsleistung erbracht wird, in welchem Verhältnis sie zu anderen steht und welchen sozialen Bestimmungen und Wertigkeiten sie unterliegt. Infolge der Eingliederung des Einzelnen als Arbeitnehmer in den Betriebs- bzw. Haushaltsbereich des Arbeitgebers und dessen daraus resultierenden Direktionsrecht, können dem Arbeitnehmer jedoch unmittelbare Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit und Eigentum erwachsen.

Demzufolge ist der Zweck des Arbeitsschutzrechtes, den Arbeitnehmer mit den Mitteln des öffentlichen Rechtes, unabhängig davon, ob er sein Recht verfolgt, vor den Gefahren des Arbeitslebens zu schützen. Das Arbeitnehmerschutzrecht ist grds. öf

* PHM Thomas Lischke war Student des 54. SJ der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundesgrenzschutz in Lübeck.

¹ Anm. der Herausgeber: Die nachfolgende Abhandlung beruht im Wesentlichen auf einer vom Verfasser angefertigten Hausarbeit, die an der FHB im Rahmen der Leistungsnachweise erbracht werden muss.

² Hermann Avenarius, Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, S. 26.

fentliches Recht und umfasst die Gesamtheit der Normen, die dem Arbeitgeber öffentlichrechtliche Pflichten durch den Staat auferlegen³.

Es ist unabdingbar, denn der Arbeitnehmer kann auf seine Einhaltung nicht verzichten⁴. Er kann jedoch seine Rechte auf dem Rechtsweg einklagen. Eine Gliederung des Arbeitsschutzrechtes erfolgt an Hand des geschützten Personenkreises und des Inhaltes.

Nach ihrem persönlichen Geltungsbereich unterscheidet man den allgemeinen und den besonderen Arbeitnehmerschutz. Der allgemeine Arbeitnehmerschutz gilt schlechthin für alle Arbeitnehmer. Der besondere Arbeitnehmerschutz zerfällt in jenen für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern und in den für Frauen und Jugendliche.

Zum Inhalt gehört u.a. der Arbeitszeitschutz, der bestimmte Höchstarbeitszeiten festlegt, um den Arbeitnehmer vor Überanstrengung und vorzeitigem Verschleiß seiner Arbeitskraft zu schützen. wg. der Eigenart der von ihnen zu verrichtenden Tätigkeit bedürfen bestimmte Berufsgruppen eines besonderen Schutzes, der wiederum durch besondere Arbeitszeitverordnungen festgelegt wird, z.B. Berg-, Seeleute, Bäcker, Stahlarbeiter, Berufskraftfahrer, kaufmännische Angestellte, Luftfahrtbesatzungen (§ 20 ArbZG), und viele andere mehr.

Diese spezielle Schutzvorschrift (*lex specialis*) für das fliegende Personal wird aus dem § 56 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO) abgeleitet und als 2. Durchführungsverordnung zur LuftBO - kurz 2. DV LuftBO - bezeichnet.

Am 12.11.1974 (BGBl. I 1974, 3181)⁵ veröffentlicht, am 01.01.75 erstmals in Kraft getreten und mittlerweile mehrfach geändert, enthält sie die Bestimmungen über Flug-, Flugdienst- und Ruhezeiten von Besatzungsmitgliedern in und außerhalb von Luftfahrtunternehmen bei berufsmäßiger Betätigung, sowie Dienst- und Ruhezeiten von Flugdienstberatern.

Die 2. DV LuftBO i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. März 1982 (BAnz. Nr. 62), zuletzt geändert durch Art. 17 des Arbeitszeitrechtsgesetzes vom 06. Juni 1994 (BGBl. I 1994, 1170) dient nicht zuletzt dazu, das fliegende Personal vor den Arbeitsbelastungen ihrer Tätigkeit zu schützen und sie zugleich in ihrem Arbeitsverhältnis sowie in ihrer Stellung auf dem Arbeitsmarkt zu fördern. Sie ist jedoch keine „Sozialvorschrift“, sondern enthält lediglich Begrenzungen der Flugzeit und Flugdienstzeit, sowie der Mindestruhezeit.

Diese Verordnung erlegt dazu dem Luftfahrtunternehmer, der Aufsichtsbehörde - hier das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) - aber auch den Besatzungsmitgliedern bestimmte Pflichten auf.

Desweiteren hat die 2. DV LuftBO eine gewisse Balance zw. den schutzwürdigen Interessen des Arbeitnehmers, inklusive die Erhaltung seines sozialen Umfeldes, und den wirtschaftlichen Interessen des Arbeitgebers zu wahren.

³ Günter Schaub, ArbeitsrechtsHb., S. 789.

⁴ Günter Schaub, ArbeitsrechtsHb., S. 790.

⁵ Günter Schaub, ArbeitsrechtsHb., S. 801.

Für die Überwachung und Einhaltung dieses Regelwerkes sind gemäß §§ 61, 65 LuftVZO, in Abhängigkeit von den verwendeten Luftfahrzeugen (LFZ), der Art des betriebenen Verkehrs und dessen territorialer Ausdehnung, entweder die Luftfahrtbehörde des Landes, oder das Bundesministerium für Verkehr, oder durch dessen Delegation das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) (§ 55 II LuftBO) zuständig.

2 Begriffe /Definitionen

Grundlage für eine korrekte Anwendung und Auslegung dieses Spezialarbeitsgesetzes für Luftfahrtbesatzungen ist die Kenntnis von und über bestimmte Begriffe und Definitionen mit denen hierbei gearbeitet wird.

Es muss allerdings beachtet werden, dass Begriffe aus dem Arbeitszeitgesetz im Bereich des Luftverkehrs keine Anwendung finden, da gemäß § 20 ArbZG, die 2. DV LuftBO als arbeitsrechtliche *lex specialis* für Besatzungsmitglieder von Luftfahrzeugen gilt.

2.1 Flugzeit (§ 2 I 2. DV LuftBO)

Flugzeit ist die gesamte Zeit von dem Zeitpunkt an, zu dem ein Luftfahrzeug mit eigener oder fremder Kraft zum Start abrollt, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es am Ende des Fluges zum Stillstand kommt (Blockzeit).

2.2 Flugdienstzeit (§ 3 I 2. DV LuftBO)

Die Flugdienstzeit umfasst die Zeiten für Vorarbeiten vom angeordneten Antritt des Flugdienstes bis zum Beginn der Flugzeit, mindestens jedoch eine halbe Stunde, die Flugzeit, mindestens 15 Minuten für Abschlussarbeiten nach dem Ende der Flugzeit, die auf Anordnung im Flugübungsgerät verbrachte Zeit einschließlich der Zeiten für Vor- und Abschlussarbeiten nach den Nummern 1 und 3, die Zeit, die nach § 4 II (Beförderungszeit), § 5 II (Bereitschaftszeit) und § 12 III S. 2 (Beförderungszeit bei verlängerter Flugdienstzeit) als Flugdienstzeit anzurechnen ist.

2.3 Beförderungszeit (Dead-Head-Zeit) (§ 4 2. DV LuftBO)

Die Beförderungszeit (Dead-Head-Zeit) ist eine Zeit, die ein Besatzungsmitglied auf Anordnung des Unternehmers ohne eigene Dienstleistung an Bord eines Luftfahrzeuges verbringt, um zum Antritt eines Flugdienstes zu einem anderen als dem Flugplatz, an dem der vorhergehende Flugdienst beendet wurde, befördert zu werden. Das gleiche gilt für ein anderes Verkehrsmittel.

2.4 Bereitschaftszeit (§ 5 I 2. DV LuftBO)

Die Bereitschaftszeit ist eine Zeit, in der sich ein Besatzungsmitglied auf Anordnung des Unternehmers zum Flugdienst bereithält.

2.5 Ruhezeit (§ 6 2. DV LuftBO)

Ruhezeit ist eine zusammenhängende Zeit von mindestens 10 Stunden, während der ein Besatzungsmitglied von Dienstleistungen jeglicher Art befreit ist; Bereitschaftszeit, in der das Besatzungsmitglied in der eigenen Wohnung oder einer entsprechenden Unterkunft Gelegenheit zur Bettruhe hat, kann vom Unternehmer als Ruhezeit angerechnet werden. Beförderungszeit nach § 4 II ist keine Ruhezeit.

2.6 Neutralzeit

Da sich nicht alle Zeiten, die ein Besatzungsmitglied verbringt, unter die bisher o.a. Zeitbegriffe exakt einordnen lassen, wurde im Laufe der Zeit der Begriff der „Neutralzeit“ geprägt. Die 2. DV LuftBO kennt ihn nicht. Er wird jedoch in der Praxis häufig verwendet. Von Neutralzeit wird also immer dann gesprochen, wenn die Zeiten der Besatzungsmitglieder unter keine der bislang aufgeführten Zeitdefinitionen fallen.

2.7 Einsatzort (§ 9 IV S. 1 2. DV LuftBO)

Einsatzort ist der Ort des Antritts, bzw. der Beendigung des Flugdienstes (kann vom dienstlichen Wohnsitz abweichen).

2.8 Besatzungsmitglieder / Flugbesatzung (§§ 41 ff. LuftBO)

Zu den Besatzungsmitgliedern zählen alle mit Aufgaben betrauten Personen an Bord eines Luftfahrzeuges (LFZ). (Cockpit und Kabinenpersonal) Zur Flugbesatzung gehören nur der verantwortliche LFZ - Führer, ggf. soweit vorgeschrieben, ein weiterer LFZ - Führer, falls erforderlich ein Flugingenieur, oder ein Flugtechniker in den Hubschraubern der Polizei und des BGS).

3 Die Anwendung der 2. Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät durch Luftfahrzeugbesatzungen (Hubschrauberbesatzungen)

3.1 Rechtliche Aspekte

Bei der Betrachtung dieses Themas sollte zunächst der Sinn und Zweck, - die Aufgabe - der 2. Durchführungsverordnung zur LuftBO nochmals hervorgehoben werden. Durch die Regelung von Flug-, Flugdienst- und Ruhezeiten von Besatzungsmitgliedern, die berufsmäßig in und außerhalb von Luftfahrtunternehmen tätig werden, soll nicht nur der Schutz des fliegenden Personals - in physischer und psychischer Hinsicht - , sondern auch die Sicherheit des Luftverkehrs, sowie die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewährleistet werden.

Unter „berufsmäßig tätigen Besatzungsmitgliedern“ sind hierbei nicht nur die vollzeitbeschäftigten Personen zu sehen, vielmehr umfasst dies auch Teilzeit - Beschäftigte, die als Freiberufliche (Freelancer), je nach Auftragslage, für verschiedene Unternehmen, zu unterschiedlichen Zeiten tätig werden⁶.

⁶ Kommentierung zur 2. DV LuftBO, Giemulla, Schmid, S. 2 zu § 1.

Gemäß § 1 2. DV LuftBO, sind sowohl die Unternehmen (auch als Halter der HS), als auch im Umkehrschluss des § 13 Nr. 2 der 2.DV LuftBO die Flugbesatzungen an die Einhaltung der Bestimmungen der 2. DV LuftBO gebunden.

Da die 2. DV LuftBO generell nur von Besatzungen für Luftfahrzeuge (LFZ) spricht, gilt sie demzufolge auch für das fliegende Personal von Hubschraubern (HS).

Durch die Vielfalt der Einsatz- und Verwendungsmöglichkeiten von Hubschraubern ergeben sich hieraus auch entsprechende Anwendungsproblematiken der Mindestnormen in Bezug auf Flugzeiten, Flugdienstzeiten und Ruhezeiten.

Hinzu kommt oftmals noch die Interessenkollision des wirtschaftlichen Erfolgsdruckes des Unternehmers oder tw. auch der Flugbesatzung (Freiberufliche), und der zu schützenden Arbeitskraft des Flugpersonals.

Nachfolgend sollen verschiedene Einsatz- und Anwendungsmodelle von berufsmäßig tätigen Hubschrauberbesatzungen vorgestellt werden, die diese Problematik hervorheben.

3.2 Hubschraubereinsatz im Luftfahrtunternehmen

In diesem Abschnitt soll die Situation von berufsmäßig tätigen Hubschrauberbesatzungen zu Grunde gelegt werden, die morgens um 07.00 Uhr, im Rahmen ihres Arbeitsvertrages, in einem Luftfahrtunternehmen (oder bei einem Halter von LFZ) ihren Dienst beginnen und ihn nach 8:30 Stunden wieder beenden. Verschiebungen hiervon werden später erörtert.

Die Aufgabenbereiche der Unternehmen / Halter können sehr vielseitig sein. Ob es sich hierbei um Transportunternehmen, (Personen oder Güter), Agrarflug- (Sprühen, Kalken), Herstellungs- oder Wartungsunternehmen, Unternehmen für Leitungsüberwachung (Pipeline, Hochspannungsleitungen) oder andere wirtschaftliche Bereiche handelt, spielt hierfür eine untergeordnete Rolle.

In Abhängigkeit der Funktion und Aufgabe der HS-Besatzungen in diesen Betrieben, können die Tätigkeiten, neben plan- oder außerplanmäßig anfallenden Flugaufträgen, recht unterschiedlich und umfangreich sein.

Das Betätigungsfeld umfasst i.d.R. Bürotätigkeit, Reparatur- und Wartungsarbeiten an den HS, Prüftätigkeiten, Aktualisieren und Vorbereiten von Flugunterlagen, sowie andere Bereiche.

Der HS-Pilot, der morgens in den Betrieb kommt, nur darauf wartet, dass ein Flugauftrag durch ihn wahrzunehmen ist, und diese Wartezeit mit Lesen, eventuell zu erledigender Schreibarbeit oder anderen, für seine Funktion untypischen Tätigkeiten verbringt, leistet Bereitschaftszeit, da er sich auf Anordnung des Unternehmers zum Flugdienst bereithält (§ 5 I der 2. DV)

Bei den oben aufgeführten Tätigkeiten ist allerdings zu differenzieren, ob diese auf Grund der Funktion des Personals (Prüfer, Checker, Flugbetriebsleiter, Mechaniker, etc.), oder auf Grund eines anstehenden Flugauftrages ausgeführt werden. Diese „sonstigen Aufgaben“, des oben genannten Personals, sind weder unter dem Begriff der Flugdienstzeit, noch unter dem der Bereitschaftszeit zu subsumieren. Dafür hat man den Begriff der „Neutralzeit“ geprägt, der jedoch nur in der Praxis und nicht

durch die 2. DV Verwendung findet. Sie bekommt trotzdem bei der Berechnung der Ruhezeit, 10 Stunden innerhalb von 24 Stunden, oder beim Kommandantenentscheid i.S.d § 10 II, erhebliche Bedeutung.

Wartezeiten zw. Vorbereitung und dem Flugantritt, zw. zwei Flugabschnitten, oder Flugeinsätzen werden in der Praxis als Neutralzeit behandelt, man könnte sie aber durchaus unter die Bereitschaftszeit einordnen (Bereithalten zum Flugdienst auf Anordnung des Unternehmers).

Alle Tätigkeiten, die von den Besatzungsmitgliedern auf der Basis luftverkehrsrechtlicher, oder betrieblicher Bestimmungen in direktem Zusammenhang mit der Durchführung des geplanten Flugauftrages stehen, sind Vorarbeiten und fallen bereits unter die Flugdienstzeit.

Dazu zählen die Erstellung der Flugplanung (nach Sichtflug- oder Instrumentenflugregeln), das Einholen der Wetterberatung, das Ausfüllen und Aufgeben eines Flugplanes, das Auswerten von Streckenunterlagen, das Absprechen von Landeplätzen und Absprachen mit Bodencrews (Betankung, Außenlast, etc.), das Vorbereiten des HS, Betankung und Vorflugkontrolle. Der Verfasser der 2. DV LuftBO hat für diese Vorbereitungsarbeiten mindestens 30 Minuten vorgesehen (§ 3 I Nr. 1), zumindest für die Planung der Flugdienstzeit. Für die Berechnung ist jedoch die tatsächlich benötigte Zeit ausschlaggebend (§ 3 II). Im Falle der eingangs erwähnten HS-Besatzung, die nach Dienstantritt mit den Vorbereitungen für einen Flugeinsatz beginnt, den Flug durchführt und innerhalb ihrer arbeitsrechtlich festgelegten Dienstzeit zur Home Base zurückkehrt, oder am Zielort übernachtet, sind oftmals noch Nacharbeiten erforderlich. Dazu zählen eventuelle Zollabwicklungen, das Schließen des Flugplanes, das Sichern bzw. Verbringen des HS in eine Unterstellhalle, die Betankung für den Bereitschaftsfall, das Ausfüllen der Bordpapiere und ggf. eine Nachfluginspektion.

Für diese „Abschlussarbeiten“, die unter den Begriff „Flugdienstzeit“ fallen, hat man als Berechnungsgrundlage im § 3 I Nr. 3 mindestens 15 Minuten festgelegt. Da diese aber in der Praxis oftmals nicht ausreichen, ist für die Berechnung der Flugdienstzeit die tatsächlich benötigte Zeit der Abschlussarbeiten ausschlaggebend. Die Flugdienstzeit der Besatzung setzt sich demzufolge aus der Vorbereitungszeit (30 Min. oder mehr), der Flugzeit (Durchführung des Flugauftrages) und den Abschlussarbeiten (15 Min. o. mehr) zusammen. Über eine konkrete, maximale Flugdienstzeit weist der Gesetzestext (§ 3 der 2. DV) nichts aus. Im § 8 der 2. DV wird lediglich von einer uneingeschränkten Flugdienstzeit von 10 Stunden innerhalb zweier Ruhezeiten gesprochen. Nur aus dem Umkehrschluss des § 9 II der 2. DV LuftBO - Ruhezeit der Besatzungsmitglieder - kann gefolgert werden, dass die Flugdienstzeit bis zu 12 Stunden, und in Ausnahmefällen, oder bei Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde, auch darüber betragen darf. Je nach Überschreitung der 10 Stunden haben anschließend unterschiedlich lange Ruhezeiten zu erfolgen (§ 9 II). Generell umfasst die Ruhezeit gem. § 6 der 2. DV einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 10 Stunden. Dieser kann sich an die Neutralzeit (z.B. Bürotätigkeit), die Flug- oder die Bereitschaftszeit anschließen. Hierbei sind die Besatzungsmitglieder von Dienstleistungen jeglicher Art befreit. Die Befreiung bezieht sich auf Tätigkeiten dienstlicher und flugsicherheitsrelevanter Natur. Das

bedeutet, dass das Personal nach Beendigung seiner arbeitsrechtlichen Verpflichtungen durchaus noch einer anderen, nebengewerblichen, jedoch luftfahrtfremden Tätigkeit (z.B. Versicherungsvertretung, Taxifahren, etc.) nachgehen könnte. Dies ist jedoch nicht i.S.d. 2. DV LuftBO und somit der Luftsicherheit, da jeder Mensch zur Erhaltung seiner Physis und Psyche ein gewisses Quantum an Schlaf benötigt, um ausgeruht zu sein. Dies liegt nach unveröffentlichten Studien, bei 8 Stunden Ruhe⁷.

Der § 12 I gewährt eine Ausnahme zur Unterschreitung der Mindestruhezeit. Dies ist allerdings nicht nur in den speziell aufgeführten Beispielen dieses Paragraphen, sondern auch in weiteren Fällen denkbar. Die Einschränkung der „Erholungsphase“ darf demzufolge um zusätzlich 2 Stunden erfolgen, also auf 8 Stunden Mindestruhezeit. Hierbei sollten aber erforderliche Fahrten zu Übernachtungsmöglichkeiten auf ein absolutes Minimum reduziert werden, um unter Berücksichtigung von Zeiten für An-, Um- oder Auskleiden sowie Toilette, immerhin eine „Kernschlaf-Zeit“ von 6 - 7 Stunden für das Flugpersonal verbleibt.

Die Einhaltung der Mindestruhezeit muss nicht nur im Interesse der Flugsicherheit, sondern durchaus auch im Interesse des Unternehmers (Fürsorgegründe) sein. Die Crew ist nicht zuletzt aus gesundheitlichen oder flugsicherheitsrelevanten Gründen ebs. an der Einhaltung der Mindestruhezeiten interessiert. Bei HS-Besetzungen des Bundesgrenzschutzes kommen noch zusätzlich die Verpflichtungen aus dem Bundesbeamtengesetz hinzu („Wohlverhaltensklausel“), die nicht nur die volle Hingabe zum Dienst, sondern auch die Erhaltung ihrer Arbeitskraft für den Dienstherrn verlangt.

Kommt es innerhalb, der bislang betrachteten Situationen zu Verschiebungen des Fluges, z.B. aus Wettergründen, Abfertigungs- oder Flugsicherheitsgründen, auf Grund technischer Probleme, Besatzungsausfall oder anderer Gründe, so müssen sowohl der Unternehmer, als auch die Besatzung diesem Umstand Rechnung tragen. Dazu wurden in den §§ 8, 9 und 10 der 2. DV LuftBO Ausnahmen für Flugdienstzeitverschiebungen und -verlängerungen, planmäßiger und außerplanmäßiger Flugvorhaben geschaffen. Dies hat natürlich auch auf die Ruhezeit erhebliche Auswirkungen, wobei eine Verkürzung der Mindestruhezeit unter 8 Stunden in keinem aller Fälle möglich und zulässig ist.

Zusätzlich verlangt der § 9 III der 2. DV für jedes Besatzungsmitglied die Gewährung einer 36 stündigen, zusammenhängenden Ruhezeit, die so zu gewähren ist, dass sie einmal innerhalb jeweils 7 aufeinanderfolgender Tage beginnt. Der Zeitraum von 7 aufeinanderfolgenden Tagen beginnt jeweils um 00.00 Uhr (MGZ = Mittlere Greenwich-Zeit a.F.) - jetzt „koordinierte Weltzeit“ (UTC = Universal Time Coordinated) des ersten, und endet um 24.00 Uhr UTC des siebten Tages (§ 8 I S. 3 der 2. DV).

Das bedeutet, dass von der Besatzung spätestens vor Ablauf des 7. Tages (23.59 Uhr) eine zusammenhängende, 36 stündige Ruhezeit, frei von Dienstleistungen jeglicher Art angetreten werden muss. Erst ab Beendigung der Ruhezeit, beginnen alle Zeiten erneut zu zählen.

⁷ Kommentierung zur 2. DV LuftBO, Giemulla, Schmid, S. 2 zu § 6.

3.3 Hubschraubereinsatz im Schulungsbetrieb

Auch für Unternehmen, die sich darauf spezialisiert haben, Luftfahrt-Personal auszubilden oder einzuweisen, gelten neben etlichen anderen gesetzlichen Vorschriften, die der 2. DV LuftBO. Das bedeutet, dass sowohl der Unternehmer, wie auch das Ausbildungs- und Einweisungspersonal an die Einhaltung dieses Regelwerkes gebunden sind. Zur besseren Differenzierung sei an dieser Stelle erwähnt, dass Luftfahrtpersonal nur von Fluglehrern (§ 88 LuftPersV), in speziell dafür zugelassenen Luftfahrtbetrieben - „Flugschulen“ ausgebildet werden darf. Hubschrauberführer, die ihren Luftfahrerschein bereits haben und über eine Musterberechtigung verfügen, können weitere Mustereinweisungen bekommen. Dies darf sowohl von Fluglehrern, als auch von Einweisungsberechtigten (§ 92 LuftPersV) durchgeführt werden. Für sie gelten ebs. die Regelungen bezüglich Flugdienstzeit, Bereitschaftszeit, Ruhe- und Flugzeit.

Da der Fluglehrer im Rahmen seiner Ausbildungstätigkeit durch den Flugschüler keine bzw. nur tw. Unterstützung während des Flugdienstes erhält, gehört er zu dem in § 8 I S. 4 der 2. DV LuftBO erwähnten Personenkreis. Hiernach darf seine uneingeschränkte Flugdienstzeit zw. zwei Ruhezeiten 10 Stunden nicht überschreiten. Abweichungen hiervon sind grds. nicht möglich. Das bedeutet für ihn, dass er Flugvorhaben allgemeiner Art, vor bzw. im Anschluss an die Schulungstätigkeit, in seiner Flugdienstzeit planerisch berücksichtigen muss, da er in jedem Fall nur 10 Stunden zur Verfügung hat. Die einzige Ausnahme hiervon ist im § 10 I und 2 der 2. DV festgelegt, wonach auch der oben genannte Personenkreis (Lehrer plus Schüler) die Flugdienstzeit um maximal 2 Stunden verlängern kann, unter ganz bestimmten Voraussetzungen. Dies lassen gemäß Absatz 1 nur „unvorhersehbare Gründe“ zu. Im Einzelnen könnte man darunter Flugverzögerungen durch Wettererscheinungen, technische oder physische Schwierigkeiten subsumieren. Für die vorherige Flugplanung ist die Ausnahmemöglichkeit nicht gedacht. Beabsichtigt der Fluglehrer mit seinem Flugschüler tagsüber zu schulen und zudem ein Nachtflugprogramm zu absolvieren, so muss er das durch einen verschobenen Flugdienstbeginn oder durch eine Flugdienstzeitunterbrechung ausgleichen, um nicht über die maximale Flugdienstzeit von 10 Stunden zu kommen.

Diese Unterbrechung kann unter verschiedene Zeitbegriffe einsortiert werden. Zunächst ist es durchaus möglich, dass der Fluglehrer innerhalb der Flugdienstzeitunterbrechung mit dem Schüler Unterricht durchführt oder selbst Unterrichte vorbereitet. Diese Tätigkeiten werden von der 2. DV nicht erfasst und sind deshalb als Neutralzeit zu sehen. Nutzen beide diese „Zwangspause“ allerdings dafür, um das Briefing durchzuführen, oder die Flugplanung für den Nachtflug vorzubereiten, so fielen diese Tätigkeiten unter den § 3 I Nr. 1 der 2. DV, als Flugdienstzeit, da sie Vorbereitungsaktivitäten für das geplante Flugvorhaben sind. Die Flugdienstzeitunterbrechung wäre somit keine.

Eine Einordnung der Unterbrechungszeit in die Ruhezeit i.S.d. § 6 I ist nicht möglich, da es sich um keine zusammenhängende Zeit von 10 Stunden handelt. Die Bereitschaftszeit, ergo das Bereithalten für den Flugauftrag auf Anordnung des Unternehmers ist hierfür ebenfalls zu verneinen. Haben sich beide darauf geeinigt eine Pause im Restaurant, zuhause oder anderenorts durchzuführen, so wird diese Zeit als

Neutralzeit gewertet, da die 2. DV den Begriff „Pause“ nicht in diesem Zusammenhang kennt. In die Flugvorbereitung fließen in der Lehrtätigkeit auch die Flugvor- und Nachbesprechungen ein. Diese fallen ebfs. unter die Flugdienstzeit, da sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Flugvorhaben stehen. Berufstätige Flugschüler nehmen oftmals ihre Flugstunden nur am Wochenende, weil sie unter der Woche berufsbedingt dafür keine Zeit finden. Dies allerdings stellt die Fluglehrer, die in der Firma jeden Tag Flugaufträge zu absolvieren haben, vor das Problem der Einhaltung ihrer 36 stündigen zusammenhängenden Ruhezeit innerhalb des 7 Tage-Zeitraumes.

Beabsichtigt z.B. der Fluglehrer am Montag um 08.00 Uhr in seinem Betrieb Flugaufträge durchzuführen oder Unterrichte zu halten, so endet folglich zu diesem Zeitpunkt seine Ruhezeit. In der Annahme, dies wäre das Ende der 36 stündigen Ruhezeit, hätte er demzufolge am vorgehenden Samstag nur bis 16 Uhr Flugdienstzeit produzieren dürfen. Nach Durchführung der Nachtflugschulung haben Lehrer und Schüler die 10 in 24 Stunden-Regel einzuhalten - also 10 Stunden zusammenhängende Zeit, frei von Dienstleistungen jeglicher Art. Das kann unter Umständen auch bedeuten, das der Fluglehrer für einen eventuellen Flugeinsatz, oder Unterricht am nächsten Vormittag nicht zur Verfügung steht. Fluglehrer die, ggf. neben ihrer Hauptfunktion nebenamtlich Einweisungstätigkeiten oder Überprüfungsflüge durchführen, haben in erster Linie selbst auf die Einhaltung ihrer Flugdienst und Ruhezeiten zu achten. Allerdings ist hierbei auch der Unternehmer bzw. der Halter der HS zur Überwachung und Einhaltung der Zeiten verpflichtet.

Die maximale Flugdienstzeit von 10 Stunden engt den Fluglehrer bei der Durchführung von Flugaufträgen neben der Schulungstätigkeit etwas mehr ein, als den Einweisungsberechtigten. Dennoch kann auch er bei entsprechender Planung vielfältig eingesetzt werden.

3.4 Hubschraubereinsatz im Polizeidienst / BGS

Es ist letztendlich die Vielfalt der Verwendungs- und Einsatzmöglichkeiten des Hubschraubers, die dazu führten, dass sich die Polizeien der Länder, sowie der Bundesgrenzschutz solche anschafften. Fast jedes Bundesland verfügt heute über eine Polizeihubschrauberstaffel. Im Bereich des Bundesgrenzschutz (Ministerium des Inneren) hat man bundesweit 5 Fliegerstaffeln und eine Fliegergruppe (Oberste Dienststelle im Flugdienst des BGS) eingerichtet.

Nicht nur modernste Technik, sondern gut ausgebildetes, hochqualifiziertes Luftfahrtpersonal bilden die Grundlage dieser Institutionen zur Bewältigung ihrer komplexen Aufgabenbereiche. Die Anforderungspalette für den polizeilichen HS-Einsatz reicht u.a. von der Verkehrsüberwachung aus der Luft, der Suche nach vermissten Personen oder entflohenen Gefangenen, der Überwachung der deutschen Außengrenze, bis zum polizeilichen Großeinsatz (Demonstrationen, Castor-Transport oder Vergleichbares).

Das Luftfahrtpersonal der Polizei und des BGS besteht aus berufsmäßig tätigen Hubschrauberführern und Flugtechnikern, die ihren Hauptberuf (Polizeivollzugsbeamte), in Personalunion als Flugbesatzungen von HS wahrnehmen. Das bedeutet für sie,

dass sie nicht nur die Gesetze und Verordnungen kennen müssen, für die sie originär im Rahmen ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zuständig sind, sondern auch die des Luftverkehrs und der 2. DV LuftBO.

Der BGS, bzw. die Polizeien sind keine Luftfahrtunternehmer i.S.d. § 1 der 2. DV, da ihnen die gewerbliche Komponente fehlt (§ 20 LuftVG). Dennoch haben sie das Regelwerk der 2. DV LuftBO einzuhalten, denn beide Organisationen (Land und Bund) sind Halter von HS, und beschäftigen in beamtenrechtlichen Dienstverhältnissen berufsmäßig tätige HS-Besatzungen i.S.d. § 1 III der 2. DV LuftBO. Die Anwendung und Einhaltung der 2. DV im Bereich von Regeldienstaufgaben ist für die Besatzungen weitestgehend unproblematisch, da durch entsprechende Personalplanungen und -steuerungen Abweichungen von den Flugdienst und Ruhezeiten nahezu ausgeschlossen werden. Jedoch bei polizeilichen „Sonder oder Sofortlagen“ (Diese sind nicht planbar!), kann es einsatzbedingt durchaus zu unvorhersehbaren Gründen kommen, die es erfordern, die maximal zulässige Flugdienstzeit zu über-, bzw. die Mindestruhezeit zu unterschreiten. In solchen Fällen greift der § 10 I der 2. DV, wonach die Entscheidungsbefugnis darüber dem verantwortlichen Luftfahrzeugführer obliegt. Er muss hierbei unter Abwägung aller Umstände und nach Anhörung der betroffenen Besatzungsmitglieder über die weitere Durchführung oder den Abbruch des Fluges entscheiden.

Durch die Verwendung von Bildverstärkerbrillen und Wärmebildanlagen, wird es der Polizei / dem BGS ermöglicht, ihre polizeilichen Aufgaben auch während der Nachtzeit durchzuführen. Für diese Einsatzvarianten hat man bei der Polizei den Schichtbetrieb eingeführt. D.h., die HS-Besatzungen der Nachtschicht halten sich in der Dienststelle (Hubschrauberstaffel) für einen eventuellen Nachteinsatz bereit. Hierbei hat man bereits die Bereitschaftszeit, sowie die Vorbereitungs- und Nacharbeiten der Besatzungen in der Gesamtheit als uneingeschränkte Flugdienstzeit bis maximal 10 Stunden i.S.d. § 8 I der 2. DV LuftBO berücksichtigt. Da in den Dienststellen keine Ruheräume mit Schlafmöglichkeiten für solche Zwecke eingerichtet sind, ist die Bereitschaftszeit als Flugdienstzeit gem. § 5 II der 2. DV anzurechnen. Beim Bundesgrenzschutz halten sich die Bereitschaftsbesatzungen in ihren häuslichen Bereichen auf (s. § 6 I der 2. DV). Dadurch kann eine nachträgliche Anrechnung dieser Zeit als Ruhezeit erfolgen, wenn es dabei zu keinem Flugeinsatz kam. Folglich kann auch die Bereitschaftsbesatzung für weitere Flugaufträge am nächsten Tag eingesetzt werden, denn ihre Flugdienstzeit beginnt nach der 10 stündigen Ruhezeit erneut zu laufen (§§ 8 I und 9 I der 2. DV). Bei geplanten, nächtlichen Flugeinsätzen wird durch verschobenen Dienstbeginn der Besatzungen, oder durch eine Dienstzeitunterbrechung der Problematik einer Flugdienstzeitüberschreitung vorgebeugt.

Die HS-Besatzungen des BGS und der Polizei stehen in beamtenrechtlichen Dienstverhältnissen mit dem Bund oder Land, und haben auf Grund dessen noch andere Aufgaben, neben denen der Durchführung von Flugaufträgen (Anzeigenaufnahme, Berichte verfassen, Führen von Ermittlungsakten u.a.m.). Zusätzlich, je nach Funktion des Personals innerhalb des Flugbetriebes dieser Organisationen (Techniker, Sachverständiger, Prüfer, Lehrer, etc.) fallen weitere Aufgaben an, die nicht in direktem Zusammenhang mit Flugaufträgen stehen. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Bürotätigkeiten, die zwar als Dienst aber nicht als Flugdienstzeit zu werten sind. Da

sie auch nicht als Bereitschaftszeit einzuordnen sind, werden sie unter dem Begriff der „Neutralzeit“ geführt. Das würde bei einem HS-Führer, mit einem regulären Dienstbeginn um 07.30 Uhr, einer sich daran anschließenden 4 stündigen Bürotätigkeit und einem Flugeinsatz (mit Vor- und Nacharbeiten) von 7:30 Stunden bedeuten, dass er zwar die maximale Flugdienstzeit von 10 Stunden eingehalten hat, sich bereits seit 11 Stunden im Dienst befindet. Es kommt hierbei nicht nur zu einer Überschreitung der maximalen dienstrechtlichen Arbeitszeit (Interessenkonflikt), sondern zugleich zu einem Konflikt mit dem Sinn und Zweck der 2. DV LuftBO - nämlich die Aufrechterhaltung der Sicherheit des Luftverkehrs.

Bei dem betrachteten Beispiel fließen die 4 Stunden Bürotätigkeit zwar nicht mit in die Flugdienstzeitberechnung ein, aber der Beamte (HS-Führer) hat bereits durch dienstliche Tätigkeiten seine Ruhezeit beendet. Da es biologisch unumstritten ist, dass der menschliche Ermüdungsvorgang nicht nur durch Tätigkeiten des Flugdienstes, sondern auch durch andere Vorgänge, wie z.B. Warten, Überwachen, oder bloßes Beobachten eingeleitet wird, so ist dies auch bei der „bloßen Bürotätigkeit“ zu bejahen, zumal auch hierbei Konzentration erforderlich ist. Das heißt, dass auch die Neutralzeit durchaus in die Berechnung der uneingeschränkten Flugdienstzeit aufgenommen werden sollte.

Unter gleichem Aspekt ist die Situation der (polizeilichen) „Sofortbereitschaft“ zu sehen. In diesem Fall halten sich eine oder mehrere HS-Besatzungen, auf sofortigen Abruf, für einen polizeilichen Flugauftrag (meist Transport von Zugriffseinheiten) in der Dienststelle bereit. Wird die Sofortbereitschaft im Laufe der Dienstzeit angeordnet und dauert über das reguläre Dienstende hinaus, entsteht hierdurch zwangsläufig die Problematik der Einhaltung der maximalen Flugdienstzeit. Meist werden solche Bereitschaften mit Beginn der Dunkelheit beendet. Dennoch können dadurch die Besatzungen an solchen Tagen auf eine Flugdienstzeit bis zu 15 Stunden und mehr kommen, welches auch zwangsläufig eine Verkürzung der Ruhezeit nach sich zieht. Für solche und ähnliche Situationen (polizeiliche Großeinsätze) wurde dem BGS und den Polizeien ein Instrument an die Hand gegeben, womit sie dennoch gesetzeskonform handeln können.

Diese gesetzliche Ausnahmeregelung ist der § 30 des Luftverkehrsgesetzes. Er berechtigt u.a. diese Organisationen von den Vorschriften des „Ersten Abschnitts“ des LuftVG, ausgenommen die §§ 12, 13 und 15 bis 19 und den zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften abzuweichen. Dies muss allerdings zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich sein. Inwiefern eine Abweichung von den Vorschriften des LuftVG und seinen Verordnungen erforderlich ist, haben die verantwortlichen Polizeivollzugsbeamten (Hoheitsträger) pflichtgemäß, nach einem engen Maßstab zu entscheiden. Zu den Vorschriften, von denen auf Grund des § 30 LuftVG abgewichen werden kann, zählt unter anderem die Luftbetriebsordnung und somit auch die dazugehörige 2. Durchführungsverordnung. Das bedeutet, wenn die Besatzungen des BGS und der Polizei für besondere, hoheitliche Polizeiaufgaben und Einsätze von den luftverkehrsrechtlichen Regelungen abweichen, müssen sie dennoch nach Beendigung dessen, zumindest eine Ruhezeit von 14 Stunden (i.S.d. § 9 II) oder 36 Stunden (III) einhalten, um für erneute Flugeinsätze zur Verfügung zu stehen.

3.5 Hubschraubereinsatz im Rettungsdienst

Der Hubschrauber (HS), als schnellstes Rettungsmittel, hat sich im Laufe der letzten 20 Jahre so etabliert, dass er heutzutage einen ganz entscheidenden Platz in unserem hoch technisierten Leben einnimmt. Anfänglich wurde er nur für die Primärrettung (Erstversorgung des Unfallopfers an der Unfallstelle, ggf. Transport in eine Klinik) eingesetzt, gewann jedoch auch im Bereich der Sekundärrettung (Transport von Klinik zu Klinik) immer mehr an Bedeutung. Hierbei gibt es Organisationen (Luftfahrtunternehmen), die sich ausschließlich auf die Flugrettung spezialisiert haben. Als Beispiele wären hierfür der ADAC und die Deutsche Rettungsflugwacht zu nennen. Andere Unternehmen wiederum, führen nur Sekundärtransporte durch. Generell entscheiden bei der Zulassung solcher Unternehmen die zuständigen Luftaufsichtsbehörden, mit welchen Auflagen diese Zulassungen verbunden werden. Hintergrund dessen ist u.a. die beschränkte Kapazität dieses „Marktes“ und dem daraus resultierenden Konkurrenz- und Existenzkampf der Unternehmer, der nicht selten zu Lasten von Material (Sparen an der falschen Stelle) und Personal (Nichteinhaltung der gesetzlichen Flugdienst- und Ruhezeiten) geht.

Auch das Bundesministerium des Inneren (BMI) betreibt im Rahmen von Selbstkostenflügen - also nicht gewerblich - ,auf der Basis des Zivilschutzgesetzes 16 Luftrettungsstationen, die über das gesamte Bundesgebiet verteilt sind. Laut Zuweisungsverfügung des BMI, § 5 I S. 1 KatSG a.F. (jetzt § 12 ZSG)⁸, an die Träger dieser Stationen, umfasst hierfür die Leistung des Bundes die Stellung der Hubschrauber, der Ausrüstung und des fliegenden Personals vom Bundesgrenzschutz⁹.

Sämtliche, der bislang aufgeführten Organisationen, zugleich Halter von Luftfahrzeugen, beschäftigen für die Flugrettung berufsmäßig tätige Hubschrauberbesatzungen, die sich je nach eingesetztem Hubschraubertyp aus einem verantwortlichen Luftfahrzeugführer, oder aus einer Zweimann - Crew (verantwortl. LFZ-Führer und zweiter LFZ-Führer oder Flugtechniker) zusammensetzen.

Der Rettungsarzt bildet mit der Besatzung zwar eine Crew, wirkt aber nicht wie der Rettungsassistent, nach luftrechtlichen Aspekten, während des Fluges flugtechnisch unterstützend¹⁰. Der Notarzt wird auf Grund der JAR-OPS-Richtlinien weiterhin „nur“ als medizinisches Personal angesehen. Der Rettungsassistent hingegen, fällt als Besatzungsmitglied somit unter die Bestimmungen der 2. Durchführungsverordnung.

Betrachtet man nun die Einsatz und Dienstzeiten der Rettungshubschraubersbesatzung (RTH), so beginnt (laut Dienstanweisung) die Einsatzbereitschaft des RTH mit Sonnenaufgang, jedoch frühestens um 07.00 Uhr und endet mit Sonnenuntergang. Zusätzlich werden der Besatzung 20 Minuten zur Vorbereitung und 40 Minuten zur Nachbereitung gewährt. Das bedeutet, dass der Dienstbeginn der Crew 06.40 Uhr ist, solange der Sonnenaufgang vor 07.00 Uhr liegt. Das eigentliche Dienstende wäre somit Sonnenuntergang plus 40 Minuten, soweit kein Einsatz des RTH unmittelbar vor oder mit Dienstende erfolgt. Die Dauer eines solchen, regulären Tages, kann im

⁸ Zivilschutzgesetz vom 25.03.1977, § 12.

⁹ Erlass BMI, ZV 3 - 754 010-1/1, vom 01.10.1983.

¹⁰ JAR-Richtlinien JAR - OPS 3.005, Allgemeine Vorschriften.

Sommer bis zu 15:50 Stunden betragen, bei eventuellen Einsätzen zu Dienstende noch länger. Neben der Durchführung von Primär- oder Sekundäreinsätzen, der daraus resultierenden jeweiligen Einsatzvor- und nachbereitung, (Säubern und Betanken des HS, Ausfüllen von Protokollen, etc.) gestaltet sich der Tagesablauf der Besatzung vorrangig mit dem Bereithalten für die Leitstelle, der der RTH angeschlossen ist, zur Übernahme eventueller Rettungs-, Transport- oder Sucheinsätze.

Die Besatzung ist währenddessen keinesfalls untätig, denn es werden meist die kleineren, rglm. wiederkehrenden Nebentätigkeiten, die auf einer RTH-Station anfallen erledigt. Dies können neben der Erledigung der Post, die Aktualisierung von Kartenmaterial und Flugunterlagen, ggf. kleinere Reparaturen am HS, die Außenreinigung des HS, Rücksprachen mit Kliniken und Versicherungsträgern wg. der Einsatzabrechnung, das Einholen der Wetterberatung, u.a.m. sein.

Die Besatzung steht demzufolge für einen Flugeinsatz - hier Rettungseinsatz - jederzeit zur Verfügung und hält sich also auf Anordnung (Dienstanweisung) des Unternehmers, bzw. Halters bereit. Nach § 5 I der 2. DV LuftBO ist diese Zeit somit als Bereitschaftszeit anzurechnen. Folglich setzt sich die „Tagesgesamtdienstzeit“ der Crew aus der Einsatzzeit (Vom Start, bzw. bis zur Landung an der RTH-Station)¹¹, den Vor- und Nachbereitungszeiten, und der Bereitschaftszeit zusammen. Am Wechseltag (Ablösetag) kommt noch die Beförderungszeit hinzu. Das muss aber nicht bedeuten, dass alle, der aufgeführten Zeiten unter dem Begriff der Flugdienstzeit zu erfassen sind. Die Flugdienstzeit (s. Definitionen) nimmt die Bereitschaftszeit erst in sich auf (§ 3 I Nr. 5 der 2. DV LuftBO), wenn zw. Flugdienstzeit und Bereitschaftszeit nicht eine Ruhezeit von mindestens 10 Stunden (§§ 6, 9) liegt und der Besatzung während der Bereitschaft kein ruhiger Raum mit Schlafgelegenheit zur Verfügung steht; oder während der Bereitschaft zwar ein ruhiger Raum mit Schlafgelegenheit zur Verfügung steht, aber die Dauer der Bereitschaft weniger als 2 Stunden (1 Stunde)¹² beträgt. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass bei einer Bereitschaftszeit von weniger als 2 Stunden (1 Std.), trotz Ruheraum und Schlafmöglichkeit, oder fehlender Ruhezeit von 10 Stunden zw. Flugdienstzeit und Bereitschaftszeit, sowie fehlendem Ruheraum mit Schlafmöglichkeit die Bereitschaftszeit generell zur Flugdienstzeit zählt.

I.d.R. sind die RTH-Stationen so ausgelegt, dass sie neben den eigentlichen Diensträumen über Aufenthalts-, Wohn- und Schlafräume verfügen. Die meisten Besatzungen wohnen deshalb während ihrer Rettungsdienstperiode (mindestens 3 und höchstens acht Tage) in der

Rettungsstation. Sie verfügen somit über einen Ruheraum mit Schlafmöglichkeit. Das bedeutet, Bereitschaftszeiten über 1 Stunde¹³ sind keine Flugdienstzeit.

Die anderen Tätigkeiten der Besatzung fallen, soweit sie keine Vor- oder Nachbereitung für einen konkreten Flugauftrag sind, nicht unter die Flugdienstzeit. Sie werden unter dem Begriff der „Neutralzeit“ eingeordnet.

¹¹ Anl. zum Schreiben BMV, LR 17/60.01.60-02 vom 18.04.1995, Nr. 2.

¹² Anl. zum Schreiben BMV, LR 17/60.01.60-02 vom 18.04.1995, Nr. 4.

¹³ Anl. zum Schreiben BMV, LR 17/60.01.60-02 vom 18.04.1995, Nr. 2 (3).

Dennoch kann es an einsatzreichen Tagen dazu kommen, dass sich die uneingeschränkte Flugdienstzeit, überwiegend aus Einsatz- und Bereitschaftszeit zusammensetzt und dabei die zulässige Maximalzeit von 15:30 Stunden¹⁶ erreicht, bzw. überschritten wird. In solchen Fällen entscheidet der verantwortliche HS-Führer, unter Abwägung der Umstände, über eine Verlängerung der Flugdienstzeit, die hierbei jedoch 2 Stunden nicht überschreiten darf¹⁴.

Zwangsläufig wird durch die Überschreitung der uneingeschränkten Flugdienstzeit die Mindestruhezeit unterschritten. Gem. § 9 I der 2. DV LuftBO ist generell jedem Besatzungsmitglied innerhalb von 24 Stunden, eine zusammenhängende, ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 10 Stunden zu gewähren. In bestimmten Fällen ist diese sogar zu verlängern.

Bei Einhalten dieser Regelung wäre allerdings die Flugrettung so wie bisher nicht durchführbar. Jedoch auf schriftlichen Antrag des Unternehmers kann die zuständige Luftfahrtbehörde i.S.d § 12 der 2. DV LuftBO Ausnahmen von diesem Regelwerk zulassen.

Als Beispiel hierfür, ist die Ausnahmegenehmigung für den Bundesgrenzschutz zu nennen. Sie wurde als Anl. zum BMV-Schreiben, LR 17/60.01.60-02 vom 18. April 1995 am 02.03.1999 vom Luftfahrt-Bundesamt gewährt. Dadurch ist es den HS-Besatzungen, in den vom BGS betriebenen RTH-Stationen möglich, von den Forderungen der 2. DV LuftBO abzuweichen.

Grds. haben die verantwortlichen HS-Besatzungen die Gründe für ihre Entscheidung zur Überschreitung der zulässigen Flugdienstzeit schriftlich aufzuzeichnen (§ 10 IV der 2. DV).

Neben der Einhaltung der Flugdienst und Ruhezeiten lasten oftmals weitere Stressfaktoren auf den Hubschrauberbesatzungen.

Nicht zuletzt die hohe Flugdienstzeit, oder das eventuelle ständige Warten auf einen Einsatz, der hohe psychische Druck durch die Einsätze (insb. wenn Kinder betroffen sind), die besonderen fliegerischen Anforderungen, extreme Wetter- und Temperaturbelastungen und manchmal auch der „Stalldrang“ (das unbedingte Nachhausekommen kurz vor Dienstende), prägen den Rettungsdienst als eine besondere und sehr anstrengende Tätigkeit, bei der die HS-Besatzungen oftmals unter hohem psychischen und physischem Druck stehen. Zusätzlich kommt der Faktor „Wetter“ noch hinzu, der nicht nur die Frage des Fliegens oder nicht fliegen, aufwirft, sondern nicht selten die Besatzungen an die Grenze des Machbaren führt. Abweichungen von anderen luftrechtlichen Bestimmungen, wie der Luftverkehrsordnung werden dabei für den Weg zum Einsatzort oder zurück zusätzlich erforderlich.

Um solchem, erhöhten Stressaufkommen, sowie den zu erwartenden Abweichungen von den Fludienst- und Ruhezeiten besser begegnen zu können, müssen die RTH-Besatzungen vor einer Rettungsdienstperiode eine zusammenhängende Ruhezeit von 24 Stunden, und nach dem Rettungsdienst von 48 Stunden einhalten. Erst danach stehen sie wieder für den Rettungsdienst oder andere Flugaufträge zur Verfügung.

¹⁴ Anl. zum Schreiben BMV, LR 17/60.01.60-02 vom 18.04.1995, Nr. 7.

4 Schlussbemerkungen

Zusammenfassend kann hierbei festgestellt werden, dass das Regelwerk der 2. DV LuftBO nicht besonders umfangreich ist. Dennoch besteht eine gewisse Differenz zw. dem beabsichtigten Sinn, bzw. Zweck der 2. DV und dem geschriebenen Gesetztext. Diese mangelnde Klarheit führt allerdings zu gewissen Konflikten der Unternehmer und ihren wirtschaftlichen Interessen, mit denen der Hubschrauberbesatzungen. Dieser nicht unerhebliche Mangel in der Anwenderfreundlichkeit könnte durchaus im Rahmen einer Überarbeitung dieser Vorschrift beseitigt werden.

Zur Zeit werden im Rahmen der Europäisierung sämtliche Vorschriften für die Luftfahrt überarbeitet, bzw. neu erstellt. Teile davon sind bereits erneuert, verändert, auf nationaler Ebene umgesetzt und in kraft getreten. In diesem Zusammenhang besteht auch für das Regelwerk der 2. DV, die Chance, Neuerungen und Verbesserungen im Hinblick auf die Erhöhung der Sicherheit im Cockpit durch die Minimierung der physischen Überforderung der HS-Besatzungen zu erfahren. Hierfür könnte die Anwenderfreundlichkeit der Regularien so verbessert werden, dass sich nicht erst über den Umkehrschluss der Vorschrift der eigentliche Inhalt oder Zweck dieser ergibt. Desweiteren wäre eine Überarbeitung bzw. Vervollständigung der Definitionen (Zeitbegriffe) im Hinblick ihrer Bestimmtheit erforderlich. Ausserdem sollte mehr Klarheit in der Anwendung einer neuen Vorschrift durch eine Reduzierung der Regelausnahmen eingeführt werden.

Der Inhalt der bisherigen 2. DV LuftBO ist innerhalb des Gesamtregelwerkes, der von der JAA (Joint Aviation Administration) erarbeiteten und erlassenen Vorschriften - die JAR-Richtlinien - als „Subpart Q“ zu finden. Entsprechende Grundlagen, Vorschläge und Entwürfe hierzu befinden sich noch in der Erstellungsphase. Ein ehemals beabsichtigtes Inkrafttreten dieses „Subparts Q“ im Juli 2000 ist nach jetzigen Stand der Erkenntnisse zu verneinen. Selbst im Falle einer heutigen Verabschiedung solcher Richtlinien, würde die nationale Umsetzung dessen nochmals ca. 2 bis 3 Jahre dauern. Bis dahin gelten die Flugdienst- und Ruhezeitvorschriften der 2. Durchführungsverordnung zur Luftbetriebsordnung.

Der Polygraf - Entwicklung, bisherige Anwendung, rechtliche Zulässigkeit und zukünftige Möglichkeiten¹

1 Einführung

Jedes in Gemeinschaft lebende, auf Kommunikation angewiesene Lebewesen ist genetisch auf die Wahrhaftigkeit der den Artgenossen übermittelten Signale, Ausdruckserscheinungen und Mitteilungen programmiert². Wer lügt, gerät also unweigerlich mit der natürlichen Funktionsweise seines Organismus in Konflikt. Er wird sich deshalb durch unwillkürliche Reaktionen verraten. Diese Erfahrung ist wohl so alt wie es Menschen gibt und von je her hat man diese unwillkürliche körperliche Begleitererscheinung des Lügens gekannt.

Mit diesem Hintergrund haben Wissenschaftler und Ärzte versucht eine Maschine zu bauen, um aus den körperlichen Reaktionen Aufschluss über Lüge oder Wahrheit zu bekommen: den Polygrafen.

1954 wurde er in der Bundesrepublik Deutschland verboten. In den 90er Jahren wurde der Polygraf wieder und wieder als Sachbeweis zugelassen. 1998 wurde er durch das Bundesverfassungsgericht als Beweismittel im Strafverfahren, in der momentanen Testform, abgelehnt.

Die folgende Hausarbeit behandelt die Historie, Rechtmäßigkeit, Anwendungen, Testarten und das Pro und Kontra von Polygrafen.

2 Geschichte des Polygrafen

Grundlegend ist festzustellen, dass sämtliche, im Volksmund unzutreffenderweise als "Lügendetektor" bezeichneten Polygrafen auf die für den Regelfall zutreffenden Hypothese basieren, dass jeder der lügt, sich aufregt. Er muss mit der Gefahr der Entdeckung seiner Lüge rechnen und ist daher angespannt, innerlich erregt sowie von der Furcht der Entdeckung und ihren Konsequenzen geplagt. Sein Körper reagiert daher mit zahlreichen physiologischen Veränderungen.

Erste instrumentelle Messungen einer dieser Veränderungen wurden Ende des 19. Jahrhunderts von dem Turiner Gerichtsmediziner Cesare Lombroso mittels eines Pletysmografen durchgeführt.³ Dieser zeigte Volumenveränderungen in den Gliedmaßen an, während sie von einer Pulswelle durchlaufen wurde.

* PM Michael Grasser war Student des 54. SJ der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundesgrenzschutz in Lübeck.

¹ Anm. der Herausgeber: Die nachfolgende Abhandlung beruht im Wesentlichen auf einer vom Verfasser angefertigten Hausarbeit, die an der FHB im Rahmen der Leistungsnachweise erbracht werden muss.

² Wickler W. Die Biologie der zehn Gebote, München 1971, Seite 136.

³ Kube, Störzer, Bruger, Wissenschaftliche Kriminalistik Teilband 1, Wiesbaden, 1983, S. 401.

Im Jahre 1900 befassten sich Kriminologen mit der Täterermittlung und fanden heraus: Wenn Verdächtige aufgefordert werden, zu bestimmten Worten oder Bildern möglichst schnell "passende" Begriffe zu nennen, neigen sie zu auffälligen Veränderungen in der Geschwindigkeit und Art ihrer Assoziationen bei solchen Reizen, die sich auf die Tat beziehen.

Auf Grund dieser wissenschaftlichen Erkenntnisse entwickelten 1921 Kriminologen, Psychologen und Mediziner in den USA die erste Maschine, die durch Messung von Atmung, Blutdruck, Puls und elektrischem Hautwiderstand erkennen sollte, wann ein Mensch die Wahrheit sagt und wann nicht.⁴

1923 wurde der Einsatz solcher Methoden vom obersten Gericht in den USA als unwissenschaftlich und damit als unzulässig untersagt.

Im Jahre 1933 wurde dieses Verbot wieder teilweise gelockert. In 23 Bundesstaaten sind die Testergebnisse als Teil der Beweisführung erlaubt, allerdings nur unter strengen Auflagen und der Voraussetzung, dass sich sowohl die Anklage als auch die Verteidigung über den Einsatz der Maschine sowie die Anerkennung der Testergebnisse einig sind.

Bisher ist kein Fall in den Vereinigten Staaten bekannt, in dem ein Polygraf - ob beim Verhör auf der Polizeistation oder später für das Gericht - *allein* die verfahrensscheidenden Beweise geliefert hat.⁵

Allerdings ist festzustellen, dass die Anwendung im zivilen Bereich enorm ist. So wird der Polygraf in großem Umfang bei Einstellungsuntersuchungen zur Überprüfung des Bewerbers eingesetzt.

Dabei soll vor allem Drogenkonsum, Alkoholismus, sowie während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses die Loyalität zum Arbeitgeber festgestellt werden.

In Schweden, wo das Ergebnis des Lügendetektor als Sachbeweis anerkannt ist, gibt es viele Urteile, die auf den Polygrafen gestützt werden.

Zu den spektakulärsten Fällen zählt hier der Mord am schwedischen Premier Olof Palme. Der Hauptverdächtige war laut Gutachten des Deutschen Udo Undeutsch unschuldig. Dieses Ergebnis reichte aus, um die Ermittlungen gegen den vermutlichen Täter einzustellen.⁶

Die Länder Japan, Israel, Indien und Polen haben für die Ausbildung von Gutachtern und das Erstellen von Gutachten eigens Institute gegründet.⁷

In Deutschland ist über die Entstehung und Anwendung des Lügendetektors nur wenig archiviert. Allerdings wurde der Polygraf nach dem Krieg auch hier eingesetzt und fand seine Kritiker.

1954 erklärte der Bundesgerichtshof (BGH) die Verwendung von Polygrafen im Strafrecht für unzulässig. Die Begründung war hier Zweifel an der korrekten Ver

⁴ Werner Holstein, Technik und Methodik bei Wahrheits - Tests, in: Kriminalistik, 3/90, S.155.

⁵ Jürgen Schönstein, Auch in den USA ist das Gerät umstritten, in: Berliner Morgenpost Archiv, Internet-Abfrage vom 18.01.99 um 18.50 Uhr.

⁶ Süddeutsche Zeitung vom 13.09.1997.

⁷ Kube, Störzer, Bruger, Wissenschaftliche Kriminalistik Teilband 1, Wiesbaden, 1983, S. 406.

wertung der Ergebnisse und der große psychologische Druck für die Getesteten- wer einen Test verweigert, wird automatisch verdächtigt.

Allerdings bezog sich das Urteil des BGH nur auf das Strafrecht, und so hatten in den letzten Jahren immer mehr Amts- und Familiengerichte⁸ keine Bedenken mehr, den Polygrafen zur Wahrheitsfindung einzusetzen.

Seit 1977 befasst sich der Kölner Professor Udo Undeutsch mit dem Lügendetektor in der Bundesrepublik. Undeutsch hat eine zweiseimestrige Ausbildung in den USA absolviert und ist dadurch einer der wenigen Deutschen, der dieses Gerät bedienen und auswerten kann.

Anfang der 90er Jahre war Undeutsch in über 80 familienrechtlichen Streitigkeiten mit seinem Lügendetektor tätig, um die Wahrheit zu finden.

Denn da das Familienrecht unter das Zivilrecht fällt und in diesem Fall das Urteil des BGH nicht bindend ist, kann der Polygraf eingesetzt werden. Mehrere deutsche Zivilgerichte haben die Lügendetektoruntersuchungen als objektives Beweismittel gewürdigt.⁹

In der Regel handelt es sich hier um Umgangs- und Sorgerechtsfälle, bei denen Elternteile- meist Väter- des sexuellen Missbrauchs an ihren Kindern bezichtigt wurden.

3 Funktion des Polygrafen (Vielschreiber)

Der Lügendetektor, mit dem Undeutsch hauptsächlich auf dem Gebiet des sexuellen Missbrauchs arbeitet, registriert vier wichtige, unwillkürliche Reaktionen, die kein Mensch in Sekundenschnelle beeinflussen kann:

- **Schweißabsonderungen:**

Durch Elektroden, die am Körper befestigt sind, wird der Widerstand der Haut gemessen.

- **Veränderung des Blutdruckes:**

Durch eine Manschette am Arm werden Blutdruckschwankungen festgestellt.

- **Atmung (schneller, langsamer, tiefer, flacher):**

Durch ein Band, welches um den Brustkorb gespannt wird, wird die Veränderung der Atemtätigkeit festgestellt.

- **Blutverteilung im Körper:**

Dies wird durch Elektroden an den Fingerkuppen festgehalten.

Diese Informationen werden über Drähte in einem Auswertungsgerät umgewandelt und durch Schreiber zu Papier gebracht. Je nach Messergebnis ergeben sich so unterschiedliche Ausschläge, aus welchen der Gutachter erkennen kann, ob der zu Testende lügt oder die Wahrheit sagt.

⁸ Z.B. OLG Bamberg Beschl. v. 14.03.1995, NJW 1995, 1684.

⁹ Z.B. OLG Bamberg 14.03.1995, NJW 1995, S.1684.

Es gilt besonders herauszustellen, dass der Polygraf nur diese angesprochenen Körperfunktionen misst und nicht, wie die Bezeichnung Lügendetektor fälschlicherweise vermuten lässt, eine Lüge oder die Wahrheit feststellt. Hierzu ist die Erstellung eines Gutachten auf Basis der Aufzeichnungen des Polygrafen nötig.

4 Rechtslage hinsichtlich des Einsatz des Polygrafen

4.1 Urteil des Bundesgerichtshof vom 16.02.1954

Allem voran steht das Urteil des Bundesgerichtshof vom 16.02.1954. Hier hat der 1. Senat die Verwendung des Polygrafen als unzulässig eingestuft und dies ohne Rücksicht auf das Einverständnis des Beschuldigten sowie unabhängig von der wissenschaftlichen Brauchbarkeit der Geräte¹⁰. Der Senat hat den Standpunkt vertreten, die durch Artikel 1 I GG und § 136 a StPO geschützte Freiheit der Willensentschließung und Betätigung des Beschuldigten werde verletzt.

Davon spricht man, wenn mittels des Polygrafen “unbewusste Körpervorgänge beim Untersuchten, die mit seinem ... Seelenzustand engstens zusammenhängen”¹¹ festgehalten werden und so auf die Fragen auch das Unbewusste beantwortet, ohne dass der Beschuldigte es verhindern kann. Diese Erforschung ist im Gegensatz zu offen hervortretenden Ausdrucksbewegungen unzulässig.

4.2 Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18.08.1981

Der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts fasste am 18.08.1981 eine weitere Entscheidung hinsichtlich des Polygrafen. Hier wurde festgestellt, dass das Recht eines Beschwerdeführers auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren nicht verletzt wird, wenn ein Antrag auf Befragung bei angeschlossenem Polygrafen abgelehnt ist. Die Verwendung des Lügendetektors würde in das nach Artikel 2 II i.V.m. Artikel 1 I Grundgesetz geschützte Persönlichkeitsrecht des Befragten eingreifen, indem es die Aussage des Befragten als seiner eigenen Leistung entwertet und ihn zu einem bloßen Anhängsel des Apparaten macht.¹²

4.3 Beschluss des Bundesgerichtshof vom 14.10.1998

Am 14.10.1998 erfolgte ein Beschluss des BGH, welcher sich auf das Urteil des Landgericht (LG) Mönchengladbach bezog. Das LG hat einen Angeklagten wegen sexuellem Missbrauch eines Kindes zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Der Angeklagte rügte in dem Revisionsverfahren, dass ein von ihm durchgeführtes Polygrafengutachten nicht berücksichtigt wurde und somit ein Verstoß gegen § 244 StPO (Beweisaufnahme) vorliegen würde.¹³

¹⁰ Vgl. NJW, 1954, S.649.

¹¹ Vgl. NJW, 1954, S. 649.

¹² Vgl. NStZ, 1981, S. 446.

¹³ Vgl. NJW, 1999, S. 662.

Der BGH kam in seinem Beschluss zu der Auffassung, dass das Gutachten kein Beweis im herkömmlichen Sinne ist, da keine dem Beweis durch Vernehmung des sachverständigen Zeugen zugängliche, hinreichende konkreten Tatsachen unter Beweis gestellt werden. Es handelt sich vielmehr um das Ergebnis von Schlussfolgerungen, die gegebenenfalls nach gutachterlicher Beratung durch einen Sachverständigen, grundsätzlich Sache des Gerichts sind.

Weiter führte der BGH an, dass auch die Anhörungspflicht gem. § 244 II StPO das LG nicht dazu verpflichtete, den Sachverständigen des Polygrafenerurteils zu hören. Nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH greift die Verwendung des Polygrafen im Strafrecht in unzulässiger Weise in das durch Artikel 2 I i.V.m. Artikel 1 I GG geschützte Persönlichkeitsrecht des Betroffenen ein. Dies ist auch der Fall, wenn dieser mit einer derartigen Beweisführung einverstanden ist.¹⁴ In den weiteren Ausführungen des Beschlusses kommt der BGH zu der Aussage, dass bei der Anwendung des Polygrafen der Untersuchte nicht nur mit der Zuverlässigkeit des Verfahrens rechnet, sondern auch annehmen muss, ein für ihn ungünstiges Ergebnis werde in der selben Weise Berücksichtigung finden, wie ein günstiges. Andernfalls sind verlässliche Resultate von vornherein in Frage gestellt, da der Respekt des Untersuchenden vor dem Entdecktwerden einen wichtigen Faktor für das Gelingen des Tests darstellt. In dem des LG zu entscheidenden Fall hatte jedoch der Angeklagte sich auf privater Grundlage der Untersuchung unterzogen, ohne das Gericht vorher zu informieren. Er konnte somit frei über das Ergebnis des Polygrafenerurteils verfügen. Im Falle eines für ihn negativen Ergebnis hätte er das Gutachten nicht an das Gericht weitergegeben, sodass er während der Erstellung des Gutachtens keine Nachteile zu befürchten hatte. Mit dem Ergebnis eines solchen Gutachten brauchte das LG sich nicht auseinanderzusetzen.

4.4. Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 17.12.1998

In dem vom Bundesverfassungsgericht am 17.12.1998 gesprochenen Urteil kommt zum Ausdruck, dass die vorangegangenen Urteile und Beschlüsse bestätigt werden. Hier ist vor allen das Urteil vom BVerfG im Jahre 1954 zu nennen. Zu all diesen Argumenten führt das BVerfG noch an, dass eine polygrafische Untersuchung mittels Kontrollfragentest, und jedenfalls zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung, der Tatwissentest ein völlig ungeeignetes Beweismittel im Sinne des § 244 III Abs. 2 StPO darstellt.

5 Testarten

5.1 Das Verfahren des Kontrollfragentests

Vorab sei das Prinzip und die Logik des Verfahrens kurz erläutert.¹⁵ Auf der Basis eines ausführlichen Gespräches formuliert der Untersucher die zu stellenden Fragen und stellt das Verfahren dar. Durch dieses Gespräch soll verhindert werden, dass der

¹⁴ Vgl. NJW 1954, S. 649.

¹⁵ Steller, Psychophysiologische Aussagebeurteilung, 1987.

zu Testende von den Fragen überrascht wird und dadurch Körperreaktionen hervorgerufen werden, die falsch interpretiert werden. Beim Kontrollfragentest stellt der Untersucher abwechselnd sogenannte relevante Fragen und Kontrollfragen, die der untersuchte Tatverdächtige stets verneint.

Die tatrelevanten Fragen beziehen sich immer direkt auf die Tat. (z.B. hatten sie sexuellen Kontakt mit dem Kind?). Die Kontrollfragen stehen in keinem direkten Zusammenhang mit dem konkreten Tatvorwurf. Sie thematisieren jedoch ähnliche, emotional belastende Inhalte. (z.B. finden sie es angenehm mit Kindern im Schwimmbad zu baden?).

Darüber hinaus werden vollständig irrelevante Fragen gestellt, die der zu Testende bejaht (wohnen sie in der Schlossstr.?). Die irrelevanten Fragen gehen nicht in die Auswertung mit ein. Im Allgemeinen besteht der Test aus drei relevanten Fragen, drei Kontrollfragen und vier irrelevanten Fragen, die in mehreren Durchgängen wiederholt werden.

Während der Befragung registriert man mit Hilfe eines Polygrafen die oben beschriebenen Körperreaktionen. Die wesentlichen Grundannahmen des Kontrolltestes lauten:

Schuldige Probanden bewerten die relevanten Fragen als besonders bedeutungsvoll und bedrohlich, da sie den Tatvorwurf (z.B. hatten sie sexuellen Kontakt mit dem Kind) mit einer Lüge abstreiten müssen. Unschuldige hingegen können die relevanten Fragen wahrheitsgemäß verneinen. Für sie sind die Kontrollfragen bedrohlicher bzw. bedeutsamer. Das Ausmaß der geistigen Auseinandersetzung mit den Fragen und die Intensität der emotionalen Reaktionen sollen sich in der Stärke der körperlichen Veränderungen zeigen.

Reagiert der zu Testende stärker auf die Kontrollfragen als auf die relevanten Fragen, so wird er als glaubwürdig bzw. unschuldig beurteilt. Ergibt die Befragung ein gegenteiliges Ergebnis, die Reaktion auf die relevanten Fragen ist stärker als auf die der Kontrollfragen, ist der Proband unglaubwürdig bzw. schuldig.

Die unterschiedliche Bedeutung von tatrelevanten und Kontrollfragen für Unschuldige und Schuldige ergibt sich nicht von selbst. Der Untersuchende muss den Probanden von der Unfehlbarkeit des Polygrafen überzeugen. Dies geschieht in einem Vortest Interview, welches in der Regel ca. 30- 40 min. dauert und in dem auch die Fragen besprochen werden.

Professor Undeutsch führt während des Vortest ein Zahlenspiel durch, um den Proband von der Unfehlbarkeit des Lügendetektoren zu überzeugen. Der Beschuldigte muss sich eine Zahl zwischen eins und sechs merken und erhält zusätzlich noch die Anweisung die Zahl auf keinen Fall preis zu geben, selbst wenn der Untersuchende diese Zahl nennt. Undeutsch sagt eine Zahl und kann auf Grund der Ausschläge des Polygrafen feststellen, ob er die richtige Zahl genannt hat, oder nur eine Ziffer davon entfernt ist.

In den USA erfolgt ebenfalls ein Vortest. In diesem Vortest werden z.B. markierte Karten verwendet, mit deren Hilfe dem Beschuldigten der Eindruck vermittelt wer

den soll, der Untersucher könne eine vom Beschuldigten gewählte Karte mittels des Polygrafen ermitteln¹⁶.

Im Verlauf dieses o.a. Vortest Interview suggeriert also der Untersucher dem Beschuldigten, dass die Antworten und Reaktionen auf diese Kontrollfragen eine entscheidende Rolle bei der Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit spielen. Dabei vertritt er die Ansicht, dass man einer Person, die das Vergehen der Kontrollfragen begangen hat (z.B. jemand absichtlich verletzt zu haben), durchaus auch das konkrete Verbrechen der relevanten Frage (hatten sie sexuellen Kontakt zu dem Kind) zutraut.

Auf diese Weise soll der Proband dazu angestiftet werden, die Kontrollfragen zu verneinen, um den Verdacht gegen sich nicht zu erhärten. Macht der Beschuldigte dennoch Zugeständnisse (z.B. Im Alter von 18 Jahren war ich in eine Schlägerei verwickelt), dann muss die entsprechende Kontrollfrage umformuliert und die eingestandene Tat ausgeschlossen werden. (Abgesehen von der eben eingestandenen Tat, haben sie sonst schon mal jemanden verletzt?). Diese Prozedur muss solange wiederholt werden, bis der Beschuldigte alle Kontrollfragen verneint.

Auf Grund der vorherigen Manipulationen soll es sich dabei entweder um eine Lüge handeln, oder der Proband soll sich hinsichtlich des Wahrheitsgehalts seiner Antwort zumindest unsicher sein. Diese Unsicherheit wird zusätzlich durch die vage Formulierung der Kontrollfrage provoziert. Wenn der Untersucher glaubt, der Proband sage tatsächlich die Wahrheit, dann muss er die entsprechende Kontrollfrage durch eine andere ersetzen.

Am Ende der Vortestphase werden der Wortlaut und die Reihenfolge der Fragen festgelegt, und anschließend während der Testphase wird die Fragesequenz in genau dieser Form dargeboten.

Vom prinzipiellen Ablauf des Vortest Interviews sind Schuldige und Unschuldige gleichermaßen betroffen. Die Konsequenzen, die sich letztlich daraus ergeben, sollen sich jedoch für beide Gruppen unterscheiden.

5.2 Gründe, die für den Kontrollfragentest sprechen

5.2.1 Treffsicherheit

In der Literatur lassen sich Angaben zu der Treffsicherheit finden, die im Bereich von 90- 98 % liegen. Allgemein lässt sich feststellen, dass diese Genauigkeit in erster Linie davon abhängt, welche wissenschaftliche Untersuchungen herangezogen werden.

Viele Verfechter des Kontrollfragentest tendieren dazu, vor allem jene Studien heranzuziehen, die ihre Position stützen.

Undeutsch¹⁷ führt mehrere Laborversuche an, die "...Trefferquoten von 97 % bei Personen, die die Begehung der aufzuklärenden Taten wahrheitswidrig verneint haben (Tätergruppe), und 93 % bei Personen, die die Begehung der Straftaten wahrheitsgemäß verneint haben (Gruppe der Nichttäter) ergeben."

¹⁶ Ulfert Boehme Der Lügendetektor, wissenschaftliche Methode oder pseudowissenschaftlicher Irrweg, Köln 1998.

¹⁷ Undeutsch, Udo, 1996, Die Untersuchung mit dem Polygraphen (Lügendetektor) - eine wissenschaftliche Methode zum Nachweis der Unschuld, in: Familienrechtszeitung, S.331.

Bei diesen Angaben muss man allerdings beachten, dass es sich bei diesen Erhebungen um Simulationen handelt. Hierbei wurden Versuchspersonen aufgefordert, ein Scheinverbrechen zu begehen. Eine zweite Gruppe ist nicht an der Tat beteiligt. Anschließend müssen alle Beteiligten einen Kontrollfragentest absolvieren. Diese Art von Erhebung hat den Vorteil, dass die Kriterien für "schuldig" und für "unschuldig" klar definiert sind.

Allerdings muss man beachten, dass die Probanden unter anderen Einflüssen stehen, wie die realen Beschuldigten. So ist wohl die Motivationslage und auch die emotionale Ausgangslage eine andere. Tests mit solchen "fingierten" Personen lassen eher auf sonstige zusätzliche Faktoren schließen. Hier wäre z.B. das Geschlecht, das Alter oder die Bildung zu nennen.

Die American Polygraph Association¹⁸ gibt eine Trefferquote von ca. 85- 95 % an ¹⁹. Hierbei wurden sämtliche uneindeutigen Testergebnisse aussortiert. Das heißt bei Hinzuziehung der uneindeutigen Tests wird je nach Betrachtung des Lesers die Treffergenauigkeit noch herabgesetzt.

Um die Treffsicherheit (Validität) des Kontrollfragentests abzuschätzen, sollte man sich vielmehr an Feldstudien mit Realfällen orientieren. Hier werden wirkliche Tatverdächtige, die getestet worden sind, mit den Gerichtsurteilen oder späteren Geständnissen vergleichen. Der Nachteil dieser Methode besteht allerdings darin, dass die Kriterien nicht unabhängig vom Testausgang sind.

Die Befunde beeinflussen sowohl die Geständnisbereitschaft der Angeklagten als auch die Entscheidung der Gerichte. Man muss davon ausgehen, dass Probanden mit einem positiven Ergebnis (unglaublich) eher dazu tendieren, die Tat einzugestehen bzw. gerichtlich verurteilt zu werden. Bei negativen Befunden verhält sich die Sachlage entsprechend umgekehrt.

Undeutsch stellt hinsichtlich Feldstudien fest²⁰, dass Überprüfungen der Trefferquote bei tatsächlich Beschuldigten in Ermittlungsverfahren 95 % Treffer für die Tätergruppe und 96 % für die Gruppe der Nichttäter ergaben.

Prof. Frister von der Universität Düsseldorf beurteilt die Ergebnisse von Feldstudien als "methodisch naiv" und gibt an, grundsätzlich sei es "unmöglich, so eine Quote zu ermitteln".²¹ Weiter gibt er an, dass es abgesehen von dem gerichtlichen Urteil, dessen Zuverlässigkeit durch den Lügendetektor ja gerade verbessert werden sollte, an Hand des Gutachten entschieden werden könne, ob der Beschuldigte wirklich schuldig sei oder nicht.

Im weiteren Verlauf kommt Frister zu der Aussage, dass es methodisch nicht möglich sei, die Anzahl derjenigen Fälle zu errechnen, in denen die Anwendung des Lü

¹⁸ Die American Polygraph Association ist ein Institut in den USA, welches den Polygraphen weiterentwickelt und Gutachten erstellt.

¹⁹ Ulfert Boehme, *Der Lügendetektor, wissenschaftliche Methode oder pseudowissenschaftlicher Irrweg*, Köln 1998.

²⁰ Undeutsch, Udo, 1996, *Die Untersuchung mit dem Polygraphen (Lügendetektor) - eine wissenschaftliche Methode zum Nachweis der Unschuld*, in: *Familienrechtszeitung*, S.331.

²¹ Vgl. Frister, H. *Zeitschrift für das gesamte Strafwesen*, 1994, 106 (2), S. 309.

gendektors zu einer richtigen Beurteilung von Schuld oder Unschuld geführt habe.²²

5.2.2 Art. 1 GG: Schutz der Menschenwürde und Art. 2 I GG: Schutz der allgem. Handlungsfreiheit

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil, wie oben bereits ausgeführt, den Polygrafen als unzulässig eingestuft, da er die durch Art. 1 GG und § 136 a StPO geschützte Freiheit der Willensentschließung und -betätigung des Beschuldigten verletze.

Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Standpunkt gebilligt und in einer derartigen Durchleuchtung der Person einen unzulässigen Eingriff in das durch Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG geschützte Persönlichkeitsrecht des Betroffenen gesehen.

Der Einsatz des Polygrafen wird in der Regel als das letzte Mittel eingesetzt, um die Unschuld doch noch zu beweisen.

Sowohl der Beschluss des BGH im Jahre 1954 als auch der Beschluss des BVerfG gehen von dem überführten Schuldigen aus, also demjenigen, dem das Gutachten auf Grund des Polygrafentest zum Nachteil wurde.

Diese von den obersten Gerichten vertretene Sichtweise kann Folgen haben:

Ein beschuldigter oder angeklagter Nichttäter sieht sich einer bedrückenden Beweislast gegenüber. Er legt ein Gutachten vor, welches auf Grund eines Polygrafentest erstellt wurde. Dieses Gutachten ist wie oben erläutert ein Unschuldsbeweis von minimal 85 %²³.

Dieser Unschuldsbeweis wird jedoch auf Grund der Rechtsprechung zurückgewiesen. Diese Zurückweisung geschieht, um die Menschenwürde zu wahren und ihn vor unzulässigen Vernehmungsmethoden zu schützen.

Um einen Beschuldigten vor solchen menschenrechtsverletzenden Eingriffen zu bewahren, werden eventuelle Fehlurteile, die eine langjährige Freiheitsstrafe nach sich ziehen oder sogar lebenslängliche Haft als Folge haben, in Kauf genommen. Die obersten Gerichte sehen somit die Menschenrechte als geschützt an, wenn ein Unschuldiger im Gefängnis sitzt, weil das zuständige Gericht einen ca. 90 % Beweis nicht berücksichtigen durfte. Diese Argumentation lässt auch beim unerfahrenen Rechtsanwender Zweifel aufkommen.

In der Entscheidung des BGH wird der § 136 StPO in der Art ausgelegt, dass der Schutz von Willensentschließung und -betätigung des Beschuldigten es verbiete, Aussagen durch unwillentliche Körperreaktionen zu erheben, sofern sie das übliche Maß wie Erröten, Stottern usw.²⁴ übersteigen. Dies lässt sich abstrakt noch nachvollziehen, lässt aber nachfolgend Zweifel aufkommen, unter Berücksichtigung der Tat

²² Vgl. Frister, H. Zeitschrift für das gesamte Strafwesen, 1994, 106 (2), S 310.

²³ Diese Zahl der Zuverlässigkeit ist unerheblich, da auch eventuelle 100 % Gutachten verboten sind.

²⁴ Diese Art von Erkenntnissen bei der Vernehmung sind, wie schon der Kommissaranwärter im Fach Kriminalistik erfährt, von großer Bedeutung.

sachen, dass dieses Gutachten das einzige Mittel ist, um einen Beschuldigten vom dringenden Tatverdacht zu entlasten.

Das Aussprechen rechtlicher Bedenken auf Grund Art. I GG im Hinblick auf den Einsatz des Lügendetektor ist also fraglich.

Zum Einen kann die Kenntnisnahme und Berücksichtigung eines Testergebnisses nicht als Verstoß gegen die Menschenwürde eines Beschuldigten oder Angeklagten angesehen werden, wenn dieses zur Widerlegung von Schuldindizien einen Unschuldsbeweis in nicht geringem Maße darstellt. Es ist dabei unerheblich, dass dieser Unschuldsbeweis aus unwillkürlichen Körperreaktionen auf psychische Vorgänge abgeleitet wurde.

Zum Anderen ist ebenso die Gewinnung des Entlastungsbeweises nicht als Verstoß gegen die Menschenwürde anzusehen.

Am deutlichsten lässt sich diese Ansicht bei der Erhebung durch private Untersucher darstellen.

Es steht jedermann frei, sich einer Psychoanalyse, die ihm selbst verborgene Abgründe seiner Seele offenbaren, zu unterziehen. Dies wird oft für die Analyse von Problemen angewandt.

Um so mehr sollte es einem Beschuldigten frei stehen, bei einem Gutachter seiner Wahl über die Registrierung unwillkürlicher Körperreaktionen nachzuweisen, dass er eine Aussage in Übereinstimmung mit der Wahrheit macht. Der Untersuchende gibt bei dem Polygrafentest weniger seelische Gehalte preis, sondern offenbart nur, dass er über kein schlechtes Gewissen verfügt.

Ein weiterer Punkt der Nichtzulassung des Polygrafen ist ein von den Gerichten geheimer Verstoß gegen die StPO. Auch in diesem Punkt kann man zu einer anderen Meinung gelangen. Dies wird am deutlichsten, wenn ein Beschuldigter bereits über ein Gutachten verfügt.

Für diesen Fall bedarf es keiner näheren Untersuchung mehr, ob die Bestimmungen der StPO²⁵ eine Verwertung der entlastenden Fakten verbieten. Selbst wenn man zu dem Schluss käme, die StPO-Bestimmungen stünden der Verwertung entgegen, so müssten diese Normen wegen des Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip und gegen Art.103 I GG als nichtig angesehen bzw. eingeschränkt werden. Denn das Außerachtlassen eines gewichtigen Entlastungsumstandes zu Gunsten eines Beschuldigten stellt einen Verstoß gegen die Gerechtigkeitsprinzipien dar. Das Rechtsstaatsgebot fordert nicht nur die Verwertung eines bereits vorliegenden Testergebnisses, sondern auch die Vornahme eines Tests, wenn ein Beschuldigter sich dadurch entlasten will. Ein staatliches Verbot, sich zur Abwendung einer sonst möglicherweise drohenden Verurteilung eine Entlastung vom bestehenden Tatverdacht zu verschaffen, könnte als nicht mehr rechtsstaatlich angesehen werden. Der Staat hat somit die Pflicht, den Beschuldigten an einem Test bei privaten, anerkannten Untersuchern nicht zu hindern.

²⁵ Hier ist u.a. der § 136 StPO zu nennen.

Vielmehr noch könnte man in Erwägung ziehen, den Staat zu verpflichten, einen Polygrafentest an dem Beschuldigten durchzuführen, wenn kein privater Experte zu Verfügung steht.

Dieses Vorgehen ist in anderen Untersuchungsfeldern selbstverständlich. Im Falle, dass ein Angeklagter plausibel vorträgt, ein serologischer Test, den derzeit noch kein privater Gutachter in Deutschland durchführe, werde ihn von dringendem Tatverdacht entlasten, so kann die Staatsanwaltschaft dies nicht mit den Argumenten zurückweisen, auch die staatlichen Labors seien noch nicht so weit ausgerüstet, weshalb man auf der Grundlage der belastenden Indizien eine Verurteilung fordern müsse.

Die bisher dargestellten Ausführungen beziehen sich immer auf den Einzelnen, der davon ausgeht, der Polygrafentest werde ihn entlasten. Es gilt nun also weiterzudenken. Was ist mit solchen Beschuldigten, die sich nicht dem Test stellen wollen?

Die Verweigerung eines vielleicht entscheidenden Entlastungsmittels ist gegenüber dem Betroffenen wohl nicht damit zu rechtfertigen, dass die Zulässigkeit des Polygrafen bei anderen Betroffenen (den schuldigen Tätern) unerfreuliche Konsequenzen haben könnte. Im konkreten Fall würde man dem tatsächlich Unschuldigen sagen, dass man seinen Entlastungsbeweis nicht anerkennen kann, da diese Verfahren die Glaubwürdigkeit einer Aussage zu bestärken einem tatsächlich schuldigen Täter zum Nachteil werden könnte. Diese Folge wäre sowohl aus verhältnismäßiger Sicht als auch aus moralischer Sicht nicht hinzunehmen.

Wie bereits dargestellt, kann der Polygrafentest nur auf freiwilliger Basis durchgeführt werden.

Dies lässt den Schluss zu, dass nur Beschuldigte, die Aussicht auf ein entlastendes Gutachten haben, sich dem Test unterziehen. Im Umkehrschluss kann man mutmaßen, ein Beschuldiger, der den Test ablehnt, hat etwas zu verbergen und ist somit schuldig. Diesem Umstand kann man aus dem Weg gehen, indem man dem Staat verbietet, von sich aus auf die Verwendung des Polygrafen zu dringen oder auch nur vorzuschlagen.

Vor allem zu untersagen ist, aus der Verweigerung des Tests für den Beschuldigten negative Schlüsse zu ziehen.

Ein weiterführender Gedankengang ist der, dass ein Beschuldiger in der Vernehmung sich äußern kann oder keine Aussage macht.

Die Möglichkeit, eine dieser Aussageverhalten zu wählen, drückt die vom Gesetzgeber gewollte Gleichwertigkeit des Aussageverhaltens aus, die nicht zulässt, verwertbare Rückschlüsse daraus zu ziehen, aus welchen Gründen ein Beschuldiger dieses Verhalten und nicht das andere gewählt hat. Es ist also davon auszugehen, dass ein Gericht nicht zu der Ansicht gelangt, der Beschuldigte mache sich durch sein Schweigen verdächtiger, als wenn er von seinem Aussagerecht Gebrauch machen würde. Denn was nützt ihm das Recht, sein Aussageverhalten frei wählen zu dürfen, wenn sodann beliebig Rückschlüsse gezogen werden dürften, warum er diese und nicht jene Verteidigungsform gewählt hat.

Genauso verhält es sich, wenn dem Beschuldigten die Möglichkeit eines freiwilligen Tests eingeräumt wird.

Der Beschuldigte kann zu diesem Mittel greifen (wie zu der Aussage) mit der Konsequenz, dass eine Verwertung für oder gegen ihn ermöglicht wird. Aus der Tatsache, diesen Test wählen zu dürfen, sind jedoch Rückschlüsse in einem anderen Verfahren unzulässig, wenn ein anderer Beschuldigter in seiner konkreten Situation nicht zu diesem Beweismittel greift, sondern sich diesbezüglich passiv (wie beim Schweigen) verhält. Sowenig beim Schweigen ein moralischer Zwang besteht auszusagen bzw. der Schweigende wegen seines Verhaltens ins Zwielficht gerät, käme der sich in einem Polygrafentest gegenüber passiv verhaltende Beschuldigte in irgendeinen moralischen Zugzwang.

Insofern bleibt festzuhalten, dass der angebliche moralische Druck keine geeignete Ausgangsthese ist, den freiwilligen Polygrafentest zu untersagen.

Der Polygrafentest kann entgegen der Vorstellung des Betroffenen für ihn negativ ausfallen. Dies kann mehrere Gründe haben.

Zum einen, dass der Proband tatsächlich lügt, und zum zweiten durch äußere Umstände wie der auf ihn lastende hohe psychische Druck. In diesem Fall wäre von einem falschen Gutachten auszugehen.

Um eventuelle falsche Gutachten in das Verfahren einzubringen, sollte ein Verwertungsverbot für negative Ergebnisse gelten.

Gegen diese Verwertungsverbote für belastende Testergebnisse wäre aus rechtlicher Sicht sicherlich kein Einwand zu erwarten, da sich ein Beschuldigter nicht selbst belasten muss.

5.3 Gründe, die gegen den Kontrollfragentest sprechen

Die bisherigen Ausführungen waren überwiegend für den Einsatz des Polygrafen. Im Folgenden sind allerdings auch Argumente gegen den Kontrollfragentest aufgeführt.

So geht man davon aus, dass sich der körperliche Erregungszustand einer Person verändert, wenn diese Person lügt oder eine Täuschung versucht. Allerdings gibt es nach den bisherigen Erkenntnissen kein charakteristisches Erregungsmuster, welches durch Lügen erzeugt wird.

Der Polygraf zeichnet lediglich eventuelle Unterschiede vegetativer Erregung bei der Beantwortung tatrelevanter Fragen und Kontrollfragen auf. Die Auswertung dieser Unterschiede hängt von der Person des Gutachters ab.

Die Frage ist also, was lässt den Schluss von Erregungsunterschieden auf Lügen oder Täuschung als gerechtfertigt erscheinen?

Im oben angesprochenen Vorgespräch wird versucht, den Beschuldigten davon zu überzeugen, dass der Polygraf jede Täuschung erkennt und diese auch durch den Gutachter festgestellt wird. Wie sicher kann ein Gutachter sein, dass er den Beschuldigten von der Effektivität der Methode überzeugt hat?

Ist es dem Untersucher möglich, geeignete Kontrollfragen zu formulieren? Es stellt sich weiter eine ethische Frage:

In einem Verfahren, welches Lügen entdecken und zur gerichtlichen Verwertbarkeit beitragen soll, werden die Beschuldigten hinsichtlich der Unfehlbarkeit des Polygrafen bewusst getäuscht.

Was aber geschieht, wenn der Beschuldigte keine Angst davor hat, beim Lügen entdeckt zu werden?

Die fehlende Angst kann durch die Gewissheit entstehen, dass nur ein für den Beschuldigten positives Gutachten aus dem Polygrafentest für das Verfahren verwandt werden darf (Verwertungsverbot).

Während einer Fernsehdiskussion äußerten sich der Trierer Psychologe Naumann und der Professor an der Universität Wuppertal Baltissen eher negativ zum Polygrafentest und gaben an, dass ein Biss auf die Zunge bei den Kontrollfragen schon ein positives Ergebnis ergeben kann. Weiter führten sie aus, das einfache Kopfrechnen den Körper so ablenkt, dass er nicht auf das Lügen, wie von dem Gutachter erwartet, reagiert. Denn in diesem Moment arbeitet das Hirn, es werden die Schweißdrüsen aktiv, die Herzrate steigt. Wird der Proband in dieser Situation zum Beispiel nach seinem Namen gefragt, so schlägt der Zeiger aus.

Im Internet sind, vor allem für den amerikanischen Markt, "Gebrauchsanweisungen" zum Täuschen des Polygrafen. Hier ist unter anderem die Homepage "About doug" zu nennen, auf der Fragen über den Polygrafen und Bestellungen für Videos abgegeben werden können.

Ein weiteres Kriterium für die Qualität psychologischer Tests, ist deren Unabhängigkeit von der Person des Untersuchers (Objektivität). Beim Kontrollfragentest ist der genaue Ablauf des Vortest- Interview und der anschließenden Datenerhebung im Grunde genommen willkürlich. Der Untersucher kann nach Gutdünken festlegen, welche Fragen er für angemessen hält und wie er diese formuliert.

Selbst Untersuchungen, die von ein und der selben Person durchgeführt werden und sich auf die selbe Tat beziehen, können von Proband zu Proband erheblich variieren²⁶. Solche subjektiven Faktoren beeinflussen auch das Testergebnis.

Diesem Argument halten Befürworter dieser Methode entgegen, dass entsprechend gut ausgebildete erfahrene Spezialisten meist in der Lage sind, einen adäquaten Testverlauf zu garantieren²⁷.

Welche Maßstäbe eine solche Ausbildung erfüllen muss, wird nicht erläutert. Um einen zuverlässigen und gerichtsverwertbaren Beweis durch das Gutachten zu gewährleisten, ist es eher nicht zu akzeptieren, dass das Testergebnis in einem derart hohen Maße von der Kompetenz des Untersuchers abhängt.

Bei weiterer Untersuchung weist der Kontrollfragentest jedoch nicht nur Schwächen bezüglich der Durchführungsobjektivität auf, sondern auch bezüglich der Auswertungsobjektivität. So beruht bei diesem Verfahren die Entscheidung über die Glaubwürdigkeit nicht ausschließlich auf den gewonnenen physiologischen Daten, sondern in diese Entscheidung fließen Informationen ein, die sich aus dem gesamten vorherigen Gesprächen zwischen Untersucher und Probanden ergeben. Da keine eindeutigen Auswertungsregeln festgelegt sind, muss der Untersucher die physiologischen Daten zwangsläufig im Lichte seiner subjektiven Meinung interpretieren. Wenn z.B. der

²⁶ Rill, Vossel, Psychophysiologische Täterschaftsbeurteilung in: NStZ, 18 JG, 1998, H10, S. 485.

²⁷ Undeutsch, Udo, 1996, Die Untersuchung mit dem Polygraphen (Lügendetektor) - eine wissenschaftliche Methode zum Nachweis der Unschuld in: Familienrechtszeitung, S.331.

Untersucher bereits während des Vortest- Interview zur Ansicht gelangt, der Proband sei schuldig, dann bietet ihm die Auswertung genügend Freiraum, um sich bei seinen Schlussfolgerungen von diesem Vorurteil leiten zu lassen. Demnach basiert die Entscheidungsfindung beim Kontrollfragentest weder ausschließlich auf objektiven physiologischen Befunden, noch auf rein wissenschaftlichen Prinzipien.

Grundlegende Anforderungen, die man an ein wissenschaftlich fundiertes Testverfahren stellen muss (ein standardisierter Ablauf und eine objektive Auswertung), sind nicht erfüllt.

Bei den Kontrollfragen allgemein wirft sich noch ein weiteres Problem auf. Die Vorgehensweise bei diesen Fragen versetzt den Gutachter unausweichlich in einen Konflikt gegenüber unschuldiger Probanden. Fällt der emotionale Gehalt der Kontrollfragen zu schwach aus, so steigt das Risiko für irrtümlich positive Befunde auf Grund zu schwacher Reaktionen auf diese Fragen. Sind hingegen die Kontrollfragen hoch bedrohlich, so muss man in Kauf nehmen, dass Unschuldige in starke Bedrängnis gebracht werden und es zu einem für ihn negativen Ausschlag am Polygraf kommt.

Kommt es zu einem "unentscheidbaren" Ergebnis, bleibt letztendlich der Verdacht weiterhin bestehen. Unabhängig vom Ausgang einer Untersuchung muss deshalb stets mit negativen Konsequenzen für unschuldige Probanden gerechnet werden, die zumindest als ethisch bedenklich einzustufen sind.

Der Test wurde in der Vergangenheit in der Bundesrepublik nur in Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern angewandt. Diese Art von Tätern zeichnen sich in der Regel durch ein sehr geringes Schuldbewusstsein aus²⁸. Sie leugnen nicht nur ihre Schuld, sie haben häufig eine verzerrte Wahrnehmung der Missbrauchshandlungen. Sie leugnen entsprechende Phantasien, Tatvorbereitungen und die Tat selbst. Viel schlimmer noch haben sie oft die Ansicht, sie haben ein Recht darauf, ein Kind sexuell zu missbrauchen²⁹.

Hier stellen sich die Fragen, ob solche Täter Angst vor dem Lügen haben und ob sie sich von einem Kasten mit Drähten aus der Ruhe bringen lassen?

Wie schon ausgeführt, soll bei dem Test an "das schlechte Gewissen" herangetreten werden. Westliche Normen bewerten Lügen als etwas Unmoralisches.

Bei dem Polygrafentest geht man davon aus, dass der Beschuldigte diese Bewertung teilt. Es lassen sich jedoch einige Ausnahmesituationen bilden, in denen Lügen als akzeptabel gelten.

So zum Beispiel, wenn der Beschuldigte sich keiner Schuld bewusst ist, da er annimmt, seine Tat wäre keine strafbare Handlung.

Oder aus rationalen Gründen, denn das Aufdecken der Lüge kann ernsthafte, negative Konsequenzen nachsichziehen. Der Beschuldigte hat großes Interesse nicht entdeckt und des Lügens überführt zu werden.

Bei genauerem Recherchieren lassen sich die von Undeutsch in den Raum gestellten Zahlen hinsichtlich der Trefferquote ebenfalls in Frage stellen.

²⁸ Godenzi, Alberto, 1989, Bieder,brutal. Frauen und Männer sprechen über sexuelle Gewalt.

²⁹ Steller M. und Dahlke, K.,1997, Psychophysiologische Täterschaftbeurteilung, in Psychologische Zeugnisaussage.

Undeutsch bezieht sich u.a. auf Raskin³⁰. Raskin betrachtet die Testergebnisse unter dem Aspekt ihrer forensischen Verwertbarkeit. Die charakteristische Fehlerverteilung beim Kontrollfragentest (Viele Unschuldige werden als unglaubwürdig eingestuft und nur wenige Schuldige als glaubwürdig) spreche für eine hohe Zuverlässigkeit negativer Testergebnisse. Diese zunächst widersprüchlich anmutende Feststellung wird mit folgendem Zahlenbeispiel untermauert (vgl. Tabelle 1 Seite 22). Angenommen, von 100 schuldigen Probanden, die sich einem Kontrollfragentest unterziehen, werden 95 Personen als zutreffend “un glaubwürdig” klassifiziert (Sensitivität des Verfahrens 95 %), und 85 von 100 unschuldigen Personen erzielen einen korrekten negativen Befund (Spezifität 85 %). Betrachtet man nur diejenigen Tatverdächtigen mit dem Testergebnis “glaubwürdig”, so zeigt sich, dass 85 der insgesamt 90 Probanden tatsächlich unschuldig sind. Dies entspricht einem Prozentsatz von 94,4 %. Man beachte, dass dennoch 15 % der Unschuldigen die Fehldiagnose “un glaubwürdig” erleiden. Abgesehen davon, liegen Raskins hypothetische Trefferquoten in einem willkürlich hohen Bereich.

Staus (bzgl. Täterschaft)	Schuldig (100 Probanden)	Unschuldig (100 Probanden)	Anteil zutreffender Klassifikationen
Testergebnis			
Positiver Befund (un- glaubwürdig)	95	15	86,4 %
Negativer Befund (glaubwürdig)	5	85	94,4 %
	Sensitivität: 95 %	Spezifität: 85 %	

Tabelle 1: Verlässlichkeit der Ergebnisse von Kontrollfragentests³¹

Die hier angegebene Verlässlichkeit von 95 % bezieht sich also bestenfalls auf die negativen Befunde (glaubwürdig), wobei wie bereits angeführt unentscheidbare Ergebnisse aus der Kalkulation ausgeschlossen werden. Ein positiver Befund (un glaubwürdig) weist keinen individuellen festgestellten Wert auf, da der Anteil der von falsch eingestuften Unschuldigen zu hoch liegt.

Das Risiko, dass im konkreten Fall eine unschuldige Person als “schuldige” eingestuft wird, liegt bei ca. 15 %. Ein positiver Befund müsste demnach stets verworfen werden. Auch die angegebene Zuverlässigkeit negativer Befunde kann hinterfragt werden. Es wird angenommen, dass man ein Verfahren heranzieht, welches in den meisten Fällen zu positiven Ergebnissen führt und nur wenige Unschuldige zutreffend klassifiziert.

Aus einer fiktiven Zuverlässigkeitsprüfung mit 100 Schuldigen und 100 Unschuldigen könnte die in der Tabelle 2 veranschaulichten Zuordnungen resultieren. Diese Tabelle ist ebenfalls bei Raskin zu finden.

Wie man sieht, erzielt ein solcher Test eine noch höhere Gültigkeit negativer Befunde. Von den 21 Probanden, die als unglaubwürdig eingestuft wurden, sind tatsächlich

³⁰ Undeutsch, Udo, 1996, Die Untersuchung mit dem Polygraphen (Lügendetektor) - eine wissenschaftliche Methode zum Nachweis der Unschuld, in: Familienrechtszeitung, S.331.

³¹ Steller, Psycho physiologische Aussagebeurteilung, 1987, S.6ff.

20, (95,2 %), unschuldig. Mit anderen Worten, die Wahrscheinlichkeit, dass ein Proband mit der Diagnose „unschuldig“ auch wirklich unschuldig ist, liegt bei über 95 %. Ist diese Methode als Enlastungsindiz besonders geeignet?

Wohl eher nicht, denn nur 20 von insgesamt 100 unschuldigen Probanden erzielen überhaupt das korrekte Ergebnis „glaubwürdig“ (Spezifität: 20 %), während 80 von 100 Unschuldigen irrtümlich positiv (unglaubwürdig) diagnostiziert werden.

Staus (bzgl. Täterschaft)	Schuldig (100 Probanden)	Unschuldig (100 Probanden)	Anteil zutreffender Klassifikationen
Testergebnis			
Positiver Befund (un- glaubwürdig)	99	80	55,3 %
Negativer Befund (glaubwürdig)	1	20	95,2 %
	Sensitivität: 99 %	Spezifität: 20 %	

Tabelle 2: Verlässlichkeit der Ergebnisse eines Verfahrens mit einer extrem einseitigen Fehleranfälligkeit zuungunsten unschuldiger Probanden

5.4 Der Tatwissentest

Ein weiterer, wissenschaftlich anerkannter Polygrafentest ist der Tatwissentest. Dieses Tatwissenverfahren zielt auf die Feststellung ab, ob der Beschuldigte Kenntnisse über die Tat (Tatwissen) besitzt. In der Zwischenzeit geht man davon aus, dass dieser Test leistungsfähiger ist als der Kontrollfragentest³². Hierbei versucht man nicht unmittelbar, sondern indirekt herauszufinden, ob der Proband Kenntnisse über Einzelheiten der Tat und ihrer Umstände besitzt, die nur der Täter und die Polizei wissen können. Dem Probanden werden dabei verschiedene Varianten der Tatausführung nacheinander abgefragt. Zeigen sich bei einem der Alternativen Ausschläge, so wird dieser Bereich im Anschluss an den ersten Befragungsdurchgang weiter aufgegliedert.

³² Werner Holstein, Technik und Methodik bei Wahrheits - Tests, in Kriminalistik, 3/90, S.157.

Die Entwicklung einer effektiven internationalen Strafgerichtsbarkeit als Instrument zur Friedenssicherung¹
Zugleich eine Besprechung zu: Horst Fischer / Sascha Rolf Lüder (Hrsg.): Völkerrechtliche Verbrechen vor dem Jugoslawien-Tribunal, nationalen Gerichten und dem Internationalen Strafgerichtshof. Beiträge zur Entwicklung einer effektiven internationalen Strafgerichtsbarkeit, Berlin (Berlin Verlag), 1. Aufl. 1999 (442 Seiten, 79,00 DM), ISBN 3-78061-844-2

1 Vorgeschichte zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs seit dem Ersten Weltkrieg

Seit dem Ende des Ersten Weltkriegs lassen sich Ansätze beobachten, dass die Völkergemeinschaft um die Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) bemüht ist, vor dem schwere völkerrechtliche Verbrechen zur Anklage gebracht werden sollen. Als „schwere völkerrechtliche Verbrechen“ zählen insbesondere solche Verbrechen, die - in Übereinstimmung mit dem Weltrechtsprinzip - die gesamte Völkergemeinschaft betreffen, nämlich Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen des Angriffskriegs².

Der Versuch, den deutschen Kaiser auf der Grundlage des Versailler Vertrags vor ein internationales Strafgericht zu stellen, scheiterte an der Weigerung Hollands, Wilhelm II. auszuliefern. Auch die Planungen der Siegermächte, gegen führende deutsche Militärs, z.B. Paul von Hindenburg, und gegen einfache Soldaten wegen mutmaßlicher Kriegsverbrechen Strafverfahren vor einem internationalen Tribunal einzuleiten, scheiterten; die Verfolgungen und Aburteilungen wurden statt dessen den deutschen Strafverfolgungsbehörden überlassen, die angesichts der Diskussion um die Kriegsschuldfrage (Art. 231 Versailler Vertrag) teils unfähig, teils unwillig waren, entsprechende Strafverfahren einzuleiten und durchzuführen. „Damit setzte sich noch einmal der für das klassische Völkerrecht als Recht zw. Staaten typische Grundsatz durch, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Individuums auch bei

* Prof. Dr. Martin H.W. Möllers ist Fachkoordinator des Studienbereichs Gesellschaftswissenschaften an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundesgrenzschutz in Lübeck.

¹ Eine Sammlung von Dokumenten und Deklarationen zu den Menschenrechten findet sich in der von der Bundeszentrale für politische Bildung herausgegebenen Band: „Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen“, 2. Aufl., Bonn 1996; eine Sammlung Völkerrechtlicher Verträge enthält als dtv-Ausgabe: Albrecht Randelzhofer (Hrsg.): Völkerrechtliche Verträge, 8. Aufl., München 1999.

² Diese vier Verbrechenarten sind in Art. 5 I a)-d) des Rome Statute of the International Criminal Court (vgl. UN Doc. A/CONF. 183/9) vom 17. Juli 1998 als Kernverbrechen der Zuständigkeit des IStGH zugeordnet. Allerdings bestimmt Art. 5 II Rome Statue, dass das Verbrechen des Angriffskriegs („The crime of aggression“) erst noch tatbestandlich definiert und eine angemessene Rolle des UN-Sicherheitsrates hierbei festgelegt werden muss.

Verstößen gegen internationales Recht ausschließlich in die innerstaatliche Kompetenz fallen zu lassen³.

1.1 Der Entwurf eines Status zur Errichtung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofs

1926 wurde von der Weltvereinigung der Völkerrechtler (International Law Association) erstmals der Entwurf eines Status zur Errichtung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofs vorgelegt⁴. Allerdings wurde politisch die Zeit für die Errichtung eines solchen Gerichts für noch nicht reif befunden.

1.2 Die Errichtung internationaler Militärtribunale nach der Haager Landkriegsordnung

Nach Beendigung des Zweiten Weltkriegs und der Zeit der unglaublichen nationalsozialistischen Verbrechen beschlossen die Alliierten (Frankreich, Großbritannien, UdSSR, USA) im *Londoner Abkommen* vom 8. August 1945, Hauptkriegsverbrecher des Zweiten Weltkriegs durch die Einsetzung eines Internationalen Militärgerichtshofs strafrechtlich zu verfolgen und zwar 1. wegen *Verbrechens gegen den Frieden*, 2. wegen *Kriegsverbrechens* und 3. wegen *Verbrechens gegen die Menschlichkeit*. Entsprechend wurden in Nürnberg und in Tokio Internationale Militärtribunale eingesetzt. Obwohl dem Londoner Abkommen noch weitere 19 Staaten beitraten, waren die als Internationale Militärgerichtshöfe gebildeten Gerichte nach herrschender Lehrmeinung tatsächlich aber keine internationalen, sondern lediglich interalliierte Besatzungsgerichte. Rechtliche Grundlage ihrer Errichtung war insofern Art. 43 der Anlage zur *Haager Landkriegsordnung* (HLKO)⁵, nach dem die Besetzenden unter Beachtung der Landesgesetze, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, alle von ihnen abhängigen Vorkehrungen zu treffen haben, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in ihre Hände übergegangen ist.

Obwohl die Internationalen Militärgerichtshöfe in Nürnberg und Tokio nach Art. 43 Anl. HLKO errichtet waren, bedeuteten sie aber dennoch einen Wendepunkt im Völkerrecht und markierten den ersten Schritt zur Errichtung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofs. Denn die Generalversammlung der Vereinten Nationen bestätigte am 11. Dezember 1946 in einer Resolution die Prinzipien, die im Statut des Nürnberger Militärgerichtshofs festgeschrieben waren⁶. Sie sahen bereits die persönliche Verantwortlichkeit der Täter vor und begründeten in Art. 6 die Zuständigkeit des Internationalen Militärgerichtshofs für die wichtigsten Tatbestände des völ

³ Robert Chr. van Ooyen: „Internationaler Strafgerichtshof“, in Martin H.W. Möllers (Hrsg.), Wörterbuch der Polizei - Lexikon zur Theorie und Praxis des Polizeiberufs, München 2001.

⁴ Otto Kimminich: Einführung in das Völkerrecht, Tübingen ⁶1997, S. 511.

⁵ „37. Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (IV. Haager Abkommen)“ vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910, S. 107): Albrecht Ranndelzhofer (Hrsg.): Völkerrechtliche Verträge, München, ⁸1999, S. 559.

⁶ Resolution 95 (I), United Nations Yearbook 1946/47, S. 254; vgl. Otto Kimminich: Einführung in das Völkerrecht, Tübingen ⁶1997, S. 509.

kerrechtlichen Strafrechts: bei Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

2 Die Entwicklung eines internationalen Strafrechts bei den Vereinten Nationen

Auf der Ebene der Vereinten Nationen machte indes die Entwicklung eines internationalen Strafrechts kaum Fortschritte. Zwar war der Völkerrechtskommission der Auftrag erteilt worden, die „Nürnberger Prinzipien“ zu formulieren, ein vorgelegter Entwurf aus dem Jahre 1954 fand aber in der Generalversammlung keine Mehrheit; viele Staaten sahen nämlich in der Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs einen ungerechtfertigten Eingriff in ihren Souveränitätsbereich⁷. Allerdings wurde mit der am 9. Dezember 1948 verabschiedeten bis heute geltenden *Völkermordkonvention*⁸ eine weitere positivrechtliche Regelung geschaffen. Nach Art. I der Konvention bestätigen die Unterzeichnerstaaten völkerrechtlich, dass Völkermord, ob im Frieden oder im Krieg begangen, ein Verbrechen gemäß internationalem Recht ist, zu dessen Verhütung und Bestrafung sie sich verpflichten. In Deutschland wurde deshalb mit dem Zustimmungsgesetz zur Völkermordkonvention vom 9. August 1954⁹ § 220a StGB in das Strafgesetzbuch eingefügt.

In Art. II der Völkermordkonvention werden die Handlungen, die zum Völkermord führen, legaldefiniert: Darunter fallen solche Handlungen, die in der Absicht begangen werden, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
- vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind; sowie
- gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

Art. VI der Völkermordkonvention gab neben der zuständigen Gerichtsbarkeit des Staates, in dessen Gebiet die Handlung begangen worden ist, nunmehr auch die Möglichkeit, ein internationales Strafgericht einzurichten. Dabei sollte die Bestrafung von Personen, die Völkermord begehen, nicht nur private Einzelpersonen, sondern auch Regierende und öffentliche Beamte umfassen (Art. IV).

⁷ Rudolf Geiger: Grundgesetz und Völkerrecht, München ²1994, S. 7.

⁸ Konvention über Verhütung und Bestrafung des Völkermords vom 9. Dezember 1948 (BGBl. II 1954, 730), abgedruckt z.B. in der dtv-Ausgabe: Albrecht Randelzhofer (Hrsg.): Völkerrechtliche Verträge, 8. Aufl., München 1999.

⁹ BGBl. II 1954, 729; II 1955, 210; vgl. auch Georg Schulz: Neue Gesetzgebung - § 220a StGB (Völkermord), Kriminalistik 1955, 71-72.

Die Bemühungen der UN, einen permanenten internationalen Strafgerichtshof zu errichten, um damit einen wichtigen Beitrag zur globalen Friedenssicherung zu liefern¹⁰, scheiterte aber zunächst auf Grund des Ost-West-Konflikts. Er führte nämlich über viele Jahre zur Lähmung der internationalen Friedenspolitik, sodass die Tribunale in Nürnberg und Tokio als neue völkerrechtliche Entwicklung einer effektiven internationalen Strafgerichtsbarkeit nur Einzelfälle zu bleiben schienen.

Erst der Zusammenbruch der Sowjetunion und der Untergang der Vormachtstellung des Kommunismus in den Ostblockstaaten seit Mitte der 1980er Jahre führte zu einem weltpolitischen Umbruch, der auch der Friedenssicherung und dem humanitären Völkerrecht im Rahmen der UN eine neue Chance gab¹¹. Angesichts der Verbrechen im ehemaligen Jugoslawien und in Rwanda beschloss der UN-Sicherheitsrat durch Resolutionen auf der Grundlage des Kap. VII der UN-Charta 1993 bzw. 1994¹² die Errichtung zweier internationaler Strafgerichtshöfe in Den Haag zur Verfolgung der Verbrechen gegen: a) die Genfer Abkommen (Rotkreuz-Konventionen), b) die Gesetze oder Gebräuche des Kriegs (Haager Landkriegsordnung) und c) die Völkermordkonvention¹³.

3 Die Organisation der beiden UN-Gerichte auf der Grundlage des Kap. VII der UN-Charta 1993 bzw. 1994

Dadurch, dass die Richter der beiden UN-Gerichte auf Vorschlag des Sicherheitsrats durch die UN-Generalversammlung gewählt werden, ergibt sich bereits, dass sie tatsächlich international sind. Da jedoch weder die Haager Landkriegsordnung noch die Völkermordkonvention, die zwar beide die betreffenden Tatbestände als Verbrechen gegen internationales Recht definieren, selbst kein Strafmaß nach Völkerrecht vorsehen, findet sich in den Gerichtsstatuten ausdrücklich der Hinweis, dass bei der Strafzumessung die Praxis jugoslawischer bzw. rwandischer Gerichte zu berücksichtigen sei. Dies ergibt sich aus der Problematik rückwirkender Strafgesetzgebung (vgl.

¹⁰ Vgl. Christian Tomuschat: Ein Internationaler Strafgerichtshof als Element einer Weltfriedensordnung, Europa-Archiv (EA) 1994, S. 61 ff.

¹¹ Vgl. Karl Josef Partsch: Der Sicherheitsrat als Gerichtsgründer, Zeitschrift für die Vereinten Nationen (VN) 1994, S. 11 ff.; vgl. auch Otto Kimminich: Einführung in das Völkerrecht, Tübingen 1997, S. 513.

¹² Mit den Resolutionen 808 vom 22. Februar 1993 und 827 (Statut) vom 25. Mai 1993 beschloss der Sicherheitsrat die Einsetzung eines Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung von Kriegsverbrechen im ehem. Jugoslawien; der deutsche Text des Statuts ist abgedruckt in Europa-Archiv (EA) 1994, S. D89 ff.; Mit der Resolution 955 des Sicherheitsrates vom 8. November 1994 wurde der ad-hoc-Strafgerichtshof für Kriegsverbrechen in Rwanda nach dem Vorbild des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung von Kriegsverbrechen im ehem. Jugoslawien errichtet; der Text ist abgedruckt in International Legal Materials (ILM) 1994, S. 1602.

¹³ Vgl. Robert Christian van Ooyen: Auf dem Weg zu einer wirksamen internationalen Strafgerichtsbarkeit: eine Zwischenbilanz, Internationale Politik und Gesellschaft (IPG) 3/1998, 333 ff.

Art. 103 II GG), wonach eine Tat nur dann bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde¹⁴.

Für das Strafverfahren selbst sieht die Verfahrensordnung im Unterschied zum Nürnberger Militärgerichtshof zwei wesentlich Neuerungen vor, die es erst ermöglichten, dass auch Deutschland mit diesen Gerichtshöfen kooperieren konnte: In den Statuten der UN-Gerichte beschränkt man sich auf die Verhängung von Freiheitsstrafen, während in Nürnberg ja als Strafmaß die Möglichkeit der Todesstrafe zugelassen war. Außerdem ist nunmehr nach den Statuten der UN-Gerichte eine Verurteilung in Abwesenheit des Angeklagten nicht zulässig und ferner die Möglichkeit einer zweiten Instanz in Form einer Berufungskammer gegeben.

3.1 Die Überstellung und Durchbeförderung von Kriegsverbrechern in Deutschland

Am 10. April 1995 konnte deshalb das „Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetz)“¹⁵ in Kraft treten. Für die Polizei ist dieses Gesetz die innerstaatliche Rechtsgrundlage die Überstellung mutmaßlicher Kriegsverbrecher an den Gerichtshof in Den Haag. Nach § 3 I JStGHG werden auf Ersuchen des Gerichtshofes Personen, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, zur Verfolgung wegen einer der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes unterliegenden Straftat oder zur Vollstreckung einer wegen einer solchen Straftat verhängten Sanktion in Haft genommen und an den Gerichtshof oder an den Staat, der die Vollstreckung einer vom Gerichtshof verhängten Sanktion übernommen hat, überstellt. Für das Verfahren gelten nach § 3 II JStGHG die §§ 10 I u. III, 12-15, 16 I u. III, 17-24, 26-34, 38-40, 41 I, III u. IV, 42 IRG¹⁶ entsprechend.

Außerdem werden nach § 3 III JStGHG auf Ersuchen des Gerichtshofes Personen zur Verfolgung wegen einer der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes unterliegenden Straftat oder zur Vollstreckung einer wegen einer solchen Straftat verhängten Sanktion durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes durchbefördert und zur Sicherung der Durchbeförderung in Haft gehalten. Für das Verfahren gelten die §§ 43 III Nr. 2 S. 2, 44, 45 II-VII, 47 I-V, VII u. VIII IRG entsprechend.

§ 4 I JStGHG sieht darüber hinaus vor, dass auf Ersuchen dem Gerichtshof für Verfahren wegen Straftaten, die seiner Gerichtsbarkeit unterliegen, sonstige Rechtshilfe gemäß § 67a IRG geleistet wird. Diese kann sich auch auf Zeugen beziehen. Verlangt z.B. der Gerichtshof das persönliche Erscheinen einer Person, die sich in Deutsch

¹⁴ Vgl. zum Gesetzlichkeitsprinzip: Martin Kastner: „Gesetzlichkeitsprinzip“, in Martin H.W. Möllers (Hrsg.), Wörterbuch der Polizei - Lexikon zur Theorie und Praxis des Polizeiberufs, München 2001; vgl. auch Volker Krey: Keine Strafe ohne Gesetz - Einführung in die Dogmengeschichte des Satzes „nullum crimen, nulla poena sine lege“, 1983.

¹⁵ Abgekürzt „JStGHG“: BGBl. II 1995, 485; abgedruckt in: Horst Fischer / Sascha Rolf Lüder (Hrsg.): Völkerrechtliche Verbrechen vor dem Jugoslawien-Tribunal, nationalen Gerichten und dem Internationalen Strafgerichtshof, Berlin 1999, S. 315-320.

¹⁶ Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1983 (BGBl. I 1983, 1537) mit spät. Änd.

land auf freiem Fuß befindet, als Zeuge zur Vernehmung, zur Gegenüberstellung oder zur Einnahme eines Augenscheins, so kann ihr Erscheinen mit den selben Ordnungsmitteln durchgesetzt werden, die im Falle der Ladung durch ein deutsches Gericht oder eine deutsche Staatsanwaltschaft angeordnet werden könnten (§ 4 II 1 JStGHG). Befindet sich die Person für ein deutsches Verfahren in Untersuchungs- oder Strafhaft oder ist sie auf Grund der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung untergebracht, so kann sie ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 62 I Nr. 1 u. 2 IRG vorübergehend an den Gerichtshof überstellt werden (§ 4 II 2 JStGHG).

In Deutschland wird Angehörigen und Bevollmächtigten des Gerichtshofes und sonst am Verfahren beteiligten Personen auf Ersuchen die Anwesenheit bei der Vornahme von Rechtshilfehandlungen gestattet, sie können Fragen oder Maßnahmen anregen. Außerdem können sie Niederschriften sowie Ton-, Bild- oder Videoaufzeichnungen der Rechtshilfehandlung fertigen (§ 4 III JStGHG). Auf besonderes Ersuchen dürfen sie sogar in Absprache mit den zuständigen deutschen Behörden Vernehmungen, Augenscheinseinnahmen und ähnliche Beweiserhebungen in Deutschland selbstständig vornehmen. Allerdings bleibt die Anordnung und Durchführung von Zwangsmaßnahmen auch in diesem Falle den zuständigen deutschen Behörden vorbehalten und richtet sich nach deutschem Recht (§ 4 IV JStGHG).

Schließlich sieht § 5 I JStGHG vor, dass Rechtshilfe auch durch Vollstreckung einer rechtskräftigen, vom Gerichtshof verhängten Freiheitsstrafe geleistet werden kann.

3.2 Von ad-hoc-Gerichten zum ständigen Gerichtshof

Nach § 6 S. 1 JStGHG stehen zwar den Richtern, dem Leiter der Anklagebehörde und dem Kanzler des Gerichtshofes die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen zu, die Diplomaten nach dem Völkerrecht eingeräumt werden¹⁷. Festzuhalten ist aber, dass die beiden UN-Gerichte keinen Internationalen Strafgerichtshof im Sinne einer dauerhafter Institutionalisierung bilden. Sie sind nämlich lediglich sog. Ad-Hoc-Gerichte, die vom Sicherheitsrat für die konkreten Fälle „Jugoslawien“ und „Rwanda“ eingesetzt wurden.

Die Errichtung eines ständigen Internationalen Strafgereichtshofes (IStGH) dagegen wird mit dem von der UN-Staatenkonferenz im Sommer 1998 beschlossenen „Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs“¹⁸ erfolgen, sobald 60 Staaten diesen völkerrechtlichen Vertrag ratifiziert haben bzw. ihm beigetreten sind¹⁹. Mit dem

¹⁷ Außerdem findet nach § 6 S. 2 JStGHG auf andere Personen, die nicht dem Gerichtshof angehören, aber an einem vor ihm geführten Verfahren beteiligt sind, Art. VI Abschnitt 22 des Übereinkommens vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. II 1980, 941) entsprechende Anwendung, soweit dies für die reibungslose Wahrnehmung der Aufgaben des Gerichtshofes erforderlich ist.

¹⁸ „Rome Statute of the International Criminal Court (RSICC) vom 17. Juli 1998 (UN Doc. A/CONF. 183/9). Abgedruckt im engl. Original in: Horst Fischer / Sascha Rolf Lüder (Hrsg.): Völkerrechtliche Verbrechen vor dem Jugoslawien-Tribunal, nationalen Gerichten und dem Internationalen Straferichtshof, Berlin 1999, S. 321-426; als vorläufige amtliche Übersetzung im Internet unter der Adresse: „<http://www.un.org/Depts/german/intstgh/intstghframe.html>“.

¹⁹ Vgl. dazu die BR-Drs. 716/99 vom 27.12.1999.

Gesetzentwurf der Bundesregierung zum IStGH-Statutgesetz vom 17.7.1998 sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzung für das Inkrafttreten des Statuts geschaffen werden. Da auf das Statut Art. 59 II 1 GG Anwendung findet, werden mit der Zustimmung zum Statut Hoheitsrechte nach Art. 24 I GG übertragen. Das IStGH-Statutgesetz ist in BR-Drs. 716/99 vom 27. Dezember 1999 im Anschluss an den Gesetzentwurf in der amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Der neue IStGH wird nach Art. 3 RSICC wie der Internationale Gerichtshof (IGH) seinen Sitz in Den Haag haben. Nach Art. 5 I RSICC wird er, soweit ein Staat nicht fähig oder willens ist, selbst die Strafverfolgung durchzuführen²⁰, zuständig sein für die Verfolgung von: a) The crime of genocide (Völkermord); b) Crimes against humanity (Verbrechen gegen die Menschlichkeit); c) War crimes (Kriegsverbrechen) und d) The crime of aggression (Verbrechen der Aggression).

Nach Art. 6 RSICC bedeutet „**Völkermord**“ jede der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
- vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

Nach Art. 7 I RSICC bedeutet „**Verbrechen gegen die Menschlichkeit**“ jede der folgenden Handlungen, die als Teil eines großangelegten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung in Kenntnis des Angriffs begangen wird:

- Mord;
- Ausrottung;
- Versklavung;
- Vertreibung oder Zwangsumsiedlung der Bevölkerung;
- Freiheitsentzug oder sonstige schwere Entziehung der körperlichen Freiheit unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts;
- Folter;
- Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Zwangsprostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt vergleichbarer Schwere;
- Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft aus politischen, rassistischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, Gründen des Geschlechts im Sinne des Absatzes 3 oder aus anderen nach dem Völkerrecht universell als unzulässig anerkannten Gründen im Zusammenhang mit einer in die

²⁰ Nach dem Grundsatz der Komplementarität.

sem Absatz genannten Handlung oder einem der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen;

- Verschwindenlassen von Personen;
- das Verbrechen der Apartheid;
- andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art, mit denen vorsätzlich große Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit verursacht wird.

Nach den Legaldefinitionen des Art. 7 II RSICC zählt als „Angriff gegen die Zivilbevölkerung“ eine Verhaltensweise, die mit der mehrfachen Begehung der in Art. 7 I RSICC genannten Handlungen gegen eine Zivilbevölkerung verbunden ist, in Anwendung der auf die Verübung eines solchen Angriffs gerichteten Politik eines Staates oder einer Organisation oder zur Unterstützung dieser Politik. „Ausrottung“ umfasst die vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen - unter anderem das Vorhalten des Zugangs zu Nahrungsmitteln und Medikamenten -, mit denen beabsichtigt ist, die Vernichtung eines Teiles einer Bevölkerung herbeizuführen. Unter „Versklavung“ ist die Ausübung aller oder einzelner mit dem Eigentumsrecht an einer Person verbundenen Befugnisse zu verstehen und umfasst die Ausübung dieser Befugnisse im Zuge des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern. Die „Vertreibung oder Zwangsumsiedlung der Bevölkerung“ bezeichnet die zwangsweise Verbringung der betroffenen Personen durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen ohne völkerrechtlich zulässige Gründe aus dem Gebiet, in dem sie sich rechtmäßig aufhalten. „Folter“ bezeichnet den Umstand, dass einer im Gewahrsam oder unter der Kontrolle des Beschuldigten befindlichen Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. Folter umfasst jedoch nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind. Der Begriff „erzwungene Schwangerschaft“ bedeutet die rechtswidrige Freiheitsentziehung einer zwangsweise geschwängerten Frau in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen oder andere schwere Verstöße gegen das Völkerrecht zu begehen. Diese Begriffsbestimmung ist aber nicht so auszulegen, als berühre sie innerstaatliche Gesetze im Zusammenhang mit Schwangerschaft.

Schließlich bedeutet „Verfolgung“ den völkerrechtswidrigen, vorsätzlichen schweren Entzug von Grundrechten auf Grund der Identität der Gruppe oder der Gemeinschaft; „Verbrechen der Apartheid“ unmenschliche Handlungen ähnlicher Art wie die in Art. 7 I RSICC genannten, die im Zusammenhang mit einem institutionalisierten Regime der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer oder mehrerer rassischer Gruppen durch eine andere rassische Gruppe sowie in der Absicht begangen werden, dieses Regime aufrechtzuerhalten; „Verschwindenlassen von Personen“ die Festnahme, den Freiheitsentzug oder die Entführung von Personen durch einen Staat oder eine politische Organisation oder mit Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung des Staates oder der Organisation, gefolgt von der Weigerung, diese Freiheitsberaubung anzuerkennen oder Auskunft über das Schicksal oder den Verbleib dieser Personen zu erteilen in der Absicht, sie für lange Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen.

Nach Art. 8 I RSICC hat der Gerichtshof die Gerichtsbarkeit in Bezug auf Kriegsverbrechen, insbesondere wenn diese als Teil eines Planes oder einer Politik oder als Teil einer Begehung solcher Verbrechen in großem Umfang verübt werden. Nach Art. 8 II RSICC bedeutet „**Kriegsverbrechen**“:

- nach Art. 8 II a) RSICC schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949²¹, nämlich die folgenden Handlungen gegen die nach den Bestimmungen des jeweiligen Genfer Abkommens geschützten Personen oder Güter:
 - vorsätzliche Tötung;
 - Folterung oder unmenschliche Behandlung einschließlich biologischer Versuche;
 - vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit;
 - Zerstörung und Aneignung von Eigentum, die durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt sind und in großem Ausmaß rechtswidrig und willkürlich vorgenommen werden;
 - Nötigung eines Kriegsgefangenen oder einer anderen geschützten Person zum Dienst in den Streitkräften einer feindlichen Macht;
 - vorsätzlicher Entzug des Rechts eines Kriegsgefangenen oder einer anderen geschützten Person auf ein faires und ordentliches Gerichtsverfahren;
 - rechtswidrige Verschleppung oder Verschickung oder rechtswidrige Gefangenhaltung;
 - Geiselnahme;
- nach Art. 8 II b) RSICC andere schwere Verstöße gegen die im internationalen bewaffneten Konflikt innerhalb des feststehenden Rahmens des Völkerrechts anwendbaren Gesetze und Gebräuche, nämlich jede der folgenden Handlungen:
 - vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung als solche oder auf einzelne Zivilpersonen, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen;
 - vorsätzliche Angriffe auf zivile Objekte, das heißt auf Objekte, bei denen es sich nicht um militärische Ziele handelt;
 - vorsätzliche Angriffe auf Personal, Einrichtungen, Material, Einheiten oder Fahrzeuge, die an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt sind, solange sie Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem internationalen Recht des bewaffneten Konflikts gewährt wird;
 - vorsätzliches Einleiten eines Angriffs in der Kenntnis, dass dieser auch Verluste an Menschenleben, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder weitreichende, langfristige und schwere Schäden an der natürli

²¹ Das I. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde, das II. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See, das III. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen und das IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten. Die vier Genfer Abkommen werden auch als „Genfer Rot-Kreuz-Abkommen“ bezeichnet.

- chen Umwelt verursachen wird, die eindeutig in keinem Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen;
- der Angriff auf unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, die keine militärischen Ziele sind, oder deren Beschießung, gleichviel mit welchen Mitteln;
 - die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Kombattanten, der sich auf Gnade oder Ungnade ergeben hat;
 - der Missbrauch der Parlamentärflagge, der Flagge oder der militärischen Abzeichen oder der Uniform des Feindes oder der Vereinten Nationen sowie der Schutzzeichen der Genfer Abkommen, wodurch Tod oder schwere Verletzungen verursacht werden;
 - die unmittelbare oder mittelbare Überführung durch die Besatzungsmacht von Teilen ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet oder die vollständige oder teilweise Verschleppung oder Überführung der Bevölkerung des besetzten Gebiets innerhalb oder außerhalb dieses Gebiets;
 - vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, auf geschichtliche Denkmäler, Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, sofern es sich nicht um militärische Ziele handelt;
 - die Verstümmelung von Personen, die sich in der Gewalt einer gegnerischen Partei befinden, oder die Vornahme medizinischer oder wissenschaftlicher Versuche jeder Art an diesen Personen, die nicht durch deren ärztliche, zahnärztliche oder Krankenhausbehandlung gerechtfertigt sind oder in ihrem Interesse durchgeführt werden und zu ihrem Tod führen oder eine ernste Gefahr für ihre Gesundheit darstellen;
 - die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Volkes oder Heeres;
 - die Erklärung, dass kein Pardon gegeben wird;
 - die Zerstörung oder Beschlagnahme feindlichen Eigentums, sofern diese nicht durch die Erfordernisse des Krieges dringend geboten ist;
 - die Erklärung, dass Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei aufgehoben, zeitweilig ausgesetzt oder vor Gericht unzulässig sind;
 - der Zwang gegen Angehörige der Gegenpartei, an den Kriegsunternehmungen gegen ihr eigenes Land teilzunehmen, selbst wenn sie bereits vor Ausbruch des Krieges im Dienst des Kriegführenden standen;
 - Plünderung einer Stadt oder Ansiedlung, selbst wenn sie im Sturm genommen wurde;
 - die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen;
 - die Verwendung erstickender, giftiger oder gleichartiger Gase sowie aller ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffe oder Vorrichtungen;
 - die Verwendung von Geschossen, die sich im Körper des Menschen leicht ausdehnen oder flachdrücken wie beispielsweise Geschosse mit einem den Kern nicht ganz umschließenden oder mit Einschnitten versehenen harten Mantel;
 - der Einsatz von Waffen, Geschossen, Stoffen und Methoden der Kriegführung, die ihrer Art nach überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden verursachen oder die unter Verstoß gegen das internationale Recht des bewaffneten Konflikts

- ihrer Natur nach unterschiedslos wirken; diese Waffen, Geschosse, Stoffe und Methoden der Kriegführung müssen jedoch Gegenstand eines umfassenden Verbots sein und mittels einer Änderung entsprechend den einschlägigen Bestimmungen in den Artikeln 121 und 123 in einer Anlage dieses Statuts enthalten sein;
- die Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich eine erniedrigende und entwürdigende Behandlung;
 - Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Zwangsprostitution, erzwungene Schwangerschaft im Sinne des Art. 7 II f) RSICC, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt, die ebenfalls eine schwere Verletzung der Genfer Abkommen darstellt;
 - Benutzung der Anwesenheit einer Zivilperson oder einer anderen geschützten Person, um Kampfhandlungen von gewissen Punkten, Gebieten oder Streitkräften fernzuhalten;
 - vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, Material, Sanitätseinheiten, Sanitätstransporte und Personal, die im Einklang mit dem Völkerrecht mit den Schutzzeichen der Genfer Abkommen versehen sind;
 - die vorsätzliche Aushungerung von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung durch die Vorenthaltung von Gegenständen, die für ihr Überleben unverzichtbar sind, namentlich durch die vorsätzliche Behinderung von Hilfslieferungen, wie sie nach den Genfer Abkommen vorgesehen sind;
 - Zwangsverpflichtung oder Einziehung von Kindern unter fünfzehn Jahren in die nationalen Streitkräfte oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten;
 - nach Art. 8 II c) RSICC im Fall eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter hat, schwere Verstöße gegen den den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 gemeinsamen Artikel 3, nämlich die Verübung jeder der folgenden Handlungen gegen Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Angehörigen der Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die durch Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder eine andere Ursache kampfunfähig geworden sind:
 - Gewalt gegen das Leben und die Person, namentlich Tötung jeder Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folter;
 - Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;
 - Geiselnahme;
 - Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichts, das die allgemein als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet;
 - nach Art. 8 II d) RSICC finden diese Vorschriften des Art. 8 II c) RSICC Anwendung auf bewaffnete Konflikte, die keinen internationalen Charakter haben; sie gelten somit nicht für Fälle innerer Unruhen und Spannungen, wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten oder andere ähnliche Handlungen;
 - nach Art. 8 II e) RSICC andere schwere Verstöße gegen die im bewaffneten Konflikt, der keinen internationalen Charakter hat, innerhalb des feststehenden Rah

mens des Völkerrechts anwendbaren Gesetze und Gebräuche, nämlich jede der folgenden Handlungen:

- vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung als solche oder auf einzelne Zivilpersonen, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen;
 - vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, Material, Sanitätseinheiten, Sanitätstransporte und Personal, die im Einklang mit dem Völkerrecht mit den Schutzzeichen der Genfer Abkommen versehen sind;
 - vorsätzliche Angriffe auf Personal, Einrichtungen, Material, Einheiten oder Fahrzeuge, die an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt sind, solange sie Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem internationalen Recht des bewaffneten Konflikts gewährt wird;
 - vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, auf geschichtliche Denkmäler, Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, sofern es sich nicht um militärische Ziele handelt;
 - Plünderung einer Stadt oder Ansiedlung, selbst wenn sie im Sturm genommen wurde;
 - Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Zwangsprostitution, erzwungene Schwangerschaft im Sinne des Art. 7 II f) RSICC, Zwangssterilisation und jede andere Form sexueller Gewalt, die ebenfalls einen schweren Verstoß gegen den den vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel 3 darstellt;
 - Zwangsverpflichtung oder Einziehung von Kindern unter fünfzehn Jahren in Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten;
 - Anordnung der Verlegung der Zivilbevölkerung aus Gründen im Zusammenhang mit dem Konflikt, sofern dies nicht im Hinblick auf die Sicherheit der betreffenden Zivilpersonen oder aus zwingenden militärischen Gründen geboten ist;
 - die meuchlerische Tötung oder Verwundung eines gegnerischen Kombattanten;
 - die Erklärung, dass kein Pardon gegeben wird;
 - die Verstümmelung von Personen, die sich in der Gewalt einer anderen Konfliktpartei befinden, oder die Vornahme medizinischer oder wissenschaftlicher Versuche jeder Art an diesen Personen, die nicht durch deren ärztliche, zahnärztliche oder Krankenhausbehandlung gerechtfertigt sind oder in ihrem Interesse durchgeführt werden und zu ihrem Tod führen oder eine ernste Gefahr für ihre Gesundheit darstellen;
 - die Zerstörung oder Beschlagnahme gegnerischen Eigentums, sofern diese nicht durch die Erfordernisse des Konflikts dringend geboten ist;
- nach Art. 8 II f) RSICC findet Art. 8 II e) RSICC Anwendung auf bewaffnete Konflikte, die keinen internationalen Charakter haben; er gilt somit nicht für Fälle innerer Unruhen und Spannungen, wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten oder andere ähnliche Handlungen. Er findet Anwendung auf bewaffnete Konflikte, die im Hoheitsgebiet eines Staates stattfinden, wenn zwischen den staatli

chen Behörden und organisierten bewaffneten Gruppen oder zwischen solchen Gruppen ein lang anhaltender bewaffneter Konflikt besteht.

Nach Art. 8 III RSICC berührt Art. 8 II c) u. e) RSICC nicht die Verantwortung einer Regierung, die öffentliche Ordnung im Staat aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen oder die Einheit und territoriale Unversehrtheit des Staates mit allen rechtmäßigen Mitteln zu verteidigen.

4 Beiträge zur Entwicklung einer effektiven internationalen Strafgerichtsbarkeit

„Mit der Verabschiedung des Statuts von Rom ist der Prozeß zur Entwicklung eines wirksamen Völkerstrafrechts keineswegs abgeschlossen. Vielmehr ist es durch die Entscheidung der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz nunmehr die Aufgabe der Staatengemeinschaft, das Statut von Rom zügig zu ratifizieren sowie auf nationaler Ebene die notwendigen Voraussetzungen für eine adäquate Zusammenarbeit der staatlichen Justiz mit dem Internationalen Strafgerichtshof sicherzustellen. Die Umsetzung der Regelungen des Statutes von Rom wird in Deutschland eine Reihe von Änderungen des Gesetzes- und ggf. auch des Verfassungsrechts erforderlich machen. Nach dem diplomatischen Erfolg von Rom wird Deutschland an dieser Stelle erneut unter Beweis stellen können, daß es für einen effektiven, funktionsfähigen und damit glaubwürdigen Internationalen Strafgerichtshof eintritt. Hierzu will der vorliegende Band seinen Beitrag leisten.“ Mit diesem Schlussabsatz endet das von Dr. iur. Horst Fischer, Akademischer Direktor und Geschäftsführer des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum sowie Professor für Humanitäres Völkerrecht an der Rijksuniversiteit Leiden (NL), verfasste Vorwort.

Und tatsächlich läßt bereits der erste Blick in das vorliegende Buch erkennen, dass es für die mit dem Völkerstrafrecht in der Praxis befassten deutschen Stellen Hilfestellung gibt.

4.1 Die formalen Prämissen des vorliegenden Buches

Zunächst einmal lassen schon die formalen Voraussetzungen, die das Buch von Fischer/Lüder auf den ersten Blick erkennen lassen, auf die Qualität des Inhalts schließen. Dies ergibt sich aus zwei Punkten:

1. Beiträge für diesen 35. Band der Bochumer Schriften zur Friedenssicherung und zum Humanitären Völkerrecht (hrsgg. v. Horst Fischer, Knut Ipsen und Joachim Wolf) lieferten ausgesuchte Experten der zuständigen Bundesministerien, nämlich Vortragender Legationsrat Erster Klasse im Auswärtigen Amt Hans-Peter Kaul und Dr. iur. Claus Kreß LL.M. aus dem Justizministerium, beide Mitglieder der deutschen Regierungsdelegation bei der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofes sowie Dr. iur. Angelika Schlunck M.P.A. ebenfalls aus dem BMJ, Mitglied der deutschen Regierungsdelegation im Vorbereitungsausschuss der Vereinten Nationen zur Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofes. Beiträge lieferten außerdem Hildegard Uertz-Retzlaff, Staatsanwältin bei der Anklagebehörde des Internationalen Strafge-

richtshofes für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag und Rainer Griesbaum, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe. Als Vertreter der Wissenschaft sind außer den beiden Herausgebern Prof. Dr. Horst Fischer und Sascha Rolf Lüder vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum beteiligt Prof. Dr. Wolff Heintschel von Heinegg, Professor für Öffentliches Recht (Völkerrecht) an der Universität Augsburg sowie Dr. iur. Heike Spieker, Wissenschaftliche Assistentin am Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum ist.

2. Der Band enthält nicht nur die Beiträge der Experten, sondern beinhaltet auch eine etwa 200 Seiten umfassende Textsammlung der Statuten und Gesetze, von denen für die polizeiliche Arbeit als besonders wichtig zu nennen sind, insbesondere das Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetz), das - wie bereits oben erwähnt - unmittelbare Rechtsgrundlage für die Überstellung mutmaßlicher Kriegsverbrecher an den Gerichtshof in Den Haag ist, und das Rome Statute of the International Criminal Court, das nach Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes erhebliche Auswirkungen für die Polizeiarbeit im Zusammenhang mit der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen haben wird. Außerdem enthält der Band das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien sowie die Verfahrensordnung und Beweisregeln des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien.

Ein umfangreiches Abkürzungsverzeichnis (Seiten 9-14) und eine Bibliographie (Seiten 427-439), bei der vor allem die Aktualität der Beiträge auffällig ist, runden den ersten guten Eindruck ab. Zwar ist grundsätzlich ein Sachregister bei einer Monographie zu einem speziellen Einzelthema - wie hier - entbehrlich, sollte aber bei den vereinfachten technischen Möglichkeiten heutzutage bei keinem wissenschaftlichen Buch mehr fehlen, zumal hier das Inhaltsverzeichnis sich - wie üblich - auf die Titel der einzelnen Beiträge beschränkt.

4.2 Kurzdarstellung des Inhalts des vorliegenden Buches

Die Beiträge umfassen folgende Themen: *Claus Kreß*: „Der Jugoslawien-Strafgerichtshof im Grenzbereich zwischen internationalem bewaffneten Konflikt und Bürgerkrieg“ (Seiten 15-62), *Wolff Heintschel v. Heinegg*: „Die Errichtung des Jugoslawien-Strafgerichtshofes durch Resolution 827 (1993)“ (Seiten 63-86), *Hildegard Uertz-Retzlaff*: „Über die praktische Arbeit des Jugoslawien-Strafgerichtshofes“ (Seiten 87-100), *Heike Spieker*: „‘Zeugenpräparierung’ im Tadic-Prozeß vor dem Jugoslawien-Strafgerichtshof“ (Seiten 101-115), *Rainer Griesbaum*: „Über die Verfahrensgrundsätze des Jugoslawien-Strafgerichtshofes auch im Vergleich zum nationalen Recht“ (Seiten 117-138), *Sascha Rolf Lüder*: „Der Schutz von Zeugen im Recht des Jugoslawien-Strafgerichtshofes und im nationalen Recht“ (Seiten 139-149), *Angelika Schlunck*: „Der Internationale Strafgerichtshof: Diskussionsstand vor der Diplomatischen Konferenz in Rom vom 15. Juni bis 17. Juli 1998“ (Seiten 151-176), *Hans-Peter Kaul*: „Der Internationale Strafgerichtshof: Das Ringen um seine Zuständigkeit und Reichweite“ (Seiten 177-191), *Horst Fischer*: „Untersuchung und Strafverfolgung von Verletzungen des Rechtes des bewaffneten Konfliktes: Nationale Ge

setze und Verfahren, internationale Zusammenarbeit auf militärischer und rechtlicher Ebene“ (Seiten 193-220).

In seinem Beitrag, „Der Jugoslawien-Strafgerichtshof im Grenzbereich zwischen internationalem bewaffneten Konflikt und Bürgerkrieg“, setzt der Autor Claus Kreß drei Schwerpunkte: Zum einen beleuchtet er die Grenzziehung zwischen internationalem und internen Konflikt, wobei hier im Mittelpunkt der rechtliche Rahmen nach der Tadic-Jurisdiktionsentscheidung, bei dem das Tribunal in seiner Entscheidung vom 14. Juli 1997 das Strafmaß von praktisch 20 Jahren Freiheitsstrafe festsetzte²², sowie die Tadic-Entscheidung selbst steht. Dabei stellt Kreß das Mehrheitsvotum dem abweichenden Votum der Vorsitzenden Richterin MacDonald gegenüber. Den zweiten Schwerpunkt bilden die Bürgerkriegsverbrechen einerseits im Lichte der Tadic-Jurisdiktionsentscheidung und andererseits wieder die Tadic-Entscheidung selbst. Ausführlich werden dann beim dritten Schwerpunkt die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wobei Kreß ausführlich die einzelnen Tatbestandsgruppen der Tadic-Entscheidung untersucht.

In seinem Beitrag, „Die Errichtung des Jugoslawien-Strafgerichtshofes durch Resolution 827 (1993)“, setzt Wolff Heintschel v. Heinegg nach seiner Analyse, ob der Strafgerichtshof grundsätzlich berechtigt ist, über die Rechtmäßigkeit seiner Errichtung zu befinden, den Schwerpunkt auf die Untersuchung, ob die Errichtung des Strafgerichtshofes mit der Charta der Vereinten Nationen vereinbar ist. Dabei stellt er die kritischen Fragen, ob die Errichtung eines Strafgerichtshofes als Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII UN-Charta anzusehen ist, ob der Sicherheitsrat auf exekutive Aufgaben beschränkt ist und ob die Errichtung eines Strafgerichtshofes zur Wiederherstellung des Friedens im ehemaligen Jugoslawien geeignet ist. Abschließend widmet sich der Verfasser der Frage, ob der Strafgerichtshof ein „auf Gesetz beruhendes Gericht“ ist.

Ihren Beitrag, „Über die praktische Arbeit des Jugoslawien-Strafgerichtshofes“, beginnt Hildegard Uertz-Retzlaff mit einem Kapitel über die historische Entwicklung der Internationalen Strafgerichtsbarkeit. Danach untersucht die Verfasserin die Rechtsgrundlage der Tribunale und ihre regionale, zeitliche und sachliche Zuständigkeit. Nach der kurzen Darstellung über die Organisation der Tribunale widmet sie sich den Straftatbeständen nach Tribunalrecht (s.o.) und der persönlichen Verantwortung der Täter (Erdemovic, Blaskic, Delalic und Tadic) zu. Einen größeren Raum nimmt der Abschnitt über die Durchführung des Ermittlungsverfahrens ein, in dem u.a. der Schutz von Opfern und Zeugen, die Rechtshilfe und Anklage und auch die Vernehmung von sog. Rotkreuzzeugen zur Sprache kommt. Den Abschluss bilden drei kurze Kapitel über die Durchführung des Hauptverfahrens, Sanktionen des Tribunals und die Rechtsmittel.

Der Beitrag von Heike Spieker, „‘Zeugenpräparierung’ im Tadic-Prozeß vor dem Jugoslawien-Strafgerichtshof“, befasst sich mit dem Umstand, dass im Tadic-Prozess ein Zeuge von den bosnischen Behörden, insb. der Militärpolizei, durch Androhung seiner Hinrichtung zu Falschaussagen bestimmt worden ist. Die Verfasserin unter

²² Vgl. dazu Kai Ambos: Strafverteidigung vor dem UN-Jugoslawiengerichtshof, NJW 1998, S. 1444-1447; das Urteil ist abgedruckt in ILM 36/1997, S. 908 ff.

sucht dabei zunächst die Frage, wie eine Falschaussage rechtlich nach den Verfahrens- und Beweisregeln des Jugoslawien-Tribunals zu behandeln ist und analysiert anschließend ausführlich das Problem, welche völkerrechtliche Verantwortlichkeit Bosnien-Herzegowina trifft.

Rainer Griesbaum setzt sich in seinem Beitrag, „Über die Verfahrensgrundsätze des Jugoslawien-Strafgerichtshofes auch im Vergleich zum nationalen Recht“, zunächst ausführlich mit der strafrechtlichen Verfolgung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens auseinander, wobei er, beginnend mit der Bedeutung und dem Umfang des Weltrechtsprinzips nach § 6 StGB, die Thematik im Lichte des deutschen Strafrechts untersucht. Dabei untersucht er u.a. auch die Zuständigkeiten bei der Strafverfolgung. Ein größeres Kapitel nimmt bei Griesbaum die rechtliche Bewertung der Straftatbestände (von § 220a StGB bis zu den Verstößen gegen die vier Genfer Rot-Kreuz-Abkommen²³) ein. Nach einem kurzen Hinweis auf die Zuständigkeit des Jugoslawien-Gerichtshofes (s.o.) untersucht der Verfasser die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Jugoslawien-Gerichtshof und den deutschen Strafverfolgungsbehörden. Den Abschluss bilden die Kapitel über die rechtlichen und tatsächlichen Konfliktsituationen zwischen der nationalen Strafverfolgung und der Strafverfolgung durch den Jugoslawien-Gerichtshof einerseits sowie über die Zusammenarbeits-Kriterien andererseits.

In seinem Beitrag, „Der Schutz von Zeugen im Recht des Jugoslawien-Strafgerichtshofes und im nationalen Recht“, untersucht Sascha Rolf Lüder zunächst die Beziehungen des Tribunalrechtes zum deutschen Recht, um sich dann der Zuständigkeit beim Zeugenschutz zuzuwenden. Hier beleuchtet der Verfasser den Schutz von Zeugen als zum Aufgabenkreis der Polizei gehörig einerseits und als strafverfahrensrechtliche Aufgabe andererseits. Schließlich untersucht Lüder auch die spannende Frage der Kostenregelung beim Zeugenschutz unter Auswertung der Vorschriften der Strafprozessordnung und der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten.

In ihrem Beitrag, „Der Internationale Strafgerichtshof: Diskussionsstand vor der Diplomatischen Konferenz in Rom vom 15. Juni bis 17. Juli 1998“, widmet sich Angelika Schlunck der rechtspolitischen Entwicklung des Rome Statute of the International Criminal Court (Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs) und stellt einerseits den Sachstand der juristischen Diskussion und andererseits die politischen Grabenkämpfe der Gerichtshofbefürworter mit den Gerichtshofgegnern heraus. Im Mittelpunkt stehen das Verfahrensrecht sowie das materielle Recht und - so bezeichnete - „Kernprobleme“. Im Einzelnen untersucht sie sehr ausführlich die Ermittlungen des Anklägers von Amts wegen, den Grundsatz „ne bis in idem“, die Unterrichtung des Gerichts über staatliche Ermittlungen, die Berufung und Wiederaufnahme des Verfahrens, Opferschutz und Opferentschädigung, die Gerichtsbarkeit des IStGH und die Einleitung eines Verfahrens vor ihm sowie sehr detailliert den Grundsatz der Komplementarität nach Art. 17 RSICC.

Hans-Peter Kaul untersucht in seinem Beitrag, „Der Internationale Strafgerichtshof: Das Ringen um seine Zuständigkeit und Reichweite“, zunächst den Auslösemecha-

²³ Vgl. Fußnote 21.

nismus für die und die Bedeutung der Zuständigkeit des IStGH, vor allem nach Art. 5, 12-13, 17 RSICC. Ausführlich geht der Verfasser danach auf die im politischen Raum in mehrjährigen Verhandlungen gemachten unterschiedlichen Vorschläge für Lösungsansätze bezüglich der Zuständigkeit und Reichweite des IStGH ein („Opt in/Opt out“-Regime, „Staate Consent“-Regime, automatische Jurisdiktion). Schließlich entwickelt er in zwei abschließenden Kapiteln den Verhandlungsablauf bis hin zur Verabschiedung des Gerichtshofstatuts und bewertet ihn abschließend.

In seinem Beitrag, „Untersuchung und Strafverfolgung von Verletzungen des Rechtes des bewaffneten Konfliktes: Nationale Gesetze und Verfahren, internationale Zusammenarbeit auf militärischer und rechtlicher Ebene“, gibt Horst Fischer Antworten zum Fragebogen der Internationalen Gesellschaft für Wehrrecht und Humanitäres Völkerrecht für den XIV. Internationalen Kongress in Athen 1997. Der Fragebogen bezieht sich im ersten Abschnitt auf nationale Gesetze und Verfahren und stellt in diesem Zusammenhang Fragen zu internationalen bewaffneten Konflikten, zu nicht internationalen bewaffneten Konflikten, zu anderen das Recht für bewaffnete Konflikte betreffende Abkommen, zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord, zu rechtlichen Vorbereitungen, zur Strafgerichtsbarkeit, zu Sondergerichten oder -verfahren, zur Verantwortlichkeit der Vorgesetzten, zum Handeln auf Befehl als Rechtfertigungsgrund, zur militärischen Notwendigkeit, zum Verbotsirrtum, zur Verjährung und zu Hinderungsgründen für eine Strafverfolgung. Im zweiten Abschnitt wird im Fragebogen die internationale Zusammenarbeit auf militärischer und rechtlicher Ebene behandelt. Hier betreffen die Fragen die internationale Zusammenarbeit, die gemeinsame Ausbildung, die Rechtsberater, die Pflichten eines internationalen Befehlshabers, die Rules of Engagement auf internationaler Ebene, Ermittlungen und Festnahme, festgenommene Personen, Überstellung, Beweismittel und den Grundsatz „ne bis in idem“.

4.3 Abschließende Beurteilung

Die vorliegenden Beiträge decken ein breites Spektrum um die Entstehungsgeschichte des IStGH und seiner Vorläufer ab, indem sie aktuelle Problemstellungen der internationalen Strafgerichtsbarkeit aufgreifen. Da sie vor allem auch die für das Aufgabenfeld der Polizei wesentlichen völkerrechtlichen Regelungen beleuchten, wie z.B. die Rechtsproblematik zur Überstellung und Durchbeförderung von Kriegsverbrechern in Deutschland, und gleichzeitig offenbaren, welche Schwierigkeiten internationale Politik für die Rechtsentwicklung aufwirft, ist dieses Werk nicht nur für die Polizeiausbildung unverzichtbar. Es gibt vielmehr auch dem Praktiker für seine tägliche Arbeit notwendige Grundlagen!

**Die Bedeutung des Völkerrechts und seiner höchstrichterlichen
Rechtsprechung für die Polizei¹**

**Zugleich eine Besprechung zu: Kerstin Odendahl / Guido Odendahl:
Völkerrecht - Sammlung höchstrichterlicher Rechtsprechung. Ent-
scheidungs auszüge - Kommentierungen - Kontrollfragen, Neuwied
(Luchterhand), 1. Aufl. 1999 (175 Seiten, 35,00 DM), ISBN 3-472-
03210-3**

1 Definition und Funktion des Völkerrechts

Die rasante Entwicklung der internationalen Beziehungen, insbesondere seit Verlust der Vormachtstellung des Kommunismus in den Ostblockstaaten seit Mitte der 1980er Jahre, erschwert es, den Begriff des Völkerrechts auf eine kurze Formel zu bringen². Außerdem befindet es sich immer noch in der Phase des Umbruchs, die schon seit Ende des Ersten Weltkriegs begonnen hat³.

Festzuhalten ist aber, dass das Völkerrecht sich begrifflich vom Internationalen Strafrecht, Internationalen Verwaltungsrecht, Internationalen Privatrecht⁴ und vom Europarecht⁵ abgrenzt. Dass dennoch das Völkerrecht eine enorme Bedeutung hat für die Aufgabenfelder der Polizei, insbesondere die des Bundesgrenzschutzes, ergibt sich schon daraus, dass es als internationales Recht der Inbegriff der Rechtsnormen ist, welche „die Beziehungen der Mitglieder der Internationalen Gemeinschaft zueinander regelt“, also „zwischen Staaten und anderen auf gleicher Ebene stehenden Rechts- und Handlungseinheiten“⁶.

1.1 Völkerrechtssubjekte

Völkerrechtssubjekte mit der Fähigkeit, Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten zu sein, können - außer den Staaten - nicht nur Internationale Organisatio

* Prof. Dr. Martin H.W. Möllers ist Fachkoordinator des Studienbereichs Gesellschaftswissenschaften an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundesgrenzschutz in Lübeck.

¹ Als Begleitliteratur zu diesem Beitrag ist zu empfehlen: Otto Kimminich: Einführung in das Völkerrecht, 6., überarbeitete und erweiterte Aufl. Tübingen 1997 (39,80 DM); Rudolf Geiger: Grundgesetz und Völkerrecht, 2., überarbeitete Aufl. München 1994 (48,00 DM) sowie eine Sammlung Völkerrechtlicher Verträge dtv-Ausgabe: Albrecht Randelzhofer (Hrsg.): Völkerrechtliche Verträge, 8., neubearbeitete Aufl., München 1999.

² So Rudolf Geiger: Grundgesetz und Völkerrecht, München 1994, S. 1.

³ Vgl. Otto Kimminich: Einführung in das Völkerrecht, Tübingen 1997, S. 11.

⁴ Vgl. zu dem innerstaatlichen „internationalen Recht“: Rudolf Geiger: Grundgesetz und Völkerrecht, München 1994, S. 3 f.

⁵ Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat betont, dass es sich beim Gemeinschaftsrecht, das ja als Europarecht bezeichnet wird, weder um Völkerrecht noch um Landesrecht handle, sondern um ein „Recht eigener Art“ (EuGHE 1964, 1251); die selbe Auffassung vertritt das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 22, 293, 296).

⁶ Fischer, P. / Köck, H.: Allgemeines Völkerrecht, 4. Aufl., 1994.

nen (wie z.B. die Europäische Union oder der Europarat), der Heilige Stuhl, der Malteser Ritterorden, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und - mit z.T. nicht umfassender, sondern nur partieller Völkerrechtssubjektivität - die natürlichen und juristischen Einzelpersonen sein, sondern auch Aufständische und organisierte Widerstandsbewegungen, soweit sie nach dem geltenden Kriegsvölkerrecht Kombattantenstatus haben⁷. Wer rechtmäßig Kombattant ist, bestimmen die Art. 1 III Haager Landeskriegsordnung (HLKO) i.V.m. Art. 13 des I. und II. sowie Art. 4 A des III. Genfer Abkommens vom 12. August 1949⁸. Nur Kombattanten sind zur Durchführung von Kampfhandlungen im Krieg berechtigt und fallen unter den Schutz des Kriegsvölkerrechts. Zu den Kombattanten zählen folgende Personengruppen: die Streitkräfte⁹, die Milizen, Freiwilligenkorps und organisierte Widerstandsbewegungen, wenn an ihrer Spitze ein Kombattant steht, die Waffen offen geführt und die Vorschriften des Krieges eingehalten werden, das aus einer spontanen Erhebung entstandene Volksaufgebot, das die Waffen offen tragen muss.

Die natürlichen Personen sind bisher nur in wenigen Regelungsbereichen Rechts-subjekte, weil nicht nur das klassische Völkerrecht, das ohnehin nur souveräne Staaten als Völkerrechtssubjekte anerkannte, sondern auch das moderne Völkerrecht nach wie vor am Grundsatz der Mediatisierung des einzelnen Menschen durch die Zwischenschaltung des Staates festhält. Dies erscheint unzeitgemäß und unlogisch, weil „in jeder Rechtsordnung letztlich nur der Mensch Rechtssubjekt sein kann“¹⁰. Man behilft sich aber im Völkerrecht damit, dass „auch die Staaten und internationalen Organisationen ihre Rechtssubjektivität in der Ordnung des Völkerrechts von Einzelmenschen ableiten“¹¹. In der Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg gewann aber die Einzelperson an Anerkennung als Subjekte des Völkerrechts¹². Heute ist der Mensch als Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten vor allem bezüglich der Menschenrechte, als Flüchtling sowie im Bereich der Verantwortlichkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord und Kriegsverbrechen¹³ anerkannt. Dieser Bereich des Völkerrechts greift auch wesentlich in das Aufgabenfeld der Polizei ein, insbesondere in die Aufgaben des Bundesgrenzschutzes, der als Grenzpolizei tagtäglich mit Flüchtlingen aus aller Welt zu tun hat.

1.2 Rechtsquellen

Eine umfassende zentrale Rechtsetzungsinstanz wie sie durch die gesetzgebenden Organe im innerstaatlichen Recht manifestiert ist, gibt es im Völkerrecht nicht. Im

⁷ Vgl. Hermann Mosler: Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, ZaöRV 22/1962, S. 1 ff.

⁸ III. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen.

⁹ Für den Bundesgrenzschutz ist mit der Neufassung des Bundesgrenzschutzgesetzes (BGSG) vom 19.10.1994 (BGBl. I 1994, 2978) der Kombattantenstatus entfallen.

¹⁰ Otto Kimminich: Einführung in das Völkerrecht, Tübingen 1997, S. 199.

¹¹ Otto Kimminich: ebd..

¹² Vgl. Karl Josef Partsch: die Einzelperson im Völkerrecht, Friedenswarte 1949, S. 256.

¹³ Vgl. dazu den Beitrag von Martin H.W. Möllers: Die Entwicklung einer effektiven internationalen Strafgerichtsbarkeit als Instrument zur Friedenssicherung, in diesem Band, S. 109 ff.

Unterschied zum nationalen Staats- und Verfassungsrecht entwickelt sich im Völkerrecht das positive Recht insbesondere durch die einzelnen rechtsetzenden Akte der Rechtssubjekte selbst. Im Einzelnen ergeben sich die primären Rechtsquellen aus dem Statut des Internationalen Gerichtshofs (IGH-Statut) vom 26. Juni 1945 (BGBl. II 1973, 505)¹⁴ sowie auch aus dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (Rome Statute of the International Criminal Court - RSICC) vom 17. Juli 1998 (UN Doc. A/CONF. 183/915), BR-Drs. 716/99 vom 27.12.1999¹⁶. Nach Art. 38 I IGH-Statut wendet der IGH, dessen Aufgabe es ist, die ihm unterbreiteten Streitigkeiten nach dem Völkerrecht zu entscheiden, an:

- internationale Übereinkünfte allgemeiner oder besonderer Natur, in denen von den streitenden Staaten ausdrücklich anerkannte Regeln festgelegt sind;
- das internationale Gewohnheitsrecht als Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung;
- die von den Kulturvölkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze; sowie
- vorbehaltlich des Art. 59¹⁷ IGH-Statut richterliche Entscheidungen und die Lehrmeinung der fähigsten Völkerrechtler der verschiedenen Nationen als Hilfsmittel zur Feststellung von Rechtsnormen.

Eine Rangordnung zwischen den Rechtsquellen Vertrag - Gewohnheitsrecht - Rechtsgrundsätze gibt es nicht. In der Praxis aber spielen die durch Rechtsvergleichung innerstaatlicher Rechtsordnungen zu ermittelnden allgemeinen Rechtsgrundsätze eher eine untergeordnete Rolle. Daraus ergibt sich aber nicht, dass das Völkerrecht ein völlig dispositives Recht ist, das mittels bilateraler Vertragsabschlüsse und einem dehnbaren Gewohnheitsrecht in beliebiger Weise gesetzt werden kann. Vielmehr sind heute fundamentale Rechtsnormen als zwingende Normen des allgemeinen Völkerrechts als sog. *ius cogens* allgemein anerkannt¹⁸. Aus der Geltung dieser *ius cogens*-Normen folgt der Umkehrschluss, dass auch die Pflichten, die sich aus einer solchen Norm ergeben, sogenannte *erga-omnes-Pflichten* sind, deren „Nichterfüllung von jedem anderen Völkerrechtssubjekt ohne Rücksicht auf das Bestehen eines Vertragsverhältnisses gerügt werden kann“¹⁹.

Maßgeblich für die Ermittlung von *ius-cogens*-Normen ist das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (Wiener Vertragsrechtskonvention - WVRK) vom

¹⁴ Abgedruckt z.B. in der dtv-Ausgabe: Albrecht Randelzhofer (Hrsg.): Völkerrechtliche Verträge, 8. Aufl., München 1999.

¹⁵ Abgedruckt im engl. Original in: Horst Fischer / Sascha Rolf Lüder (Hrsg.): Völkerrechtliche Verbrechen vor dem Jugoslawien-Tribunal, nationalen Gerichten und dem Internationalen Strafgerichtshof, Berlin 1999, S. 321-426; als vorläufige amtliche Übersetzung im Internet unter der Adresse: „<http://www.un.org/Depts/german/intstgh/intstghframe.html>“.

¹⁶ Nach Art. 21 I b) RSICC wendet der IStGH, soweit angebracht, anwendbare Verträge sowie die Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich der anerkannten Grundsätze des internationalen Rechts des bewaffneten Konflikts an.

¹⁷ Art. 59 IGH-Statut: „Die Entscheidung des Gerichtshofs ist nur für die Streitparteien und nur in Bezug auf die Sache bindend, in der entschieden wurde.“.

¹⁸ Vgl. dazu Ingo von Münch: Völkerrecht in programmierter Form, 2. Aufl., Berlin 1982, S. 56.

¹⁹ Otto Kimminich: Einführung in das Völkerrecht, Tübingen 1997, S. 210.

23. Mai 1969 (BGBl. II 1985, 927)²⁰. Nach Art. 53 S. 1 WVRK ist ein Vertrag nichtig, wenn er im Zeitpunkt seines Abschlusses im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht. Da sich unmittelbar aus der WVRK nicht ergibt, welche Völkerrechtsnormen ius-cogens-Charakter haben²¹, kann Ausgangspunkt für die Beurteilung entsprechender Normen nur die tiefe Verankerung solcher Normen in das allgemeine Rechtsbewusstsein sein²². Im Sinne des WVRK ist dann im allgemeinen Völkerrecht eine Norm zwingend, die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts der selben Rechtsnatur geändert werden kann²³.

Als fundamentale Rechtsnormen anerkannt sind z.B.:

- das Aggressions- oder Gewaltverbot (z.B. normiert in Art. 2 Nr. 4 der UN-Charta²⁴),
- das Verbot des Völkermords (Art. Iff. VMK²⁵),
- der Grundsatz „pacta sunt servanda²⁶“ (Art. 26 WVRK),
- die Menschenrechte, einschließlich des Schutzes vor Sklaverei und Rassendiskriminierung (Art. 1 ff. AllgMRE²⁷)²⁸ sowie weitere andere.

Diese fundamentalen Rechtsgrundsätze betreffen aber nicht nur das primäre Völkerrecht, sondern auch das sekundäre, das sich aus dem primären ableitet und damit rangniedrigeres Recht ist. Zum sekundären Völkerrecht gehören z.B. die Beschlüsse internationaler Organisationen und die Resolutionen einzelner Organe von Staatenverbindungen²⁹. Ein Beispiel dazu: Die UN-Charta ist als völkerrechtlicher Vertrag *primäres Völkerrecht*. Sie sieht in Art. 24 II UN-Charta besondere Befugnisse für den

²⁰ Abgedruckt z.B. in der dtv-Ausgabe: Albrecht Randelzhofer (Hrsg.): Völkerrechtliche Verträge, 8. Aufl., München 1999.

²¹ Otto Kimminich: Einführung in das Völkerrecht, Tübingen 1997, S. 209.

²² Vgl. Alfred Verdross: Jus dispositivum and jus cogens in international law, American Journal of international law (AJIL) 60/1966, S. 55 ff.

²³ Vgl. dazu Alfred Verdross: Die Quellen des universellen Völkerrechts, Freiburg im Breisgau 1973, S. 27.

²⁴ Nach Art. 2 Nr. 4 der Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta) vom 26. Juni 1945 (BGBl. II 1973, 431; 1974, 770; 1980, 1252) unterlassen alle Mitglieder in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt. Vgl. im Einzelnen zum Gewaltverbot: Otto Kimminich: Einführung in das Völkerrecht, Tübingen 1997, S. 81 ff.

²⁵ Konvention über Verhütung und Bestrafung des Völkermords (Völkermordkonvention - VMK) vom 9. Dezember 1948 (BGBl. II 1954, 730), abgedruckt z.B. in der dtv-Ausgabe: Albrecht Randelzhofer (Hrsg.): Völkerrechtliche Verträge, 8. Aufl., München 1999.

²⁶ „Verträge sind einzuhalten“.

²⁷ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, verkündet von der Generalversammlung der UN am 10. Dezember 1948 (GAOR III, Resolutions (UN-Doc. A/810), S. 71).

²⁸ Vgl. dazu das Urteil des IGH vom 5. Februar 1970, International Court of Justice (ICJ) Reports 1970, S. 32.

²⁹ Vgl. Rudolf Geiger: Grundgesetz und Völkerrecht, München 1994, S. 84 ff.

Sicherheitsrat der UN vor, die in den Kapiteln VI, VII, VIII und XII UN-Charta näher ausgeführt sind. Unter anderem ist der Sicherheitsrat ermächtigt, in bestimmten Fällen Resolutionen als *sekundäres Völkerrecht* zu erlassen, die nach Art. 25 UN-Charta völkerrechtlich verbindlich sind.

1.3 Regelungsbereiche

Das Völkerecht regelt materiell insbesondere das Recht der diplomatischen und konsularischen Beziehung, die Achtung der souveränen Gleichheit der Staaten, die Friedenssicherung, den internationalen Menschenrechtsschutz, einschließlich des Flüchtlings- und Minderheitenschutzes, das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die erlaubte Selbsthilfe. In diesem Zusammenhang stehen die Folgen völkerrechtswidrigen Handelns und die internationale Gerichtsbarkeit. Außerdem regelt das Völkerrecht materiell die Internationalen Gemeinschaftsräume, nämlich Hohe See, Meeresboden, Weltraum und Antarktis, sowie den Umweltschutz, das Kriegs-, Neutralitäts- und humanitäre Völkerecht sowie das rechtsgeschäftliche Handeln (Vertragsrecht).

1.4 Übernahme des Völkerrechts in die deutsche Rechtsordnung

Das Grundgesetz ist eine „völkerrechtsfreundliche“ Verfassung, wie es sich u.a. aus der Präambel, Art. 24, Art. 25 und Art. 26 GG ergibt. Aber auch wenn Art. 25 GG vorsieht, dass die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechtes sind, sie den Gesetzen vorgehen und Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes erzeugen, so gilt das Völkerecht in seiner Gesamtheit nicht automatisch in der innerstaatlichen Rechtsordnung. Art. 25 GG beschränkt sich vielmehr auf das Völkergewohnheitsrecht, wie in mehreren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bestätigt³⁰. Das ergibt sich auch aus dem Umkehrschluss aus Art. 100 II GG, wonach in einem Rechtsstreit die Frage, ob eine Regel des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt, gegebenenfalls die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen ist. Für das Völkervertragsrecht gilt vielmehr Art. 59 II GG als *lex specialis*, das dem Art. 25 GG vorgeht. Im Unterschied also zu einer Verordnung der Europäischen Union, die als sekundäres Unionsrecht unmittelbar in Deutschland gilt, bedarf es beim Völkervertragsrecht eines innerstaatlichen Rechtsakts, der die Vollziehbarkeit von Völkerecht erklärt.

Dieser innerstaatliche Rechtsakt ist die parlamentarische Zustimmung zum Völkervertragsrecht; der Rechtsanwendungsbefehl erfolgt in Form eines Bundesgesetzes, soweit es sich nicht um bloße Verwaltungsabkommen handelt, die nicht ein Vertragsgesetz, sondern nur eine Rechtsverordnung erfordern.

³⁰ BVerfGE 15, 25, 34 f.; BVerfGE 16, 27, 33; BVerfGE 46, 342; vgl. dazu auch Rudolf Geiger: Grundgesetz und Völkerrecht, München 1994, S. 163 f.

2 Die Bedeutung des Völkerrechts für die Aufgaben der Polizei

Die Welt wird immer komplexer und die globalen Strukturen nehmen immer mehr zu, sodass das Völkerrecht als weltweiter Regelungsmechanismus immer mehr an Bedeutung gewinnt. Das hängt eng damit zusammen, dass die heutigen Probleme der Menschheit, insbesondere die Befriedigung ihrer wirtschaftlichen Bedürfnisse und die Entwicklungen im Umweltbereich, ebenfalls global ausgerichtet ist, sodass die Bewältigung dieser Probleme, Arbeitsplatzverlust, Umweltverschmutzung, zunehmende Kriminalität, Migration, um nur einige zu nennen, auch einen weltweiten Regelungsmechanismus bedarf.

Die Folgen dieser aktuellen, weltweiten Probleme der Menschen bestimmen maßgeblich die Aufgabenfelder der Polizei. Illegale Zuwanderungen aus aller Welt mit allen kriminellen Begleiterscheinungen der Organisierten Kriminalität auf der einen Seite, Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus gewalttätiger Banden auf der anderen Seite. Aus diesem Dilemma können politisch nur weltumspannende Vereinbarungen einen möglichen Ausweg finden. Das Völkerrecht bietet einen solchen Ausweg und befindet sich gerade wegen der zunehmenden globalen Veränderungen in einem gewaltigen Umbruch. Auch wenn es sich in Jahrhunderten entwickelt hat, so ist es in seinen Grundstrukturen seit Ende des Zweiten Weltkriegs maßgeblich durch höchstrichterliche Entscheidungen mitgeprägt worden.

Die Polizei muss diesen Umbruch nachvollziehen können, weil immer mehr internationale Abkommen den beruflichen Alltag der Beamten bestimmen. Voraussetzung ist deshalb, die Wurzeln und Grundstrukturen des Völkerrechts zu kennen. „Und um ein Rechtsgebiet nicht nur zu verstehen, sondern auch schätzen zu lernen, muss man sich nach dem Studium der Theorie auch der Praxis zuwenden und sehen, wie die Rechtsanwendung funktioniert. Durch das Studium der Rechtsanwendung in Form von gerichtlichen Entscheidungen gewinnt eine Rechtsmaterie an Profil.“³¹

3 Höchstrichterliche Rechtsprechung im Völkerrecht

Bei der Frage, welche Gerichte als Quelle für die höchstrichterliche Rechtsprechung im Völkerrecht anzusehen sind, gerät der Blick automatisch auf den Internationalen Gerichtshof (IGH), dessen Entscheidungen insbesondere dazu beigetragen haben, einen Basiskonsens über die fundamentalen Regeln herzustellen, die das allgemeine Völkerrecht entwickelt hat. Dies gilt vor allem auch für das *ius cogens* (s.o.). Daneben ist aber festzuhalten, dass an der Schnittstelle des Völkerrechts zum nationalen Recht, also bei der Übernahme des Völkerrechts in die deutsche Rechtsordnung, höchste nationale Gerichte, allen voran das Bundesverfassungsgericht, maßgeblich die höchstrichterliche Rechtssprechung zum Völkerrecht bestimmen. Das ergibt sich ohnehin schon z.B. aus dem oben erwähnten Art. 100 II GG.

Dem Richterrecht kommt also für die Entwicklung des Völkerrechts eine hohe Bedeutung zu. Bisher war aber auf dem deutschen Markt für Studienliteratur noch keine

³¹ Kerstin Odendahl / Guido Odendahl: Völkerrecht - Sammlung höchstrichterlicher Rechtsprechung. Entscheidungsauszüge - Kommentierungen - Kontrollfragen, Neuwied, 1. Aufl. 1999, S. V.

überblicksartige Entscheidungssammlung zum Völkerrecht vorhanden. Diese Lücke schließt nunmehr das Buch von Kerstin und Guido Odendahl, das sich in erster Linie an Studierende der Wahlfachgruppe Völkerrecht, aber auch an andere völkerrechtlich interessierte Studierende der Rechts- oder der Politikwissenschaften sowie an im Völkerrecht tätige Praktiker wendet³².

3.1 Die formalen Prämissen des vorliegenden Buches

Zunächst einmal zeigen schon die formalen Voraussetzungen, die das Buch der beiden promovierten Juristen Odendahl/Odendahl auf den ersten Blick erkennen lassen, dass es „Ziel des Buches ist ..., die „Klassiker“ unter den höchstrichterlichen Entscheidungen in ihren entscheidenden Passagen darzustellen und ihre Bedeutung für die Entwicklung des Völkerrechts aufzuzeigen.“³³ Aus zwei Punkten ergibt sich insbesondere, dass die vorliegende Entscheidungssammlung tatsächlich als Nachschlagewerk und Studienbuch hervorragend geeignet ist:

1. Wichtig für Lernende ist es vor allem, mit einem Lehrbuch „arbeiten“ zu können. Das bedeutet, dass - mit Blick auf die biologischen Lernvoraussetzungen, die vor allem vom Vergessen geprägt sind - ein sinnvoller Apparat entscheidende Hilfe bietet. Die vorliegende Entscheidungssammlung begnügt sich nicht mit einem Inhaltsverzeichnis und einer Auflistung der Entscheidungen, sondern - für solche Werke eher unüblich - bietet darüber hinaus ein ausführliches Abkürzungsverzeichnis und ein englisch-deutsches Glossar völkerrechtlicher Fachtermini (Seiten 153-160). Damit wird das Buch einerseits der Internationalität des Völkerrechts gerecht und ermöglicht andererseits dem Leser, begleitend Originaltexte mitzulesen, da das Register der Entscheidungssammlungen konkrete Fundstellen für die jeweiligen Gerichtsentscheidungen bietet. Außerdem krönt geradezu diese Entscheidungssammlung von Kerstin Odendahl, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Europäischen Zentrum für Staatswissenschaften und Staatspraxis, Berlin, und Guido Odendahl, Amtsdirektor des Amtes Peitz (BB), das Stichwortverzeichnis (Seiten 161-163), mit dessen Hilfe schnell die einzelnen Gerichtsentscheidungen zu bestimmten völkerrechtlichen Regelungen (z.B. zu den Beweisregeln, zu den erga-omnes-Pflichten oder zur Erschöpfung des Rechtswegs) gefunden werden können.

2. Für ein Studienbuch muss erwartet werden können, dass es den Lernenden - wie man so schön sagt - mit der Nase auf die Hauptproblemfelder stößt. Auch diesem Anspruch wird das Buch gerecht: Jeder Entscheidung ist abschließend eine oder mehrere Kontrollfragen zugeordnet, deren Antwort sich am Ende (Seiten 143-152) befindet und es dem Leser so ermöglicht, beim Durcharbeiten der Entscheidungen die wesentlichen Elemente des Völkerrechts zu erkennen und diese, etwa für die Examensvorbereitung, gezielt wiederholen zu können.

³² So im Vorwort, S. V.

³³ Ebd.

3.2 Kurzdarstellung des Inhalts des vorliegenden Buches

Der Sammelband enthält 38 Entscheidungen, darunter 26 Entscheidungen des IGH, 2 schiedsgerichtliche Entscheidungen sowie 10 Entscheidungen höchster Gerichte in Deutschland, 7 des BVerfG, 2 des BGH und 1 des BVerwG. Da jedes dieser Gerichte seinen Entscheidungen einen anderen Aufbau zu Grunde legt, sind die Entscheidungen daher nicht alle gleich gegliedert, sodass auch ihre Darstellung nicht immer völlig identisch ist. Dies ist aber nicht etwa ein Mangel des Buches, sondern ergibt sich aus der Natur der Sache.

Die Entscheidungen sind nicht chronologisch, sondern nach dogmatischen Gesichtspunkten geordnet und in drei Teile aufgliedert. Der erste Teil der Sammlung (Seiten 3-29) firmiert unter der Überschrift „Nationales und internationales Prozeßrecht“ und enthält Entscheidungen zur Verfassungsbeschwerde (Art. 93 I Nr. 4a GG), zur Normqualifikation (Art. 100 II GG), zum Verwaltungsgerichtsverfahren (§§ 40ff. VwGO) und zum Verfahren vor dem IGH.

Der zweite, umfangreichste Teil der Sammlung (Seiten 33-124) firmiert unter der Überschrift „Völkerrecht“. Er behandelt das eigentliche Völkerrecht angefangen von Gewohnheitsrecht und allgemeinen Rechtsgrundsätzen bis hin zu Spezialmaterien wie See- und Umweltvölkerrecht. Im Einzelnen enthält der dritte Teil Entscheidungen zu einseitigen völkerrechtlichen Erklärungen, zum Völkervertragsrecht, zum Völkergewohnheitsrecht, zu den Allgemeinen Rechtsgrundsätzen, zu den Vereinten Nationen, zum diplomatischen Schutz, zur Staatenverantwortlichkeit, zum Seerecht und schließlich zum Umweltvölkerrecht, bei dem die beiden schiedsgerichtlichen Entscheidungen im Mittelpunkt stehen.

Der dritte Teil der Sammlung (Seiten 127-141) firmiert unter der Überschrift „Völkerrecht und nationales Recht“. Dieser Teil enthält sozusagen die „Klassiker“ zum Verhältnis zwischen Völkerrecht und nationalem Recht. Bearbeitet werden hier die Dualistische Theorie, das Reichskonkordat, die Todesstrafe, die Out-of-Area-Einsätze und die Sittenwidrigkeit durch Völkerrechtsverletzung.

Jede Entscheidung ist übersichtlich in mehrere Bereiche gegliedert: Zunächst wird jede Entscheidung mit ihrem genauen Namen und ihrer Fundstelle genannt. Danach folgt ausnahmslos ihr dogmatischer Stellenwert, der - wenn notwendig und sinnvoll - teilweise mit einer kurzen Sachverhaltsdarstellung verbunden wurde. Bei den Entscheidungen deutscher Gerichte schließt sich dann der Tenor der jeweiligen Entscheidung an, während beim IGH ein Auszug aus den amtlichen Schlagwörtern folgt. Hier wirkt sich insbesondere das englisch-deutsche Glossar völkerrechtlicher Fachtermini positiv aus, da die Entscheidungen des IGH in englischer Sprache (Original) abgefasst sind. Danach kommen die wichtigsten Passagen der Entscheidungsgründe aus der Originalentscheidung³⁴. Den Abschluss bilden schließlich die Kontrollfragen.

3.3 Abschließende Beurteilung

Auch wenn sich die meisten Entscheidungen mehreren Völkerrechtsbereichen zuordnen lassen, so trifft die von Guido Odendahl, der die Entscheidungen deutschsprachi

³⁴ Bei den IGH-Entscheidungen folgt nun noch ein kurzer Auszug des Entscheidungstenors.

ger Gerichte bearbeitet hat, und von Kerstin Odendahl, welche die englischsprachigen Entscheidungen³⁵ bearbeitet hat, vorgenommene Einordnung jeweils den thematischen Schwerpunkt der Entscheidungen. „Wer jedoch alle Entscheidungen zu einer bestimmten Fragestellung oder zu einem nicht in einer der Überschriften genannten Problem (z.B. Entstehung von Gewohnheitsrecht oder erga-omnes-Pflichten) lesen möchte, der kann sich an Hand des umfangreichen Stichwortverzeichnisses am Ende der Sammlung orientieren.“³⁶

Neben den bereits angesprochenen Vorzügen dieses Werks zeichnet sich diese Sammlung höchstrichterlicher Rechtsprechung im Völkerrecht vor allem auch dadurch aus, dass sie völkerrechtliche Klassiker enthält. Immer wieder werden in der völkerrechtlichen Lehrbuchliteratur bestimmte Fälle zitiert, sei es der „NATO-Doppelbeschluß“, die „Nicaragua-Entscheidung“, der „Nottebohm-Fall“ oder die „Barcelona Traction“. Dieser Sammelband gibt jetzt die Möglichkeit, Gegenstand der jeweiligen Entscheidung und die völkerrechtlichen Weichenstellungen von IGH und BVerfG nachzuvollziehen. Er ist deshalb im doppelten Sinne ein unverzichtbares Nachschlagewerk und ein hervorragendes Studienbuch. Wenn die Verfasser erklären, „Interesse und Verständnis für eine spannende und immer wichtiger werdende Rechtsmaterie zu wecken und aufrecht zu erhalten“³⁷, dann ist ihnen ohne wenn und aber
zuzustimmen!

³⁵ Sowie das englisch-deutsche Glossar völkerrechtlicher Fachtermini.

³⁶ So schon im Vorwort, S. VI.

³⁷ Schlusssatz des Vorworts, S. VI.

Die EXPO 2000 - Rechtliche Problemkreise für den Bundesgrenzschutz¹

1 Die Veranstaltung Weltausstellung EXPO 2000 in Hannover

Unter dem Motto „Mensch - Natur - Technik“ fand im Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Oktober 2000 erstmalig die Weltausstellung in Deutschland statt. Deutschland erhielt damit 51 Jahre nach der Gründung der Bundesrepublik und 10 Jahre nach der Wiedervereinigung die einmalige Gelegenheit, sich als weltoffener Gastgeber zu präsentieren und der Welt zu zeigen, dass das größer gewordene Deutschland seiner Verantwortung in der Weltgemeinschaft gerecht wird. An der Schwelle zum 21. Jh. soll die EXPO 2000 die zentralen Zukunftsfragen der Menschheit thematisieren. Dazu zählen u.a. ausreichende Ernährung, Wohn-, Arbeits- und Lebensbedingungen, umweltverträgliche Energieversorgung sowie Mobilität und Kommunikation.

2 Darstellung der Besucherzahlen und Verkehrsströme

Eine der vier Säulen der Weltausstellung EXPO 2000 bildet der Themenpark. In diesem Zusammenhang spielt das Einzelthema „Die Mobilität“ auf dem Weg ins 21. Jh. eine Rolle. Insofern muss es zum Selbstverständnis der Weltausstellung gehören, die zu erwartenden Besucher sicher und unter Vermeidung größerer Komplikationen durch die Weltausstellung in Hannover zu leiten. Die An- und Abreise zum/vom ZAG stellt eine wesentliche Herausforderung dar. Mit einem Investitionsvolumen von 2,5 Mrd. DM wird die Infrastruktur zur Weltausstellung EXPO 2000 unter dem Gesichtspunkt einer ökologisch verträglichen und benutzerfreundlichen Bewältigung des mit der Weltausstellung verbundenen Verkehrs geschaffen sein. Das Gelände am Kronsberg in Hannover als zentrales Ausstellungsgelände der Weltausstellung bietet für die teilnehmenden Nationen, Organisationen und Unternehmen eine Fläche von annähernd 1,7 Mio. Quadratmetern - eine Größe von 2000 Fußballfeldern. Die niedersächsische Landeshauptstadt Hannover liegt mitten im dicht besiedelten Europa. Hannover zählt mit einer Fläche von ca. 204 Quadratkilometern und einer Einwohnerzahl von über 500 000 Menschen zu den Großstädten Deutschlands. Im Umkreis von 400 Kilometern wohnen etwa 100 Mio. Menschen. Die EXPO 2000 Hannover GmbH prognostiziert für die Weltausstellung ca. 20 Mio. Besucher mit insgesamt ca. 40 Mio. Eintritten. Aus dem Großraum Hannover werden ca. 8,9 Mio., aus Nieder

* Prof. Dr. Anke Borsdorff ist Dozentin im Studienbereich Rechtswissenschaften an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundesgrenzschutz in Lübeck. POM Carsten Lange war Student des 54. SJ der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundesgrenzschutz in Lübeck.

¹ Anm. der Herausgeber: Die nachfolgende Abhandlung beruht im Kern auf einer von POM C. Lange angefertigten Hausarbeit, die an der FHB im Rahmen der Leistungsnachweise erbracht werden muss.

sachsen ca. 7,6 Mio., aus Europa ca. 1,6 Mio. und aus Übersee ca. 400000 Besucher erwartet².

Die Herkunft der Besucher ist entscheidend für die Wahl der Verkehrsmittel und hat somit unmittelbare Auswirkungen auf den originären Zuständigkeitsbereich des Bundesgrenzschutzes. Der vom niedersächsischen Wirtschaftsministerium eingerichtete Arbeitskreis Verkehrsmanagement geht derzeit von folgenden, für den BGS relevanten, durchschnittlichen täglichen Besucherströmen aus³:

Anreise mit	Ankunft auf dem ZAG mit			Summe
	Fernbahn	S-Bahn	RB/RE/SE	
Flugzeug		8000		
Fernbahn	25000	6000		
Stadt/Großraum		23000	11000	
PKW		8000		
Summe	25000	45000	11000	81000

Über ein Drittel der zu erwartenden Besucher wird demnach das Ausstellungsgelände über den Schienenweg erreichen. Im Mittelpunkt steht dabei zum einen der neue Fernbahnhof Hannover Messe/Laatzten, der bis zum Beginn der EXPO die Terminals A und B mit direktem Zugang zum Eingang West des ZAG erhält. Über den sog. Skywalk - einer Plexiglasröhre mit einem 320 Meter langem Rollband - werden die Besucher vom Bahnhof Laatzten direkt vor den Eingang West der Veranstaltung befördert. Über den Skywalk können innerhalb von 6 Stunden 90000 Menschen das zentrale Ausstellungsgelände erreichen oder verlassen. Während der Weltausstellung wird im Bahnhof Laatzten im Drei-Minuten-Takt ein Zug halten/abfahren. Über das Terminal B sollen täglich 24 Züge aus/in Richtung Berlin /Dresden abgewickelt werden.

Bedeutsam ist auch die Anbindung des Flughafens Hannover-Langenhagen an das S-Bahn-System und die damit verbundene direkte Erreichbarkeit des ZAG innerhalb von 20 Minuten. In einem neu entwickelten S-Bahn-Zug mit der Bezeichnung ET 424 können jeweils bis zu 1500 Personen befördert werden. Insgesamt werden fünf neue S-Bahn-Linien die Besucher zur EXPO transportieren.

In der niedersächsischen Metropole kreuzen die bedeutsamen Schnellfahrstrecken Hannover-Würzburg und Hannover-Berlin. Der Hauptbahnhof Hannover ist somit - unabhängig von der Weltausstellung - durch Bahnreisende aus Nord/Süd- und Ost/West- Verbindung ein stark frequentierter Verkehrsknotenpunkt. Dieser wesentliche Knotenpunkt wird während der Veranstaltung zusätzlich an Bedeutung gewinnen. Der BGS hat sich ungefähr auf 80000 bis 100000 Reisende täglich einzustellen, die die Fern- und Nahverkehrszüge sowie die S-Bahnen zusätzlich benutzen werden. Eine wie bei anderen Großveranstaltungen, z.B. der Computermesse Cebit, übliche zeitlich genau festlegbare An- und Abreisezeit lässt sich auf Grund der täglichen

² Marktforschungsergebnis der EXPO 2000 Hannover GmbH. In: Lagebild EXPO 2000 für den BGS; Stand I 99.

³ Arbeitskreis Verkehrsmanagement des niedersächsischen Wirtschaftsministeriums in Lagebild EXPO 2000 für den BGS; Stand I 99.

Dauer der Veranstaltung nicht ausmachen. Das ZAG öffnet täglich ab 09.00 Uhr und schließt je nach Veranstaltung zwischen 22.00 und 24.00 Uhr. Darüber hinaus findet die sog. Nightlife-Disco über den gesamten Veranstaltungszeitraum in der Zeit von 23.00 bis 04.00 Uhr statt.

3 Auswirkungen für den Bundesgrenzschutz

Auf dem Verkehrsflughafen Hannover, von dem via S-Bahn eine direkte Anbindung an das ZAG besteht, ist der BGS in seiner originären Aufgabenzuständigkeit Grenzschutz, Bahnpolizei als auch Luftsicherheit tangiert. Eine entscheidende polizeiliche Aufgabe nimmt er im Bereich der Zuständigkeit Bahnpolizei ebenfalls auf dem Hauptbahnhof Hannover und auf dem neu errichteten Fernbahnhof Hannover Messe/Laatzten mit ICE-Anbindung wahr. Erheblich berührt ist der BGS auch im bahnpolizeilichen Zuständigkeitsbereich der S-Bahn, die als wesentliches Transportmittel im Rahmen der Weltausstellung anzusehen ist. Auf Grund der dargestellten Besucherzahlen und der damit verbundenen Verkehrsströme kommt dem BGS im polizeilichen Aufgabenfeld bei der Bewältigung des einmaligen Polizeieinsatzes im Rahmen der Weltausstellung EXPO 2000 eine besondere Bedeutung zu. Die zu erwartenden Besucherströme insbesondere im Zuständigkeitsbereich des Bundes spielen somit eine wesentliche Rolle, da es primäres Ziel der Polizei sein muss, das Sicherheitsgefühl der Besucher und der Beteiligten der Weltausstellung zu wahren und zu erhöhen.

Der Charakter der Gesamtveranstaltung sollte durch Zurückhaltung und bürgerfreundliches Verhalten gegenüber Teilnehmern und Gästen der Veranstaltung verstärkt werden. Ein konsequentes Einschreiten der Polizei gegenüber Störern in jeder Hinsicht ist unabdingbar. Dabei ist der Eindruck einer Belagerung der Stadt Hannover durch Polizeikräfte zu vermeiden.

Der Bundesgrenzschutz als Sonderpolizei des Bundes hat die ihm im Rahmen seiner Zuständigkeit zugewiesenen Aufgaben professionell zu bewältigen, kompetent und bürgerorientiert zu agieren und sich somit als Polizei des Bundes im Sicherheitsverbund als wesentlicher Garant für die Innere Sicherheit zu präsentieren.

4 Abgrenzungsproblematik zwischen Bund und Land

4.1 Ausgangssituation

Ausgehend von dem Großereignis EXPO 2000 soll im folgenden dargestellt werden, welche polizeilich relevanten Anlässe, Störungen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Gefahrensituationen und Ereignisse im Rahmen der Weltausstellung in Hannover für die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung des BGS in rechtlicher Hinsicht von Bedeutung sind. Diese sind auf ähnliche zukünftige Großveranstaltungen, die ein polizeiübergreifendes Handeln erfordern übertragbar. Auf Grund des herausragenden Ereignisses und der zu bewältigenden Aufgaben können der BGS und die Polizeidirektion Hannover die Bewältigung polizeilicher Anlässe nicht isoliert voneinander betrachten. Vielmehr müssen die Behörden wegen der Vielzahl möglicher Berührungspunkte im rechtlich zulässigen Rahmen eng kooperieren um

somit einen aus polizeilicher Sicht reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten.

4.2 Verbot der Mischverwaltung

Im Rahmen der EXPO 2000 sind im Verlauf der Veranstaltung vielfältige Berührungspunkte bei der Zuständigkeit von Bundesbehörde und Landesbehörde denkbar. Im Rahmen der Gefahrenabwehr könnte es hier beispielsweise zu Überschneidungen zwischen Bundes- und Landesbehörde kommen, wenn diese Gefahr sich im Zuständigkeitsbereich einer Behörde darstellt und auf Grund der Tragweite des Anlasses die Zuständigkeit der anderen Behörde tangiert wird. Hierbei ist zunächst festzustellen, dass es keine alles überlagernde Zuständigkeit der Landespolizei gibt, die die sonderpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung des BGS verdrängt. Vielmehr ist die landespolizeiliche Gefahrenabwehraufgabe für den Bereich der sonderpolizeilichen Aufgabe des BGS ausgeschlossen. Der Landespolizei bleibt in dem sonderpolizeilichen Aufgabenbereich lediglich gem. § 1 VII BGS die allgemeine Gefahrenabwehr. Grundlage hierfür ist das verfassungsrechtliche Verbot der Mischverwaltung. Nach Art. 83ff. GG kennt die Verfassung die Ausführung von Bundesgesetzen als eigene Angelegenheit der Länder (näher Art. 84 GG), die Ausführung der Bundesgesetze im Auftrage des Bundes (Art. 85 GG) oder die Ausführung der Gesetze durch bundeseigene Verwaltung (Art. 86, 87-90, 108, 114 und 120a GG). Die gemeinsame Ausführung von Bundesgesetzen durch Bundes- und Landesbehörden ist als allgemeine Verwaltungsform nicht vorgesehen⁴. Das BVerfG hat dazu ausgeführt, dass Mitplanungs-, Mitverwaltungs- und Mitentscheidungsbefugnisse des Bundes - gleich welcher Art - im Aufgabenbereich der Länder, ohne dass das Grundgesetz dem Bund entsprechende Kompetenzen übertragen hat, gegen das verfassungsmäßige Verbot der Mischverwaltung verstößt⁵. Eine Aufgabe kann somit immer nur einer Behörde übertragen werden. Somit ist die sonderpolizeiliche Aufgabe des BGS aus der allgemeinen Gefahrenabwehraufgabe der Landespolizei ausgeschlossen. Wehrt die Landespolizei dennoch sonderpolizeiliche Gefahren ab, kann dies nur im Rahmen der hierfür bestehenden Eilzuständigkeit gem. § 64 BGS erfolgen. Damit wird jedoch ein koordinierendes Zusammenwirken von Bund und Ländern nicht ausgeschlossen⁶. Jede Aufgabe ist folglich einer zuständigen Behörde zuzuordnen. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben im originären Zuständigkeitsbereich des BGS zur Gefahrenabwehr gem. §§ 2, 3, 4 BGS ist somit eine gleichzeitige gefahrenabwehrende Aufgabenwahrnehmung durch die Landespolizei unzulässig. Zu berücksichtigen bleibt auch § 1 Abs. 7 BGS. Danach ist die Zuständigkeit der Länder für den sonderpolizeilichen Aufgabenbereich des BGS ausgeschlossen⁷. Allerdings bleibt hiervon die allgemeinpolizeiliche Zuständigkeit unberührt. Folglich hat der BGS die gesetzlich normierten Aufgaben im Rahmen seiner Zuständigkeit auch während der Weltaus

⁴ Von Münch/Kunzig (1996), Siegfried Broß in Band 3, S. 338, Art. 83 RN 15; BVerfGE 39, 96 (120); 41, 291 (311).

⁵ BVerfGE 39,96 [120]; 41,291 [311].

⁶ Katz (1996), S. 228, RN 474.

⁷ Amtl. Begründung zum BGS, S. 36.

stellung wahrzunehmen. Dieses gilt auch für den Bereich der Strafverfolgungsmaßnahmen gem. § 12 BGS-G und für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 13 BGS-G, sofern sie der Zuständigkeit des BGS obliegen. Unzulässig wäre eine generelle Übertragung von Zuständigkeiten, die der Bundesbehörde obliegen, für die Dauer der Weltausstellung auf die Landespolizeibehörde.

4.3 Der BGS als Sonderpolizei des Bundes

Durch die oben dargestellte weltweite Beachtung der EXPO 2000 in Hannover und des damit verbundenen erwarteten Besucheraufkommens, insbesondere von auswärtigen Besuchern, kommt dem Bundesgrenzschutz als Sonderpolizei des Bundes bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Grenzschutz, Bahnpolizei und Luftsicherheit im Sicherheitskonzept insbesondere zur Bewältigung der Besucherströme eine Aufgabe von entscheidender Bedeutung zu. Durch das „Gesetz zur Übertragung der Aufgaben der Bahnpolizei und der Luftsicherheit auf den Bundesgrenzschutz“ vom 23. Januar 1992 ist das sonderpolizeiliche Aufgabenspektrum des Bundesgrenzschutz erheblich erweitert worden. In dem Rechtsstreit zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bund hat der 2. Senat des BVerfG in einem Normenkontrollverfahren entschieden, dass die Wahrnehmung dieser sonderpolizeilichen Aufgabe durch den BGS als verfassungskonform anzusehen ist⁸. Das Land Nordrhein-Westfalen vertrat die Auffassung, dass die Abwehr allgemeiner Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die polizeilichen Aufgaben der Strafverfolgung den Ländern - und nicht dem Bund - obliegen. In der Begründung heißt es u.a.: Der Bundesgesetzgeber darf dem BGS über die in Art. 87, 35, 91 und 115f GG genannten polizeilichen Aufgaben hinaus eine weitere Verwaltungsaufgabe zuweisen, wenn er sich für deren Wahrnehmung auf eine Kompetenz des GG stützen kann. Dieses hat das BVerfG sowohl für die sonderpolizeiliche Aufgabe Bahnpolizei als auch für den Zuständigkeitsbereich Luftsicherheit in seiner Entscheidung bejaht.

Allerdings darf der BGS nicht zu einer allgemeinen, mit den Landespolizeien konkurrierenden Bundespolizei ausgebaut werden und damit seinen Status als Polizei mit begrenzten Aufgaben verlieren. Dieses »Aufgabenerweiterungsverbot« ergibt sich auch aus § 1 Abs. 2 BGS-G. Der BGS hat bei der Wahrnehmung seiner sonderpolizeilichen Aufgaben im Rahmen der EXPO 2000 auch die räumliche Beschränkung der sachlichen Zuständigkeit zu beachten.

5 Zuständigkeiten für den BGS

Im Land Niedersachsen im Regierungsbezirk Hannover ist das Bundesgrenzschutzamt Hannover gem. § 58 BGS-G i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundesgrenzschutzbehörden i.d. Fassung vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3132) örtlich zuständig. Somit sind auch die nachgeordneten Organisationseinheiten BGS I Hannover Flughafen und BGS I Hannover Land örtlich zuständig. Auch nachgeordnete Organisationseinheiten im Rahmen einer BAO, sollte diese im Zuge der EXPO erforderlich werden, wären örtlich zuständig.

⁸ BVerfG, 2. Senat, Beschluss vom 28.01.1998 - Az. 2 BvF 3/92.

5.1 Bahnpolizeiliche Aufgaben

5.1.1 Gebiet der Bahnanlagen

Wie dargestellt werden vermutlich ein Drittel der täglich auf der EXPO erwarteten Besucher den Schienenweg benutzen. Der originäre Zuständigkeitsbereich im Aufgabenfeld Bahnpolizei des Bundesgrenzschutz ist somit von entscheidender Bedeutung für die rechtliche Bewertung. Im Aufgabenbereich Bahnpolizei besteht ohnehin ein Schwerpunkt im Bezug auf die präventive und repressive Aufgabenwahrnehmung innerhalb des Bundesgrenzschutzamtes Hannover. Die polizeilichen Maßnahmen und der damit verbundenen Rechtseingriffe gegenüber dem Bürger im Aufgabenbereich des § 3 I BGS sind im Zuge der Weltausstellung nochmals erhöhen. Gem. § 3 BGS beschränkt sich die Gefahrenabwehr auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes zum einen auf die Gefahren, die den Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen und zum anderen auf die Gefahren, die beim Betrieb der Bahn entstehen oder von den Bahnanlagen ausgehen.

Diese Abwehr von Gefahren muss sich auf das Gebiet der Bahnanlagen beschränken. Das Gebiet der Bahnanlagen umfasst alle Flächen, auf denen sich Schienenwege und für den Betrieb dieser Schienenwege notwendige Anlagen befinden. Ein Handeln außerhalb des Gebietes der Bahnanlagen liegt im Zuständigkeitsbereich der Polizeibehörde des jeweiligen Landes. Diese räumliche Beschränkung hat ihre Gültigkeit gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 BGS auch für die Verfolgung von Straftaten⁹. Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 13 Abs.1 Satz 2 BGS entsprechend. Zu den Bahnanlagen zählen gem. der Legaldefinition des § 4 EBO alle Grundstücke, Bauwerke und sonstige Einrichtungen, die für den Betrieb der Eisenbahnen des Bundes erforderlich sind oder unmittelbar mit diesen in Zusammenhang stehen und den Benutzern oder dem Betrieb dienen. Dazu sind u.a. zu zählen u.a. Gleisanlagen, Bahnhofshallen, Empfangsgebäude,

Güterabfertigungen, Anlagen der Servicebetriebe, Signal und Fernmeldeanlagen, Anlagen für den elektrischen Zugbetrieb, Schranken und andere Anlagen zur Bahnübergangssicherung, Bahnhofswirtschaften und -verkaufsstellen. Die Frage der Zuständigkeit im Falle von Bahnhofsvorplätzen oder Auf- und Abgänge zur U-Bahn sowie Unterführungen und Durchgängen hat in der Vergangenheit des öfteren zu Rechtsproblemen geführt. Durch den jetzt eindeutigen Wortlaut des § 4 EBO, der auch die Bereiche, die den unmittelbaren Zu- und Abgang zu den Bahnanlagen, als Bahnlage legaldefiniert, ist dieses Problem gelöst. Denn Bahnhofsvorplätze gewähren den unmittelbaren Zugang zu den Bahnanlagen und gehören somit zum Zuständigkeitsbereich des BGS. Lediglich bei großen Bahnhofsvorplätzen, die über Bereiche und Zonen verfügen, die mit dem unmittelbaren Zugang zu den Bahnanlagen nicht mehr in Zusammenhang stehen, ist die Zuständigkeit des BGS abzulehnen. Insbesondere könnte sich der Bereich des bereits gewidmeten neuen Fernbahnhofs Messe/Laatzten und der S-Bahnanschluss an den Eingang West des ZAG sich als problematisch darstellen. Bezüglich der Fragestellung wo die sonderpolizeiliche Zuständigkeit des BGS endet und die allgemeinpolizeiliche Zuständigkeit des Landes Nieder

⁹ § 12 Abs. 1 Nr. 5 BGS beschränkt die Strafverfolgungszuständigkeit des BGS ebenfalls „auf das Gebiet der Bahnanlagen des Bundes“.

sachsen beginnt, stellt der Bereich des 320 Meter langen Skywalk, der sich direkt an die freie Fläche vor dem Bahnhof anschließt und somit benötigt wird, um die Fahrgäste der DB AG vom Bahnhof zum ZAG zu befördern, einen neuralgischen Bereich dar. In diesem Bereich könnte es vermehrt zu Diebstahlsdelikten kommen. Eine grundsätzliche generelle Zuständigkeitsvermutung zu Gunsten des Bundesgrenzschutz ist wohl abzulehnen, da der Skywalk nicht unmittelbar an den Fernbahnhof Messe/Laatzten angrenzt. Damit fehlt es an den in § 4 EBO verlangten unmittelbaren Zugang zu den Bahnanlagen. Dennoch wird dieser mit Masse von Besuchern und anderen Personen genutzt werden, die mit der DB AG anreisen. In einem Beschluss des OLG Frankfurt/Main hat dieses Gericht für den Vorplatz des Kasseler Bahnhofs entschieden, dass es sich bei einer unmittelbar vor dem Bahnhof befindlichen Freifläche und eine sich daran anschließendes Treppenbauwerk um einen wesentlichen Bestandteil des Bahnhofs handelt¹⁰. In seiner Begründung führte der 2. Senat u.a. aus, dass der Fahrgast die Treppe benötigt, um über sie und die sich anschließende Plattform die Bahnhofshalle zu betreten und den Zug erreichen kann. Ohne die Treppe wäre ein ungehinderter Zugang für Reisende und Bahnbedienstete zu den Bahnsteigen nicht möglich und das Bahnhofsgebäude nicht als solches nutzbar¹¹. Ob dieses Urteil übertragbar auf die räumliche Zuständigkeit des BGS für den Skywalk am Fernbahnhof Hannover Messe/Laatzten ist, ist insbesondere deshalb zu bezweifeln, da der Skywalk nicht unmittelbar an den Bahnhof angrenzt, sondern sich dazwischen eine freie Fläche befindet. Grundsätzlich ist eine Zuständigkeit in den meisten Rechtsentscheiden abgelehnt worden, wenn der Platz für den Betrieb der Eisenbahnen des Bundes nicht erforderlich war. Dieses Problem ließe sich eindeutig in Form einer Zuständigkeitsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen regeln.

5.1.2 Ordnungsbehördliche Aufgabenwahrnehmung

Bei der Wahrnehmung von ordnungsbehördlichen Aufgaben durch den BGS im Rahmen des § 3 I BGS-G ist zunächst diese von der Aufgabenzuweisung des EBA abzugrenzen. Die bahnspezifische Aufgabe wird von zwei Bundesbehörden wahrgenommen. Während das EBA als Bundesordnungsbehörde Auflagen im Vorfeld an die DB AG und evtl. an Fahrzeughersteller erteilen kann, ist der BGS, als Bundespolizeibehörde grundsätzlich für die konkrete Gefahrenabwehr gegen die gefahrenverursachenden Personen zuständig. Gefahrenverursachende Person kann hierbei auch eine juristische Person, wie die DA AB sein, so dass der BGS Polizeiverfügungen auch gegen die DB AG erlassen kann. Der BGS hat erstrangig die Aufgabe konkrete Gefahren abzuwehren, während das EBA durch Auflagen auch im Vorfeld von konkreten Gefahren - also grundsätzlich ordnungsbehördlich tätig wird. Allerdings beinhaltet die Gefahrenabwehraufgabe aus §§ 3, 14 BGS-G ebenfalls eine ordnungsbehördliche Aufgabenzuweisung, nämlich dann, wenn diese durch das EBA aufgrund von Zeitlagen nicht mehr wahrgenommen werden kann und somit die zunächst abstrakte Gefahr konkretisiert ist. Der BGS wird somit ordnungsbehördlich durch Regelungen im Vorfeld von Gefahren im Falle einer konkretisierten abstrakten Gefahr

¹⁰ OLG Frankfurt/Main] 2 Ss 742/79/13 Js 6270/78 1 Ns.

¹¹ Ebenda.

tätig. Eine solche konkretisierte abstrakte Gefahr liegt immer dann vor, wenn eine Wiederholungsgefahr oder die Möglichkeit einer Schadensvertiefung gegeben ist. Denkbar wären hier Ordnungsverfügungen an die DB AG Gleisbauwerkzeuge wegzuschließen, damit sie nicht zu gefährlichen Eingriffen verwendet werden, Auflagen zur Reiestromlenkung oder Auslastung von Zügen bei Sonderanlässen etc., aber auch Verfügungen gegen Dritte, wie Anlieger, die die Sicherheit der Bahnanlagen dienen, wie das Sichern von Baumaterial, damit es nicht von spielenden Kinder auf die Gleise gelegt wird¹².

5.1.3 Der Objektivierte Benutzerbegriff

Der Gefahrenbegriff des § 3 I BGSg verlangt lediglich eine abstrakte Gefahr. Für ein präventiv polizeiliches Handeln müssen keine Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdung vorliegen, um die Aufgabe Bahnpolizei wahrzunehmen. Somit ist ein schlicht hoheitliches Handeln jederzeit rechtlich möglich. Nach § 3 I Nr. 1 BGSg dürfen jedoch nur die Gefahren abgewehrt werden, die dem Benutzer der Bahn drohen. Gem. BMI-Erlass sind „Benutzer“ die Personen, die „sich auf dem Gebiet der Bahnanlagen zu dem Zweck der Beförderung auf Schienenwegen aufhalten oder Tätigkeiten verrichten, die mit dem Beförderungsvorgang in einem inneren Zusammenhang stehen“¹³. Unter diesem subjektiven Begriff „Benutzer“ ist somit ein engerer Personenkreis zu verstehen. Für den Polizeibeamten ist dieser subjektive Begriff in der Anwendung jedoch unpraktikabel, da er im Einzelfall ermitteln müsste, mit welcher Zielrichtung sich die betreffende Person auf dem Gebiet der Bahnanlagen aufhält. Es kann nicht Aufgabe des BGS sein zunächst die Absicht der Person festzustellen, und erst im Anschluss polizeiliche Maßnahmen einzuleiten. Weit praktikabler dagegen erscheint der weite Benutzerbegriff, wonach alle Personen unter den Begriff „Benutzer“ fallen, die das Gebiet der Bahnanlagen betreten. Allerdings erscheint in anbetracht der Aufgabenübertragungsentscheidung des BVerfG dieser weite Benutzerbegriff als bedenklich, da hiermit auch Personen, die eigentlich der allgemeinen Gefahrenabwehr Aufgabe der Landespolizei unterfallen durch die weite Benutzerdefinition in den sonderpolizeilichen Aufgabenbereich hineingezogen werden und somit der Landespolizei ein Aufgabenbereich genommen wird, denn gem. § 1 VII BGSg bleibt ja auch auf dem Gebiet der Bahnanlagen die Zuständigkeit der Landespolizei unberührt. Ein weiter Benutzerbegriff ohne jegliche Beschränkungen durch die sonderpolizeiliche Aufgabe erscheint daher zu weitgehend. Jedoch muss die Einschränkung objektiv erfolgen, sodass sie ohne Ermittlung von Absichten erkennbar ist, die dem Polizeirecht ohnehin fremd sind. Vielmehr ist nach dem objektivierten Benutzerbegriff, jeder Benutzer, der das Gebiet der Bahnanlagen betritt, es sei denn, es ist für den Polizeibeamten erkennbar, dass ein Bezug zu dem Angebot der Bahn nicht besteht.

¹² Dieses könnte auch in Form einer Bahnordnung geregelt werden und somit ein Einschreiten des BGS bei der Überwachung einer solchen BahnO erleichtert. Derzeit besteht aber grds. Noch keine Verordnungskompetenz des EBA, so dass diese Fälle größtenteils durch ordnungsbehörliche Verfügungen und Auflagen durch EBA und BGS im Einzelfall geregelt werden müssen. Die Schaffung einer BahnO wäre aber vorrangig zu begrüßen.

¹³ BMI-Erlass BGS II 4 - 648 101/3 vom 08.09.1995.

Unter dem Begriff „Betrieb der Bahn“ versteht man neben dem Bewegen von Fahrzeugen auf dem Schienenweg auch die Handlungen und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit diesem stehen, die Abfertigung und Beförderung der transportierten Personen und Güter sowie die dazu erforderlichen Bewegungen der Reisenden und der Nebengeschäfte. Für die Zuständigkeit des BGS ist dabei nicht entscheidend, ob es sich um eine Privatbahn oder eine Bahn im Besitz des Bundes handelt. Entscheidend allein ist, dass der Betrieb auf dem Gebiet der Bahnanlagen stattfindet. Nach der Vorschrift des § 3 I Nr. 2 BGSG richtet sich die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auf dem Gebiet der Bahnanlagen des Bundes gegen die betriebsbedingten Gefahren. Diese Gefahren stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Bahnbetrieb. So fallen darunter unter anderem Gefahren im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter, Missachtung von Signalen des Fahrpersonals der DB AG oder Unfälle infolge technischer Mängel. Eine Verlagerung der präventiven Aufgaben gem. § 3 BGSG auf andere Stellen findet auch in schweren Gefahrenfällen nicht statt - es kommt insoweit z.B. nicht darauf an, ob durch einen Bahnunfall drei oder dreihundert Reisende gefährdet werden¹⁴.

5.1.4 Sabotageakte

Bereits in der Nacht zum 26. Juli 1998 verübten unbekannte Täter Hakenkrallenanschläge auf die Bahnstrecken Hannover - Bremen und Haste - Hannover. Hierbei entstand durch die auf diesen Strecken verkehrenden E-Lokomotiven an zwei Triebfahrzeugen sowie an den Oberleitungen ein Sachschaden von ca. 25 000 DM. Die Sperrung der betroffenen Strecken führte zu Verspätungen von zahlreichen Reise und Güterzügen¹⁵. In der in Hannover erscheinenden linksextremistischen Szenezeitschrift »RAZZ« wurde ein Selbstbeichtigungsschreiben veröffentlicht, in dem sich eine Gruppierung »Revolutionäre Welt« zu den beiden „Anschlägen“ bekannte. In ihrer Selbstbeichtigung begründeten die Täter ihre Gewalttaten mit dem Protest gegen das im Rahmen der EXPO 2000 ausgebaute S-Bahnnetz und betonten:

„Wir wollen...die EXPO als repräsentatives Festival kapitalistischer Ideologie und imperialistischer Dominanz angreifen“¹⁶. Insbesondere aus der Szene der militanten Linksextremisten ist mit einer Verstärkung ihrer Agitation gegen die Weltausstellung zu rechnen je näher das Ereignis rückt. Niedersachsen hat aus dem linksextremistischen Spektrum eine im Bundesdurchschnitt stark über dem Durchschnitt liegende Anzahl an Straftaten zu verzeichnen¹⁷. So wurden lt. Verfassungsschutzbericht 1998 im Jahr 1997 191 Straftaten und 1998 79 Straftaten mit erwiesenem oder zu vermutenden linksextremistischem Hintergrund begangen. Darüber hinaus ist zu vermuten das auf Grund aufgetauter Aggressionen infolge des Verbots der Chaos-Tage und das Aussetzen der Castor-Transporte diese Gruppierungen wieder vermehrt durch Anschläge auf sich aufmerksam machen wollen. Es ist folglich nicht auszuschließen,

¹⁴ Heesen (1999), Auszug aus dem Kommentar zu § 3 BGSG, Hilden 2000.

¹⁵ BKA - Wöchentlicher Lagebericht 33/98.

¹⁶ »RAZZ« Nr. 104 von August/September 1998 zitiert in Verfassungsschutzbericht 1998, BMI (1999).

¹⁷ BMI (1999), Verfassungsschutzbericht, S. 88 u. 89.

dass sowohl im Vorfeld als auch während der Veranstaltung in Hannover, im Nahbereich aber auch bundesweit Straftaten zum Nachteil der DB AG durchgeführt werden.

Der Bundesgrenzschutz ist wie oben dargestellt sowohl für die Gefahrenabwehr und die Strafverfolgung zuständig. Im Bereich der Strafverfolgung ergibt sich diese Zuständigkeit ausdrücklich aus § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BGS-G: Neben der grundsätzlichen Strafverfolgungskompetenz für Vergehen im Zuständigkeitsbereich der Bahnpolizei weist die Bestimmung ausdrücklich eine Strafverfolgungskompetenz für ein Verbrechen gem. § 315 Abs. 3 Nr.1 StGB zu. Sollte es im Rahmen eines solchen Sabotageaktes oder durch einen anderen Umstand zu einem größeren Schadensereignis oder sogar zu einer Katastrophe kommen, so ist dieses nicht gleichbedeutend mit einer Zuständigkeitsverlagerung zu Gunsten des Landes Niedersachsen. Insbesondere im Bereich der Gefahrenabwehr ist die Zuständigkeit der zuständigen Bundesgrenzschutzbehörde nicht abhängig von der Größe des drohenden Schadens. Möglich ist allenfalls bei größeren Gefahrensituationen im Rahmen der Gefahrenabwehr eine Absprache mit anderen Behörden (z.B. THW, Katastrophenschutz, Rettungskräfte), um die Gefahr abzuwehren oder eine Schadensvertiefung zu verhindern. Auch ein enges Abstimmen mit der DB AG und den Notfallmanagern kann erforderlich sein. Die Deutsche Bahn AG trifft ihre Maßnahmen im Zusammenhang mit Betriebsunfällen nach der Konzernrichtlinie 423. Was den Bereich der Strafverfolgung bei einem „größeren Schadensereignis“ betrifft, so ist gem. § 12 Abs. 3 Satz 4 BGS-G die Staatsanwaltschaft ermächtigt, die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu bestimmen. Sinnvollerweise sollte hier der BGS beauftragt werden, da er die Behörde ist, die im Falle eines BBU über den erforderlichen, größtmöglichen Sachverstand verfügt.

5.1.5 Typische Kriminalitätsfelder im Bahnhofsmilieu

Wie bereits dargestellt erhöht sich die Zahl der Reisenden mit Veranstaltungsbeginn um ca. 50 - 60 %. Somit verbessert sich die Tatgelegenheitsstruktur für einige Deliktsbereiche erheblich. Hierzu sind die im Zuständigkeitsbereich der Bahnpolizei ohnehin schon stark vertreten Handgepäck-, Taschen- und Trickdiebstähle, Straftaten im Zusammenhang mit der Drogenszene, Raub- und Körperverletzungsdelikte, Aufbruch von Fahrausweisen, Diebstahl von Beförderungsgut und Sachbeschädigungen durch Graffiti zu zählen. Der Bundesgrenzschutz ist zur Verfolgung und zur Verhinderung dieser Straftaten und der damit verbundenen Gefährdung für die Reisenden der DB AG zuständig. Über die normale Gefahrenabwehr kann der BGS in besonderen Notfällen ausnahmsweise zum Schutz privater Rechte gem. § 1 IV BGS-G tätig werden, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig erlangt werden kann, und ohne das Einschreiten des BGS gerichtlicher Schutz vereitelt oder wesentlich erschwert würde. Der BGS ist in Anlehnung an § 1 Abs. 2 MEPOlG nur subsidiär zum Schutz privater Rechte zuständig¹⁸. In der aml. Begründung zum BGS-G stellt der Gesetzgeber ausdrücklich klar, dass sich die subsidiäre Zuständigkeit zum Schutz privater Rechte auf die sonderpolizeiliche Aufgabenzuweisung des BGS beschränkt. Im All

¹⁸ Heise (1978), S. 28.

gemeinen ist eine Personalienfeststellung zum Schutz privater Rechte als mildestes Mittel des Eingriffs in die Rechte des Bürgers ausreichend¹⁹.

5.1.6 Geiselnahmen und Erpressungen

Die EXPO 2000 wird voraussichtlich von einer Vielzahl hochgestellter Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft besucht. Wegen der Anzahl der teilnehmenden Nationen und internationalen Organisationen kann zur Zeit von mehr als 150 Staats- und Regierungschefs sowie von mehr als 450 Mitgliedern ausländischer Regierungen über den gesamten Veranstaltungszeitraum als Gäste in Hannover ausgegangen werden. Die latente Gefahr einer Geiselnahme, eines Attentats, einer Entführung oder Erpressung ist vorhanden. Allerdings ist sie auch nicht wesentlich höher einzuschätzen als z.B. bei einem Weltwirtschaftsgipfel oder anderen kurzzeitigen Veranstaltungen. Geplant ist u.a. eine Beförderung zahlreicher Staatsgäste, die zunächst in Berlin empfangen werden, mit dem modernen ICE III direkt zum Fernbahnhof Hannover Messe/Laatzen. Im Rahmen der Gefahrenabwehr hat der BGS auch die Verpflichtung, anlassbezogene, besonderen Maßnahmen, die dem Schutz gefährdeter Personen dienen, zu treffen. Diese Maßnahmen beziehen sich sowohl auf die Beförderung der Person als auch auf den Aufenthalt auf dem Gebiet der Bahnanlagen. Die Dienstweisung PDV 130 regelt die Aufgaben bei Staatsbesuchen. Der BGS ist somit für alle präventiven Maßnahmen im sonderpolizeilichen Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Maßnahmen sollten mit der Landespolizei eng abgestimmt werden. Der Bereich des Personenschutzes wird unter Ziffer 4.1.2. gesondert erörtert. Da es sich bei den Straftaten gegen die persönliche Freiheit gem. § 239a StGB (Erpresserischer Menschenraub), § 239b StGB (Geiselnahme), § 255 StGB (Räuberische Erpressung) jeweils um Verbrechen handelt, ist hier eine repressive Zuständigkeit des BGS auszuschließen. Bei den Straftaten gem. § 239 StGB (Freiheitsberaubung), 253 StGB (Erpressung), die ein Vergehen gem. § 12 Abs. 2 StGB darstellen, ist eine Strafverfolgungskompetenz des BGS dagegen grundsätzlich gegeben.

§ 12 I S.2 BGSOG stellt die Forderung nach der Schaffung eines Straftatenkataloges zu § 12 I S.1 BGSOG auf. Dem ist bisher das BMI jedoch nicht nachgekommen. Der alte Straftatenkatalog der zu § 3 des 1991er BGSOG erlassen worden ist, ist ebenso wie der dazugehörige Beschluss der Innenministerkonferenz vom 03.05.1991, wonach der Bundesgrenzschutz im Rahmen seiner Strafverfolgungskompetenz nur die Straftaten bearbeitet bis zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft, soweit diese Straftaten auf dem Gebiet der Bahnanlagen begangen wurden und sie in dem sog. Straftatenkatalog aufgeführt sind, ist nicht mehr anwendbar. Mit dem Inkrafttreten des neuen BGSOG hat aber der Gesetzgeber in § 69 BGSOG das Bundesministerium des Inneren verpflichtet, die erforderlichen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des BGSOG zu erlassen. Insofern ist der Beschluss der IMK vom 03.05.1991 nicht mehr anwendbar. Mit Inkrafttreten des neuen 1994er BGSOG ist das alte Gesetz und alle auf Grund diesem erlassenen Rechtsverordnungen außer Kraft getreten. Der alte Straftatenkatalog ist nicht durch neue Rechtsverordnung auch für das neue Gesetz erlassen worden. Solange zum neuen BGSOG keine Rechtsverordnung erfolgt, gilt somit der Wortlaut des

¹⁹ Ebenda.

Gesetzes, wonach der BGS die Zuständigkeit zur Strafverfolgung für alle Vergehen hat, die sich gegen die Benutzer, Anlagen oder den Betrieb der Bahn richten. In Zweifelsfällen sollte gem. § 12 Abs. 3 Satz 4 BGS die Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Schiedsrichterfunktion um klare Zuständigkeitsregelung gebeten werden. Auch hier ist die Entscheidung nach Maßgabe der vorhandenen Kompetenzen zu treffen. Die Staatsanwaltschaft kann somit keine nie vorhandene Zuständigkeit neu begründen, sondern nur in Zweifelsfällen, wenn sowohl Aufgaben des BGS als auch der Landespolizei betroffen sind (Gemengelage), eine der beiden mit der Strafverfolgung beauftragen.

5.2 Grenzpolizeiliche Aufgaben

Gem. § 1 Nr. 2 BGS i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 BGS obliegt dem Bundesgrenzschutzamt Hannover, und hier speziell der nachgeordneten Organisationseinheit Bundesgrenzschutzinspektion Flughafen Hannover, die gesetzliche Aufgabe polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs. Eine der zentralen Aufgaben des BGS, die Überprüfung der Grenzübertrittspapiere und der Berechtigung zum Grenzübertritt gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a BGS wurde direkt in den Aufgabenteil des neuen BGS vom 19. Oktober 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2486) mit aufgenommen. Diese Kontrolle dient der Einhaltung der für den Grenzübertritt geltenden Regelungen, insbesondere der sich aus den pass- und ausländerrechtlichen Bestimmungen ergebenden Vorschriften. Wesentliche Vorschriften ergeben sich auch aus dem Schengener Durchführungsübereinkommen vom 23.11.1990. Danach sind Schwerpunkte der Kontrollen von den Binnengrenzen der Schengener Vertragsstaaten an die EU - Außengrenzen verlagert worden. Ein einheitlicher Kontrollstandard ist in Art. 6 SDÜ festgelegt. Danach sind alle Vertragsstaaten verpflichtet, bei der Einreise einer Person in ein Vertragsland die Voraussetzungen für die Einreise in alle übrigen Vertragsstaaten ebenfalls zu prüfen. In der praktischen Umsetzung hat also eine eingehende Kontrolle der sog. Drittausländer²⁰ zu erfolgen. Diese beinhaltet die Feststellung der Gültigkeit und Erforderlichkeit eines Visums, Fahndungsabfragen im Schengener Informationssystem und im nationalen Fahndungsbestand, Befragung der Reisenden nach Reiseziel, Reisezweck sowie finanzieller Mittel. Nach den oben dargelegten Zahlen ist mit einem täglichen Besucheraufkommen von durchschnittlich 8000 mit dem Flugzeug anreisenden Besuchern auszugehen. Der Flughafenbetreiber rechnet für das Jahr 2000 mit einem Passagieraufkommen von mehr als 6 Millionen Fluggästen. Geschätzte 1,2 Millionen entfallen davon auf die Gäste der EXPO. Überträgt man die Annahme des Veranstalters, dass insbesondere auf Grund fehlender Übernachtungskapazitäten Anreisen mit der Bahn im täglichen Pendelverkehr mit bis zu 2 ICE - Stunden in Kauf genommen werden, so ist es durchaus denkbar das auch im Luftverkehr tägliche An- und Abflüge zur Weltausstellung durchgeführt werden. So beträgt z.B. die regelmäßige Flugzeit von und nach Prag 1 Stunde, 25 Minuten und von und nach London 1

²⁰ Zu den Drittausländern zählen alle Staatsangehörigen, die nicht Staatsangehörige der Schengen-Mitgliedsstaaten sind; grundlegend dazu Borsdorff, Bargeldkontrollen und verdachtsunabhängige Fahndung, ASPiBGS 5/1999, 87 ff.

Stunde, 30 Minuten. Dieses Besucheraufkommen soll durch Einsatz größerer Fluggeräte auf bestehenden Strecken, Zusatzverbindungen und Sonderflüge und Verdichtung der vorhandenen Strecken zu den wichtigsten europäischen Zentren bewältigt werden. Die Flughafen Hannover GmbH geht zur Zeit von etwa 35 - 40 zusätzlichen Flugbewegungen täglich aus. Der Flughafen Frankfurt/Main wirbt als zentrales Gateway der EXPO 2000 für den internationalen Flugverkehr mit der Möglichkeit, sein Gepäck von jedem beliebigen Flughafen direkt nach Hannover aufgeben zu können. Der Flughafen Frankfurt/Main wird als zentraler Flughafen Europas als erster Anlaufpunkt auch für Gäste der Weltausstellung von Bedeutung sein. Eine Weiterreise zur EXPO 2000 nach Hannover ist entweder über den neuen ICE-Bahnhof Frankfurt/Main Flughafen oder mit einem Inlandsflug möglich. Insbesondere Gäste aus Übersee werden von dieser Reiseroute vermehrt Gebrauch machen. Eine erhebliche Anzahl von Sonderflügen ausländischer Staatsgäste insbesondere an den jeweiligen Nationentagen ist ebenfalls zu erwarten (zur Behandlung von bevorrechtigten Personen siehe unter Ziffer 4.1.). Die Zahl der kontrollpflichtigen Passagiere beläuft sich nach Berechnungen auf Grundlage der Großveranstaltungen CeBIT und Hannover Messe auf z. Zt. ca. 3 Millionen Fluggäste, die der erweiterten grenzpolizeilichen Kontrolle unterzogen werden müssen.

Es ist nicht auszuschließen, dass das erhöhte Flugaufkommen zum vermehrten Versuch der unerlaubten Einreise auf dem Luftweg ausgenutzt werden könnte. Diese betrifft auch den Bereich der unerlaubten Einreise im Zusammenhang mit Prostitution und der illegalen Arbeitsaufnahme im Rahmen der Weltausstellung. Zur Verhinderung und Unterbindung der unerlaubten Einreise sind durch das „Erste Gesetz zur Änderung des BGS“ (BGBl. I, 1998, 2486) verdachtsunabhängige Kontrollmöglichkeiten eingeführt worden²¹. Diese Regelung enthält für den Bereich der Inlandsbahnhöfe eine lageabhängige Kontrolle gem. § 22 Ia BGS, die Lageerkenntnisse oder grenzpolizeiliche Erfahrungen voraussetzt. Die Kontrollen nach §§ 23, 44 und auf den Flugplätzen nach § 22 Ia BGS sind nicht an solche Voraussetzungen geknüpft, womit der teils verwendete Begriff der lageabhängigen Kontrolle irreführend ist. Die Frage, ob der BGS auf Inlandsbahnhöfen überhaupt eine Aufgabenzuweisung für diese Kontrollen aus § 22 Ia BGS hat, lässt sich aus § 2 I BGS beantworten, der die Aufgabenwahrnehmung Grenzschutz überall dort ermöglicht, wo sie anfällt, wenn durch die jeweiligen Maßnahmen letztlich die Grenze geschützt wird. Der Grenzschutz als solcher ist nicht wie die Aufgabe der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Grenze nach § 2 II Nr.3 BGS auf das Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30km beschränkt. Diese räumliche Beschränkung gilt nämlich nur für die Aufgabenzuweisung nach § 2 II Nr.3 BGS, nicht aber jedoch für die Grenzschaufgaben nach § 2 I und II Nr.1 und 2 BGS. Für letztere gilt lediglich, dass die Schutzwirkungen der getroffenen Maßnahmen an der Grenze bzw. im Grenzgebiet eintreten müssen. Ebenso lässt sich mit dieser Begründung eine Zuständigkeit des BGS für Maßnahmen nach §§ 23, 44 BGS am Küstenstreifen begründen, da selbst, wenn man die Ansicht vertritt, dass in manchen Bereichen durch Proklamation der 12sm (v. 11.11.94, BGBl. I, 3428) der 30km-Bereich im Wasser endet, durch die

²¹ Grundlegend dazu Borsdorff, Bargeldkontrollen und verdachtsunabhängige Fahndung, ASPiBGS 5/1999, 87 ff.

Maßnahmen aber tatsächliche die Grenze und das Grenzgebiet geschützt werden und somit auf Grund der Aufgabenzuweisung aus § 2 I BGSG eben gerade nicht an die 30km gebunden sind. Aber selbst dann, wenn man die Maßnahmen in Küstennähe auf die Aufgabenzuweisung nach § 2 II Nr.3 BGSG stützen will, ist die räumliche Beschränkung der sachlichen Zuständigkeit im Küstenbereich nicht vom 12sm-Bereich zu berechnen. Denn dieses würde dazu führen, dass die Aufgabe Grenzschutz am Küstenstreifen nicht mehr möglich wäre. Es kann jedoch nicht Wille des Gesetzgebers sein, dass der BGS im Binnenland auf Bahnhöfen zur Verhinderung unerlaubter Einreise tätig wird, nicht aber unmittelbar am Küstenstreifen. Eine teleologische Auslegung muss folglich zu dem Ergebnis gelangen, dass die Festlegung der räumlichen Bereiche nach § 6 BGSG auf den § 2 BGSG nicht übertragbar sind. Vielmehr ist für die Berechnung des 30km-Bereichs nach § 2 II Nr.3 BGSG die nie aufgehobene Dienstanweisung zum 3sm-Bereich maßgeblich (Anlage 1 zur DA-BGS v. 5.7.62), was auch der gesetzgeberischen Systematik der Schaffung von verachtsunabhängigen Kontrollen auf Binnenbahnhöfen entspricht.

5.3 Luftsicherheitsaufgaben

Dem BGS obliegt gem. § 4 BGSG auch der Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs. Mit dem Gesetz zur Übertragung der Aufgaben der Bahnpolizei und der Luftsicherheit auf den Bundesgrenzschutz vom 23. Januar 1992 wurde der § 31 Abs. 2 Nr. 19 LuftVG entsprechend ergänzt. Der Bund kann auf Antrag eines Landes die Aufgabe des Schutzes vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs in bundeseigener Verwaltung führen. Die Aufgaben werden in diesem Fall von der vom Bundesministerium des Inneren zu bestimmenden Bundesgrenzschutzbehörde wahrgenommen. Bereits seit dem 01.01.1994 hat der Bundesgrenzschutz auf Grund des Antrages vom Land Niedersachsen die Aufgabe Luftsicherheit gem. § 29 c LuftVG auf dem Flughafen Hannover übernommen. Das auf dem Flughafen Hannover eingesetzte Personal für die Fluggastkontrolle wurde in ein Angestelltenverhältnis im Bundesgrenzschutz überführt. Luftsicherheitsaufgaben sind die präventiven Sicherheitsmaßnahmen im Bereich der Sicherheit des Luftverkehrs. Differenziert wird dabei in betriebsbedingte Gefahren (air safety) und in äußere Gefahren durch Eingriffe Dritter (air security). Für die Abwehr der betriebsbedingten Gefahren ist gem. § 29 LuftVG vorrangig die Luftfahrtbehörde und die für die Flugsicherung zuständige Stelle verantwortlich. Der Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs, als staatliche Aufgabe Teil der Luftverkehrsverwaltung nach Art. 87 d Abs. 1 GG, obliegt grundsätzlich dem Bund. Die Aufgabe und auch die entsprechenden Befugnisse sind in § 29 c LuftVG geregelt. Danach erstreckt sich die sachliche Zuständigkeit auf den Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs. Unter diesen Schutz fallen alle erforderlichen präventiv polizeilichen Maßnahmen, die unmittelbar der Aufrechterhaltung der Aufgabenerfüllung der beteiligten Einrichtungen dienen. Auf dem Flughafen Hannover werden alle erforderlichen polizeilichen Aufgaben durch Polizeivollzugsbeamte des BGS wahrgenommen, mit Ausnahme der Fluggastkontrolle. Der BGS hat hier von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gem. § 29 Abs. 1 Satz 3 LuftVG Teilaufgaben geeigneten Hilfsorganen zu übertragen. Dieses geschieht unter Aufsicht der Polizeivollzugsbeamten des BGS. Zu beachten

ist weiterhin die Vorschrift des § 14 Abs. 3 BGS. Diese stellt ausdrücklich dar, dass die spezialgesetzlichen Bestimmungen des LuftVG den Befugnisnormen des BGS vorgehen. Zunächst sind somit die Befugnisse, die sich aus den §§ 29 c Abs. 2-4, 29 d LuftVG ergeben als Spezialermächtigung anzuwenden. Erst wenn die Spezialermächtigungen der Vorschriften des LuftVG die Befugnisse nicht abschließend regeln, kann auf die Spezialbefugnisse des BGS zurückgegriffen werden. Dem Grundsatz der Subsidiarität entsprechend, ist bei fehlender abschließender Regelung im BGS danach die Generalbefugnis Klausel des § 29 c Abs. 2 Satz 1 LuftVG anzuwenden. Die räumliche Beschränkung erfolgt auf das Flugplatzgelände. Hierzu zählt räumlich und funktional u.a. die Start-, Lande- und Rollbahnen, das Vorfeld, die Einrichtungen und Geräte der Flughafenbetreiber zur Erhaltung der ständigen Betriebsbereitschaft, die Luftfahrzeuge sowie die Flugzeughallen und Werften, die Fluggastabfertigungsgebäude und die Anflugbefeuerung. Diese Beschränkung ergibt sich aus § 4 S. 2 BGS, wie aus § 29c II BGS, wobei dies nicht bedeutet, dass der BGS die Maßnahmen zum Schutze des Flugplatzgelände nicht auch von außerhalb des umzäunten Bereichs erfolgen können. Entscheidend ist, dass die Schutzwirkungen auf dem Flugplatzgelände selbst eintreten und die Maßnahmen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Flugplatzgelände erfolgen. Problematisch könnte sich diese enge räumliche Zuständigkeitsbeschränkung auch im Rahmen der Weltausstellung EXPO 2000 erweisen. Sollte es zum Beispiel zu einer Geiselnahme oder Entführung auf dem ZAG der EXPO 2000 kommen und der oder die Täter einen freien Zugang zum Flughafengelände Hannover und ein Luftfahrzeug mit freiem Abflug fordern, stellt sich die Frage nach der Zuständigkeit. Denkbar sind auch Sabotageakte gegen die Sicherheit des Luftverkehrs in Form von Zerstörung von wichtigen Einrichtungen wie etwa die Landebefeuerung außerhalb des umzäunten Flugplatzgeländes. Auch Bombendrohungen außerhalb des Flugplatzgeländes mit einer Gefährdung des Luftverkehrs sind möglich. Eine Geiselnahme oder Entführung im Luftraum mit dem Zielort Hannover Flughafen auf Grund der hohen Medienpräsenz in Hannover während der EXPO von Untergrundorganisationen oder sonstigen militanten Personen und Gruppierungen oder z. B. Geisteskranken ist ebenfalls nicht auszuschließen. Auf Grund der dargestellten möglichen Szenarien lässt sich die Schwierigkeit der räumlichen Zuständigkeitsbeschränkung im Einzelfall erkennen. In der amtl. Begründung zum BGS stellt der Gesetzgeber jedoch fest: „Die Begrenzung der Zuständigkeit des BGS auf das jeweilige Flugplatzgelände schließt nicht aus, dass im Rahmen der Zusammenarbeit mit den örtlichen Dienststellen der Landespolizei im Wege der Verwaltungsvereinbarungen polizeiliche Maßnahmen des BGS aus besonderem Anlass auch außerhalb des in § 4 S. 2 BGS bezeichneten räumlichen Zuständigkeitsbereichs des BGS nach Maßgabe des Landespolizeirechts zugelassen werden“²². Auch Einzelvereinbarungen bei der Übernahme der Luftsicherheitsaufgaben, insbesondere unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sind hiernach zulässig²³.

Eine große Anzahl von Gästen aus dem In- und Ausland, insbesondere Staatsgäste und hochgestellte Persönlichkeiten werden mit privaten Bodyguards, ausländischen

²² Amtl. Begründung zum BGS, S. 42.

²³ Ebenda.

Sicherheitsdiensten, ausländischen Polizeibeamten oder in Begleitung sonstiger vertrauter Personen anreisen, die Waffen bei sich führen. Dieses stellt ein Problem bei der Wahrnehmung der Aufgabe Luftsicherheit für den BGS dar. Gem. § 27 Abs. 1 Satz 2 LuftVG kann das BMV im Einvernehmen mit dem BMI eine Erlaubnis für das Führen einer Schusswaffe in der Fluggastkabine erteilen. Diese Ausnahmen können sowohl für einen Einzelfall als auch allgemein zugelassen werden, wenn ein Bedürfnis besteht und die nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Erlaubnis zum Mitführen dieser Gegenstände vorliegt. Da diese Personen vermutlich größtenteils mit Privat- oder Sondermaschinen anreisen werden und der Flughafen Hannover über einen General Aviation Terminal (GAT) verfügt, können diese Personen über diesen speziellen Terminal abgefertigt werden. Unter General Aviation (allgemeine Luftfahrt) versteht man neben dem sonstigen gewerblichen Gelegenheitsverkehr den nichtgewerblichen Beförderungsverkehr für Personen und Sachen, wie zum Beispiel private Reiseflüge, Flüge mit Militär-, Polizei- und anderen Staatsflugzeugen, Werksverkehr und Sportflugverkehr²⁴. Problematisch ist insoweit nur die Behandlung der Persönlichkeiten und ihrer Begleitung, die mit öffentlichen Luftfahrzeugen anreisen. Die Bestimmungen für die Behandlung dieser Personen ergeben sich aus dem Rahmenplan Luftsicherheit - Teil II Abschnitt A. Danach können hochgestellte Persönlichkeiten des politischen Lebens, Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen sowie deren Gepäck von den Sicherheitskontrollen freigestellt werden. Die Bestimmungen des Rahmenplans Luftsicherheit weisen allerdings ausdrücklich auf eine enge Auslegung dieser Freistellung hin. So sollte bei der Vielzahl der zu erwartenden Staatsgäste und anderer Personen aus unterschiedlichsten Ländern und dem damit auch stark unterschiedlichen Sicherheitsempfinden nicht generell eine Ausnahme zugelassen werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der dargestellten Möglichkeiten von Eingriffen in die Sicherheit des Luftverkehrs sollte dies im Interesse der Sicherheit eine eng begrenzte Ausnahme bleiben. In Zweifelsfällen ist unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit im Interesse der Luftsicherheit eine Kontrolle vorzunehmen. Zu dem Personenkreis der freigestellten Personen zählen solche Personen, die von Begleitschutzbeamten bis zu den Sicherheitskontrollen oder bis in die Abrufräume auf dem Flughafen bzw. während des Fluges begleitet werden. Auch die Begleitschutzbeamten unterliegen nicht den Sicherheitskontrollen. Die Beamten müssen sich durch ihre Dienstaussweise ausweisen und sollten frühzeitig die Namen und Flugdaten der freizustellenden Person an die BGS Inspektion Hannover Flughafen übermitteln. Auch Personen, die von Personenschutzkräften deutscher Behörden begleitet werden, und die begleitenden Personenschutzkräfte, sind auf Wunsch von den Sicherheitskontrollen freizustellen. Die Personenschutzkräfte haben analog der Begleitschutzbeamten zu verfahren. Die Freistellung ausländischer Persönlichkeiten richtet sich nach Teil II Abschnitt A Seite 3 und 4 des Rahmenplans Luftsicherheit. Die freigestellten Personen sind hier explizit aufgelistet. Eine Freistellung für diesen Personenkreis ist nur möglich, wenn sie im Einzelfall entweder vom Bundesministerium des Inneren oder - bei Gästen eines Bundeslandes - von der jeweils zuständigen Landesbehörde benannt werden. Dabei übermittelt das BMI, das AA oder die Sicherungsgruppe des BKA jeweils die entsprechenden Daten an den Meldekopf des Flug

²⁴ Definition nach Rahmenplan Luftsicherheit (BRAS 190), Teil I, Blatt 3, Seite 2, Stand 04/98.

hafens. Bei Gästen eines Bundeslandes hat die zuständige oberste Landesbehörde zu melden. Die Persönlichkeiten des politischen Lebens der Bundesrepublik Deutschland zählen ebenfalls zu dem freigestellten Personenkreis. Eine genaue Auflistung der Personen ist dem Rahmenplan Luftsicherheit im vorgenannten Abschnitt zu entnehmen. Dieser Personenkreis hat in Zweifelsfällen durch amtlichen Ausweis seine Identität nachzuweisen. Ausländische Diplomaten, die in der Bundesrepublik Deutschland akkreditiert sind, unterliegen grundsätzlich den Sicherheitskontrollen, sofern sie nicht von Begleitschutzbeamten (s.o.) begleitet werden. Beim Ausweisen mit einem gültigen roten Diplomatenausweis des Auswärtigen Amtes sind ausländische, in der Bundesrepublik Deutschland akkreditierte Diplomaten von den Sicherheitskontrollen freigestellt. Diese gilt auch für die Leiter zwischen- und überstaatlicher Organisationen, wenn diese sich durch einen gültigen dunkelroten Sonderausweis des Auswärtigen Amtes ausweisen können. Im Verweigerungsfall einer rechtlich zulässigen Sicherheitskontrolle ist eine vermeidlich bevorrechtigte Person wie jeder andere Fluggast von der Beförderung auszuschließen. Das diplomatische und konsularische Kuriergepäck darf grundsätzlich nicht geöffnet, überprüft oder zurückgehalten werden. Ausnahmen sind im Rahmenplan Luftsicherheit Teil II Abschnitt A genau bestimmt.

5.4 Zuständigkeit bei Großlagen

Es könnten auch Zuständigkeitsproblematiken zwischen dem BGS und der Landespolizei bei der Bewältigung von besonderen Ereignissen auftreten. Wie bereits unter Ziffer 3.2. problematisiert, verliert der Bundesgrenzschutz seine rechtliche Zuständigkeit nicht automatische bei Großlagen. Eine solche Einschränkung im sachlichen Zuständigkeitsbereich der originären Aufgabenwahrnehmung sieht das BGS nicht vor. Sollte auf Grund der polizeilich relevanten Situation der BGS die Unterstützung der Landespolizei benötigen, so bleibt der BGS im Rahmen seiner originären Aufgabenwahrnehmung rechtlich verantwortlich. Zulässig ist eine enge Kooperation, z.B. durch Bilden gemeinsamer Einsatzleitungen, aber grundsätzlich keine Übertragung von Aufgaben, die im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Behörde liegen. Auch die Aufgabenübertragung gem. § 11 oder § 65 BGS bleibt unberührt.

5.5 Eilzuständigkeiten

Die präventive Eilzuständigkeit für die Amtshandlung von Beamten des BGS im Zuständigkeitsbereich eines Landes lässt sich gem. § 65 Abs. 1 BGS i.V.m. der Korrespondenzvorschrift des Landes Niedersachsen zu § 52 „Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder“ begründen. Die entsprechende Vorschrift im niedersächsischen Polizeirecht stellt der § 103 NGefAG dar. Zur Unterstützung des BGS durch die Landespolizei Niedersachsen - ein denkbarer Fall von dem leider sehr selten Gebrauch gemacht wird - ist der § 64 BGS sowie die §§100 Abs. 4, 104 NGefAG einschlägig. Bei der Unterstützung handelt der BGS-Beamte nach dem Landesrecht. Sollte der BGS im Zuge der Eilzuständigkeit durch Polizeivollzugsbeamte des Landes Niedersachsen unterstützt werden, so richten sich deren Befugnisse gem. § 64 Abs. 2 BGS aber nach dem NGefAG.

Im Bereich der Strafverfolgung wird der BGS innerhalb der räumlichen Zuständigkeit nach § 1 Abs. 2 BGS i.V.m. § 12 Abs. 3 S. 1 u. 2 BGS i.V.m. § 163 StPO tätig. Außerhalb der räumlichen Zuständigkeit, z.B. im bahnpolizeilichen Tätigkeitsfeld in der Passarelle unter dem Hauptbahnhof Hannover, gem. § 1 Abs. 2 i.V.m. § 65 Abs. 1 BGS i.V.m. § 163 StPO.

6 Ausgewählte Problemkreise

6.1 Bevorrechtigte Personen

6.1.1 Exterritorialität

Wie bereits o.a. wird die EXPO von einer großen Zahl hochrangiger Persönlichkeit aus der ganzen Welt besucht. Viele dieser Persönlichkeiten genießen auch im Geltungsbereich der deutschen Gerichtsbarkeit bestimmte Vorrechte. Dazu zählt die Immunität und die Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit. Ausgehend von Art. 25 GG, wonach völkerrechtliche Bestimmungen den nationalen Rechtsvorschriften vorgehen, hat sich die Bundesrepublik Deutschland in dem Wiener Übereinkommen vom 18.04. 1961 über Diplomatische Beziehungen (WÜD), in dem Wiener Übereinkommen vom 24.04.1963 über konsularische Beziehungen (WÜK) und auf Grund eigener nationaler Rechtsvorschriften verpflichtet, Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen sowie Angehörigen internationaler Organisationen bei deren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bestimmte Vorrechte einzuräumen. Während der Weltausstellung werden bevorrechtigte Personen aus allen Teilen der Welt von der Bundesrepublik Deutschland empfangen. Dabei ist es für die Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit und die Immunität unerheblich, ob der Staat, aus dem die Personen kommen, dem WÜD beigetreten oder nicht beigetreten sind. Für die eingesetzten Polizeibeamten ist somit eine eindeutige Rechtslage geschaffen. Die persönliche Exterritorialität wird in den §§ 18 - 20 GVG geregelt. In § 18 GVG wird die Immunität der Diplomaten geregelt, während § 19 GVG für die Immunität im konsularischen Bereich maßgebend ist. § 20 GVG regelt die Exterritorialität für den Personenkreis, der sich auf amtliche Einladung der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich der deutschen Gerichtsbarkeit aufhält. Eine Ergänzung zu den Vorschriften der §§ 18, 19 GVG stellt der § 20 Abs. 2 GVG dar. Danach unterliegt auch die Personen, die nicht von den §§ 18, 19 u. 20 Abs. 1 GVG erfasst sind, nicht der deutschen Gerichtsbarkeit, wenn sie auf Grund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder sonstigen Rechtsvorschriften von ihr befreit sind. Für die Behandlung der von der deutschen Gerichtsbarkeit befreiten Personen sind die Nr. 193 - 199 RiStBV einschlägig. Gegen exterritoriale Personen darf kein Strafverfahren eingeleitet oder fortgeführt werden. Schon jede Ermittlungshandlung durch Polizeivollzugsbeamte, z.B. Beschlagnahme oder Durchsuchung ist unzulässig. Wenn die Maßnahmen für ein anderes Strafverfahren erforderlich sind, aber in die Rechtssphäre der bevorrechtigten Person eingreifen, sind diese ebenfalls zu unterlassen. Allerdings kann die bevorrechtigte Person im Einzelfall auf ihre Exterritorialität verzichten²⁵. Hierzu muss grundsätzlich der Entsendestaat einwilligen. Im Rahmen der Be

²⁵ Vgl. Art. 32 Abs. 1 WÜD.

weiserhebung kann auch die bevorrechtigte Person- ausdrücklich oder stillschweigend- verzichten²⁶. Diese strafrechtliche Immunität gilt für die gesamte Dauer des Diplomatenstatus. Nach Beendigung des Status ist grundsätzlich eine Strafverfolgung zulässig. Im Bereich der Ordnungswidrigkeiten ist eine Einleitung und Fortführung eines Bußgeldverfahrens gem. § 18 GVG i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG gegen bevorrechtigte Personen ebenfalls unzulässig. Auch eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld gem. § 56 OWiG bleibt ausgeschlossen. Entscheidend ist im Einzelfall, ob die polizeirelevante Person zweifelsfrei unter den Schutz der §§ 18 - 20 GVG fällt. Das Bundesministerium des Inneren hat mit Rundschreiben vom 17.08.1993²⁷ den Rechtsstatus von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen behandelt. In Abschnitt II bezeichnet das BMI den Personenkreis, der durch Vorrechte und Immunität begünstigt ist. Im Bereich der Sicherheitskontrollen von Fluggästen mit Sonderstatus ist der Teil II Abschnitt A des Rahmenplans Luftsicherheit von Bedeutung. Hierauf wurde unter Ziffer 3.3 bereits ausführlich eingegangen.

6.1.2 Personen- und Objektschutz

Einschlägig für den Personenschutz ausländischer Staatsgäste ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 BKAG. Danach obliegt dem Bundeskriminalamt der erforderliche Personenschutz der Gäste der Verfassungsorgane des Bundes in besonders festzulegenden Fällen. Die grundsätzliche Zuständigkeit der Landespolizei bleibt unberührt. Der Bundesgrenzschutz ist auf Grund seiner Zuständigkeit für den Schutz von Bundesorganen tangiert. Dieser Schutz wird durch die Kompetenzbeschränkung des § 5 Abs. 2 BGS auf die Grundstücke, auf denen das jeweilige Bundesorgan seinen Amtssitz hat, begrenzt. Es ist geplant während der Weltausstellung viele der Staats- und Regierungschefs zunächst in einem Amtssitz der Bundesrepublik Deutschland in Berlin zu empfangen um von dort aus zur EXPO 2000, entweder per ICE oder mit Sondermaschinen über den Flughafen Hannover, zu gelangen. Während des Aufenthalts hat der BGS seine Aufgabe gem. § 5 BGS selbstverständlich weiterhin wahrzunehmen. Diese beschränkt sich auf Gefahren, die objektiv geeignet sind, den ordnungsgemäßen Dienstbetrieb der zu schützenden Einrichtung zu stören. Hierzu zählen regelmäßig Gefahren, die der Einrichtung von außen drohen. So könnte z.B. eine Personengruppe während der Anwesenheit eines Staatsgastes im Amtssitz des Bundespräsidenten in Berlin durch Blockieren der Zufahrt zu verhindern versuchen, dass die anwesenden Gäste und der Bundespräsident die EXPO 2000 in Hannover besuchen. Die Beseitigung dieser Gefahr liegt sicherlich im originären Aufgabenbereich des § 5 BGS. Bei Staatsbesuchen und vergleichbaren Anlässen sind die Grundsätze der PDV 130 zu beachten. Im Rahmen der Weltausstellung sind hier im Vorfeld Absprachen der zuständigen Behörden erforderlich. Zuständigkeitsvereinbarungen wären auch in diesem Bereich von Vorteil.

²⁶ Kleinknecht / Meyer-Goßner (1999), S.1453, RN 5.

²⁷ GMBI. 1993, S. 591 ff.

6.2 Private Sicherheitsdienste

Insbesondere zur Sicherung der wirtschaftlichen Interessen der an der Weltausstellung beteiligten Unternehmen, werden u.a. zur Sicherung gefährdeter Personen aus Politik und Wirtschaft, zum Objektschutz, zur Überwachung des EXPO-Geländes insbesondere an den Ein- und Ausgängen und auch im Bereich der Bahnhöfe und Bahnstationen im Vorfeld und während der EXPO eine zusätzliche große Anzahl von privaten Sicherheitsunternehmen in der niedersächsischen Landeshauptstadt Hannover eingesetzt sein. Insbesondere in rechtlicher Hinsicht ergeben sich vielfältige Probleme. So sind die gesetzlichen Regelungen für den Einsatz privater Sicherheitsunternehmen nicht abschließend. Die Beschäftigten privater Sicherheitsunternehmen können sich grundsätzlich nur der sog. Jedermanns-Rechte bedienen. Hierzu zählen Notwehr gem. § 227 BGB, § 32 StGB, Notstand gem. § 228 BGB, §§ 34 und 35 StGB, Selbsthilfe gem. § 229 - 231 BGB, Besitzwehr gem. § 859,860 BGB sowie die Vorläufige Festnahme gem. § 127 StPO als Jedermannrecht.

Eine zentrale Vorschrift stellt der § 34 a GewO dar. Danach kann bei Erlaubnis der zuständigen Behörde das Bewachungsgewerbe Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen. Bewachung i. S. d. § 34 a GewO „impliziert eine »Obhutstätigkeit«, die sich auf den Schutz von Personen gegenüber Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit oder aber auf den Schutz von Sachen gegen Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung hin ausrichtet“²⁸. Nach § 34 a Abs. 1 Satz 3 GewO ist die Erlaubnis u. a. dann zu versagen, wenn der Antragsteller unzuverlässig ist. Diese Zuverlässigkeitsprüfung bezieht sich aber größtenteils auf gewerbliche Aspekte. Die ständige Konferenz der Innenminister der Länder hat sich am 3. Mai 1996 mit Ausnahme des Landes Bayern für eine gesetzliche Klarstellung der Befugnisse der privaten Sicherheitsunternehmen gegenüber Dritten ausgesprochen. Das Bundesland Bayern war der Meinung, das eine solche Klarstellung nicht erforderlich sei²⁹. Am 11.10.1996 fand im Deutschen Bundestag die erste Erörterung des Antrages der SPD-Bundestagsfraktion „Private Sicherheitsdienste“ statt³⁰. Die damalige Opposition vertrat die Auffassung, das die rechtliche Grundlegung des Sicherheitsgewerbes nicht ausreichend sei. Dieses Argument wurde allerdings von dem damaligen Staatssekretär im Innenministerium, Eduard Lintner (CDU) abgelehnt. Lintner verwies darauf, das jüngst gewerberelevante Novellierungen erfolgt seien und darüber hinaus keine Regelungsdefizite erkennbar sind. Auch die datenschutz- und waffenrechtlichen Bestimmungen hielt die damalige Bundesregierung für ausreichend. Im Rahmen der EXPO 2000 ist eine Zusammenarbeit des BGS mit einzelnen Sicherheitsunternehmen im zulässigen gesetzlichen Rahmen sicherlich denkbar. Im Bereich der Fluggastkontrolle und auch auf dem Hauptbahnhof Hannover wird diese Zusammenarbeit bereits praktiziert. Die dargestellten Befugnisse der Sicherheitskräfte bleiben unbe-

²⁸ Siegfried Bleck, Betriebsleiter; Raab-Karcher-Sicherheit, Bremen, in: Die Polizei, Heft 2 /94, S. 42.

²⁹ Niederschrift über die Sitzung des Arbeitskreises II „Innere Sicherheit“ der Innenminister der Länder am 17./18.04.1996, S. 2 (Protokollnotiz Bayern).

³⁰ Bundestagsdrucksache 13/3432 vom 08.12.1995.

nommen, darüber hinaus gehende Befugnisse, etwa durch Entstehen von Personallengpässen bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben, sind nicht zulässig.

6.3 Versammlungen

Als Einsatzschwerpunkte wären hierbei die im bahnpolizeilichen Zuständigkeitsbereich des BGS liegenden Bahnhöfe Hannover Hauptbahnhof sowie der neue Fernbahnhof Hannover Messe/Laatzten denkbar. Auch im Bereich der Wahrnehmung der Aufgabe Luftsicherheit auf dem Flughafen Hannover sind Versammlungslagen möglich. Fraglich ist, ob der BGS Polizei i.S.d. Versammlungsrechts ist. Das Bundesministerium des Inneren hat dieses mit Erlass vom 07.11.1994 grundsätzlich bejaht³¹. Allerdings obliegt gem. Art. 30 GG die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben den Ländern. „Art. 30 GG bestimmt als Grundsatz des Verhältnisses von Bund zu den einzelnen Ländern für die Ausübung der staatlichen Befugnisse und für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben eine Vermutung für die Zuständigkeit der Länder“³². Diese Vermutung für die Zuständigkeit der Länder wird für den Bereich der Verwaltung in Art. 83 GG konkretisiert. Der Art. 83 GG stellt eine Spezialvorschrift gegenüber § 30 GG dar. Insoweit unterliegt das Verwaltungsrecht ausschließlich der Landeskompetenz. Auch der § 1 Abs. 2 BGSBG beschränkt die Aufgaben des BGS auf die dem Bundesgrenzschutz nach dem BGSBG übertragenen Aufgaben. In dem bereits oben zitierten BVerfGE³³ zur Übertragung der Aufgaben Bahnpolizei und Luftsicherheit hat das Bundesverfassungsgericht auch entschieden, dass der BGS nicht zu einer allgemeinen, mit den Polizeien der Länder konkurrierenden Bundespolizei ausgebaut werden darf und damit sein Gepräge als Polizei mit begrenzten Aufgaben verliert. Gem. Art. 19 Abs. 1 GG unterliegen alle einschränkungsfähigen Grundrechte dem Zitiergebot, sofern sie durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden können. Dieser Bestimmung trägt der § 70 BGSBG Rechnung. Auch nach diesem Zitiergebot verbietet sich der BGS als eine Polizei im Sinne des Versammlungsrechts, da dort eine Einschränkung des Art. 8 GG nicht aufgeführt ist. Sollten sich im Zuständigkeitsbereich des BGS, etwa auf dem Hauptbahnhof Hannover, eine Ansammlung einer größeren Personengruppe mit Demonstrationsabsichten abzeichnen, müssten sich die Maßnahmen des BGS auf das BGSBG stützen lassen. Im bahnpolizeilichen Aufgabenfeld müsste folglich eine Gefahrenabwehr erforderlich sein, die sich auf § 3 BGSBG stützen ließe. Dieses ist dann zu bejahen, wenn von der Gruppe eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht, die den Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen. Dieses ist im Einzelfall zu untersuchen. Die Abwehrmaßnahmen auf Grund des BGSBG dürften dann z.B. durch ein Abdrängen der Versammlung, nur insoweit erfolgen, dass die Versammlung als solche dadurch nicht tangiert wird. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kommt insofern eine besondere Bedeutung zu.

³¹ BMI v. 07.11.1994, P III - 648 305/2.

³² Von Münch/Kunzig (1996), Siegfried Broß, Band 3, S.330, RN 2.

³³ BVerfG, 2. Senat, Beschluss vom 28.01.1998 - Az. 2 BvF 3/92.

6.4 Hausrecht

Der BGS hat vor dem Inkrafttreten des 1994iger für die DB AG das Hausrecht ausgeübt. Die Ausübung des Hausrechts wurde in den neuen Ländern dem BGS bereits mit Verfügung vom 06.03.1991 übertragen³⁴. Diese Regelung wurde dann auf die alten Länder mit Erlass vom 15.04.1992 übertragen. Mit Wirkung zum 1.1.1994 wurde die staatliche deutsche Bundesbahn mit der Reichsbahn in die juristische Person des Privatrechts DB AG umgewandelt. Damit entfällt die staatliche Bahn, für die sich ein Hausrechtsschutzauftrag durch eine staatliche Polizei hätte begründen lassen. Mit Inkrafttreten des BGS 1994 entspricht jedoch eine Hausrechtswahrnehmung für einen Privaten nicht mehr der rechtlichen Voraussetzungen einer Polizei, die zur Abwehr von Gefahren gem. § 3 BGS auf Grund des Vorbehalts des Gesetzes einzuschreiten hat, sodass die Übertragung auch nicht mehr erneuert worden ist. Das BGS 1994 als Parlamentsgesetz geht auch jeglicher früheren Erlasslage der Executive vor. Darüber hinaus bestehen gegen eine Wahrnehmung des Hausrechts durch eine staatliche Polizei grundsätzliche Bedenken, da hierin sowohl eine versteckte Subventionierung als auch ein unzulässiger Privatrechtsschutz liegt. Fraglich erscheint zudem, ob überhaupt ein echtes Bedürfnis hierfür besteht, dass das Hausrecht durch die zuständige Polizei wahrgenommen wird, obwohl die DB AG selbst private Sicherheitsunternehmen eingesetzt hat. Das Hausrecht wird somit nicht durch den BGS, sondern allein durch die private Sicherheitskräfte der DB AG wahrgenommen. Das geschützte Rechtsgut des Hausrechts mit der Folge des Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) beinhaltet u.a. die Freiheit der Entscheidung darüber, wer zu Geschäftsräumen oder zu einem befriedeten Besitztum Zutritt haben soll. Dem Hausrecht steht der Gemeingebrauch gegenüber. Der Gemeingebrauch verdrängt die Eigentümerrechte, maßgebend ist die jeweilige Widmung des Schutzbereiches. Als zulässige Maßnahmen nach dem Hausrecht kommen Bahnstreckenverweise und Bahnstreckenverbote in Betracht.

7 Fazit

Die dargestellten rechtlichen Problemkreise, insbesondere im Rahmen der präventiven und repressiven polizeilichen Zuständigkeiten, könnten bei der erforderlichen Kooperation anlässlich des einmaligen Polizeieinsatzes im Rahmen der Weltausstellung EXPO 2000 in Hannover zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen zu Kompetenzstreitigkeiten führen. Diese Unklarheit über die Zuständigkeit könnte durch Vereinbarungen vermieden werden. Darüber hinaus könnten diese Zuständigkeitsvereinbarungen dazu beitragen, eine verbesserte Aufgabenwahrnehmung der Sicherheitsbehörden zu gewährleisten, ohne den föderalistischen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland in Frage zu stellen. Aus Sicht des Bundesgrenzschutzes wäre eine Vereinbarung insbesondere im Bereich des Bahnpolizeiwesens von Vorteil. Die an die räumliche Beschränkung der Aufgabe gem. § 3 BGS angrenzenden Bereiche könnten somit aus polizeitaktischer und insbesondere rechtlicher Sicht durch den BGS effektiv überwacht und kontrolliert werden. Ein rechtliches Gestalten dieser Zuständigkeitsvereinbarungen stellt sich unproblematisch dar. Die Geltungsdauer

³⁴ Veröffentlicht im Amtsblatt der Deutschen Reichsbahn Nr. 15 vom 13.09.1991, Nr. 70.

könnte im erforderlichen Zeitrahmen vor der Weltausstellung beginnen und zeitlich begrenzt werden. Die vereinbarten Kompetenzerweiterungen müssten sich auf genau bestimmbare Bereiche beziehen, die grundsätzliche Zuständigkeit einer Behörde bleibt unberührt. Konkrete Befugnisse und die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen könnten genau zugewiesen werden. Die Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen der Polizeivollzugsbeamten ließen sich nach §§ 64, 65 BGS i.V.m. §§ 52, 53 MEPolG und den Korrespondenzvorschriften zu §§ 52, 53 MEPolG des Landes Niedersachsen begründen. Der BGS besitzt mit dem BGS ein modernes Regelwerk zur rechtlichen Bewältigung von polizeilichen Lagen auch während der EXPO 2000. Somit wird der BGS als ein Garant für die Gewährleistung der Inneren Sicherheit in seinem sonderpolizeilichen Aufgabenbereich dazu beitragen können, dass die Weltausstellung EXPO 2000 in Hannover auch aus Sicht der Polizeibehörden erfolgreich verläuft und das Bild der Bundesrepublik Deutschland in der Weltgemeinschaft nachhaltig positiv geprägt wird. Die Präsentation als eine kompetente, rechtssichere und moderne Bundespolizeibehörde ist für den Bundesgrenzschutz eine Herausforderung für einen gelungenen Start in das 21. Jahrhundert.

Focus USA: Programs for Young People at Risk¹¹

1 Einführung

Mit dem Wechsel ins 21. Jahrhundert hat sich auch ein Paradigmenwechsel in der Kriminalitätsbekämpfung der Bundesrepublik Deutschland manifestiert. Nicht nur die Terminologie, Kriminalitätskontrolle anstatt Kriminalitätsbekämpfung, hat sich verändert, sondern auch die Einsicht, dass Kriminalität nicht nur durch Polizei und Repression² alleine zu kontrollieren ist. An der Wurzel gepackt und verhindert werden kann Kriminalität nur durch frühzeitig und umfassend einsetzende Prävention.

In der Vergangenheit vernachlässigten sowohl die Polizei als auch Kommunen und andere verantwortliche Akteure die Kriminalprävention. Erst in den letzten Jahren setzt sich die kriminologische Philosophie durch, dass Kriminalität einen lokalen Bezug aufweist und Präventionsmaßnahmen umso erfolgreicher sind, je mehr die unterschiedlichen Verantwortungsträger z.B. Polizei, Stadtverwaltung, Jugendamt, Schulbehörde, Gerichte, Staatsanwaltschaften und Baubehörden auf kommunaler Ebene gemeinsam agieren.

2 Historische Entwicklung der Kriminalprävention in den USA³

Vor dem Zweiten Weltkrieg war die Rolle der Bundesregierung, auf der Ebene der kommunalen Kriminalprävention, auf die Ermittlung und Verfolgung der Bundesdelikte⁴ beschränkt. Während der Eisenhower Regierung stieg das politische Interesse an der Jugenddelinquenz und führte zu Forschungsprojekten unter der Leitung der Abteilung Kinder und Jugend im Ministerium für Gesundheit, Erziehung und Wohlfahrt. Diese Programme wurden in der Kennedy- Regierungszeit sukzessive ausgeweitet. Die Ford Foundation war eine der Hauptsponsoren für Forschungsprojekte im Bereich der Jugendkriminalität. Viele der Ideen aus diesen Forschungen, speziell zur kommunalen Entwicklung, wurden zu Schlüsselementen im Kampf gegen die Armut in der Johnson Regierung.

* PHK Detlef Karioth hat erfolgreich den Ratsanwärterlehrgang abgeschlossen. Er ist derzeit Inspektionsleiter bei der Bundesgrenzschutzinspektion 2 beim BGS-Amt Flughafen Frankfurt am Main.

¹ Die nachfolgende Veröffentlichung wurde im Rahmen eines englischsprachigen Seminars („Crime Prevention - an international comparison“) während des Studiums für den höheren Polizeivollzugsdienst erstellt. Sie erfolgt mit Zustimmung der Polizei-Führungsakademie und des Seminarleiters Herrn RD Dr. Joachim Jäger.

² SHERMAN, L.W in SHERMAN L.W./ GOTTFREDSSEN; D. /MACKENZIE, D. / ECK J. / REUTER, P. /BUSHWAY, S. PREVENTING CRIME: **Fehler! Textmarke nicht definiert.** WHAT WORKS, WHAT DOESN'T, WHAT'S PROMISING; A REPORT TO THE UNITED STATES CONGRESS; 1997, Kapitel 8, S.1 ff.

³ SHERMAN, L.W in SHERMAN u.a.. Kap.2, S.51 ff.; vgl. auch US Department of Justice (1997); WISENAND (1977), S. 8 ; LOCKARD, J. (1978).

⁴ Entwicklung der Kriminalität - Ein vergleichender Blick SHELLEY L., in HEILAND G./ SHELLEY, L./ KATOH, H.(1992), S. 83; TROJANOWITZ, R. (1975).

1965 wechselte die Rolle der Bundesregierung in der kommunalen Kriminalprävention von der reinen Forschung zur Programmentwicklung und die Zuständigkeit wurde auf das Justizministerium übertragen. Der Aufbau der Abteilung Strafverfolgung im Justizministerium ließ die Unterstützung neuer Ideen zu, so z.B. den Aufbau der Einheit für familiäre Krisenintervention. Entwickelt als eine Partnerschaft zwischen der Städtischen Universität von New York und dem New York Police Department, gefördert von der Abteilung Strafverfolgung des Justizministeriums, wurde dieses Projekt das erste Kriminalpräventionsprogramm unter Leitung der Bundesbehörden auf kommunaler Ebene, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Elemente:

- kommunale innovative Programmanschlüsse zur Kriminalprävention,
- finanzielle Unterstützung der Bundesregierung zum Probelauf in einer Kommune,
- finanzielle Unterstützung der Bundesregierung zur Evaluation dieses Probelaufs,
- finanzielle Unterstützung der Bundesregierung zur Verbreitung des Programmes landesweit.

In den vergangenen drei Jahrzehnten steigerte die Bundesregierung ihre Ressourcen zur wissenschaftlichen Evaluation um ein Vielfaches.

Auf der Spitze der Gewaltentwicklung in den späten sechziger Jahren führte die Idee der finanziellen Förderung der kommunalen Polizei und Strafvollzugsorgane durch die Bundesregierung zu ambivalenten Resultaten. Auf der einen Seite wurde das Omnibus Crime Control and Safe Street - Gesetz von 1968 durch den Präsidenten Johnson gezeichnet und durch den Präsidenten Nixon mit einem Kostenvolumen von einer Milliarde US Dollar pro Jahr umgesetzt. Jedoch der größte Teil dieser Gelder ging zurück an die einzelnen Bundesstaaten zu den Büros der Gouverneure und wurde dort für eine Vielzahl an nicht evaluierten Programmen verwendet.

In diesem historischen Kontext ist das Mandat des amerikanischen Kongresses zur Überprüfung der Effektivität der Präventionsprogramme zu sehen. Der „Sherman-Report“ ist folglich eine wissenschaftliche Bewertung sowohl der Kriminalpräventionsprogramme des Bundes als auch der Bundespolitik zur wissenschaftlichen Evaluation dieser Programme.

3 Überblick

1996 forderte der amerikanische Kongress den Justizminister auf, für die aufgewendeten Haushaltsmittel in Höhe von 3 Milliarden US Dollar jährlich, eine ausführliche Evaluation hinsichtlich der Effektivität der Unterstützung von kommunalen und bundesstaatlichen Kriminalpräventionsprogrammen sowie Strafverfolgungsprogrammen zu erstellen. Der Kongress forderte weiterhin, dass die Evaluation „unabhängig“ und auf der „Grundlage wissenschaftlicher Standards und Methoden“ erfolgt. Die Evaluation sollte des weiteren Risikofaktoren herausheben, die zu Jugendkriminalität führen und die Wirkungen der Präventionsprogramme auf die Jugendgewalt darstellen, einschließlich der Risikofaktoren im Umfeld von Kommunen, Schulen und Familien, die zur Jugendgewalt beitragen. Der stellvertretende Justizminister beauftragte das National Institute of Justice eine unabhängige Überprüfung der wissen

schaftlich relevanten Literatur durchführen zu lassen, die letztlich über 500 eindrucksvolle Programmevaluationen⁵ umfasste.

4 Spezielle Präventionsprogramme für gefährdete Jugendliche⁶

Kriminalpräventive Maßnahmen sollten so früh wie möglich bei Risikogruppen angesetzt werden, letztlich um späteren kriminellen Karrieren vorzubeugen. Risikofaktoren bei gefährdeten Jugendlichen können durch gemeinschaftliche Anstrengungen und Präventivmaßnahmen reduziert werden.

4.1 Auswertung des Children at Risk Programmes: Ergebnisse ein Jahr nach Beendigung des Programmes

4.1.1 Children at Risk (CAR)

CAR war ein Drogen- und Kriminalitätsvorbeugungsprogramm für stark gefährdete Jugendliche im Alter von 11-13 Jahren, die in eng begrenzten, stark verelendeten Umgebungen⁷ leben. CAR bot einen integrierten Service für die Jugendlichen und alle Mitglieder des Haushaltes⁸ an. Die Sachbearbeiter arbeiteten beim Angebot der umfassenden, individuell zugeschnittenen Leistungsmodul des Programmes sehr eng mit den Strafverfolgungsbehörden, Schulen⁹ und anderen kommunalen Organisationen zusammen. Die Leistungen zielten sowohl auf die Umgebung, die Gruppe der Gleichaltrigen, die Familie und die individuellen Risikofaktoren.

Die Abteilung für Jugendrecht und Kriminalprävention des Justizministerium sowie andere Behörden stellten öffentliche Gelder für eine Versuchsreihe im Zeitraum von 1992 - 1996 in fünf amerikanischen Städten zur Verfügung. In Austin (Texas), Bridgeport, (Connecticut), Memphis (Tennessee), Savannah (Georgia), und Seattle (Washington) sollten die Machbarkeit und die Auswirkungen eines integrierten Angebotes von umfassenden Unterstützungsleistungen für insgesamt 338 jugendliche Teilnehmer und die dazugehörigen Mitglieder des jeweiligen Haushaltes geprüft werden. Dies erfolgte unter enger Zusammenarbeit mit der Polizei, den Schulbehörden, den jeweiligen Sachbearbeitern und anderen Dienstleistungsanbietern¹⁰.

⁵ Ausführliche Beschreibung von Präventionsprogrammen mit grundlegenden Angaben, THE PRESIDENT'S CRIME PREVENTION COUNCIL, Preventing Crime & Promoting Responsibility, 50 Programs that help communities, help their youth, 1995.

⁶ Eine Erwiderung auf die grundlose Behauptung „Nichts funktioniert“ in HALPERIN, S./ PARTEE, G., (1999) und HALPERIN, S./ PARTEE, G., Volume II, 1999.

⁷ HARRELL A./CAVANAGH S./SRIDHARAN S. (1998) S.1.

⁸ SHERMAN, L.W in SHERMAN u.a. Kapitel 4, S.1 ff.

⁹ GOTTFREDSON; D. in SHERMAN u.a. Kapitel 5, S.1 ff.

¹⁰ HARRELL A./CAVANAGH S./SRIDHARAN S. (1998) S.1.

4.1.2 Zielorientierte Vorbeugung

Die Auswertung der CAR Auswirkungen auf die jugendlichen Teilnehmer stand unter drei grundlegenden Fragestellungen¹¹:

- Nehmen CAR Jugendliche und deren Familien mehr soziale Angebote und Dienste in Anspruch und nehmen sie mehr an prosozialen Aktivitäten teil als Jugendliche und deren Familien in der Kontrollgruppe (333 Teilnehmer) und der Vergleichsgruppe (203 Teilnehmer)?
- Haben CAR Jugendliche und deren Aufsichtspersonen ein Jahr nachdem das Programm beendet war, weniger Risikofaktoren und/oder mehr Schutzfaktoren ausgebildet, als Jugendliche und deren Aufsichtspersonen in der Kontrollgruppe und der Vergleichsgruppe?
- Sind CAR Jugendliche ein Jahr nach Beendigung des Programmes weniger geneigt deviantes Verhalten zu zeigen als stark gefährdete Jugendliche in der Kontrollgruppe, die nicht die Leistungen des Programmes erhalten haben?

Die Jugendlichen, die für diese intensiven Interventionsmaßnahmen ausgesucht wurden, lebten in stark verelendeten Umgebungen und zeigten bereits Anzeichen für Rauschgiftkonsum auf dem bevorstehenden Lebensweg. Das Programm zielte auf kleine Bezirke mit der höchsten Rate an Kriminalität, Drogenmissbrauch und Armut in jeder der Städte¹².

Bedienstete der Schulen, Gerichte und des CAR-Programmes hatten klaren Richtlinien¹³ zu folgen und suchten 11 – 13 jährige Jugendliche aus, die die sechste oder siebte Klasse besuchten und in den entsprechenden Umgebungen lebten sowie Risikofaktoren in mindestens einem von drei Teilbereichen aufzeigten: Schule¹⁴, Familie¹⁵ oder persönliche Risikofaktoren¹⁶.

4.1.3 Das CAR Programm

Die Entwickler des CAR Programmes stellten sich eine Interventionsstrategie vor, die durch Reduzierung der Riskofaktoren, denen die Jugendlichen ausgesetzt sind, Drogenmißbrauch und kriminellen Verhalten vorbeugen sollte. Das Programm erfordert das Angebot von acht Servicekomponenten. Der Kernservice umfasst individuelle Fallbearbeitung, Familiendienstleistungen, Sommerfreizeit und Nachmittagsbetreuung nach der Schule, Beratung, Bildungsangebote, Belohnungen, bürgerorien-

¹¹ HARRELL A./CAVANAGH S./SRIDHARAN S. (1998) S.2.

¹² Subdividing the ethnic composition HARRELL A./CAVANAGH S./SRIDHARAN S. (1998) S.11.

¹³ HARRELL A./CAVANAGH S./SRIDHARAN S. (1998) S.45.

¹⁴ HARRELL A./CAVANAGH S./SRIDHARAN S. (1998) S.55.

¹⁵ HARRELL A./CAVANAGH S./SRIDHARAN S. (1998) p.63; Zur Analyse der Berichte der hinsichtlich Familienrisikofaktoren und Schutzfaktoren siehe auch HARRELL u.a.(1997).

¹⁶ HARRELL A./CAVANAGH S./SRIDHARAN S. (1998) S.45.

tierte Polizeiarbeit und Steigerung der Ermittlungstätigkeiten sowie Straf -und Jugendgerichtsinterventionen¹⁷.

4.1.4 Auswertungsmethodik¹⁸

Die fünf Städte, die letztlich für das CAR Programm ausgewählt wurden, mussten in einem Auswahlverfahren Vorschläge entwickeln, wie sie das Modellprojekt implementieren wollten. Jede Stadt erhielt für drei Jahre öffentliche Gelder zur Finanzierung. Die Prozessevaluation nutzte experimentelle und quasi – experimentelle Vergleichsmethoden. CAR Teilnehmer wurden mit einer zufällig ausgewählten Kontrollgruppe innerhalb der Umgebung der CAR Teilnehmer und eine Quasi – experimentellen Gruppe aus vergleichbaren, gefährdeten Umgebungen in vier der fünf ausgewählten Städte verglichen. (In Seattle wurde keine Quasi –experimentelle Vergleichsgruppe ausgewählt, da das Programm bereits nach 2 Jahren beendet wurde.)

Die Stichprobe umfasste 338 CAR Teilnehmer in der Behandlungsgruppe, 333 Jugendliche in der Kontrollgruppe und 203 Jugendliche in der quasi- experimentellen Vergleichsgruppe. Das Durchschnittsalter betrug 12,4 Jahre zum Zeitpunkt der Stichprobenerhebung. Etwas mehr als die Hälfte der Teilnehmer waren männlich, 58 % gehörten der schwarzen, 34 % der hispanischen Bevölkerung an und die verbleibenden 8 % waren asiatischer Herkunft oder zählten zu der weißen Bevölkerung. Die zu 80 % mit der Erziehung betraute Person war üblicherweise die Mutter. Generell war das Bildungsniveau der Erziehungsberechtigten niedrig und die familiäre Abhängigkeit von Sozialleistungen weitverbreitet. Mehr als die Hälfte der Erziehungsberechtigten hatte keinen High-School Abschluss. Weniger als die Hälfte der Erziehungsberechtigten war abhängig beschäftigt, als sie an der Studie teilnahm und die meisten nahmen irgendeine Form von Sozialleistungen in Anspruch.

Daten für die Auswertung wurden von verschiedenen Quellen erlangt: z.B. Erhebungen bei Jugendlichen und Erziehungsberechtigten. Persönliche Interviews als Grundlage wurden zu Hause in der Zeit zwischen Rekrutierung und Beginn des operativen Programmes sowie am Ende der Programmperiode durchgeführt (Jede Stadt stellte zwei Gruppen Studenten und gewährte die CAR Leistungen für zwei Jahre.). Eine anschließende Untersuchung fand ein Jahr nach Beendigung des Programmes statt. Behördliche Daten (Strafanzeigen etc.) belegten strafbare Handlungen. Einmal pro Jahr wurden polizeiliche und gerichtliche Akten überprüft und die festgestellten Vorgänge mit Polizei oder Gerichten gespeichert. Die Berichte wurden kodiert, um konsistente Kategorien der Straftaten für alle Städte zu erhalten. Herausgefiltert wurden Straftaten wie z.B. Kindesmissbrauch, Vernachlässigung und Beziehungsdelikte. Berichte zu schulischen Leistungen und Unterrichtsteilnahme wurden nach Klasse, Versetzung und prozentualer Teilnahme am planmäßigen Unterricht erhoben. Zwei Datenbereiche, die anfänglich erhoben werden sollten, mussten gestrichen werden. Es handelte sich um standardisierte Testergebnisse, die eine größere Stichprobe ver

¹⁷ Die Beschreibung basiert auf dem Dokumentationsbericht zur Studie, HIROTA, J.M (1994a); HIROTA, J.M., (1994b); TAPPER, D., (1996).

¹⁸ HARRELL A./CAVANAGH S./SRIDHARAN S.(1998) S.10.

missen ließen und Berichte über Disziplinarmaßnahmen, die auf unterschiedlicher Grundlage von den Schulen bzw. Schulsystemen erlassen wurden. Diese Datenerhebung wurde auf öffentliche Schulen begrenzt und war für private und kirchliche Schulen nicht verfügbar. Die Teilnahme der Jugendlichen an den Interviews bewegte sich bei 98 % zu Beginn und 77 % am Ende des Programmes. Bei der Erhebung ein Jahr nach der Beendigung des Projekts nahmen 76 % teil, wobei es keine wesentlichen Unterschiede in Bezug auf die verschiedenen Gruppen oder Städte gab. Die Teilnahme der Erziehungsberechtigten im Gruppenrahmen bewegte sich zwischen 96 und 100% zu Beginn und 80 – 86 % am Ende des Programmes. Eine intensive Analyse eines eventuellen rückläufigen Beteiligungsverhaltens während des Programmes zeigte keine signifikanten Unterschiede in den Gruppen, Städten, den demographischen Charakteristika und den Risikofaktoren sowie beim Drogenmißbrauch.

4.1.5 Leistungsangebote im Einzelnen

• Familienangebote

Familienangebote beinhalteten eine große Bandbreite therapeutischer Leistungen und Geschicklichkeitsübungen für die erwachsenen Erziehungsberechtigten zur Steigerung der Selbstsicherheit. Die Sachbearbeiter informierten die Familien über Veranstaltungen und organisierten Transportmöglichkeiten. Sie handelten als Berater für Familien im Verkehr mit anderen Behörden und unterstützten die Eltern bei der Überprüfung der Jugendlichen im Rahmen des Schulbesuches, der Hausaufgaben und des Erziehung.

Einige Familien der Teilnehmer hatten solch umfangreiche und ernsthaften Bedürfnisse, dass sie von einer Krisenbewältigung in die nächste steuerten und es in vielen Fällen unmöglich machten, ein System zu etablieren, was als Grundmuster an Versorgung zu bezeichnen gewesen wäre.

CAR Strategien zur Reduzierung familiärer Risikofaktoren bei Jugendlichen beinhalten die Einbindung der Familienmitglieder und einzelnen Aufsichtspersonen in die Teilnahme bei organisierten Aktivitäten mit dem Ziel bessere Eltern zu werden und einen positiven Einfluss in ihrer Gemeinde auszuüben. Diese Aktivitäten reichen von der Reinigung von Gemeindeflächen bis zur Organisation von häuslicher Aufsicht im Zeitraum nach der Schule.

• Nachmittags Aktivitäten und Sommerfreizeit

CAR bietet Nachmittagsprogramme und Sommerfreizeiten an und zielt auf Probleme der jugendlichen Teilnehmer in der Interaktion mit ihrem Gleichaltrigen. Diese Aktivitäten wurden im Rahmen bestehender Programme den Jugendlichen zugänglich gemacht und hinzukommend durch spezielle für CAR entwickelte Programme ergänzt. Die angebotenen Aktivitäten variieren in der Intensität, der Häufigkeit, ihrer Dauer und dem Inhalt, jedoch alle bieten den Jugendlichen Alternativen zum „Herumhängen“ im Umfeld mit Gangs und Drogendealern bzw. ohne Aufsicht Erwachsener. Unterhaltungsaktivitäten beinhalten Sport, Spiele, Kunst, Handwerk, Theater und Musik. Im Rahmen der Gleichaltrigen-Gruppen haben die Jugendlichen die Möglichkeit ihre persönliche, soziale Entwicklung zu steigern einschließlich Förde

nung ihrer Selbstachtung und Lebensgeschicklichkeit. Strukturierte Diskussionen über Themen wie Sex, persönliche Pflege, soziale Probleme und Förderung kultureller Identität und Stolz ergänzen das Programm.

- **Mentoring**

CAR beabsichtigt jedem Jugendlichen, der über keine erwachsene Aufsichtsperson im Haushalt verfügt, einen Berater zur Seite zu stellen. Einige Städte tendierten zum Gruppen – Mentoring , bei welchem Gruppen der jugendlichen Teilnehmer bei Aktivitäten durch kleine Gruppen von Mentoren geleitet werden. Zusätzlich sind die Mentoren angehalten wöchentlich mindestens zweimal mit ihren Schützlingen telefonisch Kontakt aufzunehmen und ebenso mit den Eltern zu sprechen.

- **Bildungsangebote**

CAR bietet Unterricht und Hausaufgabenunterstützung für alle Teilnehmer und unterstützt bzw. vermittelt weitere Dienste sofern erforderlich einschließlich Bildungstests und besonderer Nachhilfekurse. Es war besonders schwierig die Jugendlichen von der Nutzung dieser Komponenten zu überzeugen. Nur ein einziges Programm wurde von mehr als 50 % der jugendlichen Teilnehmer besucht, wobei es sich bei diesem Unterricht um ein Computer-Laborunterricht handelte bzw. Spiele, die von örtlichen College Studenten geleitet wurden und nur vereinzelt individueller Hilfe angenommen wurde.

- **Belohnungen**¹⁹

CAR erlaubte den Betreuern und Organisatoren der verschiedenen Aktivitäten bei gutem Verhalten oder Benehmen kleinere Preise sofort an die Teilnehmer zu vergeben. Die Belohnungen wurde sowohl an die Jugendlichen als auch an die Familienmitglieder vergeben, die die Programmaktivitäten und -ziele in besonderer Weise unterstützten. Als Belohnung sah das Programm Belohnungen in Form von Geld oder Sachleistungen vor. Finanzielle Belohnungen wurden in Höhe von 10 US Dollar gezahlt, wenn ein Jugendlicher am Ende jeder Woche an den Nachmittagsprogrammen teilgenommen und seine Schulberichte täglich geschrieben hatte. In gleicher Höhe wurden gemeinnützige Dienste während der Sommermonate honoriert. Die Sachpreise beinhalteten Fahrten zu Sportereignissen, Gutscheine für Pizza und Sportgeschäfte und Kino. Familienbelohnung gab es in Form von Lebensmitteln für familiäre Feste und Ereignisse, an denen diese extrem armen Familien teilnehmen wollten.

- **Gemeinwesenorientierte Polizeiarbeit und Förderung der Durchsetzung von Rechtsnormen**

CAR beinhaltet die unmittelbare Teilnahme von Polizeibeamten , in Teilen durch Steigerung der Polizeipräsenz in und um die Schulen und Hauptschulewege. Zusätzlich arbeiten je nach Stadt Polizeibeamte mit den Einwohnern gemeinsam an kriminalpräventiven Programmen, wie zum Beispiel bei der Verbesserung der Sicherheit an Wohnhäusern, drogenfreien Schulhöfen, Teilnahme bei Gemeindeveranstaltungen

¹⁹ Vgl. ähnliche Projekte in POPE, J./ BYNUM, T./ GREENE, J./FEYERHERM, W.(1995).

gen, die sich mit Sicherheitsaspekten beschäftigen sowie Präsentationen bei CAR Familienereignissen. Gemeindepolizisten²⁰ arbeiten in der Rolle des Mentors auch direkt mit den Jugendlichen im Rahmen von Kursen über das Drug Abuse Resistance Education (D.A.R.E.) Programm, nehmen an Erholungsprogrammen oder besonderen Ereignissen teil, arbeiten als Sachbearbeiter mit bestimmten Jugendlichen zusammen und machen auch fallbezogene Hausbesuche. Die beste Zusammenarbeit erfolgte in Städten, die einen hohen Unterstützungsgrad von Polizeibeamten in der gemeinwesenorientierten Polizeiarbeit verzeichneten.

• **Straf und Jugendgerichtsmaßnahmen**

Die Sachbearbeiter hielten engen Kontakt zu den Straf –und Jugendgerichtsbehörden, wenn CAR Teilnehmer in Gerichtsverfahren verwickelt waren. Die Intention dabei war eine Ausdehnung der Aufsicht und das Anbieten von Unterstützungsmöglichkeiten der Gemeinschaft in Form konstruktiver Erfahrungen im Bereich des Strafgerichtssystems. Abhängig vom jeweiligen Ort arbeiteten die Sachbearbeiter eng mit der Jugendbewährungshilfe zusammen, tauschten Informationen über die jeweiligen Jugendlichen aus und unternahmen gemeinsame Planungen zur Unterstützung des Betroffenen.

4.1.6 Resultate des CAR Programmes²¹

• **Schlüsselerkenntnisse**

Die CAR Auswertung erbrachte folgende Erkenntnisse:

- Verglichen mit Jugendlichen aus der Kontroll - und Vergleichsgruppe nahmen die CAR Jugendlichen während der Programmzeitraumes deutlich öfters an Aktivitäten im Bereich des Sports, der Schulclubs, religiöser Gruppen und der Gemeinde teil. Außerdem nahmen sie öfters an Drogen -und Alkoholprogrammen teil.
- Verglichen mit den Haushalten der Kontroll – und Vergleichsgruppen nutzen die Haushaltsmitglieder der CAR Familien stärker die angebotenen Dienste. Überall nutzen die CAR Haushaltsmitglieder im Durchschnitt 3,4 der Angebote im Vergleich zu 2,5 bei Kontrollgruppe. Die CAR Aufsichtspersonen nehmen ebenso mehr an Veranstaltungen der Religionsgemeinschaft und an Erholungsveranstaltungen teil, als die Aufsichtspersonen der Kontrollgruppe.
- Verglichen mit den Jugendlichen der Kontrollgruppe, erhielten die CAR Jugendlichen mehr Unterstützung aus der Gruppe der Gleichaltrigen, verbunden mit weniger Kontakten zu kriminellen Gleichaltrigen. Sie setzten sich weniger dem Gruppendruck der Gleichaltrigen aus, wurden auch weniger unter Druck gesetzt, sich unsozial zu verhalten. Das Programm erreichte eine Reduktion der Risikofaktoren zu Gleichaltrigen verglichen mit der zufällig ausgewählten Kontroll

²⁰ Zur Veränderung der Einstellung hinsichtlich gemeindeorientierte Polizeiarbeit WILSON, J /KELLING, G, (1982), S.29 ff.; KELLING, G./ COLES, C. (1982).

²¹ HARRELL A./CAVANAGH S./SRIDHARAN S (1998) S.91 ff.

gruppe, jedoch nicht im Verhältnis zur Vergleichsgruppe der Jugendlichen aus anderen Umgebungen.

- Das vorrangigste Ziel von CAR war die Verminderung des Drogenmißbrauchs und der Kriminalität. Hierzu gibt es mehrere Indikatoren, die den Erfolg des Programmes belegen. Verglichen mit der Kontrollgruppe, waren die CAR Teilnehmer ein Jahr nach Beendigung des Programmes deutlich weniger geneigt Einstiegsdrogen oder harte Drogen zu konsumieren, Drogen zu verkaufen oder Gewaltdelikte zu begehen²².
- **Verminderte oder beugte CAR normabweichendem Verhalten vor?**

Verglichen mit den Jugendlichen in der Kontrollgruppe, ein Jahr nach Beendigung des Programmes, waren die CAR Teilnehmer

- deutlich weniger geneigt, im letzten Monat Drogen zu konsumieren einschließlich Einstiegsdrogen (Marihuana, Alkohol, Inhalate oder Zigaretten) und harte Drogen (Synthetische Drogen, Crack, Kokain, Heroin oder nichtmedizinische verschreibungspflichtige Drogen).
- Konsumierten deutlich weniger Einstiegsdrogen im Jahr nach dem Ende des Programmes, jedoch nicht weniger harte Drogen im gleichen Jahr.

Die offiziellen Berichte von Polizei und Gerichten reflektieren keinen signifikant niedrigere Häufigkeit an Kontakten mit diesen Behörden, keine geringere Zahl von Kontakten oder Unterschiede in den Mustern der offiziellen Feststellungen krimineller Handlungen. Jedoch nicht klar definiert werden konnte, ob das Fehlen dieser signifikanten Unterschiede bei den dienstlichen Feststellungen auf eine stärkere Überwachung der CAR Jugendlichen zurückzuführen ist, auf die generell niedrige Anzahl behördlicher Feststellungen, Fehler in den Berichten oder aktuell das Fehlen von Unterscheidungskriterien zwischen beiden Gruppen.

Da Drogenmissbrauch und delinquentes Verhalten oft auch Teil eines Musters ist, welches noch weiteres Problemverhalten betrifft, versuchte man in der Evaluation eine Reduzierung sogenannter Überschusseffekte anzustreben, die nicht primäres Ziel des Programmes waren. Kein signifikanter Rückgang konnte im Sexualverhalten, dem Weglaufen von Zuhause, den Schulverweisen, frühen Schwangerschaften und früher Elternschaft sowie Bandenmitgliedschaft festgestellt werden.

4.1.7 Erfahrungen aus der Programmanwendung

Das zentrale Ziel von CAR war die Implementierung eines gemeinschaftlichen Programmes, welches sich an die Jugendlichen, die Familien, Gruppe der Gleichaltrigen und Nachbarn gleichzeitig richtet. Welche Hinweise kann man Kommunen geben, die ihr eigenes vergleichbares CAR – Programm für gefährdete Jugendliche einführen wollen?

²² Die Analyse der Eigenangaben zur Delinquenz beinhaltet bereits eine Skala zum Kern der sozialen Wunschvorstellungen, die die Tendenz zurückhaltender Berichte über eigenes deviantes Verhalten ausgleicht.

-
- Die Implementierung funktioniert am besten, wenn die federführende Behörde Teil eines größeren Behördennetzwerks ist.
 - Die Zusammenarbeit funktioniert zwischen den Behörden am besten, wenn das Programm in der Hierarchie horizontal und vertikal eingebunden wird.
 - Die Auswertung ergab keinen Beweis dafür, dass bestimmte Handlungsmuster der Mitarbeiter besser funktionierten als andere.

4.1.8 Bedeutung für die Programmentwicklung

Die positiven Effekte hinsichtlich Drogenmissbrauch, Kriminalität und Risikofaktoren wurden überwiegend nicht am Ende des Programmes festgestellt. CAR Angebote wurden meistens intensiviert, nachdem es zu einer Krisensituation im Leben der Jugendlichen gekommen ist, so z.B: Schulausschluss, Festnahmen oder Beobachtung des Drogenkonsums. Als Ergebnis kann weiterhin festgestellt werden, dass die meisten Angebote von den Jugendlichen genutzt wurden, die zumeist problembehaftetes Verhalten in den Untersuchungen angaben. CAR wurde als Sekundärpräventionsprogramm eingeführt, das eingreifen soll, wenn Jugendliche mit ihren Familien oder anderen sozialen Einrichtungen in Konflikt geraten. CAR gewährt Unterstützung eher zum Ausgleich als zur Heilung oder Beseitigung der vorliegenden Risikofaktoren. Diese Bewertung unterscheidet sich von der ursprünglichen Variante, in der CAR als Primärpräventionsprogramm für gefährdete Jugendliche gedacht war. Jedoch scheint es empfehlenswert, Kapazitäten an Hilfsangeboten zur sofortigen Anwendung in Problemfällen bereitzustellen und diese mit weiteren Angeboten wie Nachmittagsbetreuung und Sommerfreizeit, Förderung der Aktivitäten mit Gleichaltrigen zu kombinieren und die Möglichkeit zu eröffnen, dass zumindest eine Vielzahl von gefährdeten Jugendlichen auf Krisen während dieser kritischen Wachstumsphase früher Jugend reagieren kann.

Die Antwort, ob die grundlegende Investition in diesem Bereich zu langfristigen Erträgen führt, kann erst nach einer zeitlich abgesetzten Nachuntersuchung gegeben werden. Wenn tatsächlich, so wie es einige Studien zeigten, die Anzahl der Versetzungen in der Schule steigen würde, der Drogenmissbrauch in der frühen Jugend zurückgeht, positiver Einfluss durch Gleichaltrige zu höheren Raten von High – School Abschlüssen führt sowie eine Reduzierung der Kontakte mit dem Strafjustizsystem erfolgen würde, dann würde diese Investition langfristig Früchte tragen und die kurzfristig entstanden Kosten aufwiegen.

4.2 Auswertung von Gewaltpräventionsprogrammen an Mittelschulen²³

Diese Programme zielen ebenso auf Jugendliche und sind ein weiteres Beispiel, wie Präventionsmaßnahmen eingeführt und ausgewertet werden können. Die Beschreibung soll einen weiteren Blick auf die Vielfalt von Jugendpräventionsprogrammen in den USA geben.

²³ BANNISTER, T. (1995).

Jugendliche sind besonders durch Gewaltkriminalität gefährdet. Obwohl sie nur 14 % des Bevölkerungsteils im Alter von 12 und mehr Jahren stellen, sind sie von 30 % der Gesamtkriminalität betroffen. 1,9 Millionen Straftaten werden gegen sie begangen. Da Straftaten gegen Jugendliche zumeist von Tätern der gleichen Altersgruppe (gleiches Geschlecht und gleiche Rasse) begangen werden, ist die Prävention in diesem Deliktsbereich eine doppelte Herausforderung. Jugendliche sind sowohl als Täter und Opfer gefährdet. Die vorliegende 16 monatige Auswertung vergleicht die getrennte und kombinierte Anwendung der nachfolgenden New York Middle School Gewaltpräventionsprogramme²⁴ im Zeitraum von Februar 1993 bis Juni 1994.

- Projekt S.T.O.P. (Schools Teaching Options for Peace), ist ein traditionelles Konfliktlösungsprogramm, welches mit festem Curriculum und Gleichaltrigenberatung arbeitet
- Das Safe Harbor Programm umfasst 20 Sitzungen, eine Beratungskomponente und eine schulweite Anti – Gewalt – Kampagne.

Die Studie zeigte, dass gefährdete Schüler aus persönlicher Erfahrung heraus mit verschiedenen Formen des Konflikts oder aufgrund der Konfrontation mit unterschiedlichen Formen des Konflikts an diesem Programm teilnahmen:

4.2.1 Methodik

Schüler in vier ausgewählten Mittelschulen städtischer Randgebiete hatten große Erfahrungen mit Gewalt bzw. waren Gewalttätigkeiten und Bedrohungen ausgesetzt. Zu Beginn der Studie erklärten 40 % der Schüler, dass sie bislang jemanden gesehen hätten, der angeschossen oder mit dem Messer attackiert wurde und 20 % erklärten, dass ihr eigenes Leben bereits bedroht wurde.

In einem Versuch die Gewalt zu reduzieren, etablierte die Schule A das S.T.O.P. Projekt und die Schule B, C und D boten sowohl das S.T.O.P. Projekt und das Safe Harbor Projekt an. Das originäre Ziel der Auswertung war die Feststellung der Auswirkungen der Programme einzeln und in Kombination. Das Projekt S.T.O.P. war ein gemeinschaftlicher Versuch von drei Behörden. Das Safe Harbor Projekt wurde ausschließlich durch die städtische Opferbetreuung koordiniert. Zusätzlich wurden die beiden Programme getrennt in den Schulen eingerichtet und auch Lehrer und Schüler tendierten mehr zu einem bestimmten Programm. Deshalb wurde bei Auswertung der Projekte auch weniger Wert auf den Vergleich zwischen den einzelnen Schulen gelegt, als eher eine individuelle Betrachtung der einzelnen Projektergebnisse.

Die Wirkungen der Programmteilnahme (halbstrukturierte Interviews mit 72 Schülern und 37 Lehrern) wurden ausgewertet und getrennt analysiert nach folgender Struktur:

- Einstellungen zur Akzeptanz von Gewalt
- Kenntnisse und persönliche Voraussetzungen zur gewaltfreien Konfliktlösung
- Aggressives Verhalten
- Inanspruchnahme von Opferhilfe

²⁴ Teil der Weed & Seed Strategie; vgl. DUNWORTH, T/ MILLS, G. (1999).

-
- Anzahl von Disziplinarmaßnahmen und Fälle von Waffenbesitz

Die Ergebnisse wurden so verschlüsselt, dass die positivste und konstruktivste Einstellung der Teilnehmer mit der höchsten Ergebnisanzahl zu verbinden war.

4.2.2 Ergebnisse

- **Verhältnis zwischen Opferrisiko und Programmteilnahme**

Die hohe Teilnahme an einem oder an beiden Präventionsprogrammen war gekoppelt an eine hohe Betroffenheit als Opfer. Dies kann durch zwei Faktoren begründet werden:

- Einige Schüler nahmen an dem Programm teil, weil sie Opfer oder Verursacher von Gewalt waren.
- Ein herausragender Aspekt bei Safe Harbor war die Steigerung des Bewusstseins der Viktimisierungsgefahr und der Gestaltung sicherer Bereiche. Diese Programm war speziell für Schüler interessant die bereits Opfer von Gewalt wurden.

- **Einstellung zur Vergeltung**

Während der Auswertungsperiode waren Teilnehmer des Safe Harbor Programmes weniger geneigt, Vergeltung als Antwort auf einen Konflikt zu fordern, als Schüler ohne Programmfahrung. Schüler, mit intensiver Teilnahme am S.T.O.P. Programm verfügten über mehr Kenntnisse über Vergewaltigung und sexuelle Belästigung. Sie zeigten mehr Verständnis für Vergewaltigungsopfer als Schüler ohne Programmfahrung.

- **Einstellung zur Erlangung von Respekt durch Gewaltanwendung**

Die Teilnahme an beiden Programmen veränderte ebenso die Vorstellung, dass Respekt durch Gewaltanwendung erreicht werden könnte. Teilnehmer beider Programme liegen in der Skala der positiven Vorstellungsänderung deutlich höher als nicht teilnehmende Schüler. Eine weitere Signifikanz ist bei der Reduzierung der Hilflosigkeitsempfindungen zwischen den teilnehmenden Schülern durch das Projekt S.T.O.P. zu verzeichnen.

Schüler, die intensiv am S.T.O.P. Programm teilgenommen haben, neigen ebenso wesentlich stärker zur verbalen Konfliktlösung als Nichtteilnehmer.

4.2.3 Ergebnisse

Schüler in den Mittelschulen der städtischen Randgebiete sind stark gefährdet im Hinblick auf persönliche Erfahrungen mit extremer Form der Gewaltanwendung und sind diesen Risiken verstärkt ausgesetzt. Diese Erfahrungen werden in der eigenen Konfliktbewältigung durch die Art der Bewältigung und das entsprechende Verhalten reflektiert. Die Auswirkungen der beiden Präventionsprojekte auf die Einstellung von mehr als 2000 Schülern der Mittelschulen waren durchaus positiv. Viele Lehrer

stellten fest, dass die Teilnahme an den Programmen zu Veränderung der Einstellungen im Leben²⁵ der Schüler führte.

5 Übertragbarkeit auf die Bundesrepublik Deutschland

5.1 Allgemeine Aspekte

Wie bereits zu Anfang festgestellt, hat sich die Einstellung zur Kriminalprävention in der Bundesrepublik Deutschland verändert, was sich nicht nur in der von Jahr zu Jahr steigenden Anzahl kommunaler und landesweiter Präventionsprogramme²⁶ verdeutlicht. Grundsätzlich scheint es einfach zu sein, amerikanische Präventionsprogramme zu prüfen und bei erfolgreicher Bewertung auch in Deutschland zu implementieren. Es stellt sich jedoch die Frage, ob dies so funktionieren würde.

Das politische System, das Rechtssystem, die Administration und das Sozialsystem divergieren vollständig zu den Systemen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

5.2 Politische Situation

Das System der Bundesstaatlichkeit beinhaltet unterschiedliche politische Strömungen in den einzelnen Bundesländern. Politische Einstellungen sind jedoch wichtig für die Bereitschaft in Deutschland an vergleichbaren CAR Programmen unter der Leitung des Bundes teilzunehmen. Eine Kostenübernahme durch den Bund würde sicherlich die Bereitschaft der Länder zur Implementierung fördern. Insgesamt scheint die Philosophie einiger konservativer Länder, dass nur Strafverfolgung und hartes Vorgehen gegen risikobehaftete Jugendliche bei normabweichendem Verhalten, diese auf den Weg der Tugend zurückbringen könnte, mehr und mehr zweifelhaft und auch durch kriminologische und sozialwissenschaftliche Erkenntnisse widerlegt.

5.3 Rechtliche Situation

Mit dem Violent Crime Act von 1994 hat die amerikanische Bundesregierung auch Verantwortung für Kriminalprävention auf kommunaler Ebene übernommen. Parallel hierzu erklärt das Gesetz ebenso eine kommunale und bundesstaatliche Verantwortung in diesem Bereich. Die Bundesregierung unterstützt und leitet Präventionsprogramme für alle Bundesstaaten. In Deutschland wird von vielen Vertretern einer zukunftsorientierten Sicht ein Präventionsgesetz gefordert, jedoch hat die Bundesregierung nur eingeschränkte Gesetzeskompetenz und folglich auch nur begrenzte Mög

²⁵ Ein Lehrer in der Schule B bemerkte wörtlich: " Ich habe einige ungestüme Kinder gesehen, die zu Mediatoren wurden und manchmal war es wie eine Metamorphose. Sie veränderten sich, weil sie die Dinge differenzierter betrachteten."

²⁶ Vgl. deutsche und europäische Präventionsprogramme in BABL, S./ BÄSSMANN, J.(1998).

lichkeiten zur Forcierung präventiver Programme²⁷. Die Zuständigkeit über die einzubindenden Behörden und Dienststellen im Rahmen von CAR Programmen wie z.B. Sozialämter, Polizei und Stellen der öffentlichen Sicherheit, Gerichte, Gesundheitsbehörden und Schulverwaltungen liegt in erster Linie bei den 16 Bundesländern. So kann auch ein Rahmengesetz nicht unbedingt die Basis für eine Steigerung kriminalpräventiver Maßnahmen sein. Nichtzuletzt fordert die Implementierung eines CAR Programmes in Deutschland nicht unbedingt eine gesetzliche Basis.

5.4 Verantwortlichkeiten der Verwaltungsbehörden

Die Implementierung eines multifunktionalen und integrierten CAR Programmes fordert die Zusammenarbeit unterschiedlichster Behörden und Dienstleistern mit unterschiedlichsten Aufsichtsbehörden. Aus diesen Gründen sollten Ziele, Aktivitäten, Budgets und Verantwortlichkeiten in einer Vereinbarung zwischen den verschiedenen Trägern festgeschrieben werden. Die Gründung einer über längere Zeit angelegten Projektgruppe, in der alle beteiligten Stellen vertreten sind, dürfte eine effektive Programmdurchführung gewährleisten. Die Zustimmung der Teilnehmer zur Datenerhebung, Weitergabe, Bearbeitung und Speicherung zu wissenschaftlichen Zwecken garantiert eine effektive Datenbasis und den Datenschutz.

5.5 Evaluation

Die Evaluation sollte auf wissenschaftlicher Basis unter Beteiligung unabhängiger Hochschulen und interdisziplinärer Betrachtung erfolgen. Eine Vielzahl der Präventionsprogramme könnte, im Rahmen gemeinsamer Projekte, unter wissenschaftlicher Entwicklung oder Begleitung von Universitäten durchgeführt werden.

5.6 Schlußbetrachtung

Die Übertragung eines CAR Programmes nach Deutschland wäre durchaus unter den angesprochenen Konditionen möglich. Deutschland ist auf einem guten Weg, Präventionsprogramme zu implementieren und Organisationen ins Leben zu rufen²⁸, die sich mit Präventionsprogrammen beschäftigen und diese finanzieren, implementieren, durchführen und evaluieren.

Das beste Beispiel scheint das Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt (AgAG) zu sein. Es handelt sich hier um ein aus Bundesmitteln des Ministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziertes Programm, welches für drei Jahre in den neuen fünf Bundesländern eingerichtet wurde. Nach den drei Jahren

²⁷ Beschluss der 177. Sitzung des Arbeitskreises II – Innere Sicherheit – der Ständigen Konferenz derInnenminister und –senatoren der Länder vom 5. und 6. April 2000. In dieser letzten Sitzung erklärten die Vertreter von Bayern, Baden-Württemberg und Berlin, dass diese Länder sich aufgrund eigener Projekte nicht an der Anschubfinanzierung des Deutschen Forums für Kriminalprävention beteiligen werden.

²⁸ Als Beispiel die „Arbeitsstelle Kinder – und Jugendkriminalitätsprävention“ -Deutsches Jugendinstitut (DJI)- finanziert über das Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Koordinations und Multiplikationsfaktor).

wechselte die Finanzierung aus einer komplementären zu einer 80 prozentigen unabhängigen Programmfinanzierung durch Sponsoren und öffentliche Mittel. Bis zum Ende 1996 wurden insgesamt 130 Langzeitprojekte ins Leben gerufen und fortlaufend wissenschaftlich und erzieherisch betreut. Die Tatsache, dass diese Art von Programmen, als Teil der sogenannten Entwicklungsprävention²⁹, einen positiven Einfluss auf das Verhalten der Jugendlichen haben und diese vor der Begehung von Straftaten schützen, gilt als wissenschaftlich erwiesen³⁰.

²⁹ SCHNEIDER, H.J., (1997) S. 36.

³⁰ Eine ausführliche Liste von Web - Sites über Forschung und Auswertung, Kriminalprävention sowie Jugendstrafrecht s. Kap. 6 im Anschluss an die folgende engl. Übersetzung dieses Aufsatzes (Seite 187).

Focus USA: Programs for Young People at Risk¹¹

1 Introduction

With the change in the 21st century, Germany have manifested in a change of paradigm in combatting crime. Not only a change of terminology, crime control instead of crime combatting, but also the insight that police separately cannot solve the crime problems only with prosecution². Weeding the roots and avoiding a later growth of crime is only successful by broad implemented prevention measures.

In the past crime prevention was neglected by police as well as by communities and other leaders having actually basic responsibility. Only in the last couple of years the philosophy is getting through. Crime phenomenons are having a local relation and crime prevention activities are much more effective by common acting of all caregivers, e.g. police, local administration, juvenile office, school administration, courts, prosecutors and building authorities on community level.

2 History of Crime Prevention in USA³

Prior to World War Two, the federal role in local crime prevention was limited to investigation and prosecution of federal crimes⁴. During the Eisenhower Administration, growing concern over juvenile delinquency led to research within the Department of Health, Education and Welfare (HEW) Office of Children and Youth. These programs were expanded in the early Kennedy-Johnson administration. The Ford Foundation was a major source of funding for research on youth crime. Many of the ideas emerging from that research, especially about community development, were to become key elements in the Johnson administration's War on Poverty.

In 1965, the federal role in local crime prevention moved beyond research into program development and from HEW into the Department of Justice (DOJ). The creation of the Office of Law Enforcement Assistance (OLEA) within DOJ led to grants supporting new ideas, such as the Family Crisis Intervention Unit. Developed as a partnership between the City University of New York and the New York City Police

* Detlef Karioth, Police Captain j.d., has successfully completed the German Police Academy Senior Officers Course and is at the moment heading the Bundesgrenzschutz Inspection 2 of the BGS Office at Frankfurt International Airport.

¹ The following publication was written in the english held seminar („Crime Prevention - an international comparison“) during the studies of the senior officers course at German Police Academy. The publication is following the consent of the German Police Academy and the head of the seminar, assistant professor, Dr. Joachim Jäger, institute of criminology.

² SHERMAN, L.W in SHERMAN L.W./ GOTTFREDSSEN; D. /MACKENZIE, D. / ECK J. / REUTER, P. /BUSHWAY, S. PREVENTING CRIME: **Fehler! Textmarke nicht definiert.** WHAT WORKS, WHAT DOESN'T, WHAT'S PROMISING; A REPORT TO THE UNITED STATES CONGRESS; 1997, Chapter 8, p.1 cont.

³ SHERMAN, L.W in SHERMAN et alt. Chapter 2, p.51 cont.; comp. as well US Department of Justice (1997); WISENAND (1977), p.8 ; LOCKARD, J. (1978).

⁴ Comparative view in Crime, SHELLEY L., in HEILAND G./ SHELLEY, L./ KATOH, H.(1992), p. 83 cont.; TROJANOWITZ, R. (1975).

Department under an OLEA grant, this project became the first clear example of federal guidance, with these elements:

- a locally-initiated innovative idea for a crime prevention program,
- federal funds to support a demonstration of the program in one location,
- federal funds to support an evaluation of the program in one location,
- federal funds to disseminate the results of the program nationwide.

In the past three decades, the federal capacity to produce rigorous evaluation research has increased substantially.

At the peak of the violent crime epidemic of the late 1960s, the idea of federal financing of local police and corrections had enormous bipartisan appeal. The Omnibus Crime Control and Safe Streets Act of 1968 was signed by President Johnson, and then implemented by President Nixon at a cost of almost \$1 Billion per year. But most of the billion was transferred back to the states, through each Governor's Office, for spending on a wide range of unevaluated programs.

The historical context sets the stage for the Congressionally-mandated review of program effectiveness. The Sherman Report is thus a scientific assessment of both federal crime prevention programs and federal policy for evaluating those programs.

3 General Overview

In 1996 Congress required the Attorney General to provide a "comprehensive evaluation of the effectiveness" of over \$3 Billion annually in Department of Justice grants to assist State and local law enforcement and communities in preventing crime. Congress required that the research for the evaluation be "independent in nature" and "employ rigorous and scientifically recognized standards and methodologies". It also called for the evaluation to give special emphasis to factors that relate to juvenile crime and the effect of these programs on youth violence" including risk factors in the community, schools, and family environments that contribute to juvenile violence. The Assistant Attorney General for the Office of Justice Programs asked the National Institute of Justice to commission an independent review of the relevant scientific literature, which exceeds 500 program impact evaluations⁵.

4 Special programs for youth at risk⁶

Crime prevention should put onto juvenile risk groups as early as possible, avoiding later adult criminal careers. Risk factors can be reduced with multifunctional approaches in preventive measures dealing with youth at risk. In the following a federal program is described, promising a high outcome and effectiveness.

⁵ Particular description of programs with basic data, THE PRESIDENT'S CRIME PREVENTION COUNCIL, Preventing Crime & Promoting Responsibility, 50 Programs that help communities, help their youth (1995).

⁶ A rebut of the mindless assertion „Nothing works in youth“ in HALPERIN, S./ PARTEE, G. (1999a) and HALPERIN, S./ PARTEE, G., Volume II,(1999b).

4.1 Evaluation of the Children at Risk Program: Results 1 Year After the End of the Program

4.1.1 Children at Risk (CAR)

CAR was a drug and delinquency prevention program for high-risk adolescents 11 to 13 years of age, who lived in narrowly defined, severely distressed neighborhoods⁷. CAR delivered integrated services to the youths and all members of their households⁸. Case managers collaborated closely with staff from criminal justice agencies, schools⁹ and other community organizations to provide comprehensive, individualized services, that targeted neighborhood, peer group, family, and individual risk factors.

The Office of Juvenile Justice and Delinquency Prevention and other agencies funded experimental demonstrations from 1992 to 1996 in five cities, Austin (Texas), Bridgeport, (Connecticut), Memphis (Tennessee), Savannah (Georgia) and Seattle (Washington) to test the feasibility and impact of integrated delivery of a broad range of services to the 338 participating youths and all member of the households involving the close collaboration of police, school administrators, case managers, and other service providers¹⁰.

4.1.2 Targeted prevention

The evaluation of CAR's impact on the participating youths was guided by three primary questions¹¹:

- Did CAR youths and families participate in more services and prosocial activities during the program than youths and families in the control (333 youths) and comparison (203 youths) groups?
- Did CAR youths and caregivers have fewer risk factors and/or more protective factors than youths and caregivers in the control and comparison groups 1 year after the program ended?
- Were CAR youths less likely to exhibit problem behaviors in the year following the end of the program than high-risk youths in the control group who did not receive CAR services?

The youths chosen for intensive interventions lived in severely distressed neighborhoods and were selected because they already had exhibited problems associated with predictors of drug activity in later life. The programs targeted small geographical areas with the highest rates of crime, drug use, and poverty in each city¹².

⁷ HARRELL A./CAVANAGH S./SRIDHARAN S. (1998) p.1.

⁸ SHERMAN, L.W in SHERMAN et alt. Chapter 4, p.1 cont.

⁹ GOTTFREDSON; D. in SHERMAN et alt. Chapter 5 p.1 cont.

¹⁰ HARRELL A./CAVANAGH S./SRIDHARAN S. (1998) p.1.

¹¹ HARRELL A./CAVANAGH S./SRIDHARAN S. (1998) p.2.

¹² Subdividing the ethnic composition HARRELL A./CAVANAGH S./SRIDHARAN S. (1998) p.11.

Staff from the schools, courts, and CAR programs, following clearly defined guidelines¹³ identified eligible 11- to 13-year-old youths, who attended the sixth or seventh grade, lived in the target neighborhood, and exhibited risk in one of three domains: school¹⁴, family¹⁵ or personal factors¹⁶.

4.1.3 The CAR program

CAR's developers envisioned an intervention strategy, that would prevent drug use and delinquency in at-risk youths by reducing the number of risk factors to which they were exposed. The programs were required to provide eight service components. Core services included case management, family services, afterschool and summer activities, mentoring, education services, incentives, community policing and enhanced enforcement and criminal and juvenile justice intervention¹⁷.

4.1.4 Evaluation Methodology¹⁸

The five cities that participated in the evaluation were competitively selected to demonstrate the Children at Risk program following an extensive planning phase during which candidate cities developed proposals to implement the model. Each city received funds for at least 3 years. The impact evaluation used experimental and quasi-experimental comparisons. CAR participants were compared with a randomly assigned control group within target neighborhoods and a quasi-experimental group selected from matched high-risk neighborhoods in four of the five cities (no quasi-experimental group was selected in Seattle because the program stopped operating after 2 years). The sample consisted of 338 CAR participants (the treatment group), 333 youths in the control group, and a quasi-experimental comparison group of 203 youths. The average age of the participating youths was 12.4 years at the time they entered the study. Slightly more than half (52 percent) were male. Fifty-eight percent were black, 34 percent were Hispanic and the remaining 8 percent were white or Asian. The primary caregiver was usually the mother (80 percent). In general, caregiver educational levels were low and family dependence on public support was widespread. More than half of the caregivers had not graduated from high school, fewer than half were employed, when they joined the study and most received some form of public assistance. Data for the evaluation was collected from multiple sources. Surveys of youths and caregivers have been done. Inperson interviews were conducted in the home at baseline (between recruitment and the start of services) and at the end of the program period. (Each city created two cohorts of students and provided services

¹³ HARRELL A./CAVANAGH S./SRIDHARAN S. (1998) p.45.

¹⁴ HARRELL A./CAVANAGH S./SRIDHARAN S. (1998) p.55.

¹⁵ HARRELL A./CAVANAGH S./SRIDHARAN S. (1998) p.63; For analysis of caregivers reports on family risk and protective factors see in additional HARRELL et al., (1997).

¹⁶ HARRELL A./CAVANAGH S./SRIDHARAN S. (1998) p.45.

¹⁷ The descriptions are based on the documentation study reports in HIROTA, J.M.,(1994a); HIROTA, J.M., (1994b); TAPPER, D., (1996).

¹⁸ HARRELL A./CAVANAGH S./SRIDHARAN S. (1998) p.10.

for 2 years to each cohort.) A followup survey with the youths was conducted 1 year after the end of the program. Transferred official data recorded criminal activities. Once each year, records were collected from the police and courts in participating cities on the youths' officially recorded contacts with the criminal justice system, including the date of contact, charges, and case outcomes. The records were coded to achieve consistent offense categories across sites and to exclude child abuse, neglect, and dependency actions. Data on school performance and attendance. Records were collected from the schools on grades, promotions, and the percentage of scheduled days youths attended. Two data elements, that were initially requested had to be dropped. Standardized test results, which were missing for a large portion of the sample and records of disciplinary action, because they were maintained in different ways by participating schools and school systems. These data were limited to public schools in the participating cities and were not available for youths who moved or attended private or parochial schools. The survey response rates for youths by group ranged from 98 percent at baseline to 77 percent at the end of the program and to 76 percent in the followup survey 1 year after the end of the program, with no significant differences by group or city. Caregiver response rates by group ranged from 96 to 100 percent at baseline and from 80 to 86 percent at the end of the program. An extensive analysis of attrition showed no differential response rates by group, city, demographic characteristics or baseline risk factors, including drug involvement.

4.1.5 Service components in detail

• Family services

Family services included a wide range of therapeutic services and skills training to help families and adult caregivers function better. Case managers also reminded families about and provided transportation to appointments; acted as family advocates with other agencies and assisted or substituted for parents by checking the participant youth's school attendance, homework, and behavior.

Some families of CAR participants had such serious and multiple needs, that their whole lives were bound up with dealing with one crisis after another, making it impossible in many cases to establish anything that could be called a regular pattern of services.

CAR strategies for reducing family risks faced by youths included encouraging family members, particularly caregivers, to take part in organized activities to help them become better parents and a positive influence in their community. These activities ranged from community cleanups to organizing safe houses for students after school.

• Afterschool and summer activities

CAR addressed problems related to the interaction of participant youths with their peers by requiring programs to implement afterschool and summer activities. These activities were made available to participating youths both by increasing access to existing local programs and by developing special CAR-sponsored activities. The activities varied widely in intensity, frequency, duration, and content, but all offered

the youths alternatives to hanging out without adult supervision in neighborhoods rife with gangs and drug dealers. Recreational activities included sports, games, arts, crafts, theater, and music. Peer group activities to enhance the youths' personal social development included self-esteem and life skills workshops, structured discussions about issues such as sex, grooming, and social problems; and special events to foster cultural identity and pride.

- **Mentoring**

CAR originally intended to match any youth participant, who had no caretaking adult in the household with a volunteer mentor. Some sites shifted to group mentoring, in which a group of youths participated in activities led by a smaller group of mentors. In addition, mentors were required to call their protégé/protégées at least twice a week and to talk with parents as well.

- **Education services**

CAR programs offered tutoring and homework assistance to all participating youths and referrals to other services as needed, including educational testing and special education classes. Getting youths to use tutoring and homework assistance has been proven to be extremely difficult. Only one program got more than 50 percent of its youth participants to use afterschool tutoring assistance by offering tutoring in form of a computer lab, games led by local college students, or individual help.

- **Incentives** ¹⁹

CAR specified that case managers and organizers of program activities were to build in immediate small rewards for good behavior. Program incentives were incorporated to reward both participant youths and family members who cooperated with CAR program activities and objectives. To reward youth participants, the programs used both monetary and nonmonetary incentives. Monetary awards included paying participants \$10 stipends at the end of each week if they attended afterschool activities and wrote in their journals each day and stipends for community service performed during summer months. Nonmonetary rewards included trips to sporting events and vouchers for pizza, sports shops, and movies. Family incentives, that were particularly effective included providing food for events, in which these extremely poor families were expected to participate.

- **Community policing and enhanced enforcement**

CAR programs included the direct participation of police officers, in particular, increased police presence in and around school grounds and on major routes to school. In addition, depending on the site, community police officers²⁰ worked with residents on crime prevention activities, such as establishing safe houses and drug-free school zones, attending community meetings on safety issues, and giving presentations at CAR family events. Community police officers also worked directly with youths,

¹⁹ Compare similar project in POPE, J./ BYNUM, T./ GREENE, J./FEYERHERM, W. (1995).

²⁰ For change of attitude in community policing WILSON, J /KELLING, G (1982), p.29 cont.; KELLING, G./ COLES, C. (1982).

serving as role models and mentors in the course of teaching Drug Abuse Resistance Education (D.A.R.E.) participating in recreational programs and special events, working with case managers on problems with specific youths and occasionally making home visits. The closest collaboration between CAR and police occurred in cities in which there was high-level police support for community policing.

• **Criminal and juvenile justice intervention**

Case managers worked with criminal and juvenile justice authorities when CAR youths became involved with court. The particular intent was to ensure enhanced supervision and to provide community service opportunities as a constructive learning experience for youths in the criminal justice system. Depending on the site, case managers worked collaboratively with the juvenile probation department, shared information about individual youths, and undertook joint service planning.

4.1.6 CAR outcomes²¹

• **Key findings**

Some of the findings of the CAR evaluation were:

- Compared with youths in the control and comparison groups, CAR youths participated in a significantly higher number of positive activities, such as sports, school clubs, religious groups, and community-organized programs, during the program period. They also were more likely to report attending drug and alcohol abuse programs.
- Compared with control group households, CAR households used more services. However, the majority of CAR families did not report getting most core program services. Overall, CAR households used an average of 3.4 services, compared with 2.5 for the control group. CAR caregivers also participated in more kinds of positive activities, such as religious, community, and recreational activities, than did control group caregivers.
- Compared with control group youths, CAR youths received more positive peer group support, associated less frequently with delinquent peers, felt less peer pressure, and were pressured less often by peers to behave in antisocial ways. The program achieved reductions in CAR youths' peer risk (measured in several ways) compared with the randomly assigned control group (but not compared with the comparison group of youths from other neighborhoods).
- The primary goal of CAR was to reduce drug use and delinquency, and there were several indicators of success on these critical outcomes. Compared with control group youths, CAR youths were significantly less likely to have used gateway and serious drugs, sold drugs, or committed violent crimes in the year after the program ended²².

²¹ HARRELL A./CAVANAGH S./SRIDHARAN S. (1998), p.91 cont.

²² The analysis of self – reported delinquency included the score on a social desirability scale to control for the tendency to underreport deviant behaviors.

- **Did CAR reduce or prevent problem behaviors?**

Compared with youths in the control group 1 year after the end of the program, CAR youths

- Were significantly less likely to have used drugs in the past month, including gateway drugs (marijuana, alcohol, inhalants, or cigarettes) and stronger drugs (psychedelics, crack, other cocaine, heroin, or nonmedical prescription drugs).
- Were significantly less likely to use gateway drugs in the year following the end of the program but no less likely to use stronger drugs in that year.

The official records from the police and courts did not reflect a significantly lower likelihood of contact with these agencies, lower numbers of contacts, or differences in patterns of officially detected criminal activity. However, it was not clear whether the absence of significant differences in official detection of delinquents resulted from greater surveillance of CAR youths, generally low rates of detection, measurement errors in the records, or an actual lack of differences between the two groups.

Because drug use and delinquency often are part of a pattern that includes other problem behaviors, the evaluation looked for "spillover effects" reductions in problem behaviors not specifically targeted by the program. However, no significant reductions in sexual activity, running away, dropping out of school, early pregnancy or parenthood, or gang membership were found.

4.1.7 Lessons on program implementation

The central operational goal of CAR was to implement a highly collaborative program to address problems at the youth, family, peer group, and neighborhood levels simultaneously. What lessons do they have for communities seeking to set up their own CAR-like programs for at-risk youths?

- Implementation works best when the lead agency is already part of a wider agency network.
- Agency collaboration works best when the program is horizontally and vertically integrated.
- The demonstration found no evidence that some staffing patterns work better than others.

4.1.8 Implications for program development

The positive effects of the CAR - program on drug use, crime, and risk factors were not, for the most part, observed at the end of the program. CAR services often were intensified following crises in the lives of the youths-school suspension, arrest, or observed drug use. As a result, CAR youths who used the most services were often those who reported the most significant problem behaviors on the program survey. CAR was actually implemented as a secondary prevention program, intervening when youths with few family or other social resources got into trouble. CAR provided assistance to offset, rather than remediate, underlying risk factors. This differs from the original vision of CAR as a primary prevention program for a group of high-risk

youths. However, it does suggest that a structured capacity for responding to problems immediately-used in combination with services such as afterschool and summer programs that enhance positive peer group activities, may enable some high-risk youths to deal with crises during the crucial developmental stage of early adolescence. The answer to whether the substantial investment in this effort pays long-term dividends must await followup. If, as some studies suggest, increased rates of school promotion, reduced involvement in drug use during early adolescence, and positive peer influence result in higher rates of high school graduation and reduced involvement in the adult criminal justice system, then the investment may have long-term benefits that outweigh the short-term costs.

4.2 Evaluation of Violence Prevention Programs in Middle Schools²³

This program focused also on the adolescents and is another example how the implement and evaluate crime prevention measures. The description should give another view to the broad range of crime prevention programs in United States.

Adolescents are at high risk for violent crime. Although they make up only 14 percent of the population of age 12 and over, 30 percent of all violent crimes, 1.9 million, were committed against them. Because crimes against adolescents are likely to be committed by offenders of the same age (as well as same sex and race), preventing violence amongst and against adolescents is a twofold challenge. Adolescents are at risk of being both victims and perpetrators of violence.

This 16-month evaluation compared the separate and combined impact of the following two New York City middle school violence prevention programs²⁴ from February 1993 to June 1994:

- Project S.T.O.P. (Schools Teaching Options for Peace), a traditional conflict resolution program, which included a curriculum and peer mediation.
- The Safe Harbor Program, which included a 20-session curriculum, a counseling component, and a schoolwide anti-violence campaign.

The study showed that students at high risk for personal experiences with and exposure to several forms of conflict sought participation in these programs.

4.2.1 Methods

Students in the four selected urban middle schools had a great deal of experience with and exposure to violence. At the start of the study, 40 percent of these students stated that they had seen someone shot or stabbed, and 20 percent said that their own lives had been threatened.

In an effort to reduce the violence, School A established Project S.T.O.P. and Schools B, C, and D offered both Project S.T.O.P. and Safe Harbor. The original goal of the evaluation was to assess the combined effects of the programs, as well as the singular impact of each. Project S.T.O.P. was a collaborative effort coordinated by

²³ BANNISTER, T. (1995).

²⁴ Part of Weed & Seed Operation; compare DUNWORTH, T/ MILLS, G., (1999).

three agencies, and Safe Harbor was coordinated exclusively by the city's Victim Services agency. In addition, both programs were housed separately within each school, and teachers and students tended to be more involved in one program or the other. Therefore, rather than comparing the targeted approach of School A with the "comprehensive approach" of Schools B, C, and D, the evaluation focused on assessing the programs individually.

The effects of program participation (semi-structured interviews with 72 students and 37 teachers) were evaluated and separate analyses were conducted for the following:

- Attitudes about the acceptability of violence.
- Knowledge of and skills in how to resolve conflict nonviolently.
- Aggressive behavior.
- Use of victim services.
- Number of disciplinary actions taken and cases of weapons possession.

The results were coded so that the higher the score, the more positive and constructive the attitude.

4.2.2 Results

• Relationship between victimization and program use

Higher participation in one or both of the violence prevention programs was associated with higher victimization. This is explained by two factors:

- Some students were referred to the programs because they were victims or perpetrators of violence.
- A significant aspect of Safe Harbor focused on increasing awareness of victimization and providing a "safe place." The program may have specifically attracted students who were victimized.

• Attitudes toward retaliation

During the evaluation period, students who participated in the Safe Harbor program were less likely to advocate retaliation in response to conflict than students with no exposure. Students, who had a high exposure to Project S.T.O.P. were more knowledgeable about rape and sexual assault and maintained fewer negative attitudes toward rape victims than students with no exposure.

• Attitudes toward achieving respect through violence

Participation in both programs also altered the belief that respect was achieved through violence. Students who had moderate to high levels of exposure to Project S.T.O.P. and Safe Harbor scored higher in this area than students who had no exposure. A significant effect of Project S.T.O.P. was a reduction in the feeling of helplessness among students with high levels of program participation.

Use of reason to resolve conflicts. Students who had high levels of exposure to Project S.T.O.P. tended to use reasoning more frequently than students who had no exposure.

4.2.3 Results

Students in urban middle schools are at high risk for personal experiences with and exposure to extreme forms of violence; these experiences are then reflected in the students' own conflict styles and behaviors. The effects of both Project S.T.O.P. and Safe Harbor on attitudes of more than 2,000 middle school students were positive and strong. Many of the teachers noticed how participation in these programs often changed their students' lives²⁵.

5 Transfer to the Federal Republic of Germany

5.1 General aspects

As mentioned at the beginning, Germany has changed his attitude in crime prevention and the number of federal and local programs and activities is growing year to year²⁶. Normally it would be easy to examine successful programs in the USA and transfer them to Germany. But does it work that way?

The United States political, legal, administrative and social system is completely different to Germany.

5.2 Political Situation

The system of confederation contains different political streamings in the states. Political streamings are important for readiness to participate a comparative CAR program in Germany under federal guidance. The full federal funding of such a program could help and force the readiness of the states. Alltogether the attitude prosecution and a hardlining treatment of deviant risk youth could help to bring them back on the right way, is only a philosophy of conservative headed States and more and more doubtful, established by criminological and social research results.

5.3 Legal situation

With the 1994 violent crime act, Federal Government took responsibility for Crime Prevention activities in United States on federal level. Parallel to the federal legal situation, the act initiated a state and local responsibility for crime prevention as well. The Federal government is funding and guiding crime prevention programs for all

²⁵ One teacher in School B remarked, „I've seen some rough kids become peer mediators and sometimes it's like a metamorphosis. It completely changes them because they look at things differently....“

²⁶ German and European programs are combined in BABL, S./ BÄSSMANN J., Kriminalprävention in Deutschland und Europa - Akteure, Modelle und Projekte -.

states. In Germany a crime prevention act is requested by a lot of the representants of a modern sight of crime prevention. But the federal government in Germany has only restricted responsibilities and opportunities to force crime prevention programs²⁷. Social administration, police and public security, health care, school administration are in the first line the responsibility of the 16 states. A framework of federal acts is not a basis to intervene for more crime prevention measures. Nevertheless, there is no need for an act to implement a program such as CAR in Germany.

5.4 Administrative responsibilities

Implementing a multifunctional integrated CAR program requires to collaboration of different agencies under different governmental supervision. Therefore is a need of a common memorandum of understanding in goals, activities, fundings and responsibilities. The foundation of long term project groups, participated by all involved agencies, seems to be an effective way, operating the program. The consent of all participants for a data survey, transfer, processing and storage for scientific and research program reasons is the guarantee for effectiveness and data protection.

5.5 Evaluation

Evaluation must be guaranteed by scientific support of independent universities and interdisciplinary surveys. For a lot of crime prevention programs universities offer there service or develop these programs in joint venture productions.

5.6 Conclusion

A transfer for such a youth at risk program to Germany would be possible under the present conditions, mentioned above. Germany is well on its way, implementing crime prevention programs and founding organizations²⁸, dealing and coordinating the program funding, implementation, running and evaluation. The best example is the „Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt (AgAG), a federal funded program, by the Department of Family, Seniors, Women and Juvenile (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend). The program was implemented for 3 years in the new five east German states. It was turned into an independent 80 % free funded program after a complementary funding. At the end of 1996 one hundred and thirty long term projects have been established under continuous education and scientific escort. The fact that those kind of programs, part of developmental preven

²⁷ Decision of the 177th session of the Arbeitskreis II (AK II) – Innere Sicherheit - of the permanent conference of the minister of interior of the states from 5th/6th April 2000. In that last session of the AK II participants of Bavaria, Baden – Württemberg and Berlin denied a funding of this organization because of separate state programs.

²⁸ In example Arbeitsstelle Kinder – und Jugendkriminalitätsprävention (Deutsches Jugendinstitut (DJI)) funded by the Department of Family, Seniors, Women and Juveniles auch durch Bundesministerium für Familie gefördert . Koordinations und Multiplikationsfaktor with coordinating and multiplying function.

tion²⁹, have positive influence of youth behaviour and prevent them from crime, is definitely scientifically evaluated.

6 A comprehensive list of World Wide Web (WWW) Sites about Research & Evaluation, Crime Prevention & Juvenile Justice

6.1 Research and Evaluation

American Police Association: <http://www.apai.org>

American Society of Association Executives: <http://www.asaenet.org/>

American Society of Criminology: <http://www.asc41.com/>

BJA Evaluation Web Site: <http://www.bja.evaluationwebsite.org>

BJS/SEARCH National Incident Based Reporting System (NIBRS) Project: <http://www.nibrs.search.org>

Canadian Training Institute: <http://www.cantraining.org/>

Charles University Faculty of Law, Prague, Czech Republic: <http://whois.cuni.cz/cgi-bin/who.iso-8859-1?db=uk&lan=english&ask=7.4>.

Crime Mapping Research Center: <http://www.nlectc.org/cmrc/>

Criminal Justice Institute: <http://www.cji-inc.com/>

Family Research Laboratory: <http://www.unh.edu/frl/>

Federal Bureau of Investigation: <http://www.fbi.gov>

Home Office Research & Statistics Directorate: <http://www.homeoffice.gov.uk/rds/index.htm>

Inter-Law's 'Lectric Law Library: <http://www.lectlaw.com/>

International Web Police: <http://www.web-police.org/>

Institute for Law and Justice: <http://www.ilj.org/index.asp>

Journal of Criminal Justice and Popular Culture: SUNY Albany: <http://www.albany.edu/tree-tops/scj/jcipc/>

National Archive of Criminal Justice Data (NACJD): <http://www.icpsr.umich.edu/NACJD/home.html>

National Center for State Courts: <http://www.ncsc.dni.us>

National Conference of State Legislatures (NCSL): <http://www.ncsl.org>

National White Collar Crime Center (NWCCC): <http://www.iir.com/nwccc/nwccc.htm>

Partnerships Against Violence (Pavnet Online): <http://www.pavnet.org>

Police Foundation: <http://www.policefoundation.org>

Rand Corporation: <http://www.rand.org/areas/CRIM.Toc.html>

²⁹ SCHNEIDER, H.J.(1997), p. 36.

Scandinavian Research Council for Criminology: University of Iceland: <http://rvik.ismennt.is/~tho/NSfK.html>

Swedish National Police College Library: http://www.police.se/gemensam/phs/bibl_e.htm

U.S. Department of Justice: <http://www.usdoj.gov>

The Urban Institute: <http://www.urban.org/>

United Nations Centre for International Crime Prevention (UNCICP), Vienna, Austria: <http://www.uncjin.org>

United Nations Online Justice Information System (UNOJUST): <http://www.uno-just.org>

University of Illinois at Chicago, Office of International Criminal Justice: <http://www.acsp.uic.edu>

VERA Institute of Justice: <http://broadway.vera.org>

World Criminal Justice Library Network: <http://newark.rutgers.edu/~wcjlen/WCJLEN!.html>

6.2 Crime Prevention

Canadian Crime Prevention Centre: <http://www.replacefear.com/>

Center for the Study and Prevention of Violence: <http://www.colorado.edu/cspv/>

Center for Sex Offender Management: <http://www.csom.org>

Communities Against Violence Network (CAVNET): <http://www.cavnet.org>

Community Policing Consortium: <http://www.communitypolicing.org/>

Community Policing Pages: http://homepages.msn.com/LibraryLawn/devere_woods/index.html

COPS- Office of Community Oriented Policing Services: <http://www.usdoj.gov/cops/>

Crimcheck, Inc. Criminal History Records Nationwide: <http://www.infotel.net/crim-check>

Crime and Justice Foundation: <http://members.aol.com/candjf/index.htm>

Crime Prevention Coalition of America: <http://www.crimepreventcoalition.org/>

Crime Prevention Initiative: <http://www.crime-prevention.org.uk>

Crime Stoppers International: <http://www.c-s-i.org>

Executive Office for Weed and Seed: <http://www.ojp.usdoj.gov/eows/>

Get Involved in Crime Prevention: <http://www.usdoj.gov/kidspage/getinvolved/>

Institute on Race & Poverty: <http://www.umn.edu/irp>

International CPTED Association: <http://www.cpted.net>

International Society of Crime Prevention Practitioners: <http://ourworld.compu-serve.com/homepages/iscpp>

Join Together: <http://www.jointogether.org>

National Crime Prevention Council On-Line Resource Center: <http://www.ncpc.org/ncpc1.htm>

National Crime Prevention Council-Canada: <http://www.crime-prevention.org/ncpc>
National Crime Prevention Council-United States: <http://www.ncpc.org/>
National Criminal Justice Association: <http://www.sso.org/ncja>
National Foundation to Prevent Child Sexual Abuse: <http://www.childsexualabuse.org>
National Fraud Information Center: <http://www.fraud.org/>
National Night Out: <http://www.nationaltownwatch.org/>
National Sheriff's Association: http://www.sheriffs.org/crime_prevention.htm
Office of International Criminal Justice: <http://www.acsp.uic.edu/>
Ounce of Prevention: <http://stlouis.missouri.org/op/>
Pacific Center for Violence Prevention: <http://www.pcvp.org>
Partnerships Against Violence (Pavnet Online): <http://www.pavnet.org>
Police Foundation: <http://www.policefoundation.org>
President's Crime Prevention Council: <http://www.reeusda.gov/pavnet/whitehouse/index.htm>
Prevention *Yellow* *Pages:*
<http://www.tyc.state.tx.us/prevention/40001ref.html#CONTENTS>**Fehler! Textmarke nicht definiert.**
Towards World Change Setting the Stage for Community Safety: <http://crime-prevention.org/ICPAN/>
United Against Crime Network: <http://www.ycwa.org>
United Nations Centre for International Crime Prevention (UNCICP), Vienna, Austria: <http://www.uncjin.org>
Vera Institute of Justice: <http://broadway.vera.org/>
Violence Intervention and Prevention Institute: <http://uwlax.edu/vip>
Youth Crime Watch of America: <http://www.ycwa.org/>
Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Bonn: <http://www.usembassy.de/dossiers/juvenile>
University of Maryland: <http://www.preventingcrime.org>
National Crime Prevention Council: <http://www.weprevent.org>
National Institute of Justice: <http://www.ojp.usdoj.gov/nij>
National Criminal Justice Reference Center: <http://www.ncjrs.org>

6.3 Juvenile Justice

OJJDP Grantees: <http://www.ojjdp.ncjrs.org/programs/grantees.html>
News Highlights: <http://www.ojjdp.ncjrs.org/about/press/press.html>
The Polly Klaas Foundation: <http://www.pollyklaas.org>
State and National/International Resources: <http://www.ojjdp.ncjrs.org/resources/resources.html>



Carl Creifelds (Begr.) / Hans Kauffmann (Hrsg.): Rechtswörterbuch. 16., neu bearbeitete Auflage, München 2000.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 16. Aufl., München 2000. XVII, 1662 Seiten. Preis: 79,80 DM, ISBN 3-406-40130-9.*

In lexikalischer Form erläutert Creifelds Rechtswörterbuch über 10000 Begriffe aus allen Rechtsgebieten von „Abänderungsklage“ bis „Zwölftafelgesetz“. Mit in den Kanon der bearbeiteten Stichworte aufgenommen sind wichtige Begriffe aus den Grenzbereichen der Rechtswissenschaft, insbesondere aus dem Bereich der Wirtschafts- und Politikwissenschaften, die üblicherweise gar nicht in einem Rechtswörterbuch erwartet werden. Zu diesen Begriffen gehören nicht nur Stichworte wie „Aktie“, „Pay-TV“ oder „Ombudsman“, sondern auch solche, die, wie z.B. „Lauschangriff“, „Drogen“, „Dual-use-Waren“ und „Fahrerlaubnis“, vor allem für die Polizei von besonderem Interesse sind.

Den Bearbeitern von Creifelds Rechtswörterbuch, von deren Ausgaben wohl jeder Jurist schon einmal eine in der Hand gehabt hat, ist geradezu das Unmögliche gelungen: Obwohl die gesamte Rechtsmaterie behandelt wird, ist das Wörterbuch auch in seiner 16. Auflage einbändig geblieben. Dies ist aber keinswegs zu Lasten einer leicht verständlichen Sprache gegangen; vielmehr sind sogar Menschen ohne juristische Vorkenntnisse (dazu gehören Polizeibeamte nicht) in der Lage, die dargelegten Begriffsinhalte problemlos aufzunehmen. Als Beispiel sei das Stichwort „Ehescheidung“ angeführt, das im Bürgerlichen Gesetzbuch in 45 Paragraphen direkt und in zahlreichen Nebenbestimmungen ergänzend geregelt ist. Die Erläuterung im Creifelds hat auf nicht einmal drei Seiten Platz und ist für jeden juristischen Laien durchsichtig und anschaulich formuliert. Erläuterte Begriffe wie „Ausbildungsförderung“, „Baugenehmigung“, „Doping“, „Lebensversicherung“, „Miete“, „Pflegeversicherung“ oder „Unterhaltspflicht unter Verwandten“ zeigen die Praxisrelevanz dieses Lexikons für jedermann. Der Creifelds gehört daher in jeden Haushalt!

Das Nachschlagewerk ist aber nicht nur für Laien konzipiert, die Informationen zu ihrem Rechtsalltag haben wollen. Für die Polizei ist vor allem von Bedeutung, dass Creifelds Rechtswörterbuch ein sehr gutes Nachschlagewerk für berufsalldägliche Rechtsfragen ist. Polizeibeamte können nicht nur nachlesen, welche rechtliche Bedeutung z.B. das Stichwort „Notwehr“ hat, sondern auch Erklärungen zu im Berufsalltag nur selten auftretende Ausdrücke finden, z.B. zum Begriff „Strahlungsverbrechen“. Erläutert werden auch alle gängigen lateinischen Ausdrücke, die mit den Rechtswissenschaften einhergehen, z.B. „ne bis in idem“, „actio libera in causa“, „argumentum e contrario“. Jedes Stichwort ist knapp und verständlich kommentiert, enthält aber jeweils alles Wesentliche und Wissenswerte zu dem entsprechenden Thema. Wenn vereinzelt aus Sicht eines Lesers Begriffe teilweise sehr oder sogar zu kurz erklärt erscheinen, so bietet das Lexikon - insbesondere regelmäßig bei strittigen Rechtsauffassungen - durch Hinweise auf Fundstellen in Rechtsprechung und Spezi

* Die Buchbesprechung ist erstellt von Prof. Dr. Martin H.W. Möllers, Fachkoordinator des Studienbereichs Gesellschaftswissenschaften an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundesgrenzschutz in Lübeck.

alliteratur die Möglichkeit, zusätzliche Informationen einzuholen und tiefergehende Einzelfragen nachzulesen.

Neben den Stichwörterläuterungen bietet Creifelds Rechtswörterbuch zudem ein umfangreiches Abkürzungsverzeichnis, das eine gute Ergänzung zur BRAS 009 ist, weil sie überwiegend solche berufsalldäglichen Abkürzungen aufgreift, die in der BRAS 009 eben nicht zu finden sind. Der Anhang enthält insgesamt 16 Übersichten: „Sachgebiete des Rechts“, „Die wichtigsten Gesetzeswerke“, „Fundstellen wichtiger Gesetze und Verordnungen“, „Grundgesetz (Gliederung und Inhaltsübersicht)“, „Der Weg der Gesetzgebung“, „Überblick über das gesamte Gerichtswesen“, „Der Rechtsmittelzug in Zivilsachen“, „Der Rechtsmittelzug in Strafsachen“, „Der Rechtsmittelzug im Verfahren vor den Arbeitsgerichten“, „Der Rechtsmittelzug im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten“, „Der Rechtsmittelzug im Verfahren vor den Sozialgerichten“, „Der Rechtsmittelzug im Verfahren vor den Finanzgerichten“, „Die gesetzliche Erbfolge“, „Beispiele für Prozeßkosten“, „Übersicht über die Sozialversicherung“ und „Übersicht über die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung“.

Dass auch die im August 2000 erschienene 16. Auflage noch nicht die neue Rechtschreibung berücksichtigt, ist die größte Schwäche des Lexikons, aber vermutlich darauf zurückzuführen, dass Juristen als konservativ gelten. Die neubearbeitete Auflage gibt ansonsten den Stand 1. Januar 2000 wieder, teilweise sind aber auch schon später in Kraft tretende Gesetze berücksichtigt (z.B. Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002). Erläutert ist daher z.B. auch das Gesetz zur Neuregelung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse. Für den Polizeibereich entscheidende Neuerungen in den Erläuterungen gegenüber den Voraufgaben sind vor allem die Änderungen des Strafrechts durch das Sechste Strafrechtsreformgesetz, das Fahrerlaubnisrecht mit dem EU-Führerschein und das Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht.

Der inhaltliche Wert des Buchs lässt nur die uneingeschränkte Kaufempfehlung zu. Diese wird zusätzlich unterstützt durch die hervorragende, sehr gediegene Ausstattung: gebundene Fadenheftung mit Leseband und Schutzumschlag sowie vor allem durch den seit Jahren stabilen, unschlagbaren Preis, der nur etwa die Hälfte des Betrages ausmacht, der für einen Bungee-Sprung ausgegeben werden muss.

Birgit Laitenberger / Maria Bassier: Wappen und Flaggen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder. Allgemeine Einführung in die Staatssymbolik einschließlich Hymnen, Feier- und Gedenktage. 5., neu bearbeitete und ergänzte Auflage, Köln u.a. 2000.

Carl Heymanns Verlag. 5. Aufl., Köln u.a. 2000. XII, 101 Seiten und 31 Kunst-drucktafeln. Preis: 128,00 DM, ISBN 3-452-24262-5.*

Staatliche Symbole, insbesondere Wappen und Flaggen, besitzen als Hoheitszeichen in der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder nicht nur auf nationaler, sondern auch auf europäischer und internationaler Ebene einen wesentlichen Stellenwert, weil sie nämlich keine überlebten Relikte überkommenen Denkens sind, sondern vielmehr die staatsbürgerliche Identität in der freiheitlichen Demokratie verkörpern¹. Dazu genügt allein ein Blick in die Stadien der gerade erst zu Ende gegangenen Fußball-Europameisterschaft. Die Identität mit diesen staatlichen Symbolen hat ihre Verwurzelung bereits in den Anfängen der Bürgergesellschaft des 19. Jahrhunderts. Sie sind deshalb sichtbare Zeichen einer gelebten Tradition, die mit vielen Facetten unsere Gegenwart und Zukunft prägt und auch politische Irrwege überdauern. Deshalb tragen gerade Wappen und Flaggen eine nicht zu übersehende Rolle in der Zeit der Wiedervereinigung der beiden Teile Deutschlands.

Die Autorinnen, Birgit Laitenberger, Ministerialrätin im BMI, und Maria Bassier, Oberamtsrätin im BMI, erläutern in ihrem Buch Geschichte und Bedeutung dieser zentralen Staatssymbole, wobei sie vor allem auch auf die einschlägigen Rechtsvorschriften eingehen. Insgesamt enthält dieses Fachbuch tatsächlich alle Voraussetzungen, um wirklich mit ihm arbeiten zu können: Es gehören nämlich nicht nur ein Abkürzungsverzeichnis (Seiten XI-XII) und ein Sachregister (Seiten 103-106) zur Ausstattung, sondern bemerkenswert ist auch ein Glossar zu heraldischen Begriffen (Seite 10-11), eine Auswahlbibliographie zur Staatssymbolik allgemein, zu Wappen und Flaggen, zu den Staatssymbolen in den Ländern, zur Nationalhymne, zu den Feier- und Gedenktagen, zu den Gedenkstätten, zur Staatsrepräsentation und zur Heraldik (Seiten 93-98) sowie der Abdruck der wichtigsten Rechtsvorschriften. Das Werk enthält nämlich sämtliche Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, in denen Aussehen und Berechtigung zur Führung der Hoheitszeichen geregelt sind, sodass u.a. jederzeit nachgelesen und - siehe nächster Absatz - nachgeschaut werden kann, aus welchen Anlässen, welche Gebäude im In- und Ausland wie beflaggt werden müssen und welche Amtsschilder sie tragen sowie welche Größe und Form die Dienstsiegel den Bundes und der Länder haben.

Absolut beeindruckend und vom Eindruck auf den Betrachter geradezu überwältigend sind die drucktechnisch äußerst aufwendig gestalteten Abbildungen, die es dem Betrachter - wohl nur hier - ermöglichen, die wichtigsten Wappen und Flaggen aus Bund und Ländern sowie die Europafahne in den Originalfarben zu sehen. Allein

* Die Buchbesprechung ist erstellt von Prof. Dr. Martin H.W. Möllers, Fachkoordinator des Studienbereichs Gesellschaftswissenschaften an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundesgrenzschutz in Lübeck.

¹ So schon im Vorwort der Autorinnen, S. V.

dies macht das Buch zu einer wahren Kostbarkeit und erklärt den nur scheinbar hohen Preis.

Das Buch gliedert sich in insgesamt 10 Abschnitte (A.-J.). Im ersten Abschnitt (A.) wird die **Geschichte des Werkes** „Wappen und Flaggen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder“ (Seite 1) kurz dargestellt. Es folgt (B.) die **Einführung in die Staatssymbolik** (Seiten 3-5) sowie (C.) der Abschnitt mit dem **Heraldischen Überblick**, welcher auch das Glossar enthält (Seiten 7-11). Der nächste Abschnitt (D.) beschäftigt sich mit **Wappen und Flaggen der Bundesrepublik Deutschland** und behandelt nach einer Einführung in das Thema die entsprechenden Rechtsvorschriften auf (Seiten 13-36). Dieser Abschnitt selbst ist wiederum fünffach untergliedert und gibt zunächst (I.) die Bekanntmachungen zu **Bundeswappen und Bundesadler** sowie die farbige Darstellung des Wappens wider (Seite 15). Das Kapitel über die **Bundesflaggen** (II.) enthält die Vorschriften der Anordnung über die deutschen Flaggen, die Flaggenführung an Dienst-Kfz der dt. diplomatischen Vertretungen, den Regierungserlass über u.a. Ort, Zeit und Art der Beflaggung der Bundesdienstgebäude im In- und Ausland sowie über die Dienstflagge der Seestreitkräfte und über die Kennzeichnung der Luftfahrzeuge und Kampffahrzeuge der Bundeswehr etc. (Seiten 16-29). Das nächste Kapitel (III.) betrifft **Dienstsiegel** und enthält den Erlass über die Dienstsiegel sowie die Richtlinien für ihre Anfertigung und die Verwendung des Bundesadlers auf amtlichen Schildern und Drucksachen (Seiten 30-32). Das Kapitel (IV.) über die **Amtsschilder** enthält den Erlass über die Amtsschilder der Bundesbehörden und den Auszug aus der Geschäftsordnung für die dt. Vertretungen im Ausland, der sich mit den Amtsschildern befasst (Seiten 33-35). Schlusskapitel (V.) ist das über die Bundeskokarde (Seite 36).

Den größten Teil nimmt der Abschnitt (E.) über **Wappen und Flaggen der Länder** ein, der nach einer allgemeinen Einführung die Landesfarben, Wappen, Flaggen, Dienstsiegel und - soweit vorhanden - Amtsschilder und sonstige Staatssymbole (z.B. das „Baden-Württemberg-Signet“, „Bezirkswappen“ in BR, „Landeskokarde“ in HS, „Niedersachsen-Symbol“, „Standarte“ in MV, „NRW-Wappenzeichen“, „Landessignet“ in SN oder das „Logo“ in LSA) beschreibt (Seiten 39-73). Die folgenden Abschnitte beschäftigen sich mit weiteren Staatssymbolen. In dem Abschnitt (F.) über die **Hymnen** wird die historische Entwicklung der Nationalhymne beleuchtet, ohne allerdings ihren Text zu enthalten, sowie kurz dargelegt, warum sich Landes hymnen außer in BY (Text fehlt ebenfalls) bisher nicht geschaffen werden konnten (Seiten 75-78). Der Abschnitt (G.) über das **Feiertagsrecht aus Bundessicht** beschäftigt sich unter Bezug auf die entsprechenden Rechtsnormen mit dem Bundesfeiertag (03.10.) sowie mit den nationalen und internationalen Gedenktagen (Seiten 79-83). Der Abschnitt (H.) über das **Feiertagsrecht aus Landessicht** behandelt die Feiertage aller Bundesländer, gibt eine Feiertagsübersicht und ein Fundstellennachweis der Feiertagsgesetze der Länder (Seiten 85-89). Den vorletzten Textabschnitt (I.) bildet der über die **Europäischen Symbole**. Hier werden Ausführungen zur Europafahne, Europahymne und den europäischen Feiertagen gemacht (Seiten 91-92). Der Abschlussabschnitt (J.) enthält einen umfangreichen **Anhang**, der u.a. mit einer einschlägigen Auswahlbibliographie und einer Auflistung internationaler Gedenktage ausgestattet ist. Er wird gekrönt mit den Bildtafeln, die insgesamt 31, nicht mitgezählte Seiten ausmachen.

Dieses Buch über die Wappen und Flaggen des Bundes und der Länder ein wirklich äußerst informatives und repräsentatives Buch zur Staatssymbolik der Bundesrepublik Deutschland und daher für Behörden, Historiker, Politologen, Rechtswissenschaftler und interessierte Staatsbürger gleichermaßen hochinteressant. Etwas schade ist es, dass zum einen auf den Abdruck des Nationalhymnentextes verzichtet wurde und zum anderen dass auch die Staatszugehörigkeitszeichen nicht aufgenommen wurden und sich die Autorinnen statt dessen mit dem Hinweis auf die aktuellen Rechtsvorschriften im Flaggenrechtsgesetz, der Flaggenrechtsverordnung und der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung begnügen (Seite 14). Gerade diese Staatszugehörigkeitszeichen haben im beruflichen Alltag des Bundesgrenzschutzes eine nicht unbedeutende Rolle.

Dennoch ist abschließend zu beurteilen, dass das Werk wegen seiner umfassenden Informationen, die zudem von einem ausgeklügelten Apparat leicht und gezielt erfassbar sind, einerseits Nachschlagewerk und andererseits zugleich wegen der erstklassigen Drucktechnik der Kunsttafeln eine enorme Augenweide für den Betrachter ist, der die Wappen, Flaggen, Dienstsiegel und Kokarden in den Originalfarben sehen will. So ist es auch kein Wunder, dass das Buch von Laitenberger/Bassier bereits in der fünften Auflage erschienen ist. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter des Bundesgrenzschutzes sollte deshalb unbedingt Zugang zu diesem Werk haben!

Jörn Ipsen: Repetitorium Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht). 1. Auflage, Neuwied u.a. 1999.

Hermann Luchterhand Verlag GmbH. 1. Aufl., Neuwied u.a. 1999. XII, 183 Seiten. Preis: 19,80 DM, ISBN 3-472-03838-1.*

Das Staatsorganisationsrecht gehört bei der Polizei notwendigerweise zur Ausbildung, weil es nicht zuletzt auch die Grundlagen für das Polizei- und Ordnungsrecht gibt. Beim Bundesgrenzschutz sind ihm im Rahmen von Staats- und Verfassungsrecht, das einen Umfang von insgesamt 144 Lehrstunden hat, nach dem aktuellen Studienplan für den Vorbereitungsdienst im gehobenen Polizeivollzugsdienst immerhin 56 Unterrichtsstunden zugeordnet - also mehr als ein Drittel -, sodass es auch Gegenstand von Laufbahnprüfungen ist. Für die Studentinnen und Studenten ist es deshalb wichtig, ein Lehrbuch, besser ein Repetitorium, an die Hand zu bekommen, das kompakt ist, ohne auf Wesentliches zu verzichten, und deshalb zur Vorbereitung geeignet ist.

Häufig machen die Studentinnen und Studenten die Erfahrung, dass das Staatsrecht nicht immer leicht zugänglich ist, insbesondere bereitet die Umsetzung staatsrechtlicher Kenntnisse in die konkrete Fallbearbeitung oder bei der Beurteilung der Lage Schwierigkeiten. Aus dieser Erfahrung ergibt sich, dass die Seminararbeit allein, die gerade im Staatsorganisationsrecht häufig - vom Dozenten ungewollt - mangels Vorkenntnisse der Studierenden zu großen Teilen in den Vorlesungsstil übergeht, nicht ausreicht. Vielmehr muss - im übrigen ganz im Sinne der biologischen Lernvoraussetzungen, die ja die Verwendung mehrerer Eingangskanäle zur Wissensaufnahme in das Gehirn fordern - das Basiswissen zum Staatsorganisationsrecht durch Anwendung unterschiedlicher Lernmethoden erarbeitet werden.

Soweit das über das eine Medium „Buch“ überhaupt möglich ist, werden in dem vorliegenden Werk von Dr. jur. Jörn Ipsen, Professor an der Universität zu Osnabrück, tatsächlich unterschiedliche Lernmethoden angewendet. Das liegt möglicherweise daran, dass der vorliegende Band seinen Ursprung in der Lehrpraxis hat, weil er aus einem Skriptum entstanden ist, das der Autor in den vergangenen Jahren in seiner Vorlesung „Staatsrecht I“ ausgegeben hat.

Der Band vermittelt das Basiswissen zum Staatsorganisationsrecht an Hand der Rechtsprechung und weiterführender Literatur zur Vertiefung und gibt dem Leser die Möglichkeit, etappenweise mittels der Verständnisfragen (mit Lösungen), die allen insgesamt 23 Kapiteln zugeordnet sind, Übungs- und Wiederholungsphasen durchzuführen. Studierende, die mehr über die Abstraktionsebene lernen, werden durchgängig zusätzlich mit veranschaulichenden Übersichten bedient. Außerdem „lebt“ das Repetitorium von den grafisch besonders hervorgehobenen Fällen, die überwiegend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entlehnt sind. Allerdings werden zu den Beispielfällen keine „Musterlösungen“ geliefert. Vielmehr zielt der Autor darauf ab, „durch Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur - insbesondere auf

* Die Buchbesprechung ist erstellt von Prof. Dr. Martin H.W. Möllers, Fachkoordinator des Studienbereichs Gesellschaftswissenschaften an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundesgrenzschutz in Lübeck.

mein Lehrbuch »Staatsrecht I« - eine selbständige Falllösung zu ermöglichen.¹ ... „Lehrbuch und Repetitorium stehen insofern in einer engen Beziehung, ohne dass die Selbständigkeit beider Publikationen dadurch aufgehoben wäre.“² Auch wenn das didaktische Anliegen für diese Konzeption, an dem auch Ipsens langjähriger Mitarbeiter, Assessor Frank Niebaum, einen wesentlichen Anteil hat³, nicht völlig von der Hand zu weisen ist, so bleibt es doch unbefriedigend, nicht wenigstens im Anhang oder an anderer geeigneter Stelle jeweils eine kleine Kompaktlösung zu den Fällen nachlesen zu können. Denn auch die fortgeschrittene Studentin und der fortgeschrittene Student werden *vor* dem Examen immer noch von Zweifeln geplagt und brauchen daher Bestätigung ihrer eigenen Ergebnisse! Sollte möglicherweise der Einwand kommen, dass die Lösungen der Fälle tatsächlich in dem mir nicht vorliegenden Band »Staatsrecht I« zu finden sind, dann ist das zwar eine nicht ungeschickte Verkaufsstrategie⁴, aber für ein Repetitorium, dem „Selbständigkeit“ ausdrücklich zugebilligt wird (s.o.), nicht akzeptabel. Ein kleiner Trost ist es aber, dass einige Fälle in den Verständnisfragen aufgegriffen werden und sich so in den dazu angegebenen Lösungen wiederfinden⁵. Misslich empfinde ich es für ein „Lehrbuch“ im weiten Sinne aber auch, dass der Verfasser immer noch an der alten Rechtschreibung hängt.

Das Repetitorium ist auch konkret als Nachschlagewerk zu verwenden. Zwar wird auf ein Sachregister verzichtet, das ausführliche Inhaltsverzeichnis (Seiten VII-VIII), das bereits die einschlägigen Stichworte enthält, macht aber ein solches Verzeichnis durchaus entbehrlich. Sehr angenehm und hilfreich ist die aufgeführte umfangreiche Bibliographie zum Studium des Staatsrechts (Seiten IX-XII), das einerseits gekonnt aufgegliedert ist in *Kommentare zum Grundgesetz, Handbücher, Lehrbücher und Grundrisse, Fall- und Entscheidungssammlungen, Repetitorien* sowie *Texte* und andererseits sich nicht auf die bei Juristen i.d.R. üblichen „Literaturverstümmelungen“ beschränkt, sondern informativ neben dem Titel auch die Vornamen der Verfasser sowie Auflage und Erscheinungsjahr enthält. Sollte der Autor sich irgendwann entschließen, kompakte Lösungen auch zu den Beispielfällen abzugeben, wäre dann ein Fallregister wünschenswert⁶.

Gegliedert ist das Staatsorganisationsrecht in sieben Abschnitte. Abschnitt I. „**Grundlagen**“ (Seiten 1-11) behandelt die Kapitel *Staat und Staatsrecht* (§ 1), *Strukturprinzipien der Verfassung* (§ 2) sowie *Das Grundgesetz als Verfassung Deutschlands* (§ 3). Abschnitt II. „**Die parlamentarische Demokratie**“ (Seiten 12-73) umfasst die Kapitel *Wahlen und Abstimmungen* (§ 4), *Die politischen Parteien* (§ 5), *Der Bundestag* (§ 6), *Der Bundesrat* (§ 7), *Die Bundesregierung* (§ 8), *Der Bundespräsident* (§ 9) und *Das Gesetzgebungsverfahren* (§ 10). Abschnitt III. „**Der Bundesstaat**“ (Seiten 74-103) untersucht in vier Kapiteln *Das bundesstaatliche*

¹ So im Vorwort, Seite V.

² Im Vorwort, a.a.O.

³ S. V.

⁴ Dieses Lehrbuch vom Verfasser ist in der 11., überarbeiteten Auflage 1999 erschienen und kostet 38,00 DM.

⁵ Z.B. der Fall auf S. 13 wird in Frage 7. auf S. 23 praktisch gelöst.

⁶ Dann müssten die Beispielfälle allerdings mit einer einschlägigen Überschrift versehen werden.

Rechtsverhältnis (§ 11), Die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen (§ 12), Ausführung der Bundesgesetze (§ 13) sowie Gerichtsorganisation und Rechtssprechung des Bundes (§ 14). Abschnitt IV. „Der Rechtsstaat“ (Seiten 104-143) behandelt die Trennung und Zuordnung der Staatsfunktionen (§ 15), Die Rechtsgebundenheit der Staatsorgane (§ 16), Der Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte (§ 17) und Das Bundesverfassungsgericht und verfassungsgerichtliche Verfahrensarten (§ 18). Abschnitt V. „Das Sozialstaatsprinzip“ (Seiten 144-153) enthält zwei Kapitel: Zur Problematik von Staatszielbestimmungen (§ 19) und Die Bundesrepublik als Sozialstaat (§ 20). Abschnitt VI. „Der Schutz der Verfassung“ (Seiten 154-163) beinhaltet die Institute zur Sicherung der Verfassung (§ 21) und Abschnitt VII. „Die Bundesrepublik Deutschland in der Staatengemeinschaft“ (Seiten 164-183) umfasst die Kapitel Die auswärtigen Beziehungen (§ 22) und Die Mitgliedschaft der Bundesrepublik in internationalen Organisationen (§ 23).

In der Gesamtbewertung ist festzuhalten, dass das Skript in komprimierter Form das Staatsorganisationsrecht darstellt. Tipp-⁷ und Inhaltsfehler⁸ halten sich dabei im Rahmen des Unvermeidlichen. Etwas unbefriedigend sind zwar das Fehlen der Falllösungen und der Gebrauch immer noch der alten Rechtschreibung. Entscheidend ist aber, dass durch die nach jedem Kapitel folgenden Fragetests die Studentinnen und Studenten angeregt werden, das Skript nicht nur zu lesen, sondern auch zu verstehen. Wichtige, noch zu vertiefende Themengebiete werden mit zahlreichen Literaturhinweisen untermauert. Bewusst wird auf eine lehrbuchartige Vertiefung verzichtet, sodass auch Anfängern und Studierenden, deren Studium - wie bei der Polizei - eine sehr breit gestreute Fächerpalette umfasst, eine zügige Einarbeitung in die Materie ermöglicht. Insofern dient das Repetitorium sowohl der Erarbeitung als auch der mühelosen Wiederholung des Staatsorganisationsrechts. Außerdem ist der Band in der gebrauchsfreudigen DIN A4 Größe erschienen und bietet Raum für eigene handschriftliche Ergänzungen. Gänzlich überzeugend ist dazu - angesichts des Umfangs und der Qualität des Bandes - der wirklich niedrige Preis! Das Repetitorium zum Staatsorganisationsrecht von Jörn Ipsen kann daher sowohl als Skript, welches das Studium begleitet, als auch als Vorbereitungshilfe zur Laufbahnprüfung zur Anschaffung und nicht nur zur Ausleihe voll empfohlen werden.

⁷ Z.B. „Rechtssprechung“ in der Lösung zu Frage 5. auf S. 47.

⁸ Z.B. „Bundestagspräsidenten“ in Frage 3. auf S. 46.

1 Analyse der derzeitigen Entwicklungstendenzen von polizeilichen Schusswaffen

- Bornmann**, 1985: Neuentwicklungen auf dem Gebiet der Schusswaffen. Polizei - Führungsakademie. Einsatzmittel für polizeiliche Maßnahmen aus besonderen Anlässen. Münster 1985.
- Field**, Robert, 1995: Sanft im Feuer. Deutsches Waffenjournal. Ausgabe 12/1995.
- Grenzschutzschule**, Fachbereich Waffenwesen, 1993: Untersuchungen zur Auswirkung eines Geschosssteckers an der Pistole SIG/SAUER P 225/P6. Lübeck, Stand 1993.
- Grenzschutzschule**, Fachbereich Waffenwesen, 1995: Leitfaden für Umfang und Bewertung einer Anwendererprobung mit Waffen, die nach der TR Pistolen zertifiziert sind. Stand Januar 1995.
- Grenzschutzschule**, Fachbereich Waffenwesen, 1995: Unterrichtsmappe zum Thema Materialauswahl. Stand Juni 1995.
- Kropac**, Bertram, 1999: Die neuen Steyr-Pistolen der M-Reihe. Internationales Waffenmagazin. Ausgabe 6-7/1999.
- Kühn**, Michael M., 1996: Gewehr G 36 und leichtes Maschinengewehr LMG 36. Soldat und Technik. Ausgabe 3/1996.
- Pietzner**, Wolfgang, 1996: Kurzreferat über Aufbau und Inhalte der TR Pistole im Vergleich zum Pflichtenheft Faustfeuerwaffen. Lübeck 1996.
- Pietzner**, Wolfgang, 1998: Waffenlehre - Grundlagen der Systemlehre. Arbeiten zu Studium und Praxis im Bundesgrenzschutz, Band 4, Lübeck 1998.
- Wilhelm**, Ralf, 1996: Die FN - Waffenfamilie im Kaliber 5,7 mm. Deutsches Waffenjournal. Ausgabe 11/1996.
- Wilhelm**, Ralf, 1999: Allroundtalent - Das Hirtenberger EMB - Geschoss. Deutsches Waffenjournal. Ausgabe 6/1999.
- Wimmle/Vidal**, 1997: Walther P 99 aus der Serienproduktion. Internationales Waffenmagazin, Ausgabe 1-2/1997.
- Wollert/Lidschun/Kopenhagen**, 1998: Schützenwaffen heute - Illustrierte Enzyklopädie der Schützenwaffen aus aller Welt. Band I und II. 5. Unveränderte Auflage, Leipzig 1998.

Fachzeitschriften:

- „Visier“ - Ausgabe „Revolver .38 Special / .357 Magnum“: Nassau, Juni, Juli, August 1997.
- „Visier“ - Ausgabe „Waffen der Spezialeinheiten“: Nassau, März, April, Mai 1997.
- „Visier“ - Ausgabe „Präzisionsgewehre“: Nassau, März, April, Mai 1998.

¹ Zusammengestellt von Prof. Dr. Martin Möllers.

2 Befugnisse der Polizei

- Albrechts**, H-J. u. a.: Polizei-Fach-Hb.. Hilden 1999.
- Bauer**, M. u.a. (Bearb.): BGS-Lb. - Lb. für die Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes im BGS. Bd. 1. Stuttgart u. a. 1999.
- Bauer**, M.: Neues Bundesgrenzschutzgesetz. Bonn 1994.
- Bundesministerium des Innern**: Gesetz über den Bundesgrenzschutz - Textausgabe mit Begründung. Bonn 1994.
- Fischer**, G. u. a.: Bundesgrenzschutzgesetz - Zwangsanwendung nach Bundesrecht. Stuttgart u. a. 1996.
- Götz**, V.: Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht. Göttingen 1993.
- Heesen**, D. / **Hönle**, J.: Gesetz über den Bundesgrenzschutz - Ktr. zum BGS. Hilden/Rhld. 3. Aufl. 2000.
- Hesselberger**, D.: Ktr. - Das Grundgesetz. Bonn 1996.
- Knemeyer**, F-L.: Polizei- und Ordnungsrecht - Lehr- und Arbeitsbuch mit Anleitungen für die Klausur - Systematik des Polizeirechts. München 1998.
- Lisken**, H. / **Denninger**, E.: Hb. des Polizeirechts. München 1992.
- Lübke**, W.: Strafrecht, Strafverfahrensrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht - Lehr- und Arbeitsbuch in praxisbezogener Darstellung. Hilden/Rhld. 1998.
- Riegel**, R.: Polizei- und Ordnungsrecht in der Bundesrepublik Deutschland. Heidelberg, Hamburg 1981.

3 Rechtliche Aspekte bei der Anwendung der 2. Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät durch Luftfahrzeugbesatzungen (Hubschrauberbesatzungen)

- Avenarius**, Hermann: Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1995.
- Bundesamt für Zivilschutz** (Hg.): Kompetenz im Zivilschutz, 1998
- Kittner**, Michael: Arbeits- und Sozialordnung, München, 20. Auflage 1995.
- Schaub**, Günter: Arbeitsrechts-Handbuch, Frankfurt, 4. Auflage 1979.
- Schmid**, Ronald: Flugdienst- und Ruhezeiten von Besatzungsmitgliedern, Ktr. zur 2. DV LuftBO, Neuwied 1996.

4 Der Polygraf - Entwicklung, bisherige Anwendung, rechtliche Zulässigkeit und zukünftige Möglichkeiten

- Amelung**, Knut: Polygraphische Untersuchung kein Verfassungsverstoß, aber völlig ungeeignetes Beweismittel, JR 1999, 382 - 385.
- Berning**, Birgit R.: „Lügendetektion“: eine interdisziplinäre Beurteilung, MschrKrim 1993, 242 - 255.
- Boehme**, Ulfert: Der Lügendetektor, wissenschaftliche Methode oder pseudowissenschaftlicher Irrweg, Köln 1998.

- Delvo**, Matthias: Der Lügendetektor im Strafprozeß der USA, Königstein 1981.
- Frister**, Helmut: Der Lügendetektor - Zulässiger Sachbeweis oder unzulässige Vernehmungsmethode?, ZStW 1994, 303 - 331.
- Godenzi**, Alberto: Bieder, brutal. Frauen und Männer sprechen über sexuelle Gewalt, 1989.
- Hamm**, Rainer: Monokeltests und Menschenwürde. Zu den BGH-Entscheidungen über den "Lügendetektor" im Strafprozeß (NJW 1999, 657 und 662), NJW 1999, 922 - 923.
- Hammes**, Manfred: Gibt es die 90-prozentige Wahrheit? Zum Verhältnis von Lügendetektor und Menschenwürde, Kriminalistik 1982, 186.
- Holstein**, Werner: Technik und Methodik bei Wahrheits-Tests, Kriminalistik, 1990, 155 - 158.
- Huber**, Philipp: Vom Lügendetektor zur Kriminalgraphologie, Hamburg 1958.
- Jaworski**, Ryszard: Der Lügendetektor auf dem Prüfstand. Polygraph stützt die Unschuldsbeteuerung des Verdächtigten, Kriminalistik 1990, 123 - 130.
- Jaworski**, Ryszard: Nochmals: Der Polygraph als Beweismittel. Polnischer Lügendetektor schützt deutschen Staatsbürger, Kriminalistik 2000, 23-26.
- Kube**, Edwin / **Störzer**, Hans Udo / **Bruger**: Wissenschaftliche Kriminalistik Teilband 1, Wiesbaden, 1983.
- Lehmann**, Konstantin: Kriminalistik im Mittelalter. Vom Gottesurteil bis zum Lügendetektor, Kriminalistik 1959, 57 - 59.
- Martin**, Sigmund P.: Lügendetektor als ungeeignetes Beweismittel, JuS 1999, 714 - 716.
- Rill**, Hans-Georg, / **Vossel**, Gerhard: Psychophysiologische Täterschaftsbeurteilung („Lügendetektor“, „Polygraphie“): Eine kritische Analyse aus psychophysiologischer und psychodiagnostischer Sicht, NStZ 1998, 481 - 486.
- Sachs**, Michael: Beweiserhebung mit Hilfe eines „Lügendetektors“, JuS 1999, 394.
- Steinböck**, Herbert: Polygraphisch kontrollierte Therapieprogramme von Sexualstraftätern, ZRP 1998, 48 - 49.
- Steller**, M. / **Dahlke**, K.: Psychophysiologische Täterschaftsbeurteilung, in Psychologische Zeugenaussage, 1997.
- Undeutsch**, Udo: Die Untersuchung mit dem Polygraphen („Lügendetektor“), Kriminalistik 1977, 193 - 196.
- Undeutsch**, Udo: Die Untersuchung mit dem Polygraphen („Lügendetektor“) - eine wissenschaftliche Methode zum Nachweis der Unschuld, FamRZ 1996, 329 - 331.
- Volckart**, Bernd: Das Verwertungsverbot für Lügendetektortests, RPsych (R&P) 1998, 138 - 144.
- Wickler**, W. Die Biologie der zehn Gebote, München 1971.
- Willutzki**, Siegfried / **Salzgeber**, Joseph: Polygraphie. Möglichkeiten und Grenzen der psychophysiologischen Aussagebegutachtung (mit Hilfe eines Lügendetektors), 1999.

Willutzki, Siegfried / Salzgeber, Joseph / Stadler, Michael: Polygraphie. Möglichkeiten und Grenzen der psychophysiologischen Aussagebegutachtung, 2000.

Zimmermann, Hans: Was ist der Polygraph? Eine Betrachtung über Wesen und Wert der reaktographischen Methode aus Theorie und Praxis, (I-III), Kriminalistik 1958, 435 - 439; Kriminalistik 1958, 484 - 488; Kriminalistik 1959, 1 - 5.

5 Die Entwicklung einer effektiven internationalen Strafgerichtsbarkeit als Instrument zur Friedenssicherung

Bausback, Winfried: Art. 16 II GG und die Auslieferung Deutscher an den neuen Internationalen Strafgerichtshof, NJW 1999, 3319 f.

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Menschenrechte, Dokumente u. Deklarationen, 2. Aufl. 1996.

Fastenrath, Ulrich: Der Internationale Strafgerichtshof, Juristische Schulung (JuS) 1999, 632 ff.

Hermisdörfer, Willibald: Historischer Schritt im Völkerstrafrecht. Das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, Internationale Politik (IP) 11/1998.

Kempner, Robert M.W.: Ankläger einer Epoche, Lebenserinnerungen, 1983.

Kinkel, Klaus: Der internationale Strafgerichtshof - ein Meilenstein in der Entwicklung des Völkerrechts, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1998, 2650 f.

Niehoff, M.: Die von internationalen Strafgerichtshöfen anwendbaren Normen des Völkerstrafrechts, 1999.

van Ooyen, Robert Christian: Auf dem Weg zu einer wirksamen internationalen Strafgerichtsbarkeit: eine Zwischenbilanz, Internationale Politik und Gesellschaft (IPG) 3/1998, 333 ff.

Roggemann, Herwig: Auf dem Wege zum ständigen Internationalen Strafgerichtshof, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 1996, 388 ff.

Roggemann, Herwig: Die internationalen Strafgerichtshöfe, 1998.

Schöbener, Burkhard / Bausback, Winfried: Verfassungs- und völkerrechtliche Grenzen der „Überstellung“ mutmaßlicher Kriegsverbrecher an den Jugoslawien-Strafgerichtshof, Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 1996, 621 ff.

Tomuschat, Christian: Ein Internationaler Strafgerichtshof als Element einer Weltfriedensordnung, Europa Archiv (EA) 1994, 61 ff.

6 Die Bedeutung des Völkerrechts und seiner höchstrichterlichen Rechtsprechung für die Polizei

Bleckmann, Albert: Allgemeine Staats- und Völkerrechtslehre - Vom Kompetenz- zum Kooperationsvölkerrecht, 1995.

Fischer, Peter / Köck, Heribert F.: Allgemeines Völkerrecht, 4. Aufl., 1994.

Geiger, Rudolf: Grundgesetz und Völkerrecht, 2. Aufl., 1994.

Ipsen, Knut: Völkerrecht, ⁴1999.

Kimminich, Otto: Einführung in das Völkerrecht, 6. Aufl., 1997.

- Mosler**, Hermann: Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, ZaöRV 22/1962, S. 1 ff.
- Müller**, Jörg Paul / **Wildhaber**, Luzius: Praxis des Völkerrechts, 2. Aufl., 1982.
- von Münch**, Ingo: Völkerrecht in programmierter Form, 2. Aufl., Berlin 1982.
- Odendahl**, Kerstin / **Odendahl**, Guido: Völkerrecht - Sammlung höchstrichterlicher Rechtsprechung. Entscheidungsauszüge - Kommentierungen - Kontrollfragen, 1999.
- Partsch**, Karl Josef: die Einzelperson im Völkerrecht, Friedenswarte 1949.
- Randelzhofer**, Albrecht (Hg.): Völkerrechtliche Verträge, Textsammlung, Reihe Beck-Texte im dtv, 8. Aufl., 1999.
- Seidl-Hohenveldern**, Ignaz: Völkerrecht, 9. Aufl., 1997.
- Verdross**, Alfred: Jus dispositivum and jus cogens in international law, American Journal of international law (AJIL) 60/1966, S. 55 ff.
- Verdross**, Alfred: Die Quellen des universellen Völkerrechts, Freiburg im Breisgau 1973.
- Verdross**, Alfred / **Simma**, Bruno: Universelles Völkerrecht, 4. Aufl., 1992.

7 Die EXPO 2000 - Rechtliche Problemkreise für den Bundesgrenzschutz

- Borsdorff**, Anke: Bargeldkontrollen und Verdachtsunabhängige Kontrollen, in: ASPiBGS 5/1999, 87ff.
- Borsdorff**, Anke / **Kastner**, Martin: Musterklausuren zum Einsatzrecht für den Bundesgrenzschutz, VDP-Hilden 1998
- Brodag**, W.-D.: Strafrecht: Kurzlehrbuch zum Besonderen Teil des StGB, 8., überarbeitete und erweiterte Auflage, Stuttgart u.a. 1998.
- Bundeskriminalamt** (Hrsg.): Wöchentlicher Lagebericht 33/98 vom 21.08.1998.
- Bundesministerium des Innern** (Hrsg.): P I 3 - 625 233/7 und P III 1 - 653 092-2/130 vom 24.09.1982. Einsatz der Polizei bei Staatsbesuchen und sonstigen Besuchen (PDV 130) i.d. Fassung vom 24.07.1991.
- Bundesministerium des Innern** (Hrsg.): P III 2 - 654 092-2/131-1 vom 14.01.1994. Einsatz bei Entführungen (PDV 131).
- Bundesministerium des Innern** (Hrsg.): Gesetz über den Bundesgrenzschutz, Bundesgrenzschutzgesetz - BGS vom 19. Oktober 1994, Textausgabe mit Begründung.
- Bundesministerium des Innern** (Hrsg.): P 3 - 643 520/1. Rahmenplan Luftsicherheit (BRAS 190) i.d. Fassung vom 29. September 1998.
- Bundesministerium des Inneren** (Hrsg.): BGS II 1 - 652 811/132a vom 28.05.1996. Einsatz bei Geiselnahmen (PDV 132).
- Bundesministerium des Inneren** (Hrsg.): BGS II 1 - 652 81/133a vom 13.03.1997. Einsatz bei herausragenden Erpressungen (PDV 133).
- Bundesministerium des Inneren** (Hrsg.): Verfassungsschutzbericht 1998, Berlin u. Bonn Mai 1999.

EXPO 2000 Hannover GmbH / Generalkommissariat der Weltausstellung EXPO 2000 (Hrsg.). Jahresmagazin 1998, Hannover Mai 1998.

EXPO 2000 Hannover GmbH (www). EXPO 2000 - Chronologie, Internet-Abfrage vom 14.07.1999 um 11.20 Uhr unter <http://www.expo2000.de>.

EXPO 2000 Hannover GmbH (www). EXPO 2000 - Verkehrsplanung, Internet-Abfrage vom 14.07.1999 um 14.45 Uhr unter <http://www.expo2000.de>.

Fischer, G. / Hitz, F. / Laskowski, R. / Walter, B.: Bundesgrenzschutzgesetz BGS, Zwanganwendung nach Bundesrecht, 2., neu bearbeitete Auflage, Stuttgart u.a. 1996.

Geschonke, J.: Die polizeiliche Bewältigung der Besucherströme im Luftverkehr anlässlich der EXPO 2000 durch den BGS unter Berücksichtigung der Naht- und Schnittstellenproblematik zu anderen Trägern von Sicherheitsaufgaben. Seminararbeit für das Seminar „Ausgewählte Problemfelder im Rahmen der polizeilichen Einsatzbewältigung der EXPO 2000“, PFA, Hilstrup 1998.

Grenzschutzpräsidium Nord, Planungsgruppe EXPO 2000 (Hrsg.): Fortschreibung des polizeilichen Lagebildes EXPO 2000 für den Bundesgrenzschutz, Lagebild I 1999, Hannover April 1999.

Hessen, D.: Bahnpolizei - eine neue Aufgabe für den Bundesgrenzschutz. In: Die Polizei, Heft 8/1992, S. 194-203.

Hessen, D.: Auszug aus dem Kommentar zum BGS zu § 1 Abs. 7 BGS und zu § 3 BGS (Entwurf - Fertigstellung voraussichtlich Ende 1999), Lübeck 1999.

Heise, G. / Riegel, R.: Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes, 2., neubearbeitete Auflage, Stuttgart u.a. 1978.

Katz, A.: Staatsrecht, 13., neubearbeitete Auflage, Heidelberg 1996.

Kessow, P.-M.: Bahnpolizeiliche Aufgaben des Bundesgrenzschutz, Stuttgart u.a. 1997.

Kleinknecht / Meyer-Goßner: Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, 44., neubearbeitete Auflage, München 1999.

Kufner, U.: Die polizeiliche Bewältigung der Besucherströme im Bahn- und S-Bahnverkehr anlässlich der EXPO 2000 durch den Bundesgrenzschutz unter Berücksichtigung der Naht- und Schnittstellen zu anderen Trägern von Sicherheitsaufgaben. Seminararbeit für das Seminar „Ausgewählte Problemfelder im Rahmen der polizeilichen Einsatzbewältigung der EXPO 2000“, PFA, Hilstrup 1998.

Lohmann, W.: Bahnpolizeiliche BGS-Aufgaben. Der Eschede-Einsatz des Bundesgrenzschutzamt Hannovers, Polizei heute 1999, Heft 2, S. 44 ff.

Mantel, G.: Rechtsprobleme zur Bahnpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung des BGS, Die Polizei, Heft 7/8, S. 221 ff.

Marhauer, H.: Weltausstellung EXPO 2000 in Hannover - eine Herausforderung für die Polizei und private Sicherheitsunternehmen. Beiträge im Rahmen der Wahlpflichtveranstaltung, Fachbereich Einsatzlehre, PFA, Hilstrup 1998.

Mittmann, R.: Die polizeilichen Zuständigkeiten auf Bahnhofsvorplätzen und Ladestraßen der Deutschen Bahn AG. In: Die Polizei, Heft 7/1995, S. 212-215.

Mittmann, R.: Rechtliche Abgrenzung der Zuständigkeiten von Bundesgrenzschutz und Landespolizei, in *Polizei heute* 1999, Heft 2, S. 52ff.

von Münch, I. / Kunig, P.: Grundgesetz-Kommentar, Band 3, 3., neubearbeitete Auflage, München 1996.

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr, Referat Weltausstellung EXPO 2000 (Hrsg.): Verkehrsprojekte: Die EXPO kann kommen, Informationsbroschüre, Hannover 1999.

Riegel, R.: Aufgaben und Befugnisse des Bundeskriminalamts im Gewand des neuen BKAG: Überblick, Neuerungen und Probleme. In: *Recht im Amt* Heft 5/1997, S. 230-234.

Richter, S.: Luftsicherheit, Stuttgart u.a. 1999.

8/9 Focus USA: Programs for Young People at Risk

ALTSCHULER, David M. (1998) Reintegrating Juvenile Offenders Into the Community: OJJDP's Intensive Community-Based Aftercare Demonstration Program, NIJ Research in Progress Preview, FS 000234, Washington D.C.

BABL, Sabine./ BÄSSMANN Jörg (1998) Kriminalprävention in Deutschland und Europa – Akteure, Modelle und Projekte - , BKA Forschungsreihe, Wiesbaden.

BANNISTER, Tanya, (1995), Evaluation of Violence Prevention Programs in Middle School, National Institute of Justice (NIJ), Washington D.C.

BROWNING, Katharine/ LOEBER, Rolf (1999) Highlights of Findings From the Pittsburgh Youth Study, OJJDP Fact Sheet, FS-9995, Washington D.C.

BROWNING, Katharine /THORNBERRY, Terence P./ PORTER, Pamela K., Highlights of Findings From the Rochester Youth Development Study, OJJDP Fact Sheet, 1999, FS-99103.

CHAIKEN, Marcia R. (1998) Kids, COPS, and Communities, NIJ Issues and Practices, NCJ 169599, Washington D.C.; <http://www.ncjrs.org/pdffiles/169599.pdf> letztmalig aufgerufen am 21.05.2000.

CHAIKEN, Marcia, (1997), Youth Afterschool Programs and Law Enforcement, NIJ Research in Progress Preview, FS 000169, Washington D.C.

CLARKE, Ronald V. (1992) Situational Crime Prevention –Successful Case Studies, Albany (New York).

CLARKE, Ronald V. (1993) Crime Prevention Studies, Volume 1, Monsey (New York).

DUNWORTH, Terence / MILLS, Gregory (1999), National Evaluation of Weed and Seed, Research in Brief, National Institute of Justice, NCJ 175685, Washington D.C.; <http://www.ncjrs.org/pdffiles/169599.pdf> letztmalig aufgerufen am 21.05.2000.

EVANS, Monte, II (1999) Teens, Crime, and the Community, OJJDP Youth in Action Fact Sheet, FS-9904.

FAGAN, Jeffrey, Adolescent Violence: A View From the Street, NIJ Research in Progress Preview, 1998, FS 000189.

- FÜLLGRABE, Uwe (2000), Der Sherman-Report, *Kriminalistik* 3/2000, S. 181-186.
- HALPERIN, Samuel./ PARTEE, Glenda(1999), Some things do make a difference for youth: A compendium of Evaluations of Youth Programs and Practices, 1999; <http://www.aypf.org>.
- HALPERIN, Samuel./ PARTEE, Glenda(1999), More things do make difference for youth: A compendium of Evaluations of Youth Programs and Practices, Volume II, <http://www.aypf.org>.
- HARELL, Adele / CAVANAGH, Shannon/ SRIDHARAN, Sanjeev (1998), Impact of the Children at risk program – Comprehensive Final Report II, The Urban Institute, Washington D.C.
- HARELL, Adele / CAVANAGH, Shannon/ SRIDHARAN, Sanjeev (1997), Impact of the Children at risk program – Comprehensive Final Report , The Urban Institute, Washington D.C.
- HARELL, Adele (1996) Intervening with High-Risk Youth, Research Preview, NCJ 153270, Washington D.C.
- HATRY, Harry (1999), Performance Measurement, Urban Institute, Washington D.C.
- HEILAND, Hans-Günther/ SHELLEY Louise I./ KATOH Hisao (1992) Crime Control in Comparative Perspectives, Berlin.
- HIROTA, J.M. (1994a), Children at Risk: Profiles of a Program at One Year, New York: National Center on Addiction and Substance Abuse at Columbia University.
- HIROTA, J.M. (1994b), Children at Risk: The Second Year, New York: National Center on Addiction and Substance Abuse at Columbia University.
- HUFF, Ronald (1998) Comparing the Criminal Behavior of Youth Gangs and At-Risk Youths, Research in Brief, National Institute of Justice, NCJ 172852, Washington .D.C. <http://www.ncjrs.org/pdffiles/169599.pdf> letztmalig aufgerufen am 21.05.2000.
- HSIA, Heidi M., (1997), Allegheny County, PA: Mobilizing To Reduce Juvenile Crime, OJJDP Bulletin, NCJ 165693, Washington D.C.
- INGERSOLL, Sarah (1999), Investing in Youth for a Safer Future, OJJDP Fact Sheet, FS-9998 ; <http://www.ncjrs.org/pdffiles/169599.pdf> letztmalig aufgerufen am 21.05.2000.
- KELLING, George L., COLES, Catherine M.(1996). Fixing Broken Windows, New York (New Jersey).
- KELLING, George / WILSON, James (1982), Broken Windows, *The Atlantic Monthly*, March 19982, Volume 249, No. 3 page 29 – 38; <http://www.theatlantic.com/politics/crime/windows.htm> letztmalig aufgerufen am 21.05.2000.
- KENNEY, Dennis J./ WATSON, Stuart (1999), Crime in the Schools: Reducing Conflict with Student Problem Solving, Research in Brief, National Institute of Justice, NCJ 177618, Washington .D.C. <http://www.ncjrs.org/pdffiles/169599.pdf> letztmalig aufgerufen am 21.05.2000.

- KENNEY, Dennis (1998), Crime in the Schools: A Problem-Solving Approach, NIJ Research in Progress Preview, FS 000224, <http://www.ncjrs.org/pdffiles/169599.pdf> letztmalig aufgerufen am 21.05.2000.
- KILPATRICK, Dean/ SAUNDERS, Benjamin (1997), The Prevalence and Consequences of Child Victimization, NIJ Research in Progress Preview, FS 000179.
- LeBOEUF, Donni (1996), Curfew: An Answer to Juvenile Delinquency and Victimization?, Juvenile Justice Bulletin, Office of Juvenile Justice and Delinquency Prevention (OJJDP), Washington D.C.
- LEONARD, Victor. A.(1972), Police Crime Prevention, Springfield, Illinois.
- LOCKARD, James.L; DUNCAN; J.T.Skip, BRENNER Robert (1978), Directory of the Community Crime Prevention Programs, Washington.
- LOCKWOOD, Daniel (1997), Violence Among Middle School and High School Students: Analysis and Implications for Prevention, NIJ Research in Brief, NCJ 166363.
- LUNDMAN, Robert.J.(1993), Prevention and Control of Juvenile Delinquency, New York, Oxford.
- MACKENZIE, Lynn Ryan (1999), Detention in Delinquency Cases 1987-1996, OJJDP Fact Sheet, FS-99115.
- MALTZ, Michael D., (1972), Evaluation of Crime Control Programs, Washington D.C.
- MARX, Gary; ARCHER, Dane (1972), Community Police Patrols: An Exploratory Inquiry, Cambridge, Massachussets.
- MCDONALD, Lynn /HOWARD, Deborah (1998), Families and Schools Together, OJJDP Fact Sheet, FS-9888.
- MOORE, John P./ TERRETT, Craig P. (1999), Highlights of the 1997 National Youth Gang Survey, OJJDP Fact Sheet, 1999, FS-9997.
- MORLEY, Elaine/ ROSSMAN, Shelli B. (1998), Helping At Risk Youth, Urban Institute, Washington D.C.
- NATIONAL CRIME PREVENTION INSTITUTE; SCHOOL OF POLICE ADMINISTRATION; UNIVERSITY OF LOUISVILLE (1972), Establishing a Crime Prevention Bureau, Louisville (Kentucky).
- NATIONAL COUNCIL OF CRIME AND DELINQUENCY (1969), Citizen Action to Control Crime and Delinquency, New York.
- NATIONAL CRIME PREVENTION COUNCIL, (1999), Six Safer Cities, Washington D.C.
- OBEIDALLAH, Dawn / EARLS, Felteon (1999), Adolescent Girls: The Role of Depression in the Development of Delinquency, Research Preview, National Institute of Justice, FS 000244, Washington .D.C.; <http://www.ncjrs.org/pdffiles/169599.pdf> letztmalig aufgerufen am 21.05.2000.
- OSTROM, Elinor, BAUGH, William h., GUARASCI, Richard, PARKS, Roger B., WHITAKER, Gordon P. (1973), Community Organization and the Provision of Police Services, Beverly Hills, California.

- PFEIFFER, Christian (1998), Trends in Juvenile Violence in European Countries, NIJ Research in Progress Preview, FS 000202.
- PODOLEWSKY; Aaron (1983), Case Studies in the Community Crime Prevention, Springfield, Illinois.
- POPE, Carl E. et alt. (1995), Evaluation of Boys and Girls Clubs in Public Housing, Research Preview, National Institute of Justice, NCJ 156389, Washington .D.C. <http://www.ncjrs.org/pdffiles/169599.pdf> letztmalig aufgerufen am 21.05.2000.
- PROSCHKO, Peter (1998), Erfahrungsbericht zur Hospitation beim Dallas Police Department Texas /USA, Zentrale Geschäftsstelle Polizeiliche Kriminalprävention des Bundes und der Länder.
- RABE, Robert u.a.(1974), THE PROGRAM FOR THE STUDY OF CRIME AND DELINQUENCY; DIVISION OF PUBLIC ADMINISTRATION COLLEGE OF ADMINISTRATIVE SCIENCES; THE OHIO STATE UNIVERSITY; . Crime Prevention Strategies of the 70th ; Columbus, Ohio.
- SCHNEIDER, Hans-Joachim (1998), Kriminalpolitik an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, , Berlin.
- SELNER- O-HAGAN, Mary Beth et alt. (1996), Assessing the Exposure of Urban Youth to Violence, Research Preview, National Institute of Justice, Washington .D.C.
- SHERMAN L.W./ GOTTFREDSSEN; D. /MACKENZIE, D. / ECK J. / REUTER, P. / BUSHWAY, S. PREVENTING CRIME: WHAT WORKS, WHAT DOESN'T, WHAT'S PROMISING; A REPORT TO THE UNITED STATES CONGRESS; 1997; <http://www.ncjrs.org/pdffiles/169599.pdf> letztmalig aufgerufen am 21.05.2000; <http://www.ncjrs.org/docfiles.doc> letztmalig aufgerufen am 21.05.2000.
- SHERMAN L.W./ GOTTFREDSSEN; D. /MACKENZIE, D. / ECK J. / REUTER, P. / BUSHWAY, S. PREVENTING CRIME: **Fehler! Textmarke nicht definiert.** WHAT WORKS, WHAT DOESN'T, WHAT'S PROMISING; A REPORT TO THE UNITED STATES CONGRESS; 1998 Research in Brief , National Institute of Justice, NCJ 171676, Washington D.C.; <http://www.ncjrs.org/pdffiles/169599.pdf> letztmalig aufgerufen am 21.05.2000.
- SHELEY, Joseph F./ WRIGHT, James D.(1998) High School Youths, Weapons, and Violence: A National Survey, NIJ Research in Brief, NCJ 172857 <http://www.ncjrs.org/pdffiles/169599.pdf> letztmalig aufgerufen am 21.05.2000.
- SNYDER, Howard N./ SICKMUND; Melissa (1999), Juvenile Offenders and Victims: 1999 National Report, OJJDP Report, NCJ 178257.
- TAPPER, D. (1996), Children at Risk: Final Report on the Demonstration Program, National Center on Addiction and Substance Abuse at Columbia University, New York.
- THE PRESIDENTS CRIME PREVENTION COUNCIL (1995), Preventing Crime & Promoting Responsibility, Washington D.C.
- TORBET, Patricia/ SZYMANSKI; Linda (1998), State Legislative Responses to Violent Juvenile Crime: 1996-97 Update, OJJDP Bulletin NCJ 172835.

- TROJANOWICZ, Robert C., TROJANOWICZ, John (1975), Community Based Crime Prevention, Pacific Palisades, California.
- U.S.DEPARTMENT OF JUSTICE,LAW ENFORCEMENT ASSISTANCE ADMINISTRATION (1979), The Community's Stake in Crime Prevention – A Citizens Action Guide, Washington D.C.
- WALLER, Irvin (1996), Harnessing Best Practice Internationally, For Communities Safer from Crime in PFA Schlussbericht zum Seminar Kriminalprävention – Programme in der Praxis III, zgl. Schlussbericht des Deutschen Präventionstages 1996, Münster.
- WHISENAND, Paul M., (1977), Crime Prevention, Boston.

Eine JURISTISCHE BIBLIOGRAPHIE MIT ÜBER ½ MILLION FUNDSTELLEN auf CD-ROM bietet der Kuselit Verlag mit der aktuellen 15. Ausgabe. Das Fundstellenverzeichnis umfasst mehr als 500000 Eintragungen und weist als erstes Medium Aufsätze, Rezensionen, Rechtsprechungsnachweise nebst Urteilsanmerkungen in einer Datenbank nach. Eine zusätzliche Datenbank informiert über neue juristische Bücher (Online-Recherche: <http://www.njb.de>). Die mitgelieferte Recherchesoftware ist unter MAC- wie unter PC-Betriebssystemen (Win95 ff.) lauffähig und bietet eine Fülle von Auswertungsmöglichkeiten. Zur Auswertung der 350 wichtigsten deutschsprachigen juristischen Fachzeitschriften kommt ein Festschriftenregister mit über 33000 ausgewiesenen Fundstellen (1949-2000); über 14000 Werke werden mit ISBN, Preis und viele mit einer Kurzbeschreibung in der Monographiendatenbank njb. aufgeführt. Die Rechtsprechungsnachweise umfassen allein für den Zeitraum 1999-2000 über 74000 Fundstellen. Für das Jahr 2000 sind bereits über 50000 Quellen nachgewiesen.

Der Kuselit Verlag bietet jetzt mit Kuselit-doc einen ergänzenden Dokumentenlieferdienst! Damit ist das erste Fundstellenverzeichnis auf dem Markt, das den Nutzer nach erfolgreicher Suche nicht im Stich lässt. Die Dokumentenanforderungen können - per Fax - direkt von der CD-ROM abgerufen werden und werden im Regelfall in 24 Std., in Eilfällen binnen 4 Std. ausgeliefert.

Die ständig aktualisierte Internet-Datenbank ergänzt die zweimonatlich erscheinende CD-ROM. Sie ist unter „<http://www.kuselit.de>“ zu erreichen und steht allen CD-Nutzern kostenlos offen. Für interessierte Gäste steht eine eigene Datenbank zur Verfügung.

Die CD-ROM erscheint zweimonatlich und ist weiterhin für Berufstätige zum Preis von 75,00 DM (Jahresabonnement mit 6 Lieferungen 370,00 DM), für Studierende für 42,00 DM (Jahresabo 200,00 DM) und für Institutionen u./od. als Netzwerkversion für 119,00 DM (Jahresabo 580,00 DM) zu haben (jeweils inkl. MwSt. und Versand).

Die CD-ROM ist seit September lieferbar. Zu beziehen über alle Fachbuchhandlungen (ISBN: 3-933583-14-4) oder direkt beim Verlag:

Hotline: Kuselit Verlag GmbH, Brückenstr. 12, 66885 Patersbach.

Tel.: 06381-429402, Fax: 06381-429403, e-mail: verlag@kuselit.de.

Die große Anwenderzeitschrift für Mac-User „MACUP“ brachte es in ihrem mehrseitigen Testbericht zu Nachschlagewerken in dem aktuellen Heft 9/2000, S. 50-56 und 64-65 auf den Punkt: Kuselit-R hat im Vergleich mit diversen Nachschlagewerken als einziges Nachschlagewerk ausschließlich Pluspunkte und damit die Note „SEHR GUT“ erhalten. Getestet wurde die 14. Auflage der CD-ROM.

Die Bibliothek der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundesgrenzschutz, hat die Kuselit-R für den Gebrauch durch die Bibliotheksbenutzer abonniert. Eine ausführliche Bedienungsanleitung und Rezension dieser CD-ROM ist in Band 5 der ASPiBGS, S. 123 ff. nachzulesen.

Band 1: **Martin H.W. Möllers** (Hg.): Deutsche und Polen, Nachbarn in Europa. Politische und rechtliche Aspekte zu grenzpolizeilichen Einsätzen, 1996. (**vergriffen**)

Robert Chr. van Ooyen: Die deutsch-polnischen Beziehungen: Vom Zweiten Weltkrieg über den Warschauer Vertrag zum Nachbar- und Freundschaftsvertrag von 1991.

Martin H.W. Möllers: Polens Beziehungen zur Europäischen Union.

Hans-Detlef Matzat: Auswirkungen deutsch-polnischer Beziehungen auf grenzpolizeiliche Aufgaben, untersucht an ausgewählten völkerrechtlichen Verträgen.

Hans-Georg Lison / Sven Jahn: Lage der 3. Dienstgruppe der Grenzschutzstelle Sassnitz am 0615161095 - Beispiel einer Klausur im Fach Einsatzlehre des Studienbereichs Polizeiführungswissenschaften.

Peter-Michael Kessow: Grenzüberschreitende Gewalt von Fußballanhängern.

Martin Kastner: Rechtliche Grundlagen für das Ergreifen entwichener Gefangener durch den Bundesgrenzschutz (1. Teil).

Martin H.W. Möllers: Wirtschaftskriminalität und illegale Einwanderung - Gegenmaßnahmen in der Praxis. Eine nächtliche Streifenfahrt mit Beamten des BGS an der deutsch-polnischen Grenze.

Band 2: **Dietrich Heesen / Hans-Georg Lison / Martin H.W. Möllers** (Hg.): Der Bundesgrenzschutz im Spannungsfeld gesellschaftlicher Entwicklungen, 1997. (**vergriffen**)

Peter-Michael Kessow: Zielsetzung, Projektverlauf und Entstehungsprozess eines Leitbildes für Zusammenarbeit, Führung und Aufgabenerfüllung im Bundesgrenzschutz.

Dieter Kluge: Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter und Vorgesetzte in Gruppen.

Peter-Michael Kessow: Brennpunkt Hauptbahnhof.

Dietrich Heesen: Schwarz-Rot-Gold - Zur Geschichte der deutschen Flagge.

Martin Kastner: Rechtliche Grundlagen für das Ergreifen entwichener Gefangener durch den Bundesgrenzschutz (2. Teil).

Thomas Kiefer: Der landesrechtliche Lauschangriff auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand.

Georg Mantel / Günter Wieschendorf: Schusswaffe als Drohmittel.

Erhard Huzel: Zur rechtlichen Problematik der Verhütung von Straftaten und der Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten - unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben des Bundesgrenzschutzes.

Martin H.W. Möllers: Der Euro - Chancen, Nutzen und Gefahren einer gemeinsamen europäischen Währung.

Jürgen Saligmann: Gewaltenteilung - Historie und neuzeitliche Bezüge.

Robert Chr. van Ooyen: Von Nürnberg nach Den Haag: Etappen auf dem Weg zu einem ständigen Internationalen Strafgerichtshof im Spannungsfeld von Politik und Recht (Teil 1).

Ingrid Zellner: Ursachen des Untergangs der Sowjetunion und seine Folgen für den Bundesgrenzschutz.

Thomas Spohrer: Wie kundenfreundlich ist der Bundesgrenzschutz? Ergebnisse einer Passagierbefragung auf dem Frankfurter Flughafen.

Band 3: **Peter-Michael Kessow** (Hg.): Der Bundesgrenzschutz - Besondere Aufgaben und Verwendungen, 1998. (**vergriffen**)

Robert Chr. van Ooyen: Von Nürnberg nach Den Haag: Etappen auf dem Weg zu einem ständigen Internationalen Strafgerichtshof im Spannungsfeld von Politik und Recht (Teil 2).

Boris Stoffel: Nukleartransporte in der Bundesrepublik Deutschland - Stellt der Einsatz von Castor-Behältern eine gesundheitliche Gefahr für die eingesetzten PVB dar?

Jürgen Hoffmann: Entspricht die Energiepolitik der Bundesrepublik Deutschland den gesellschaftlichen und politischen Anforderungen? Welche Rolle spielt die Polizei in diesem Zusammenhang?

Rüdiger Lebkücher: Kfz-Verschiebungen über die Grenze - Lösungsansätze zur Optimierung der Kriminalitätsbekämpfung durch den Bundesgrenzschutz insbesondere zur Qualifizierung der PVB und Problematik der „Erstbearbeitung des Bundesgrenzschutzes“ in Eilzuständigkeit mit anschließender Abgabe an die Länderpolizeien.

Martin Arens: Auslandsverwendungen des BGS.

Thomas Hermsen: Die Einbindung des Bundesgrenzschutzes in die Bekämpfung der Geldwäsche.

Marco Kaisen: Verbrechensbekämpfung im BGS: Informationsgewinnung und Recherche eines Ermittlungsbeamten im verdeckten Einsatz.

Klaus-Uwe Gockel: Theorie und Praxis hinsichtlich der Verwirklichung des Opferschutzgedankens nach geltendem Recht.

Michael Mehling: Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Bundesgrenzschutz in Theorie und Praxis.

Joachim Gutknecht: Rechtliche Probleme bei Verwendungen des Bundesgrenzschutzes.

Band 4: **Wolfgang Pietzner:** Waffenlehre. 1. Ausgabe: Grundlagen der Systemlehre, 1998. (**vergriffen**)

Martin H.W. Möllers: Vorwort zu den Waffen der Polizei.

Wolfgang Pietzner: Waffenlehre - Grundlagen der Systemlehre.

Band 5: **Martin H.W. Möllers** (Hg.): Veränderungen bei den Vollzugsaufgaben des Bundesgrenzschutzes durch Politik und Recht, 1999. (**vergriffen**)

Fachbereichsrat: Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Bundesgrenzschutz - Vorläufige Geschäftsordnung des Fachbereichsrates (GO-FBR-BGS).

Martin Heyne: Urkundendelikte - unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben des Bundesgrenzschutzes.

Heiko Neumann: Sozialer Wandel in Deutschland in den 80er und 90er Jahren: Gibt es einen Zusammenhang zur Entwicklung der Kriminalität?

Georg Müns: Polizeiliche Maßnahmen bei Leichensachen.

Anke Borsdorff: Bargeldkontrollen und Verdachtsunabhängige Fahndung. Die neuen verdachtslosen Eingriffsbefugnisse für den Bundesgrenzschutz.

Martin H.W. Möllers: Die Funktion der Volkssouveränität im nächsten Jahrtausend.

Robert Chr. van Ooyen: Staat oder Verfassung - politische Einheit oder pluralistische Gesellschaft? Der Begriff des Staatsvolks aus verfassungstheoretischer Sicht.

Martin H.W. Möllers: Rezension: Kuselit-R: Die verlagsübergreifende Bibliografie der wichtigsten juristisch relevanten Periodika.

Martin H.W. Möllers: Rezension: Anke Borsdorff / Martin Kastner: Musterklausuren - Einsatzrecht für den Bundesgrenzschutz.

Anke Borsdorff: Rezension: Martin Kastner: 'Es waren zwei Königskinder ...'. Ein historischer Kriminalfall im Lichte der modernen Strafrechtswissenschaft. Zur Erbauung des Lesers mit anschaulichen Illustrationen versehen von Rosalie Möllers.

Martin H.W. Möllers: Rezension: Robert Christian van Ooyen: Die schweizerische Neutralität in bewaffneten Konflikten nach 1945.

Band 6*: Robert Chr. van Ooyen / Martin H.W. Möllers (Hg.): Öffentliche Sicherheit am Ende des 20. Jahrhunderts, 1999/2000.

Robert Chr. van Ooyen / Martin H.W. Möllers: Vom Widerspruch zum Widerstand. Der Versuch des Tyrannenmords vor 55 Jahren.

Josef Rückl: Einflüsse der Medien auf die Entstehung von Gewaltbereitschaft bei Kindern - eine Diskussion

Martin H.W. Möllers: Bundesgrenzschutz, Bundeskriminalamt, Zoll, Küstenwache und die Polizeien der Länder im Verbund Innere Sicherheit. Eine Politikfeldanalyse

Gerhard Keller: Der Zerfall Jugoslawiens - Unter besonderer Berücksichtigung der Rolle der Serben und Serbiens

Kerstin Weber: Möglichkeiten und Grenzen der Entwicklungshilfe als Instrument zur Beruhigung des Nord-Süd-Konflikts

Robert Chr. van Ooyen: Krieg, Frieden und Grundgesetz - Verfassungspolitische Anmerkungen zur humanitären Intervention

* Die nicht vergriffenen Bände können unter der Bestellanschrift (s.S. 4) bezogen werden.

Detlef Karioth: Absprachen im Strafprozess mit rechtsvergleichendem Blick auf das „plea bargaining“ im anglo-amerikanischen Strafprozess.

Georg Mantel: Versammlungsrechtliche Probleme im bahnpolizeilichen Aufgabenbereich des Bundesgrenzschutzes (Teil 1)

Andreas Peilert: Beamten- und disziplinarrechtliche Probleme in Polizeibehörden

Thomas Rieger: Sportverhalten und Einstellung zu sportlicher Aktivität von Beamten des Bundesgrenzschutzes.

Erhard Huzel: Rezension: Volker Westphal / Edgar Stoppa: Ausländerrecht für die Polizei. Erläuterungen zum Ausländer- und Asylrecht unter Berücksichtigung des Schengener Durchführungsübereinkommens.

Band 7*: **Anke Borsdorff / Martin H.W. Möllers** (Hg.): Der Einfluss internationaler Entwicklung auf die Arbeitsfelder der Polizei, 2001.

Gernot Pieper: Analyse der derzeitigen Entwicklungstendenzen von polizeilichen Schusswaffen.

Werner Kauer: Befugnisse der Polizei.

Thomas Lischke: Rechtliche Aspekte bei der Anwendung der 2. Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät durch Luftfahrzeugbesatzungen (Hubschrauberbesatzungen).

Michael Grasser: Der Polygraf - Entwicklung, bisherige Anwendung, rechtliche Zulässigkeit und zukünftige Möglichkeiten.

Martin H.W. Möllers: Die Entwicklung einer effektiven internationalen Strafgerichtsbarkeit als Instrument zur Friedenssicherung.

Martin H.W. Möllers: Die Bedeutung des Völkerrechts und seiner höchstgerichtlichen Rechtsprechung für die Polizei.

Anke Borsdorff / Carsten Lange: Die EXPO 2000 - Rechtliche Problemkreise für den Bundesgrenzschutz.

Detlef Karioth: Focus USA: Programs for Young People at Risk (deutsch und englisch)

Martin H.W. Möllers: Rezension: Carl Creifelds (Begr.) / Hans Kauffmann (Hrsg.): Rechtswörterbuch.

Martin H.W. Möllers: Rezension: Birgit Laitenberger / Maria Bassier: Wappen und Flaggen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder. Allgemeine Einführung in die Staatssymbolik einschließlich Hymnen, Feier- und Gedenktage.

Martin H.W. Möllers: Rezension: Jörn Ipsen: Repetitorium Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht).

* Die nicht vergriffenen Bände können unter der Bestellanschrift (s.S. 2) bezogen werden.